Wechsel-Schrifften

Vom

Reichs-Banniers/

In sich haltend einen Beweiß

Vom

Unterscheid zwischen demselben und der Würtembergischen Sturm-Fahne/

Dann ferner

Die Hoch-Fürstl. Würtembergische Deduction samt deren Beantwortung/

Auch dazu gehörenden

Beylagen/ und Kupffern.

Zu finden bey Nicolaus Förstern.

ANNO M DC XCIV.

Bericht an den Buchbinder.

TAbula Genealogica sub C. gehöret zu fol. 203.
Das Kupffer sub P. Graf Ulrichs Monument fol. 212.
Dann das Monumentum Ulrici Bene Amati sub S. fol. 216.
Die Kupffer des Eberhardi Barbati Effigies sub V. wie auch dessen Grab-Stein zu Tübingen sub X. und dessen Monumentum zu Tübingen an der Mauer sub Y. werden fol. 220. inseriret.

Wechsel-Schrifften

Vom

Reichs-Banniers/

In sich haltend einen Beweiß

Vom

Unterscheid zwischen demselben und der Würtembergischen Sturm-Fahne/

Dann ferner

Die Hoch-Fürstl. Würtembergische

Deduction samt deren Beantwortung/

Auch dazu gehörenden

Beylagen/ und Kupffern.

Zu finden bey Nicolaus Förstern.

ANNO M DC XCIV.

ANNO M DC XCIV.

Vorrede.

Es ist bekant daß bey Aufrichtung der Neundten Chur zugleich auch auff ein neues Ertz-Amt gedacht worden / und zu dem Ende unter andern die Beſorgung des Reichs-Banniers in Vorſchlag kommen; weil Weltkündig / daß dieſe hohe Verrichtung niemand bißher erblich zugeſtanden / ſondern bey anſtändigen wichtigen Begebenheiten einem darzu erwehltem zeitlichen Reichs-Banner-Herrn nach Gelegenheit auffgetragen worden; wiewohl dergleichen innerhalb zweyhundert Jahren / ſeither dem Zug Kayſer Fridrichs gegen Hertzog Carln zu Burgund / nicht geſchehen. Daher auch wohl ſo wenig an ſeiten Kayſerl. Majeſt. als ſonſt bey jemand vermutet werden können / daß die / wegen der Burg Gröningen in Schwaben dem Hoch-Fürſtl. Hauſe Würtemberg etwa von Reichswegen zuſtehende Sturm-Fahne vor des Heil. Römiſchen Reichs Haupt-Bannier angegeben werden dürffte.

Nach dem aber solches nicht allein wieder alles Verhoffen geschehen / sondern auch bey Kayserl. Majest. und sonsten hin und wieder man sich an seiten Würtemberg / gleich als gegen ein dießfals zuziehendes præjudiz, beschweren wollen: so ist ein Bedencken oder kurtze Schrifft vom Unterscheid zwischen des Reichs Haupt-Bannier und der Würtembergischen Sturm-Fahne zwar abgefasset / aber mit der Publicirung etwas angestanden worden; der Hoffnung / man würde bey dem Hoch-Fürstl. Hause Würtemberg nach eingezogenen näheren Bericht solche Klagten von selbsten fallen lassen.

Alleine nachdem es dabey nicht geblieben / sondern zu Ende vorigen Jahres eine ausführliche Würtembergische Deduction in offentlichen Druck kommen / darinn nicht nur die erwehnte Sturm-Fahne vor das rechte Haupt-Bannier des Heil. Röm. Reiches angegeben; und unter solchen Vorwandt Kayserl. Majest. Gewalt und Macht / dieses uralte grosse / doch von keiner gewissen Famili Erblich gehabte Reichs-Amt / zum Ertz-Amt zu qualificiren / und ihme sedem fixam bey einem gewissen Hohen Haus zu geben / prætextu juris quæsiti Wurtembergici angefochten werden wollen; sondern auch die oberwehnte Klagten öffentlich wiederholet worden.

So hat man endlich gut befunden durch publicirung obermelter Schrifft / und beygefügter Beantwortung der Würtembergischen Wörtlich angeführten Deduction, der

Welt zu zeigen; daß das erwehnte Ertz-Battner-Ambt des heiligen Reichs von dem Würtembergischen Ambt der Gröningischen Sturm-Fahne in Schwaben allerdings unterschieden und weit entfernet; Also die geführte Klagten und Imputationen/ als ob durch ein solches Ertz-Amt die Würtembergische Jura gekräncket würden/ gantz nicht nöthig/noch gegründet. Wie man dann auch nicht glauben kan/daß Kayſ. Maj. oder sonst jemand im Reich dem Haus Würtemberg etwas zu entziehen gemeinet; Sondern dessen Flor umb so viel desto mehr von männiglich zu wündschen / weilen daran dem gemeinen Vaterland Deutscher Nation selbst ein grosses gelegen/ und die gantz frische Verdienste dieses Hoch-Fürstl. Hauses bey jetzigen gefährlichen Zeiten/ zu dessen grossen Ruhm sich täglich zeigen.

Vom Unterscheid
zwischen dem
Reichs-Haupt-Banner/
und der
Würtembergischen
Sturm-Fahne.

Nachdem verlauten will / daß an seiten des Hochfürstl. Hauses Würtemberg besorget werde/es möchte das aufs Tapet gebrachte neue Ertz-Banner-Amt dem Würtembergischen bey einer gewissen Reichs-Sturm-Fahne habendē Rechte nachtheilig seyn; so hat man die Beschaffenheit dieser Sturm-Fahne und was deren anhängig/ in etwas untersuchen/ und dabey zeigen wollen: Daß des Reichs Haupt-Panier/und die Würtembergische Fahne von einander gantz und gar/dero Natur und Gebrauch nach/ unterschieden; also Würtemberg kein præjudiz befahren dürffe/ wann gleich Kayserl. Maj. dem muneri ambulatorio, dergleichen die Verwahrung des Reichs-Paniers bißhero zu seyn pflegen/ eine fixam sedem bey einem hohen Fürstl. Hauß assigniren, und zu dem Ende einen gewissen vornehmen Herrn mit dem neuen Reichs-Lehen/ Amt und Gerechtigkeiten/ eines Ertz-Bannerherrn (so bißher niemand sich zuschreiben können) allergnädigst begaben möchten.

2. Wird derowegen zuforderst nöthig seyn/ so wohl den Uhrsprung/ als die Würckung des Würtembergischen Rechten bey der oberwehnten Sturm-Fahne zu vernehmen. Der Ursprung wird von Conrad Graffen oder Herrn von der Schlüsselburg hergeholet/ welchen Kayser Ludovicus Bavarus mit Schloß und Stadt Gröningen in Schwaben/ so wohl als mit der Sturmfahne beliehen/ und hernach in den Verkauff des Lehens an Ulrichen Graffen von Würtemberg gewilliget. Doch meynen etliche/ Gröningen habe bereits vorher an Würtemberg gehöret/ entweder eigenthumlich/ oder wie Crusius will/ wiederlößlich/ auß Verpfändung Kayser Alberti I. im Jahr

1301/ und sey/ wie einige sagen/ im Jahr 1512. wieder ans Reich kommen. Und weil Authores Würtembergici vermuthen/ daß diese Reichs-Sturm-Fahne der Burg und Stadt Gröningen schon von alters her anhängig gewesen; so schliessen sie daraus/ daß dieses Officium Signiferi schon längst vorher zu Würtemberg gehöret/ also nur wieder beygebracht oder erneuert worden. Dann also schreibet ein berühmter Würtembergischer Rath Not. ad Monzamb. pag. 481. conjectura fortasse non vana licet suspicari, Groningæ hoc regale cohæsisse, propterea que Comitibus Würtenbergicis possessoribus illius competiisse, etiam priusquam ad Conradum Schlusselburgicum perveniret. Dieses zu bestärcken/ berufft er sich auff den Gabelkover (einen Scriptorem superioris seculi dessen Manuscriptum Chronicon auch von Crusio zum öfftern citiret wird) welcher im original-Instrumento fundationis des Closters Steinheim an der Murrhe gesehen zu haben bezeiget/ wie erwentes Officium alda Graffen Hartmann von Gröningen/ so unter den Zeugen benennet/ schon beygeleget worden. Dem sey aber wie ihm wolle/ so sihet man doch nicht wie das jenige was in einem Würtembergischen Schreiben an Chur-Maynz versichert werden wollen/ als ob die Sturm-fahne in die fünffhundert Jahr bey Würtemberg gewesen seyn solte/ behauptet werden könne/ wann man gleich von der angegebenen Verpfändung Alberti I. den Anfang nehmen/ und von der interruption, so die darauff erfolgte Reluition verursachet/ abstrahiren wollte.

3. Als aber hernach das Grüningische Lehen wieder an das Reich kommen/ hat Kayser Ludovicus Bavarus Burg und Stadt Grüningen aus besonder Gnaden verliehen/ an Conrad Graffen von Schlüsselburg/ welcher in der Haupt-Schlacht/ darinn Friedrich/ Hertzog zu Oesterreich/ gegen Ludovicum, erwehlter Kayser/ gefangen worden/ die Fahne geführet

führet / und Ludovico grosse Dienste gethan. Solches bezeuget Albertus Argentinensis ad ann. 1323. verb. Vexillum conflictus committens Comiti de Schlusselburg; und der Kayser selbst in seinem Lehn-Brieffe gegeben Anno regni sui octavo (teste laudato autore ad Monzamb. pag. 479.) sagt: specialiter præ oculis collocantes, quod tu vexillifer in magnifico triumpho belli nostri strenuus fuisti. Wiewohl das vexillum conflictus mit der Sturm-Fahne nicht zu confundiren; dann jenes der Kayser secundum qualitatem personæ dem jenigen in der Schlacht gegeben / der ihm am besten Dienst thun können; Dieses aber als ein Reichs-Lehn mit der Burg Grönigen hernach propter merita, und villeicht eben deßwegen / weil Graff Cunrad des Kaysers Fahne in der Schlacht so glücklich geführet / conferiret worden. Man solte fast auff die Gedancken kommen / daß dieser Kayserliche Lehn-Brieff der Sturm-Fahne nicht einst gedencke / oder doch nicht also / daß mans bekand zu machen dienlich erachtet; weil dieser Autor nichts davon erwehnet. Ob etwa ein eigener Lehn-Brieff von diesem Kayser darüber vorhanden / oder wie es sonst damit bewand / stellet man dahin. Es werden gleichwohl an dem Orth folgende Wort aus dem Consens-Brieff / den Ertz-Bischoff Balduin zu Trier / als Churfürst / über diese Reichs-Concession de Anno 1332. ertheilet / angeführet: Ad hoc quod ipsi (scilicet hæredes Schlusselburgici) vexillum ejusdem Imperii, dictum Sturm-Fahne in vulgari, debitis temporibus ratione dicti feudi ducere debeant. Man muß inzwischen bekennen / daß aus solchen unvollkommenen excerptis Diplomatum, dergleichen man noch zur Zeit wegen Würtemberg bekand machen wollen / der Sachen rechte Natur und Beschaffenheit nicht wol zu nehmen / sondern gezweiffelt werden könne / ob nicht ein und anders abfälliges darinn begriffen / so lange der gantze Inhalt nicht zum Vorschein kombt.

4. Folgends im Jahr 1336. ist Burg und Stadt Grüningen mit dem anklebenden Fahnen-Recht von dem Graffen zu Schlüsselburg an Graff Ulrichen zu Würtenberg käufflich überlassen und Kayserl. Confirmation darüber ertheilet / auch Würtemberg/ so wohl mit Grüningen als der Sturm-Fahne beliehen worden ; massen der Lehn-Brieff darüber verhanden seyn soll/ welcher in gedachten notis ad Monzamb. zwar angezogen/ aber dessen tenor weder ex toto noch ex parte, beygefüget wird ; und von solcher Zeit an ist eigentlich der terminus à quo der Würtembergische Sturm-Fahne zu nehmen; wäre nunmehr nicht viel über vierthalb hundert Jahr / und also noch ziemlich weit von denen in dem obangeregten Schreiben von Würtemberg an Chur-Maynz ohnlängst angegebenen fünffhundert Jahren.

5. Als auch Kayser Maximilian der I. Graff Eberharden zum Ersten Hertzog zu Würtemberg und Teck gemacht / ist das Lehn der Sturm-Fahne erneuert worden. Der darüber gegebene Lehn-Brieff/ Wormbs 23. Jul. 1495. lautet so viel anhero dienlich also : „Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König . . . bekennen daß Wir „Unsere und des Reichs Sturm-Fahne empfohlen haben dem Hochgebohrnen . . . Eberhardten dem Eltern „Hertzogen zu Würtemberg und Deckh . . . und darzu haben Wir ihm und allen seinen Lehns-Erben . . . verlie„hen . . . Gröningen Stadt und Burg mit Leuten und „Gütern und allem dem / das dazu behöret . . . Wann „das zu Unserm und des Reichs Sturm-Fahns Lehn ist / und „auch dazu gehöret . . . mit der Bescheidenheit/ daß . . . „die Dienste thun sollen . . . die man davon zu rechte thun „soll/ Sie sollen auch und haben geheischen/daß sie die Sturm„Fahne besorgen und bewahren / als man die zu recht und „billig bewahren und besorgen soll.

6. Bey dem Hortleder von Ursachen des Teutschen Krieges lib. 3. cap. 1. ist eine Schrifft eines Würtembergischen Cantzlers eingerücket / darin die Belehnungs-Solennitet in etwas beschrieben / und erzehlet wird / daß der neue Hertzog mit fünff Panniren erschienen / so gewesen

1. Vom Hertzogthum Würtemberg /
2. Vom Hertzogthum Teck /
3. Von der Graffschafft Mompelgard /
4. Ein gelb Pannier mit einem schwartzen Adler / hat des Röm. Reichs Sturm-Fahne / der
5. war gantz roth / der Blut-Fahnen / bedeutet die Regalia (oder Blut-Bann).

7. Von solcher Zeit an haben die Herren Hertzoge solch ihr Befugnis in frischem Gedächtnis zu erhalten sich angelegen seyn lassen / also daß / wie man vernimt / in den Lehn-Briefen jedesmahl dessen Meldung geschehen; und in novissimo Leopoldinæ investituræ diplomate diese Worte enthalten: **und darzu Unsern und des Reichs Sturm-Fahnen mit seinen zugebührenden Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten.** Und als Kayser Maximilian der Andere im Julio 1566. wegen Türcken-Gefahr eine gewisse Kayserliche Fahne auffziehen / und dabey dero Hof-Bediente gerüstet erscheinen lassen / und solche Fahne (wie Ulrich Zasius in seinem Schreiben an Hertzog Christophen zu Würtemberg meldet) dem Hertzog von Pommern überantworten lassen; hat Hertzog Christoph einige Beysorge getragen / es möchte seiner Sturm-Fahne dabey Nachtheil zugezogen werden / und deßwegen an den Kayserl. Hof geschrieben. Darauff hat der Kayser selbst geantwortet / wie aus dem Brieff des Reichs-Hoff-Raths Zasii zu sehen / dessen Extract in obgedachten notis ad Monzambanum ediret worden; Aber wie die Kayserl. Antwort gefallen / hat man gut befunden alda nicht beyzufügen.

8. So

8. So viel die Gestalt der Sturm-Fahne betrifft / so beschreibt sie die angezogene alte Relation beym Hortleder/ es sey ein gelb Pannier mit dem schwartzen Adler. Crusius Annal. Suev. part. 3. lib. 3. sagt / es sey nigra aquila uniceps in flavo campo, quem supra tamen transit viridis limbus, ein grüner Strich. Der obbemeldte Würtembergische Rath in seinen mehr erwehnten notis gedencket des grünen Striches nicht / so ist auch derselbe in denē von ihm dargestelleten zwo Figuren, ob schon die Farben darin mit den gewöhnlichen Bezeichnungen oder hachures angedeutet / nicht zu sehen; daß man also dahin gestellt seyn lässet / ob nicht vorlängst der grüne Strich/ (so zweiffels ohne auf Grüningen alludiren sollen) außgelassen worden.

9. Die zwo Figuren der Reichs Sturm-Fahne sind in gedachten notis mit B. und C. bezeichnet. Die Figur C soll die älteste seyn/ wie solche in einigen alten Wapen der Grafen von Würtenberg bemercket worden: Es ist an einer langen gantz schlechten Lantze oder Speer ohne eingeschittenen Handgriff/ eine kleine fast viereckete gelbe Fahne mit dem schwartzen einköpffigen Adler/ so nach der Stange siehet. Oben darüber flieget ein rother langer und schmahler Schweiff oder Schwenckel/ so sich spitzig endet. Wann der Schweiff grün wäre / so hätte man meynen sollen / er wäre da an statt des Limbi viridis, den Crusius angegeben. Die Figur B. weiset wie die Sturm-Fahne hernach von dem ersten Hertzog Eberhard an/ biß jetzo bey dem Hauß Würtemberg bräuchlich. Nemblich eine rohte Stange mit dem gewöhnlichen Einschnit oder Handgriff/ daran eine grosse Fahne / breit an der Stange / von dannen sie aber abnimmt / und endlich sich in eine Spitz endiget; Dergleichen Fahne die Heraldisten, wie es scheinet / entweder guidon oder pennon zu nennen pflegen. Welches vermuhtlich auch der rothe Schwenckel an der alten kleinen Fahne

andeuten wollen / davon unten (§. 25.) mit mehrern geredet werden soll. Sonst kommt die Farbe und Gestalt des Adlers so wol als auch die Farbe des Feldes in beiden Figuren überein.

10. Dies ist nun also / was die Würtembergische Fahne betreffend in facto beruhet / so viel man biß annoch in Erfahrung bringen können. Deren Gerechtsame aber / wann / wo / und zu was Gebrauch und Ende solche im Reich geführet worden / oder ferner zu führen / hätte man von Würtemberg / (aus etwa beybringenden concessionibus vel actibus) zu erwarten / inzwischen aber dieser Reichs Sturm-Fahne nicht mehr beyzulegen / als erweißlich; zumahlen da die Frage ist / ob und wie weit Kayserl. Majest. und dem Reich durch das Würtembergische angegebene jus quæsitum die Hände gebunden; dergleichen circumscriptio summæ potestatis aber nicht zu præsumiren / sondern gantz hell und deutlich erwiesen werden muß. Man findet noch zur Zeit nicht / daß in den Lehn-Brieffen / oder andern Nachrichtungen / so man an Seiten Würtemberg bekant machen wollen / oder sonst zum Vorschein kommen / die geringste specialität enthalten. Es heisset in Maximiliani I. Lehn-Brieffe / Hertzog Eberhard und seine Nachkommen sollen die Sturm-Fahne besorgen und bewahren / als man die zu recht und billig bewahren und besorgen soll. Die Investitura Leopoldina novissima redet zwar von denen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten / so zu des Kaysers und des Reichs Sturm-Fahne gehören; Wie aber eigentlich die Sturm-Fahne zu besorgen / und was (ausser Burg und Stadt Gröningen) für Gerecht und Herrlichkeiten ihr zugebühren / davon schreibet niemand nichts. Könte man also alhier subsistiren und sich begnügen / dieß eintzige alß ungezweiffelt zu setzen; daß / wofern von wegen Würtemberg nicht außfündig gemacht worden / worinn das Recht der habenden Sturm-Fahne beruhe / und worinn das vorkommene Ertz-Banner-Ambt derselben zuwie-

der; Kayserl. Majestät die freye Hand verbleibe / gemeldes Ertz-Ambt vorhabendermassen förderlichst zu bestellen.

11. Man will aber nichts desto minder zu mehrer information etwas näher zur Sache treten/ und was etwa die Autores für Gedancken darüber haben / und mit was Grund; dann auch/ was die Natur der Sache / Umbstände und Histoen an hand geben/ in folgenden erwegen. Mit der Verwahrung/ daß man dem Hochfüstl. Hause Würtemberg ichtwas zu Nachtheil zu reden nicht gemeinet/ sondern da ein mehrers von dessentwegen zu tage geleget würde/ (welches aber auff allen Fall / und wiesauch beschaffen seyn möchte / dem neuen Ertz-Amt doch nicht im Wege stehen könte / sondern nur die etwa erweisende der Sturm-Fahne appropriirte functiones davon auszuschliessen dienen würde) demselben sein völliges exercitium omni meliori modo gern gönnen wird.

12. Wann man die Authores ansiehet/ so der Würtembergischen Sturm-Fahne gedencken/ findet stch / daß sie gemeiniglich davon nicht sonderlichen Bescheid zu geben wissen / oder auch theils die Sache nicht recht eingenommen haben / als zum Exempel Lazius de Rep. Rom. lib. 7. cap. 7. der scheinet diese Sturm-Fahne mit des Reichs Feld-Pannier zu confundiren ubi sacri Imperii copiæ (sagt Er) in aciem educuntur, præsente Imperatore, tum & Labarus aureus volitat nigra aquila exornatus, cujus ferendi facultatem ex veteri prærogativa Duces Wurtembergenses habent. Nun weiß man wol wie viel des Lazii assertionibus zu trauen/ als dessen viele Unrichtigkeiten männiglich bekant. So wird sich auch unten ergeben / daß bey vornehmen Reich-Feldzügen die Würtembergische Sturm-Fahne neben andern Reichs-Pannieren nicht erschienen/ also mit dem solennen Reichs Feld-Pannier / welches nach Anleidung der Reichs-Constitutionen in Gegenwart des Römischen Kaysers fliegen soll/ nicht zu vermengen/ so doch Lazius alhier thut.

13. Cru-

13. Cruſius, der nähere Kundſchafft von dieſer Fahne gehabt/redet davon mit mehreren Bedacht/ und nennet ſie zwar Vexillum militare Sacri Romani Imperii, aber mit dem Beyſatz und Beſchrenckung oppidi Groningæ & arcis. Gleich als wolte er dahin geſtellt ſeyn laſſen / ob nicht mehr andere dergleichen Vexilla Imperii militaria ſich finden möchten. Wiewol man es gar dahin auffnehmen könte/ als ob ers nur nennen wollen/die Krieges-Fahne des heiligen Reichs Burgs und Stadt Gröningen. Worauf man doch gleichwol nicht beſtehen will. Seine Worte ſind: Cæſar Comiti Ulrico vexillum militare Sacri Romani Imperii oppidi Groningæ & arcis dedit. Es ſcheinet / Er habe mit dem epitheto vexilli militaris das Teutſche/Sturm-Fahne / aus mangel eines nähern Lateiniſchen Worts/geben wollen; daß aber **Sturm-Fahne** etwas beſonders ſagen wolle/wird ſich hernach zeigen.

14. Limnæus gehet etwas weiter / aber ex ingenio ſuo potius quam rerum documentis. Seiner Meinung nach (Tom. 4. Jur. publ. p. 181.) hat das Reich zwo Krieges-Fahnen (vexilla bellica) eine groſſe Fahne zu Fus/und eine kleinere Fahne zu Pferd/ beyde mit dem Reichs Adler gezieret. Die kleinere vermeint er/ heiſſe **die Renn-Fahne**/ die ſeye dem Hertzog von Würtemberg anvertrauet; die nenne man auch des Heil. Reichs Sturm-Fahne. Allein in dieſen wenigen Worten ſtecken viel Zweiffel und Unrichtigkeiten. Dann zugeſchweigen/ ob nicht zu Zeiten auſſer des Drapeau zu Fus/ und des Guidon oder der Cornette zu Pferd / das gemeine Haupt-Bannier/ (la Banniere Generale) oder auch wohl l'Eſtandart General üblich geweſen; ſo iſt die diſtinction zwiſchen der Reichs-Fahne zu Fus und zu Pferd noch nicht allerdings richtig / indem der Kayſer des Reichs-Bannier bald denen Städten/ bald der Ritterſchafft anbefohlen / wie hernach erwieſen

werden soll. Daß auch die Reichs Renn-Fahne und die Sturm-Fahne ein Ding seyen / findet sich/ so viel man weiß/ nirgends als bey dem Limnæo, und denen so es ihm nach geschrieben.

15. Will man nun die Meinungen der Autoren, darinn wenig Grund und Gewißheit zu finden / bey seits setzen / und die Sache selbst ansehen ; so möchte zu forderst nicht ohne grosse Ursach dafür gehalten werden/die Würtembergische Sturm-Fahne sey ursprünglich nur particulare quiddam, und etwa die Reichs Sturm-Fahne des Uhralten Hertzogthums Schwaben gewesen; dessen ungeachtet man sie dennoch eine Reichs-Fahne nennen können. Im massen bekand/ daß auch der Adel in den Reichs Hertzogthümern (ministeriales Ducum) zu der Reichs-Riteerschafft (ministerialibus Imperii gerechnet worden / wie solches Diplomata zeigen ; ander exempel zu geschweigen.

16. Es ist aus den Sigillis bekand/daß die alten Hertzoge zu Pferd vorgestellet werden/mit einer Lantze/daran die Fahne oder Pannier ; also daß zu Zeiten Vexillum pro Ducatu, gleich wie sceptrum, diadema oder solium pro Regno genommen worden/ daher Adelboldus Bischoff zu Utrecht im Lebens-Lauff Henrici II. so aus einem Hertzog zu Bäyern Kayser worden/ schreibet : Henricus Dux glorioſus ſic in Ducatu vixit, quod omnibus placuit, ut de *ducatu* transduceretur ad *regnum*, de *vexillo* ad *ſolium*. Wiewol dieser Gebrauch die Fahne im Siegel zu führen/ nicht durchgehends gehalten worden / immassen Henricus Dux Saxoniæ & Comes Palatinus Rheni in einigen Sigillis ein blosses Schwerd in andern die Fahne in der Hand führet.

17. Die Marck-und Landgrafen werden auch zu Zeiten in den Siegeln mit Fahnen gesehen. Marchio Adalbertus (vulgo Albertus Urſus) wird in einigen ſigillis zu Fus vorgestellet/ mit der Fahne in der Hand. Und vielleicht will daher

ein

ein Griechischer Autor, Nicephorus Gregoras (handelnd von Bonifacio III. Marckgrafen zu Montferat des Kayſers Andronici II. zu Conſtantinopel ander Gemahlin Jolantæ Vatter/deſſen Siegel er etwa geſehen) vorgeben/die Marckgraffen wären Imperatorum Vexilliferi. Es wäre dann Sach/daß Bonifacius Marchio mit einem beſondern Reichs-Vexilliferat etwa in Regno Longobardiæ beliehen geweſen / wie Nicephori Wort anderwerts glauben machen könten; Der vielleicht dieſe ſpecialität auff alle Marckgraffen insgemein gezogen.

18. Kan ſonſt wohl ſeyn / daß die ſo Reichs Fahnen-Lehn gehabt / zu Zeiten Vexilliferi genennet worden. Und der berühmte Autor diſſertationis de Vexillis Imperii cap. 4. meinet gar/ wann Caſtrucius Hertzog zu Luca vom Kayſer Ludovico Bavaro in ipſo Ducatus Diplomatæ, Vexillifer Imperii tituliret wird/bedeute der Vexilliferatus nichts anders als ipſum Ducatum Lucanum, das Reichs Fahnen-Lehn des Hertzogthums Luca. Darin ich doch nicht wol Beyfall geben kan; denn zu geſchweigen daß nicht einmal meines Wiſſens ein unſtreitig Exempel ſich finde/da Vexillifer Imperii, pro Duce genommen worden/ſo ſind zwey unterſchiedene diplomata von dieſem Kayſer diß-fals vorhanden; in beyden wird Caſtrucius zu etlichen malen Vexillifer Imperii genennet / und dabey Ducatus Vexilliferatui contradiſtinguiret; alſo daß erſcheinet / es ſey etwas beſonders/ da ſonſt dergleichen exempel, zu mal in diplomatibus tam ſolennibus qualia ſunt iſta, quorum unum continet erectionem Ducatus, alterum conceſſionem Comitivæ Palatinæ Lateranenſis, nicht anzutreffen/ noch tam frequens tautologia vel expreſſio nihil operatura zu vermuhten; über dieß die particula *ubilibet* ſo dem Vexilliferatui Imperii beygelegt/ ein mehrers ſagen will / und ſonſt dem Caſtrucio die Comitiva palatii Lateranenſis in ipſa Coronatione Imperiali ſolenniter obeunda conferiret worden/ die zu dem Vexilliferat ſich wol geſchickt.

19. Man findet auch offt in den Sigillis, daß Grafen ihrer Grafschafft Fahnen führen / so haben auch Grafschafften ihre Pannier gehabt/ wie Kayser Carolus IV. in seiner eigenen Lebensbeschreibung erzehlet/ als er in die Stadt Belluno per Stratagema kommen da habe er Banneria Regni Bohemiæ & Comitatus Tirolis fliegen lassen. Und zwar in den alten Sigillis haben Fahnen nicht allein die grössesten Grafen / so in der That Comites Provinciales, oder denen gleich gewesen / als Flandern/ Savoyen, &c. sondern auch einige andere / so denen nicht beykommen; als ein Graf zu Osterburg und dergleichen. Könte also wol seyn/daß die Grafen von Grüningen vor andern etwa hergebracht/ Fahnen zu führen / und sich daher Vexilliferos Imperii genennet; dergleichen etwa auch die Grafen von Osterburg in Nieder-Sachsen gewesen seyn möchten.

20. Einmahl der Grüne Strich/so vor Alters in der Fahne gewesen/die Belehnung Kayser Maximiliani I. auch Crusius und andere Scriptores Wurtembergici bezeugen / daß diese Fahne eigentlich an der Burg und Stadt Gröningen gehafftet; so gar / daß der Autor notarum ad Monzambanum oberwehnter massen dafür hält/ sie sey bey diesem Ort gewesen/ ehe sie an den Grafen von Schlüßelburg gelanget / da nemlich Gröningen noch seine eigene Grafen gehabt / welches er aus einem Chronico Manuscripto des Gabelkoffers behauptet/ davon bereits §. 2. Erwehnung geschehen.

21. Wann man nun gleich gern zulassen will / daß die Grafen von Grüningen nicht nur wegen ihrer Grafschafft/sondern auch wegen eines gewissen dero anklebenden Officii, die mehrbemelte Fahne gehabt; so kan man doch nicht wol glauben/daß es eine allgemeine Reichs-Fahne gewesen; Dann wie solte doch immermehr die schlechte Burg und Stadt Gröningen zu einer so grossen Gerechtigkeit kommen seyn/daß deren Inhabere so viele grosse Fürsten unter ihrer Fahne haben / und

des gantzen Reichs so hohes Ehrenzeichen perpetuo jure verwahren sollen; sondern man muß vielmehr dafür halten/ es sey dieß gewesen Vexillum quoddam particulare bey dem Hertzogthum Schwaben/ und zwar etwa dessen Sturm-oder Aufbotsfahne/ so aber von der Haupt-Fahne des Hertzogthums selbst/ die dem Hertzoge allein zukommen/ gantz unterschieden. Inmassen auch der Stadt Schwäbischen Hall eine sonderliche Fahne in expeditionibus Imperii von Crusio parte 2. lib. 7. c. 5. zugeschrieben wird/ dessen Wort: Signum sive vexillum Halensium in expeditionibus Imperii inter antecursores & rotalrios est, im verlohrnen Hauffen/ könte also auch eine besondere special Reichs-oder Creiß-Fahne genennet werden.

22. Dergleichen particularität ist bey den Reichs-Officiis nichts neues: zu geschweigen der Dapiferorum, Schencken/ und ander Erbämbter jedes Hertzogthums/ so weiß man/ daß die Kayser eigene Comites Palatinos in unterschiedenen Hertzogthümern gehabt; als in Sachsen/ in Bayern/ Burgund/ am Rhein und zu Rom; in Sachsen sind die Palatini zu Sommerschenburg und sonst bekand/ gewesen/ in Bayern die zu Wittelsbach; die Graffen zu Burgund Herrn der Franche Comté, waren Palatini Comites Burgundiæ. Die Palatini ad Rhenum waren eigentlich Palatini Comites Ducatus Franciæ Orientalis, vulgo Franconiæ, und sind endlich auff gewisse masse an der Hertzoge in Francken Stelle getreten; und zu Rom war ein Comes Palatinus Lateranensis, dergleichen Castrucius Hertzog zu Luca aus Ludovici Bavari concession gewesen. So haben auch die Kayser in unterschiedenen Reichs-Quartieren ihre eigene Senesschallos vel Dapiferos gehabt/ also daß Alphonsus erwehlter Römischer König im Jahr 1258. Hertzog Friederichen zu Lothringen ein diploma gegeben/ darin diese Wort: Debes esse summus Senesschallus in aulâ nostrâ *citra Rhenum* (also in Regno Lothariensi) & debes nobis

servire

servire in annalibns festis de primo ferculo eques. Mag wol seyn/daß dieß ein altes Recht gewesen / so die Hertzoge zu Lothringen sich zugeschrieben / welches Alphonsus nur erneuert. Wie dann der Hertzog in seinem Homagio diplomati inserto bekennet/daß er die in der concession benante Dienste dem Reich zu leisten schuldig. Der bekante Gervasius Tilberiensis hat sich geschrieben Mareschallum Aulæ Imperialis in Regno Arelatensi. Die Grafen von Virneburg sind Mareschalli Westphaliæ genennet worden/ und dergleichen / so zum Theil von den alten hernach fast obliterirten Regnis & Ducatibus herkommen/ und zu special Reichs-Aemtern Gelegenheit geben.

23. Es bezeugen auch so wol Autores als diplomata, daß die Grafen von Arensberg das jus primipili vel jus antebellatoris (der avantgarde) zwischen Rheyn und Weser / das ist in Ducatu Westphaliæ herbracht gehabt; welches Recht dann nicht wenig Verwantnis hat mit dem jure signiferi, so bekanter massen an einigen Orten dem Seneschallo vel Dapifero zugestanden. Und diese Seneschalli hatten auch jus protutelæ, & retutelæ, also daß sie im Angriff den Vorzug / und im Rückweichen den Nachzug/und dergestalt die Ehrenstellen / oder les postes d'honneur gehabt/ wie vom Magno Seneschallo Franciæ (regni Dapifero & Signifero) Hugo de Cleeriis de Majoratu Franciæ beym Carolo du Cange saget. Also wol glaublich / daß die Grafen von Arensberg nicht weniger Signiferi als antebellatores Imperii intra Rhenum & Visurgim, nemlich in Ducatu Westphaliæ gewesen; und vielleicht alda die Reichs-Sturm-Fahne gehabt/ so wol als die Graffen von Grüningen in Schwaben/ welche etwa auf gewisse masse Signiferi & forte antebellatores Suevorum gewesen; gleich wie Radulphus de Conchis Signifer Normannorum hæreditarius, beym Ordrico Vitali vorkombt.

24. Es ist auch wol kein Zweiffel / daß manchem der einfache

fache Adler in der Grüningischen oder Würtembergischen Sturmfahne ein Nachdencken geben wird/tanquam nota minorativa vel particularitatis. Zwar ist nicht ohne/daß die Kayser vor diesem in Sigillis und sonst aquilam unicipitem gebrauchet/ doch hat man schon vorlängst dafür halten wollen/in das rechte Reichs-Wappen und also auch in die gemeine Reichsfahne gehöre der zweyköpfige Adler/welches Nic. Upton vor drithalb hundert Jahren geschrieben: portabit Romanus Imperator unam aquilam nigram *fissam & explanatam* in campo aureo. lib. 3. de officio militari pag. 106. so Joh. de Bado Scriptor ejusdem temporis auch fast mit eben den Worten gesetzt pag. 9. und siehet man klärlich daß sie per aquilam fissam (den gespaltenen Adler) nichts anders als den gebräuchlichen zweyköpfigen Reichs-Adler verstanden. Freherus schreibet dergleichen Adler den Orientalischen Kaysern (aus denen Historiæ Nicephori Gregoræ præfigirten Figuren) bereits zu. Wenigstens solte man meinen/ wann die Grüningische Sturmfahne eine general Reichsfahne seyn sollen/ würde bey der von Kayser Maximiliano I. geschehenen Erhebung Graf Eberhards zum Hertzogtum / man auch den damahls durchgehends angenommenen doppelten Adler in die Fahne gesetzet haben; Zumahl da ohne dem die Form der Fahne verändert worden/ massen autor notarum ad Monzamb. bemercket/ daß von dieses Hertzog Eberhards Zeiten an / eine grössere und anders gestalte Fahne angenommen worden/als die alten Grafen von Würtemberg vorhero gebrauchet: Dahero auch der obangeführte Autor. diss. de Vexillis Imperii cap. 3. pag. 15. gar wohl geurtheilet: Aquilam Sereniſſimæ Domus Wurtembergicæ esse unicipitem, sed *in Vexillo Imperiali Majore* cæterisque insignibus Imperialibus bicipitem exprimi, wie seine Worte lauten also Er dafür gehalten/ daß in die Reichs Hauptfahne der zweyköpfige Adler gehöre.

25. So ist auch allem Ansehen nach der rothe Schwenckel/ so über der alten Grüning-Würtembergischen Sturmfahne geflogen/ nach gemeiner Heraldischen Meynung ein nota minorativa, so wol als die Form des pennon oder des guidon in der neuern Fahne. Denn entweder es bedeutet der Schwenckel selbst einen pennon, oder hat sonst dergleichen Absehen. Daß es das Zeichen eines pennon sey/möchte man daraus schliessen/ weil nach Verlassung der alten Form/ die grössere Würtembergische Sturmfahne auch nur die Figur eines pennon oder doch eines guidon hat/ welchen diese essentialis nota gemein/ daß sie abnehmen/biß sie sich forn in eine Spitze endigen; Da hingegen die Banniere überall gleich breit bleibet. Man hat aber den Schwenckel oder Schweiff/ so wol in der Gestalt des pennon, und da er das abnehmende Theil der Fahne selbsten machet/ als sonsten/ da er nur an die Fahne geheftet/ vor eine Ringerung der Fahne gehalten. Daher sagen die Heraldisten, wann einer aus einem schlechten Ritter ein Banneret worden/so habe man den Sweiff vom pennon abgeschnitten/ und ein Vexillum purum quadratum oder eine banniere daraus gemacht/ daß nennete man faire de pennon banniere; immassen nicht nur Königreiche und Fürstenthümer/ sondern auch blosse Herrschafften ihre Banniere gehabt; und solche Herren die sie geführet/ hat man Banner-Herren/ oder Bannerets genennet/ unter deren Fahnen andere Herren oder Ritter gezogen; den andern aber ist nur der Pennon zukommen. Und diese proportion oder Unterscheid ist auch bey den Reichsfahnen gehalten worden/ daß die rechte Hauptfahne die Form einer Banniere gehabt/ da andere geringere/ und sonderlich special Reichs-Fahnen etwa nur dem pennon ähnlich gewesen.

26. Stumpf in seiner Schweitzer Chronic lib. 6. c. 17. beobachtet/ daß etliche vermeinen/ der Schwenckel an der Fahne bedeute/ daß sie einsmahls verlohren gangen/ und den Feinden

zu theil

zu theil worden; welches man dahin stellet/und den Ursprung solcher und dergleichen Meynungen mit dem Swenckel daher kommen/zu seyn erachtet/daß die Banniere oder Vexillum quadratum purum, ein Zeichen ist einer höhern und mehrern Freyheit/ signum domini liberi, qui opponitur ministeriali; hingegen der Schweiff oder Schwenckel/tanquam vinculum sive signum hominis ligii, vel saltem obligationis. Einmal muß es vor alters dergleichen etwas abfällige Meynung insgemein damit gehabt haben/weil Stumpfius d.l. sagt: Darum ward vielgedachter Schwenckel nach eroberter Schlacht vor Murten an Hertzog Carl von Burgund / durch Hertzogen Reinhard von Lothringen zu Ehren der Stadt Zürch abgeschnitten. Es haben auch/ Hauptmann/Banner-Herr und Räthe der Stad Zürch/ so im Lager gewesen/gleiche Meynung/ wie Hertzog Reinhard davon geführet / sind mit ihrer nunmehr gefreyeten Fahne wol zu frieden gewesen/ und damit gantz freudig nach Hause gezogen; allein die alten Rähte der Stadt Zürch waren damit nicht zu frieden/hielten dieß für eine Schande / wolten man solte glauben / der Schwenckel wäre ein sonderlich Ehren-Zeichen / damit Kayser und Könige ihr Pannier becrönet; und befahlen ihrem Hauptmann und Panniermeistern/sie solten den Schwenckel wieder anhefften/ und also in die Stadt einziehen/wie sie ausgezogen.

27. Nun will man eben diese Frage zu entscheiden nicht unternehmen / zumahl da sie handelt von alten Dingen und Gebräuchen/so anjetzo nicht mehr genugsam bekant / und die auch an sich selbst in einer zeitlichen Mode / oder auch wol in Einbildung bestehen. Doch dieß alles vermehret gleichwol die indicia particularitatis vel minorativa; zumalen auch der Zürcher Auslegung/als wäre der rothe Schwenckel ein Ehren-

zeichen und recompens, auf eine Reichs General Fahne übel reimen würde. Und an sich selbst wird man zum wenigsten bekennen müssen / daß in der erneuerten Grüning-Würtembergischen Fahne / die an statt des Schwenckels angenommene Form des pennon (als geringer) dieselbe von der Reichs Banniere oder Haubt-Fahne/ gnugsam unterscheidet.

28. Verwundern möchte man sich auch billig / daß bey des ersten Hertzogs Eberhards Belehnung die Reichs Sturm-Fahne/ will nicht sagen nach denen Hertzoglichen Würtembergischen und Teckischen Fahnen/ sondern gar nach der Gräflichen Mompelgardischen getragen worden; gehöret unter die indicia, daß man sie allerdings für eine Gräfliche Grüningische Fahne gehalten / welche nicht eigentlich das gantze Reich/ sondern das Schwaben-Land angangen. Und wann man die angeführte Exempel ander solcher particular Reichs-Aembter/ die Geringfügigkeit der Stadt Grüningen/den grünen Strich/ den einköpfigen Adler/ den Schwenckel und pennon, und was bißher dießfals angezeigt worden / überblicken / und dabey ex opposito betrachten will / wie Kayser Ludovicus nicht vergebens gleichsam ad excludendam particularitatem, alioqui in talibus usitatam, dem Hertzog zu Luca das jus vexillum ferendi *ubilibet* ausdrücklich gegeben / und die generalität signanter exprimiren wollen; dahingegen dergleichen expression bey der Würtembergischen Sturmfahne / in den Lehnbrieffen und andern authentischen scripturen nie / wol aber zum öfftern die relation auf Gröningen deutlich zu befinden; wird man sich/ ohne kräfftigen Gegenbeweiß / dießfals einigen particularissimum zu glauben/ nicht entbrechen können.

29. Man möchte sich verwundern / warum eben vor andern special Reichs Sturmfahnen/ so vorlängst erloschen / die Schwäbische den Nahmen und die Gerechtigkeit behalten / allein es scheinet solches komme her von der alten prætension der

Schwa-

Schwaben / daß ihnen bey Reichs-Feldzügen der Vorzug gebühre / jus primæ aciei in exercitu Imperii , daher sie vor andern Reichs-Nationen auf diese Dinge acht gegeben / und Wesen davon gemacht. Ein alter Historicus Lambert von Aschaffenburg beym Jahr 1075. sagt : Ab antiquis jam diebus legelatum esse, ut in omni expeditione Regis Teutonici, ipsi (Suevi) exercitum præcedere , & primi committere debeant. Die Sach ist aber vielen Zweiffeln unterworffen / und was de lege lata gesagt wird / hat wenig wahrscheinligkeit. Wenigsteus hat dieses angegebene Recht nicht allezeit statt gehabt / ist auch nicht auff die posterität bracht worden. Inzwischen ist diese Tradition in den Schwäbischen Landen eingewurtzelt blieben / daher hat auch Schwäbischen-Halle mit seiner Fahne (ob angeführter massen §. 21.) was sonderliches haben wollen / und die Gröningische Swäbische Sturmfahne ist auch vor andern Reichs Creiß-SturmFahnen in Ruf geblieben.

30. Nun wäre dienlich / daß man wissen möchte / was doch **Sturm-Fahne** eigentlich sagen wolte. Vexillum militare, wie Crusius übersetzet / ist zu general. Das Limnæus die Renn- und Sturm-Fahne für ein Ding aufnehmen will / dessen hat er keinen Grund ; man findet auch nirgend / als bey ihm / und denen so ihm nachgeschrieben / daß die Renn-Fahne Würtemberg zugeschrieben werde. Vielmehr stehet das Gegentheil zu behaupten. Einmal nachdencklich ists / daß die Diplomata und authentische Scripturen beständig und fast pertinaciter bey dem einigen Wort Sturmfahne bleiben / und nichts weiter sagen ; gleich als ob denen hohen Persohnen die sie führen / zu Ehren / man ihr den Nahmen einer besondern Reichs-Fahne zwar gerne gönnen / gleichwohl aber mit Fleiß vermeiden wollen ein mehrers / als in der That darinn begriffen / ihr beyzulegen.

31. Ob nun wol die Bedeutung der Sturmfahne dergestalt zweiffelhafft/ und wegen Ermangelung der documenten nicht wohl zu erörtern / so kan und muß man doch mit gutem Grund/ biß ein anders dargethan/ allerdings dafürhalten/ daß die Sturmfahne / gleich wie die Sturm-Glocke auff einen unversehenen Aufflauff / und auffs Höchste auf einen Auffboth zu ziehen/ welcher dem Hariban oder Heersbann (daraus die Franzosen corruptè arrierebann gemacht) etwa zu vergleichen. Und ist also sehr apparent , daß man in jedem Reichs-Land/ oder (also anticipando zu reden) in jedem Creyse/ mithin auch insonderheit in Schwaben/ in subitis casibus oder sonst/ da es die Noth erfordert/ die Sturmfahne fliegen lassen / die Unmittelso wohl als Mittelbahre Reichs-Lehens-Leute auffzumahnen und zu versammlen.

32. Bey dieser interpretatione literali hätte man billig/ so lange nichts anders beybracht/ zu bleiben / wann auch schon deren mehrere Bestärckung nicht vorhanden. Allein es findet sich ein locus expressus Alberti Argentinensis autoris contemporanei, so nehmlich in dem seculo gelebt/ davon man die älteste Nachricht wegen der Würtembergischen Sturmfahne hat/ der diese Gegenwärtige Bedeutung gleichsam ex compacto bekräfftiget. Seine Worten lauten also beym Jahr 1394. Conquerebantur tum (cum Rex Carolus IV. Spiræ esset) civitates Rhenenses, quod Rupertus Dux Bavariæ haberet castrum dictum in nova Curia, distans ad unam leucam à civitate Spira , in qua latitarent latrones, qui mercatores transeuntes viam publicam versus Wormatiam , in nemore dicto Rechholtz/ despoliarent. Rex hoc audito statim Bannerium suum quod dicitur Sturm-Fahne supper turrim Ecclesiæ Spirensis constituit, & populo civitatis ad arma mandari per magistros civium præcepit. & egressus civitatem cum sua gente armatus, populo eum sequente cum bannerio , anto castrum prædictum ipsum funditus destruxit.

33. Da

33. Da sihet man wie der Kayser in subito casu, da sich eine unvermuhtliche Feindseligkeit in der nähe herfür gethan/ seine Sturmfahne auffstecken lassen/ die nöthige Mannschafft schleunigst zu versammlen. Es kommt nicht unwarscheinlich für/ so wol aus den Umständen/als aus den Worten bannerium suum (vocabulum bannerii latè sumendo) daß diese des Kaysers eigene Sturmfahne gewesen. Die verba limitativa des Alberti, *bannerium suum quod dicitur* **Sturmfahne**/ sind wol zu beobachten / und geben zu verstehen/ daß diese Art der Fahne etwas besonders so zu dergleichen casibus gewiedmet. Zugeschweigen/ daß des Kayserś eigene / so von der Gröningischen zu distinguiren/ (in dem ja des Graffen von Würtemberg bey diesem Zug keine Meldung geschicht / er auch mit seiner Fahne so geschwind nicht bey handen seyn können / die obangeführte multiplicität der Sturmfahnen/ und particularität der Gröningischen Fahne confirmiret. Massen auch die Natur einer Sturm-oder Auffboths-Fahne mit sich bringet/ daß wann man dergleichen Fahnen ja haben will / ein jeder Reichs-Creyß wenigstens / auch der Kayser seine eigene habe / um solche bey geschwinden zu Zufällen / gleich wie damahls zu Speyer sich ereignet so fort sich zu gebrauchen.

34. Zwar möchte man sich auf einen Brieff beruffen/ so eben dieser Kayser viele Jahre hernach / nemlich anno 1363. Graf Eberharden zu Würtemberg Landvogt in Nieder-Schwaben / auch dem Burgermeister / dem Rathen und den Bürgern gemeiniglich der Stadt zu Stratzeburg geschrieben bey dem Autore de Vexill. Imperii cap. 4. Darin die Wort: **Wer das Sach/ daß ihr auff das Feld ziehen würdet / gen Rubern oder bösen Leuten / und mit Namen gen Hertzog Rubrechten von Ryn der unser offenbahrer Vynd ist / daß ihr**

ihr denn unsere und des Reichs Banyr von unsern und des Reichs wegen uffwerffen möget/ und darunter ziehen/und auch die so bewahren als Wir das euweren truwen sonderlich glauben und trauen. Woraus man etwa möchte abnehmen wollen / die Sturm-Fahne sey eben das rechte Reichs-Pannier.

35. Allein dieser Brieff stehet solcher Meynung vielmehr im Wege/ und gibt das Gegentheil an die Haud. Dann wo die Rede alda seyn soll von der Sturmfahne / so hatte sie ja der Graf von Würtemberg bereits ipso jure sui feudi, und war keine fernere Kayserliche concessio nöthig. Erscheinet also auch daraus / daß das Reichs Feld-Pannier gantz etwas anders ist / als die Sturmfahne quæstionis. Es würde auch der Graf in communionem juris sibi proprii die Stadt Straßburg nicht haben kommen lassen. Uber dieß so ist ja nicht einst die Frage vom Reichs Haupt-oder General-Pannier; sondern man siehet klärlich/ daß der Kayser unterschiedlichen Ständen an unterschiedlichen Orthen die Macht geben können / im Nahmen und von wegen sein und des Reichs / gegen einige Feinde / ächter und Land-Friedbrecher außzuziehen/ und zu dem Ende umb mehrern Nachdrucks willen ein besonder Reichs-Pannier vor diesen ihren Zug auffzuwerffen.

36. Dergleichen Exempel ist auch von Kayser Sigismundo de Anno 1424. vorhanden/ welcher in einem Schreiben an einen gewissen ungenanten Herrn/ wegen eines Zugs gegen Hertzog Fridrichen zu Oesterreich / diese Worte brauchet: Wenn Wür sonderlich Getrauen zu dir haben . . . befehlen Wür dir Vnser und des Reichs Pannier ꝛc. Und wann das obangezogene Schreiben an den Grafen zu Würtemberg etwas beweisen wolte / würde es nicht weniger der Stadt Straßburg zu statten kommen ; die sich doch niemals

einige

einige Reichs-Fahne zugeschrieben / sondern ihre eigne allein allezeit geführet / und nur dieses behauptet / das wann das Reichs Pannier den Städten anbefohlen wird / und diese mit einander wechseln / Straßburg den Anfang machen solle / und also vor andern Städten hierin den Vorzug habe: Wie aus den privilegiis der Stadt Straßburg und obgedachter dissertatione de vexillo Imperii zu ersehen.

37. Zu verwundern ists / daß nicht allein kein Exempel oder Actus vorhanden / da die Würtembergische Sturm-Fahne im Felde erschienen / sondern auch sub Friderico und dessen Sohn Maximiliano I. auch Carolo V. und Ferdinando I. so viel man vermercken kan / dergleichen nicht einsten gesucht worden; da doch von der St. Görgen Fahne / von Friedrico an biß auf Carolum V. so viel Streit und Wesens gemacht worden / daß auch die Reichs-Abschiede / deren suspension, so lang der Kayser nicht gegenwärtig / verordnen müssen / wie die acta Comitiorum zu Regenspurg 1532. beym Limnæo, und der Reichs-Abschied zu Speyer 1542. §. Wann man auch. ausdrücklich besagen. Nur führet der Autor notarum ad Monzambanum aus dem Würtembergischen Archivo an / daß Hertzog Christoph zu Würtemberg im Jahr 1566. da eine gewisse Kayserliche special Fahne gegen den Türcken auffgezogen / zu verwahrung seines Rechten bey Maximiliano II. etwas durch Schreiben moviret / wie oben erwehnet worden. Scheinet aber nicht / daß die Antwort nach Wunsch / und dienlich gewesen / etwas daraus extracts-weise gedachten notis zu inseriren.

38. Wann jemahls die Würtembergische Reichs-Sturm-Fahne bey einem grossen Reichs-Feldzug als ein gemein Pannier oder General Fahne erscheinen sollen / so wär es bey Kayser Friederichs Zug gegen den Hertzog Carl von Burgund bey Neuß hohe Zeit gewesen; da die Stadt Straßburg ihr Recht

verwahret / auch die St. Görgen Fahne nicht wenig zwiespalt gemacht. Man siehet aber aus denen Straßburgischen documentis loco citato klärlich / das Graf Eberhard von Würtemberg zwar mit im Zug gewesen / doch keine Reichs-Fahne noch Panier geführet. Wie dann ausdrücklich gesagt wird: **daß ausser des damahls von Kayserl. Maj. ernenneten Paniermeisters niemand ein Reichs Panier gehabt / als die Freyen Städte /** denen es vor dasmal anvertrauet worden. Woraus dann unwiedertreiblich folget / daß die Würtembergische oder Schwäbische Grüningische Reichs-Creiß-Sturm-Fahne von dem Reichs-Haubt-Panier gantz unterschieden / auch nicht einsten mit selben bey dem allgemeinen Reichs-Zug erschienen / sondern eigentlich nach haus in den Creyß gehöret / da sie zu dessen Sicherheit und Aufboth der Mannschafft in geschwinden Läufften gebrauchet worden.

36. Merckwürdig ist bey diesem Zug / daß man das Reichs-Panier damals nicht den Herren und Rittern / wie etwa sonst zum öfftern geschehen / sondern den Städten zu verwahren auffgetragen / woraus zu schliessen / daß dies ein rechtes General Feld Panier gewesen / weder zur Reuterey noch Fuß-Volck gewiedmet; Weilen es so wohl dem Adel (das ist denen Herren mit ihren Rittern) als den Reichs-Städen nach gut befinden anbefohlen werden können; mithin keinem eigenen Befehlighaber Erb-Lehns-weise zugehöret. Und solches bekräfftigen die Privilegia verb. **Als auch** (id est, so fern auch) **in des Heil. Reichs Heer-Zügen das Reichs Panier von dem Reichs Hauptmann den Freyen Städten zu führen befohlen wird und nicht dem Adel /** hat die Stadt Straßburg je und je dasselbe zum ersten zu führen empfangen / darnach die andern Freyen Städte / die es einen Tag umb den

andern

andern geführet / biß es wieder an die von Straßburg kommen ist.

40. Weil nun daß Sturm-Fahnen Lehen ein particular Werck ist / so auf gewisse Orthe und Gelegenheiten gerichtet / so kan man nicht absehen / warum dessen ungehindert nicht ein General Reichs Panier-Ambt einzuführen. Ein solches möchte das dem Castrucio Duci Lucano anbefohlne vexillum gewesen seyn / weilen in seinem Lehnbrieff das Wort *ubilibet* ausdrücklich enthalten / er auch als Comes Palatii Lateranensis, sonderlich bey der Kayserl. Crönung seine Verrichtung gehabt. Wobey merckwürdig ist / daß Conrad von Schlüsselburg in dem diplomate Kayser Ludovici Bavari de Anno 1328. da dem Castrucio Vexilliferatus Imperii zugeschrieben / selbst unter den Zeugen genennet wird ; wiewol corrupta lectione: Conradus de Zolusselberg. Wäre aber ja dergleichen noch nie gewesen / was solte dann Kayserl. Majest. verhindern / ein neues Ertz-Panier aufzurichten / und mit solcher Gerechtigkeit zu begaben / daß es nicht minder in Krieg als Frieden / bey Streit als Ehren-Sachen zum Vorschein kommen möge. Man gestehet ja an seiten Würtemberg / daß ihre Sturm-Fahne bloß und allein den Krieg angehe / und zu keinen actibus publicis togatis gehöre / nam usus ejus extra militiam nullus est, uti loquitur laudatus autor notarum ad Monzambanum; da hingegen Kayserl. Maj. dem neuen Ertz-Amt und dem daran hafftenden Reichs Haupt-Panier solche Gerechtsame beylegen kan / daß es nicht nur bey Reichs-Zügen / sondern auch wie andere Ertz-Aemter / bey gewissen solennien oder functionen, und sonderlich bey Kayserl. Crönungen gebrauchet werde. Und da sonst das Reichs Feld-Panier bald von den Herren und Rittern bey der Cavallerie , bald von den Reichs-Städten bey der Infanterie , verwahret / und nach gutbefinden und Umständen / bald diesem bald jenen Herrn oder Stand gegeben wordē / so

könte; dieß Haupt-Panier an statt dessen nunmehr locum fixum & custodem certum haben / und einem eignen Reichs-Panner-Ertz- und Erb-Ambt ad decus & tutamen anvertrauet werden.

41. Man will alhier zu dessen mehrerer Behauptung noch mit wenigen solche veränderliche Beschaffenheit / und naturam ambulatoriam des Reichs-Banniers erweisen. Daß es nehmblich vor alters keinem gewissen Hause gehöret / noch in einem Reichs-Lehn begrieffen gewesen / sondern von den Kayßern nach befinden vornehmen tapffern / mehrentheils jungen Herren aufgetragen worden / von denen es in Feldzügen / und sonderlich in Schlachten würcklich besorget werden können; solches geben die Historien / und ist bereits von gelehrten Leuten bemercket worden. Autor citatus dissertationis de Vexillo Imperiali cap. 4. sagt pag. 22. *Munus gerendi Imperialis vexilli sub Francicis* (Carolinæ Stirpis) *Imperatoribus ambulatorium fuisse.* Führet zu dem Ende an aus Ekkehardi junioris Casibus S. Galli, c. 3. das Exempel eines gewissen Herrn / so dabey ein Unglück gehabt: arripit ille infelix futurus labarum eo die ordinis sui Dominum antecedendi, &c. Unter den folgenden Germanicis Imperatoribus, *factum arbitrarium, & prout Imperatori videretur è dignitate* (vel usu) *cujusque expeditionis esse, uni subinde ex proceribus delatum*, sagt idem Autor diss. de Vexillo Imp. loco dicto, und führet zu dem Ende an das Exempel des Bayrischen Pfaltzgrafen Otten von Wittelsbach / der in dem Reichs-Zug nach Welschland die Reichs-Fahne unter Kayser Fridrichen dem I. geführet / wie Otto Bischoff zu Freisingen de Gestis Frid. lib. 2 c. 16. und 25. und nach ihm der Poët Guntherus melden.

42. Folgends nach dem grossen interregno da die Reichs-Aemter immer mehr in Schwanck kommen / hat man doch dergleichen bey dem Reichs-Banier nicht beobachtet. Denn als

Rudol-

Rudolphus I. gegen Ottocarum König in Böhmen gezogen/ trug Heinrich Margraff zu Hochburg den Reichs-Adler/ wie in erwehnter dissertation aus Gerardo de Roo ad 1278. desgleichen von Reinharden Grafen zu Hanau unter Adolpho Nassovio aus Hertzogs Elsaßischer Chronick lib. 5. p. 62. angemercket wird. Graff Conrad von Schlüsselburg Fahnen-Führer an Seiten Ludovici Bavari, in der Schlacht/ so Er Friderico Austriaco glücklich geliefert/ ist so wohl aus Alberto Argentinensi ad 1323. als auß einem Kayserl. Diplomate bereits oben angeführet worden.

43. Zu diesem könte man noch fügen ein älters Exempel Hertzog Conradi in Francken/ welcher dem Kayser Lothario Saxoni die Kron gestritten/ hernach aber sich gedemühtiget/ und mit der Reichs-Fahne damahls verlieb genommen/ welches Gotfridus Viterbiensis in seinem Pantheo hinterlassen/ mit diesen Versen:

Regnat Lotharius, Cunradus amicus habetur,
Summus & Imperii Signifer ipse fuit.

Et postea:

Interea juvenis *regni vexilla tenebat*,
Et prior in Ducibus semper primusque sedebat.

Es möchten vielleicht diese Worte von einigen also verstanden werden/als ob Summus Signifer nichts anders sagen wolle/ als Primus Ducum, weilen Duces bekanter und bereits obangeführter massen vexilla geführet. Alleine zugeschweigen/wie oberwehnet/ daß sine exemplo, signiferum Imperii also zudeuten/ so waren dis ja gleichwohl nicht eigentlich Regni vexilla, sondern vexilla Ducatus. Wollen also allem Ansehen nach die Wort: Regni vexilla tenebat, ein mehrers und zwar dieses sagen/ daß Conrado als Summo Signifero (wie Jhn Viterbiensis hier nennet) das Reichs-Haupt-Panier aufgetragen/

und die erste Stelle unter den Hertzogen gegeben worden. Zweiffels ohne so wohl in Ansehen seines Königlichen Ursprungs an Seiten der Mutter / so des Kayfers Tochter gewesen / derentwegen er auch das Reich prætendiret; als umb ihn wegen seiner gethanen submission hinwiederumb aus Kayserlicher generosität zu begnadigen. Also daß ihm nicht allein die Stelle vor andern Hertzogen eingeraumet / sondern auch munus Summi Signiferi eines Obersten Reichs-Banner-Meisters anbefohlen worden.

44. Sonst könte wohl seyn / und gibt es auch natura officii ambulatorii, daß die Reichs-Haupt-Fahne zu führen etwa dem gegenwärtigen vornehmsten Hertzog zugestanden / wie auch des Viterbiensis angeführte Wort bekräfftigen / welches aber mehr honoris ergo nach Gelegenheit der Umstände zu verstehen / dann sonst man insgemein / sonderlich aber bey Feld-Zügen und Schlachten gut gefunden / sie einem vornehmen und wackern jungen Herrn anzuvertrauen / weilen es in solchen Fällen nicht so wol auf der Persohn Würde und Hoheit / als Kräffte und Muth ankomt. Sonst ist bereits erwehnt worden / daß die Summi Seneschalli, oder die Dapiferi, als obriste Reichs-Bedienten oder Reichs Drosten / so wol das Reichs-Banier / als den Vorzug oder jus antebellatoris gehabt. Dergleichen Aemter aber zu Kayser Lotharii Saxonis Zeiten (wie man aus Historien und richtigen monumenten gnugsam siehet) im Reich noch nicht erblich gewesen / sondern nach Gelegenheit versehen worden / und also dasmal vexillum Regni & jus summi Signiferi, das oberste Banner-Amt dem Conrado Duci (postea Regi) personali privilegio zukommen; dann man doch sonst eben nicht finden wird / daß die Duces Franconiæ vel Franciæ Orientalis einen beständigen Vorzug vor andern Hertzogen gehabt / sondern es hierin gantz veränderlich gehalten / und gemeinlich auf Alter / Ansehen und Verdienst der

Persohn

Person und dergleichen Umstände gesehen worden. Da es dann scheinet / daß der so unter den Hertzogen den Vorzug gehabt / auch sich / wenn er gewolt / und gegenwärtig gewesen / des Vexilli Regni, als summus Signifer anmassen können.

45. Sonst wollen einige / daß Bernard Graf zu Anhalt / ehe ihn der Kayser gegen Henricum Leonem zum Hertzog gemacht / in den Italianischen Zügen so wol als Otto von Wittelsbach die Fahne geführt. Welches man aber wol von Ottone, nicht aber von Bernardo bey veteribus gefunden / So sind auch sonst andere Exempel gnug beybracht worden / daraus zu sehen / daß die Reichs-Fahne veränderlich / und an kein gewiß Haus gebunden gewesen / ausser was Ludovicus Bavarus Castrucio Duci Lucano mit der Comitiva Palatii Romani verliehen / so aber mit des Castrucii Abgang wieder erloschen. Es ist auch unstreitig / daß das Amt eines Reichs-Bannier-Meisters vor 200. Jahren unter Kayser Friderico V. (vulgò III.) bey dem Zug gegen Hertzog Carl zu Burgund noch keine bleibende Stelle gehabt / sondern ein fürnehmer tapfferer Fürst zum Reichs-Bannier Meister vor dasmal erkohren / solchem das grosse Reichs-Bannier gegeben / und ein anderes Reichs-Bannier auch vor dasmal denen Reichs-Städten zu verwahren aufgetragen worden. Ausser welchen beyden Reichs-Bannieren kein anders da gewesen ; ungeacht Graf Eberhard von Würtemberg sich bey dem Zug eingefunden ; wie solches alles der Stadt Straßburg Hauptleute Bericht an ihre Obern / aus dem Reichs-Lager unweit Neuß 1475. am Pfingstmonath abgelassen / so der offt citirten dissertation de vexillo Imperiali cap. 4. inseriret, mit mehrern besaget.

46. Inzwischen geben gleichwol die Historien und Diplomata, wie die Ertz- und andere General- und Special Reichs-Aempter allgemählig mehrern theils / so wohl / als auch die Reichs Judicia ex ambulatoriis sedentaria, und solche Dignitäten

ten zu Reichs-Lehnen worden. Also ist bereits angeführet/ daß Alphonsus, Römischer König / den Hertzogen von Lothringen mit dem Dapiferatu Imperii in Regno Austrasiæ vielleicht exemplo Antecessorum beliehen. Deßgleichen der Hertzog von Brabaud zu Caroli IV. Zeiten sich auf ein altes Recht beruffend / Regni Gladiator apud Austrasios seyn wollen. Und mögen also auch schon vorher die Grafen zu Arensberg und Gröningen / jene in Westphalen / diese in Schwaben / antibellatores vel signiferi in natione sua auff gewisse maße geworden seyn. Ludovicus Bavarus der die Gröningische Sturm-Fahne dem Grafen von Schlüsselburg conferiret / ist ex genio sui seculi mit dergleichen freygebig gewesen / und hat den Ducem Lucanum zum Vexillifero Imperii, und Comite Palatii Romani, und den Grafen von Geldern zum Hertzog und Protovestiario Imperii gemacht / hat auch hin und wieder Vicarios Imperii gesetzet / und dem Delphino Viennæ administrationem Regni Arelatensis gar conferiren wollen / wie Diplomata solches alles besagen. Anderer Reichsämter / als Monetarii Sacri Romani Imperii, des Reichs Jägermeisters / Reichs Dyckmeisters / und dergleichen / davon man nicht so sichere Nachricht hat / anjetzo zu geschweigen. Vor welchen allen das Reichs Banier zu einem neuen Ertz-Amt / gestalten sachen nach / und weil ein neues Chur-Fürstenthum einzuführen dienlich befunden worden / am bequemsten scheinet.

47. Demnach / weilen an seiten Würtemberg nicht die geringste specialität von dem Ambt und Recht der Sturm-Fahne beygebracht / weniger erwiesen / daß solche einem neuen Ertz-Banier-Ampt auff einige Weise im Wege stehe ; disseits aber außgeführet worden / daß die Würtenbergische Fahne von alters her dem kleinen Ohrt Gröningen in Schwaben anhängig / der Gräflichen Mompelgartischen Fahne nachgetragen / und also vor geringer gehalten worden / ihrer geschweiften

Form und Gestalt nach / mehr einem pennon als freyer Banniere ähnlich / und einen Schwenckel gehabt / welcher eine nota minorativa, oder / wenn mans aufs favorableste interpretiren will / eine recompens gewesen / so doch auch in Effectu ein minorativum / und zu einer General Reichs-Fahne sich gantz nicht schicket; der einköpfige Adeler auch billig pro nota particularitatis gehalten wird; also (nach dem Exempel ander dergleichen angeführter particular Reichs-Aemter / so bey gewissen Reichs Landen oder Teutschen Nationen gewesen) die Grüningische Fahne allem Ansehen nach eigentlich und uhrsprünglich Schwaben-Land angehet. Dann auch ferner in allen authentischen scripturen sie nicht anders als Sturm-Fahne genennet / und gleichsam solicitè præcaviret wird / daß ihr nichts mehrers beygeleget werde; und nicht nur ex interpretatione literali verborum, sondern auch aus dem loco, den man von einem alten gleichzeitigen Autore hat / so viel abzunehmen / daß die Sturm-Fahne gleich einer Sturm-Glocke ad subita oder wenigstens zum Auffboth der negstgelegenen Reichs-Lehn-Leute und Unterthanen eines gewissen ihr zugeeigneten districtus oder Creises / wie beim arrierecban, etwa gebrauchet worden; ein ander Gebrauch aber nicht zu finden / sondern ein Graf von Würtenberg / als er das Reichs Bannier selbst gegen Friedbrecher auffwerffen wollen / special permission dazu gebrauchet; und weder beym Reichs-Zug gegen den Hertzog zu Burgund / da andere Fahnen sich præsentiret / und Eberhard regierender Graf zu Würtenberg gegenwärtig gewesen / noch sonst / diese Reichs-Sturm-Fahne im Feld zum Vorschein kommen / weniger als ein General-Reichs-Feld-Panier aufgeführet worden; sondern vielmehr bey dem gedachten Burgundischen Reichs-Zug ausdrücklich und exclusivé gemeldet wird / daß ausser zweyer / damals andern Fürsten und Ständen nach Gutachten des Kay-

sers aufgetragener Reichs-Baniere/keine andere dabey gewesen; dadurch die Würtenbergische prætension gantz clärlich wiederleget wird. Endlich auch diese Würtembergische Fahne / eigener Geständnis nach/ nur auf militaria gerichtet/ das rechte Reichs Haupt-Bannier aber also berechtiget seyn kan und solt/ daß es nicht nur in expeditionibus, sondern auch in solennibus Coronationum &c. gebrauchet werde.

48. Als hätte man leicht zu ermessen / daß ein neues Ertz-Banier/ der so weit davon entfernten / und so sehr eingeschrenckten Würtemb. Sturm-Fahne / wie auch diese jenem nicht præjudiciren oder im Wege stehen könne; also das Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg sich dagegen zu setzen nicht Ursach/ noch einig Nachtheil zu besorgen habe / weniger mit Vorwand eines juris quæsiti Kayserl. Maj. hierin Ziel zu setzen vermöge. Da an sich selbsten manifesti juris und unstreitig ist / daß allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. die freye Hand habe das Reichs-Banier ex ambulatorio fixum zu machen / dessen alte jura zu erneuern/ und sine aliorum præjudicio zu extendiren/ also ein Haupt-Bannier auf gewisse Ansehnliche und anständige Begebenheiten / tam in solemnibus Coronationum oder dergleichen/ quam in militaribus zu richten/ demselben certam sedem bey einem hohen Fürstlichen Hause zu geben; und servatis servandis, mit reiffen Bedacht und aus wichtigen Ursachen ein neues Reichs-Ertz-Ambt zu dessen Bewahr- und Besorgung zu creiren/ auch also zu berechtigen/ daß was von andern dißfals nicht herbracht / solches Kayserl. Majest. und dem Reich zu Ehren und Dienste von dem künfftigen Ertz-Banner-Herrn der Gebühr nach jederzeit verrichtet werden könne.

DEDU-

Diese Figuren gehören Zur beantwortung der Würtemb; Deduction.

Banniere Libre.

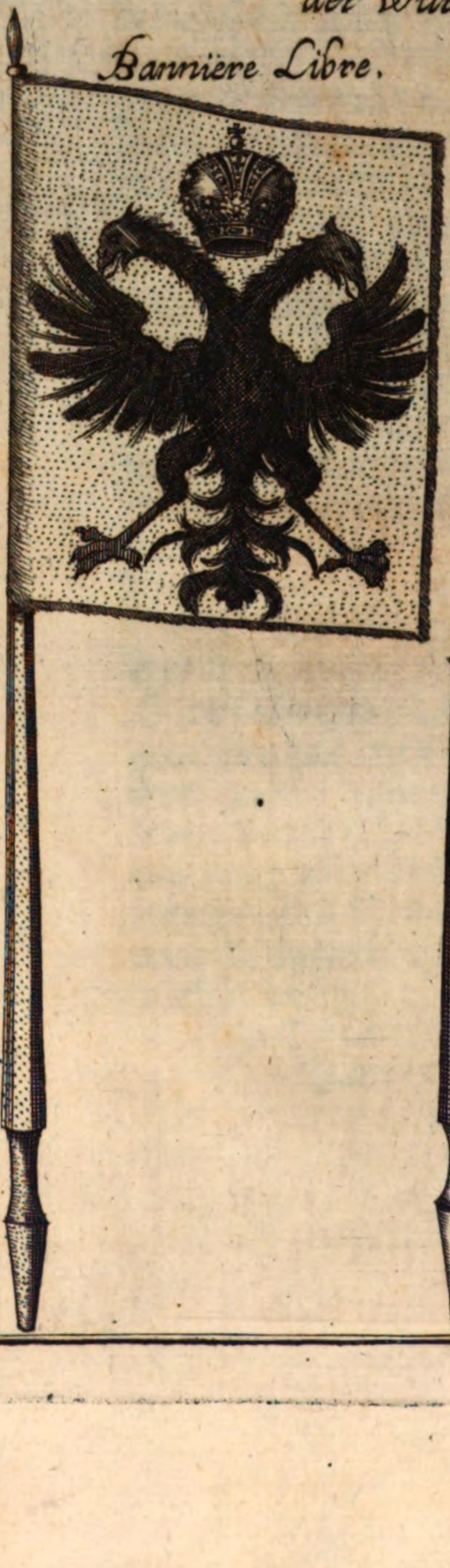

Pennon, qui marque la dependance, ou l: inferiorité.

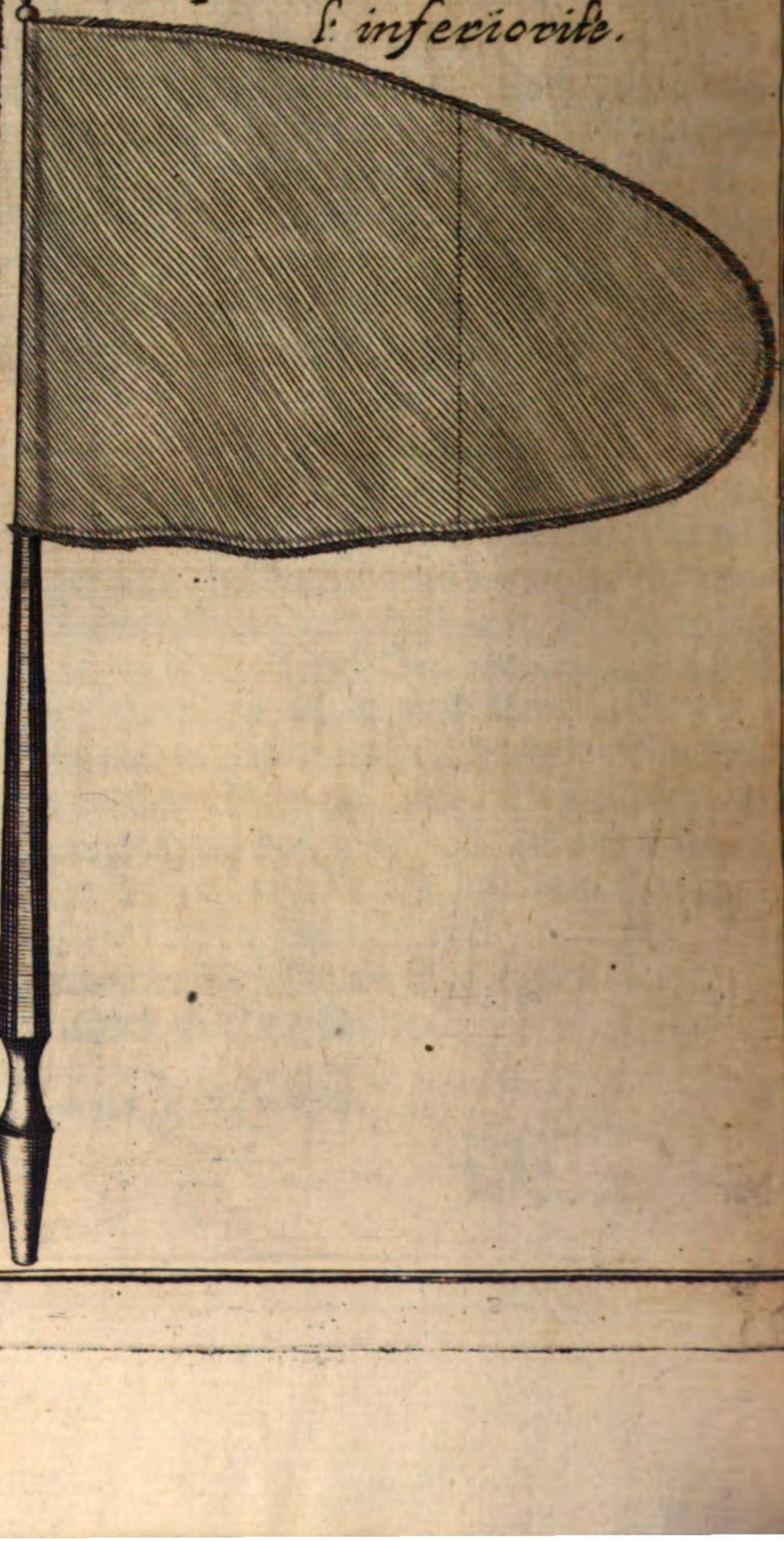

DEDUCTION

Daß dem Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg/ das Reichs-Panner- oder Reichs-Fendrich-Amt/ Prædicat und Insigne, schon von etlichen Seculis her / rechtmässig zustehe/ und dahero ohne Kränckung desselben althergebrachter Prærogativen, keinem andern Chur- oder Fürsten erst neuerlich verliehen werden könne. Mit Beylagen von Lit. A. biß Qq. Anno M DC XCIII. zu erst herauß gegeben und von Wort zu Wort alhier wiederholet.

Samt einer

Gründtlichen Beantwortung/

So jedem Paragrapho beygefüget worden.

DEDUCTION

Gründliche DEDUCTION

Daß

Dem Hoch-Fürstlichen Hauß Würtemberg / das Reichs Panner- oder Reichs Fendrich-Ambt / Prædicat und Insigne, schon von etlichen Seculis her rechtmässig zustehe / und dahero ohne Kränckung desselben alt hergebrachter Prærogativen keinem andern Chur- oder Fürsten erst neuerlich verliehen werden könne.

Mit Beylagen von Lit. A. biß Q q.

NAchdem in verwichenem 1692. Jahr / bey der Röm. Kayserl. Majest. des Herrn Hertzogs zu Braunschweig Lüneb. Herrn Ernst Augusti, Hochfürstl. Durchl. wegen Einführung und conferirung der Neunten Churfürsten Stell durch Dero Gesandtschafft negotiiren lassen/ ist gleich anfangs die Rede gangen als ob Dieselbe auch dabey vor ein gewisses Ertz-Ampt / das Reichs Panner-Ambt / und Prædicat, so dann vor das dazu gehörige Reichs Insigne, die Reichs Fahne/

verlangten: Weilen nun hiebey das Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg sich absonderlich interessirt gehalten/als welchem solches Reichs-Ambt und Insigne schon von etlichen seculis her zustehet / so hat man sich Erstlich ob dieses Gerüchte einigen Grund habe / und worauff das Werck aigentlich beruhe/unter der Hand privatim zu informiren gesucht / umb die weitere Mesures darnach nehmen zu können; Indem aber die Sach kurtz hernach so weit éclatirt, daß man Hannöverischer Seits sich darauff/ wie es eusserlich verlautet/ schon beruffen wollen: Als haben der verwittibten Frau Hertzogin zu Würtemberg ꝛc. Hoch-Fürstl. Durchl. in Crafft damals bey bekanter Abwesenheit des Herrn Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. geführter Vormundschafftlicher Regierung / sich obligirt erachtet/ in Zeiten an Ihro Kayserl. Majest. Nahmens Dero Herrn Sohns / Herrn Hertzog Eberhard Ludwigs / Hoch-Fürstl. Durchl. Sich zu addressiren/ und gegen das sonsten zu besorgen stehende grosse præjudicium, dieses Fürstl. Hauses ohndisputirlich habende Gerechtsame / mit allegirung gründlicher und erheblicher Fundamenten zu bewahren / gestalten ein solches durch ein unterm 4. Octobris 1692. erlassenes allerdemüthigstes Repræsentations-Schreiben auch bewerckstelliget

„ und darinnen vorgestellet worden ist/daß das Ambt und Præ-
„ dicat eines Reichs Pannier-Herrn/ oder Fendrichs/einzig und
„ allein/einem regierenden Hertzogen von Würtemberg zustehe/
„ und das Insigne des Reichs-Fahnen niemanden / als diesem
„ Fürstl. Haus gebühre/selbiges auch also beschaffen/ daß es in
„ statu juris weder einige restriction, vielweniger subalternation
„ noch anderwärte Beschränckung / mit was Nahmen oder
„ prætext selbige colorirt werden mögte / leiden könne / solle
„ oder werde / mit angehenckter Bitt / daß Allerhöchstge-
„ dacht Ihro Kayserliche Majestät in mildester Betrachtung

„ der

„ der in solchem Schreiben angezogenen gründlichen Funda-
„ menten, nicht allein das Hoch-Fürstl. Haus Hannover/ von
„ seiner sothanen Reichs Ambts und Wappens halber machen-
„ den prætension abzustehen/ nachtrucklich zu erinnern / son-
„ dern auch dieses Höch-Fürstl. Hauß / und einen jedesmahls
„ regierenden Hertzogen von Würtemberg / in seiner dißfalls
„ habenden prærogativ, Reichs-Ambt und Wappen / Crafft
„ der in denen vorhandenen und allegirten Lehnbrieffen aller-
„ gnädigst versprochenen manutenentz, auch tragenden Aller-
„ höchsten Kayserl. Ambts/ kräfftiglich zu schützen und zu schir-
„ men / allergnäd. geruhen wolten.

Beantwortung.

Es ist nicht ohne/ daß occasione der Neunten Chur ein Neues Ertz-Banner-Amt in Vorschlag kommen; daß man sich aber schon darauff beruffen wollen / wie alhie gemeldet wird/ solches/ wenn es also zu verstehen/ als ob man wegen Chur-Braunschweig-Lüneburg sich bereits solches Ertz-Amts angemasset/ kan mit keinem Bestand gesaget/ noch solchem Chur-Hause dergleichen anmaßliche prætension imputiret werden. Sonsten aber und weilen so wol in dem alhier extracts-weise angeführten Würtembergischen Repræsentations-Schreiben/ als in der gantzen Deduction dieß præsuppositum, als ob das Reichs-Bannier und die Würtembergische Sturm-Fahne einerley seyen/ fast durchgehends insinuiret, und inculciret, nirgends aber bewiesen wird; so kan man nicht umhin we-

gen Unerfindlichkeit dieses asserti in antecessum hiermit ein vor allemal Erinnerung zu thun / damit die ungleiche alhier so fort zum Anfang sich findende/und zu unterschiedenen malen wiederholete Aufflage oder Beschwerung: als ob Kayſ. Maj. oder sonst jemand/dem Hoch-Fürstl. Hause Würtemberg einig dessen Recht zu zu entziehen/oder zu schmählern jemals gemeynet; dadurch bestens abgewendet werde. Niemand begehret in statu juris vel facti diese Würtembergische Fahne mehr als ihre eigene Natur mit sich bringet zu beschrencken. Es hat auch niemand im Sinne gehabt aus deren Bewahrung ein/dem etwa in Vorschlag brachten Churfürstl. Ertz-Ambt zugeordnetes Erb-Ambt zu machen; welches die in gedachtem Würtembergischen Repræsentations-Schreiben besorgende subalternation anzudeuten scheinet. Sondern man hält solche Fahne vor ein absonderliches und abgesondertes Werck / so mit dem hohen Reichs-Bannier keine Gemeinschafft hat / noch jemals dazu gezogen worden.

§. 2. Worauff Ihro Kayserl. Majest. unterm 14. Decembr. 1692. in Antwort allergnädigst rescribirt, daß wie der „ verwittibten Frau Hertzogin Hoch-Fürstl. Durchl. keines „ weegs zu verdencken/ sondern vielmehr zu rühmen / daß „ Sie für Ihres Printzen Recht und Befügnüssen / so trew „ und sorgfältig invigilire , und deren Vernachtheiligung „ nach Möglichkeit vorzukommen / beflissen seyen ; Also „ würden Ihro Kayserl. Majest. auch wegen gedachten Ertz-

„ Pan-

„ Panner-Ambts nichts / so Dero Printzen verfänglich
„ seyn könne / verfügen / sondern so viel dasselbe anbelangt /
„ die Sach zu weiterer Erörterung ausstellen / und in der
„ Investitur davon abstrahiren: Gestalten auch Nachgehends
in der des Chur-Huts halber gefolgten Belehnung / in conformität sothaner gethanen allergnädigsten Versicherung / würcklich beschehen / und nicht nur von dem Reichs Pannerer-Ambt und Insigni, in particulari, sondern insgesambt von allem Ertz-Ambt abstrahirt, mithin diese gantze Sach so fern in salvo gelassen worden ist.

§. 3. So viel aber die von Ihro Kayserl. Majest. ausgestellte weitere erörterung anbetrifft / mögte man etwa ein und anderm Orths solches primo intuitu als ein gravamen vor Würtemberg ansehen / daß man wegen einer gantz neuerlich machenden prætension, eines Dritten Hoch-Fürstl. Hauses / so an dieses Reichs Panner-Ambt und Insigne, ja ohndisputirlich niemaln das geringste Recht / oder begründete Forderung nicht gehabt / noch auch jetzo haben könte / sich erst in ein Examen seiner klaren / und von vielen seculis ruhig hergebrachter prærogativ einlassen solle / da zumahlen vorgedachtes Hoch-Fürstl. Haus Würtemb. die ohnunterbrochene possession, so wohl aus denen vorhandenen / und biß auff den heutigen Tag gleichförmig ertheilten Lehenbrieffen / als auch endlichen gar ex quotidiana inspectione oculari, seines Fürstl. Wappenschildts / in dessen drittem Feld die Reichs-Fahne / gar signanter exprimirt stehet / sattsam erhelle; hingegen das Hoch-Fürstl. Haus Hannover dergleichen wohl nichts pro sua intentione allegiren könne. Uber daß es auch kundtbaren Rechtens / quod nemo teneatur edere titulum suæ possessionis, wider welches keine Privat-Person getrieben wird / wie vielmehr dann ein solches einem Reichs-Fürsten gelten solte. Ja es mögten

es

es wol auch einige gar vor eine Sach halten / die anderen zum præjudiz und consequenz gereichen könte / wann dieser modus procedendi einen applausum finden solte/ daß so offt ein Chur-Fürst oder Stand/zu diß oder jenem etwa eine inclination oder Verlangen bekäme / welches sein Nachbar oder Mittstand bißhero gehabt/ dieser so gleich angehalten werden könte / seine titulos zu ediren, documenta vorzulegen / und durch process und rechtliche Erörterung / den Ausgang zu erwarten; da zumahln bekant / wie sowohl in diesem als vorigen seculis, durch Krieg / Brand und Plünderung / manche schöne documenten verlohren gangen/ welches Unglück leyder das Fürstl. Würtembergische Archiv auch mehr als einmahl/ betroffen / man darumb aber mit dem document, auch sein Recht verlohren zu haben/ nicht accuſirt werden könte: Zu welchem allem dann/ wann dergleichen attendirt werden solte/ in gegenwärtigem Fall noch dieses absonderlich käme/daß bey jetzigen gefährlichen Kriegs-Zeiten/ der beste theil des Fürstlichen Würtembergischen Archivs, ausser Lands in Sicherheit gebracht worden; mithin nicht bey der Hand/ und dergestalt in seiner Ordnung wäre/ daß alle zu dieser Sach dienliche Acta und documenta so leicht auffgeschlagen werden könten.

Beantwortung auff §. 2. und 3.

Was abermals von einer prætension oder anmaßlichen Absehen auf die Reichs-Fahne vorgebracht werden will / ist bereits beantwortet / auch an sich selbst bekandt / daß die Welt der concession und Benennung des Ertz-Amts annoch erwarte. Vielmehr wird an Seiten Würtemberg eine prætension gegen Kayserl. Majest. und das

Reich formiret; Krafft deren man die Kayserliche Macht und allerhöchste Gewalt in Auffrichtung / auch zum theil renovation oder qualification eines neuen Ertz-Amts unter Vorwand eines habenden juris quæsiti zu beschrencken vermeinet; und also / da vielmehr Kayserliche Majestät fundatam intentionem in erigendis conferendisque dignitatibus vor sich haben / Würtembergischen theils sich anheischig machet sein angegebenes Recht daran klärlich zu beweisen. Also daß nicht abzusehen wie die alhier führende Beschwerung statt habe / gleich als ob jemand dem Hoch-Fürstl. Hause Würtemberg zumuthe / titulum possessionis zu ediren, und über seinem hergebrachten Recht ein Erörterung zu erwarten. Man kan ja mit keinem Bestande sagen / daß Würtemberg in possessione naturali vel civili des hohen Reichs-Banniers begriffen. Jura possidentur per actus. Nun findet sich nicht daß Würtemberg dergleichen Actus jemals exerciret, sondern alles was die Deduction beybringen kan / ist daß man solche Actus zu exerciren zu ein- oder andern mal zwar gesuchet / aber nie erhalten. Daß die Sturm-Fahne eben das rechte Haupt-Bannier sey / ist nicht bewiesen; Vielmehr das Gegentheil zu Tage geleget: Die ocularis inspectio des Würtembergischen Wappenschildes gibt es auch nicht / weilen darinn der doppelte Reichs-Adler nicht zu sehen / die Fahne auch keines weges die Form eines

nes freyen Banniers / sondern eines Pennon, und notam minorativam limbi vel saltem apicis zeiget. Und wann auch alda der doppelte Reichs-Adler in Gestalt eines rechten Banniers zu sehen wäre / was würde daraus anders folgen / als was man gestehet / nemlich daß Würtemberg eine gewisse in denen Lehen-Brieffen benante Sturm-Fahne von Reichs wegen führe. Aber daß man daraus des Reichs Haupt-Bannier erzwingen will / das ist ein grosses postulatum, und der bekandten Rechts- und Vernunffts-Regel / so da heisset / semper in obscuris quod minimum est sequimur, schnur stracks zu wieder. Wäre eben als wenn man ex qualicunque jnrisdictione, die hohen Gerichte; ja ex dominio alicujus castri, die Landes-Fürstlichen jura territorialia daran bekräfftigen wolte. Weilen also klar daß man mehr fordert als man besitzet / was wäre es dann Wunder wenn man nicht so wol titulum possessionis, als fundamentum Actionis zu ediren, und gleichsam in petitorio einer Erörterung zu gewarten hätte / die man sich selbst auffbürden wollen.

§. 4. Nichts destoweniger aber / und damit es nicht das Ansehen gewinne / als ob man entweder in seine aigene Sach / oder in Jhro Kayserl. Majest. bekante Reichs-Vätterliche Æquanimität / einigen Zweiffel setzen wolte / da zu mahlen dieselbe ohne dem so gerecht und gütig sind / daß sie dergleichen editionem documentorum weder befohlen / noch viâ processus dieses Werck zu tractiren begehren / so haben des nunmehr regieren-

gierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg/ Herrn **Eberhard Ludwigs** Hoch-Fürstl. Durl. kein Bedencken getragen/ gestalten Sie auch gegen allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. bald nach Dero angetrettenen Regierung / in einem allerunterthänigst. Schreiben / unterm 15. Februarii dieses lauffenden Jahrs / warinnen Sie diese Ihre Angelegenheiten reassumiret, die Erklärung gethan/ das Werck dahin zu veranstalten/ daß die weitere Befugsame / so Dero Fürstl. Haus „ wegen gedacht. des Heil. Röm. Reichs Pannerer oder Fendrichs Amts/ Nahmen und Wappen/ nicht nur von Einem „ oder Zweyen/ sondern mehrern Seculis her / rechtmässig hergebracht / und wie Dero höchstseelige Vorfordern solches in „ effectu, als ein Ertz-Amt vom Reich jederzeit gehalten/ tractirt und geführt/ aus denen älteren documentis (davon zu allem Glück ein und andere hierzu dienliche Haubt-Originalia annoch conservirt geblieben) zusammen gezogen / und „ Ihro Kayserl. Maj. so wohl/ als Chur-Fürsten und Ständen „ des Reichs/ falls wieder besser Verhoffen / des Herrn Hertzogen von Hannover Hoch-Fürstl. Durchl. dißfalls noch einige Instanz machen solten / allweiter bekant gemacht werden mögte / wie hoch Se. Hoch-Fürstl. Durchl. bey diesem „ pass sonderlich interessirt, in der allergehorsamsten Zuversicht daß Ihro Kayserl. Maj. Sie/ und Ihr Fürstl. Hauß/ welches der bekanten Anwartschafft halber / mit Dero hohem „ Ertz-Haus so nahe Verbunden/ bey solchem Reichs-Amt so „ mehr zu stabiliren, zumahlen aber keinem andern / wer der „ auch wäre / weiter Gehör zu geben / der Sachen offenbahrer Billig- und Gerechtigkeiten wegen / von selbsten allergnädigst incliniren würden. Daß also mit gegenwärtiger Deduction es nicht die Meinung hat / als ob man gegen dem Hoch-Fürstl. Haus Hannover partie machen / Sich dieses

Reichs-Amts halber in Rechtfertigung einlaſſen/ oder auch in ein und anderm/ mit ohnnöhtigem Beweiß beladen wolte/ Allermaſſen man ſich in anteceſſum diſſfals geziemend verwahrt haben / auch im übrigen der zuverſichtlichen Hoffnung leben will/ daß wann hochermelten Herrn Hertzogs zu Hannover Hoch-Fürſtl. Durchl. von ſothaner Beſchaffenheit der Hoch-Fürſtl. Würtemb. gerechtſamen behörige Information erlangen/ ſelbige Dero bekanten Generoſität nach/ ſelbſten davon zu abſtrahiren, ſich gefallen laſſen werden. Sondern es gehet dermahlen das gantze Abſehen dahin/ Ihro Kayſerl. Maj. zu aller unterthänigſtem Reſpect, und zu facilitirung deſſen/ worauff Sie in Dero Allergnädigſten Antwortſchreiben gezielet/ eine weitere Außführung dieſer althergebrachten Würtembergiſ. prærogativ zu thun / damit Dieſelbe umb ſo klärer die diſſeitige Befugſame zu erkennen / und dieſem Fürſtl. Haus allen falls die hiebevor allerunterthänigſt gebettene manutenenz cum effectu allergnädigſt angedeyhen/ mithin auch bey nunmehr bevorſtehenden Neuen Belehnung / ſothanes Reichs-Amts halber/ die Sach in ſolchen Weg richten zu laſſen/ allergnädigſt geruhen möchten/ damit das Hoch-Fürſtl. Haus Würtemberg fürohin vor dergleichen Anſprüchen allerdings geſichert bleiben / zugleich aber auch dieſe ſeine alte prærogativ einſtmahlen wiederumb in völligen vigor, auff ein und andere/ dem heutigen ſtylo convenable, Art und Weiß/ gebracht ſehen möge.

Beantwortung.

Gleich wie Weltkündig daß des Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg Durchl. Zeit Ihrer Regierung Sich jedesmahl höchſtens angelegen ſeyn laſſen/ nicht nur

niemand

niemand an seinem Recht zu beeinträchtigen/sondern auch mit andern Churfürsten/Fürsten und Ständen/ auch absonderlich mit dem Hoch-Fürstlichen Hause Würtemberg in guten Vernehmen und Vertrauen zu stehen; so kan man sich von Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchl. wol versichert halten/ das dafern sie die geringste Vermuhtung haben können/ als ob unter der Würtemb. Sturm-Fahne / des Reichs Haupt-Bannier zu verstehen / Sie nimmermehr einigen darauff gerichteten Vorschlägen oder Absehen das geringste Gehör gegeben haben würden. Massen es auch allezeit die Meinung gehabt/bey denen an Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses Würtemberg wegen solcher Sturmfahne etwa exercirten Actibus oder daran hafftenden Gerechtsamen niemals einigen theil zu nehmen. Nachdem man Ihr aber imputiren will / das Sie prætensiones auff aliena jura formiren / und Kayserl. Majest. selbst an seiten Würtemberg durch Schreiben ersuchet worden/ von solcher prætension Sie abzumahnen; So wird alhie gezeiget / wie weit das jenige/so eines der neuen Chur künfftig beylegenden Ertz-Amts wegen vorkommen / von demjenigen so das Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg herbracht/ unterschieden. Daß sonst die clausula dieses paragraphi dahin zu zielen scheinet / wie man bey Kayserl. Majest. an Seiten des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Durchl. bey der bevorstehenden Belehnung eine neue Erklärung über

das Sturm-Fahnen-Amt / auch dessen Natur und Würckung / erhalten möge / dadurch solches auff gewisse neue Actus dem heutigen Stylo nach / gerichtet würde; solches gleich wie es neuerlich / und einer neuen Kayserl. Begnädigung von nöthen hätte (welche man an seiten Chur-Braunschweig-Lüneburg dem Hoch-Fürstl. Hause Würtemberg nicht weniger als alles andere ersprießliche Hohe Auffnehmen / gern gönnen will) also kan man nicht absehen wie es alhier als ein Recht gesucht / oder gegen das Banner-Amt angeführt werden können. Daß die Würtembergische Fahne selbst ein Ertz-Amt seyn solle / wie alhie gantz neuerlich vorbracht worden / solches wird unten ad §. 38. zur gnüge beantwortet werden.

§. 5. Es wird aber die gantze Sach aus Erörterung nachfolgender Fragen / erhellen.

I. Was der Kayserliche und des Heil. Reichs Sturm-Fahne / seinem Vrsprung / qualitæten und effecten nach / aigentlich sey / und wie Er von andern / in dem Römischen Reich etwa sonst befindlichen Fahnen unterschieden werde?

II. Ob / wann / und woher solcher Sturm-Fahn / als ein Reichs-Ambt / von dem Hoch Fürstl. Haus Würtemberg acquirirt, auch wie und welcher gestalt Er bißhero conservirt worden. So dann

III. Ob / salvo jure Würtembergico, einem andern

Chur-

Chur- oder Fürsten / und besonders des Hn. Hertzogs zu Hannover HochFürstl. Durchl. wann es mit der Neunten Churstelle seine Richtigkeit gewinnen solte / zu einem Reichs Ertz-Ambt / das Ambt und prædicat, eines Reichs Ertzpanner Herrn / und zu dem dazu gehörigen Reichs Insigni, die Reichs-Fahne / gegeben werden könne?

Beantwortung.

Diese 3. Fragen sind bereits im Discurs vom Unterscheid des Haupt-Banniers und der Sturm-Fahne / tractirt worden. Nemlich Quæstio 1. von Natur Beschaffenheit und Würckung der Sturm-Fahne à §. 8. ad §. 37. add. §. 40. Quæstio 2. Von deren acquisition und conservation à §. 2. ad 7. und Quæst. 3. Warum sie einem neuen Ertz-Banner-Amt nicht im Weege stehen könne / und wie des Reichs Haupt-Bannier ein gantz anders und höhers Werck / auch bißher naturæ ambulatoriæ à §. 38. usque ad §. ult. 48. add. §. 12. 14. 15. 27. 28. & alibi passim in eodem discursu. Doch will man dessen ungeacht dieser Deduction Fuß vor Fuß folgen / umb nicht allein deren argumentis zu antworten / sondern auch ein und anders bey der Gelegenheit besser außzuführen und zu bestärcken.

§. 6. So viel nun die Erste Frag betrifft.

1. Was der Kayserliche und des Heil. Reichs Sturm-

Fahne

Fahne / seinem Vrsprung / qualitäten und effecten nach / eigentlich sey / und wie Er von andern in dem Röm. Reich etwa sonst befindlichen Fahnen, unterschieden werde?

Ist forderst zu wissen / daß wie man von Uhralten Zeiten her / in den Kriegen / bey allen und jeden Nationen / zu Erhaltung besserer Ordnung / in Eintheilung und Regierung des Kriegs-Volcks / allerhand Fahnen gebraucht / also auch gemeiniglich ein Principal- und Haupt-Fahn gewesen / signum oder vexillum Imperatorium, Regium, Ducale, oder Principale genannt / so diese und jene Figur und Farb / pro more gentis, gehabt / auch allezeit bey des Obersten Vorstehers solcher Nation, Kaysers oder Königs / Persohn geblieben / und deroselben / als welche gemeiniglich in bellis publicis mit zu Feld gezogen / vorgetragen worden; Von frembden Nationen hier viel zu reden / und deren sämptliche Gebräuch in diesem Stück zu erzehlen / wird wohl ohnnöthig seyn / es seye dann / daß man ad instituta Romanorum reflectiren wolte von welchen andere Völcker das Ihrige manchmahl / und sonderlich auch in Kriegs-Sachen / hergenommen / denn daß bey ihnen ein solch vexillum primum, vel principale, ipsius Ducis, seu Imperatoris exercitus, Ducale propterea dictum, ipsiusque exercitus Duci prælatum, gewesen / ist auß der Beschreibung / bey Justo Lipsio zu sehen.

de Milit. Rom. L. 4. dial. 5. ℣. ostendit.

Und mögte endlich auch / was die Scriptores Historiæ Turcicæ, von der in dem Türckischen Reich / zu Kriegszeit üblicher Aufsteckung des Roßschweiffs /

vid. Giov. Sagedro Hist. Turc. L. 8. p. 425.

nicht weniger einige Scribenten de *Vexillo Auriflammæ*, in Regno Francico melden / quod primùm à variis portatum, tandem verò sub Carolo VI. Edicto A. 1413. facto, ejusdem

custo-

cuſtodia, primo Cubiculi Regii præfecto data, & in *officium Regni* verſa fuerit,

uti ex *Rageauſio*, & *Faijno* obſervat. *Limnæus* T. 1. Add. 1, 14. p. 191. ſub variam tn. cenſuram revocat *Chifletius* in Lumin. Salic. ad Vind. Hiſp. L. 4. fac. 2. & 3. idem de Ampull. Rhem. c. 1.

vielleicht hier zu referiren ſeyn.

add. Rud. Godofr. *Knichen* Oper. polit. L. 2. part. 4. c. 3. Th. 15. ubi de aliorum populorum inſtitutis agit.

Beantwortung.

Dieweilen die multiplicität der Fahnen zu unſerm Zweck nicht wenig dienet / auch man in der Würtembergiſchen Deduction nicht in abrede / daß neben der Haupt-Fahne viel andere Fahnen jederzeit im Reich üblich geweſen; ſo will man dieſem Punct in etwas inſiſtiren / und zwar umb ſo viel deſto mehr / weil daraus abzunehmen / wie die conſequenz von einer gewiſſen Fahne zu einem Haupt-Bannier gar nicht gültig. Bey der alten Römiſchen Krieges-Verfaſſung nennet Vegetius Aquilas, dracones, vexilla, flammulas, tufas, pinnas; davon Lipſius in Militia Romana nach zu ſehen; und bekandt / daß Aquila pro Legione (corps) ſigna ſeu imagines principum pro cohortibus (bataillons) vexilla pro manipulis (compagnies) & alioqui pro milite non legionario (compagnies franches) im Gebrauch geweſen / auſſer

dem Labaro oder Labaro (C. de præfect. Labor) als Haupt-Fahne so Constantinus Magnus mit dem Creutz und darin gezogenen initialibus literis des Nahmens Christi bezeichnet. Daß auch nachfolgende Kayser zu Zeiten Adler und Drachen in Fahnen geführet/ soll bald mit mehrern gewiesen werden. Chronicon Casslinense lib. 4. c. 39. sagt: Henrico V. (Coronæ Imperialis accipiendæ causa Romam accedenti) occurrisse Staurophoros, Aquiliferos, Leoniferos, Lupiferos, & Draconarios. Auf flammulas möchte sich vielleicht die oriflamme ziehen/ wie auch Fauchet bemercket. Ob Pinnæ gewesen/ was hernach pennons genennet worden/ stellet man dahin; Tufas belangend/ wie Lipsius an statt rufas ex Beda den locum Vegetii corrigiret, sind ex materia flexili (de touffe) zusammen geflochtene Massæ oder Kugeln gewesen/ die an einer Stange gehenget; so gar daß die Römer anfangs rudibus seculis manipulos fœni dazu gebrauchet/ daher die hauffen der Soldaten manipuli genennet werden/ quando,

Pertica supensos portabat longa maniplos.

Die Französische Auriflammam betreffend/ so wird sie in diesem §. Deductionis zwar als die Haupt-Fahne der Cron angeführet/ doch mit beygefügtem vielleicht/ und daß es einige Scribenten also melden: welche sehr vernünfftige Verwahrung umb so viel desto mehr nöthig gewesen/ weilen nicht verborgen seyn können/ wie von Gelehrten

lehrten Leuten bereits zur gnüge außgeführet worden/ daß die bekandte Auriflamma Gallica an sich selbst nicht vexillum Regni verum, multo minus summum, sondern vexillum Ecclesiæ S. Dionysii gewesen/ so doch aber als ein palladium Regni, in gefährlichen Zeiten mit auffgeführet worden. Heut zutage/ ja bereits von etlichen Seculis her/ haben die Herolde oder Blasonneurs auch viel Geschlechte und Nahmen der Fahnen eingeführet/ von deren rechten Unterscheid und Gebrauch nicht wenig gestritten wird; massen die Historici von diesen Dingen und deren Ursprung wenig angemercket; die Juris-Consulti aber oder Autores Jurisprudentiæ heroicæ etwas spät davon zu schreiben angefangen. Man hat anitzo Cornette, Drappeau, Guidon, Pennon, étandart, Banniere. Und zwar werden diese Wort bald latè bald strictè genommen. Die eigentliche Gestalten und Figuren werden bey Solennien zu Zeiten fürgestellet/ und können sonderlich Exequiæ Archiducis Alberti deßwegen nachgesehen werden. Cornette ist sonsten insgemein ein Fähnlein bey einem hauffen Reuter/ wiewol es auch sensu generali pro insigni vel nota dignitatis genommen worden/ wie Menage in Originibus Gallicis bemercket. Hingegen Drapeau ist ein Fähnlein zu Fuß. Guidon soll auch die Reuterey angehen/ aber sonderlich die man gens d'Armes oder hommes d'Armes nenget/ daß ist die/ so schwere

Rüstung führen. Soll etwas spitzig zusammen lauffen und sich in zwey Schweiff oder Zipffel theilen. Hat etwas darinn mit dem Pennon (oder Pendon) gemein / denn solcher auch spitzig wird / und einen langen Schweiff herab hengen hat; also Guidon gleichsam wie ein doppelter Pennon. Und zwar den Pennon kan nach der Autoren Meinung ein jeder Ritter führen. Da hingegen die Banniere geviert und ungetheilet / welche zu führen denen Banner-Herrn / Bannerariis oder Banneretis zugestanden / welche andere Ritter / und sonderlich ihre Lehns-Leute / unter ihrer Fahne gehabt. Ob nun Pennon à Pinna oder à Pendendo, oder auch von Fähnel / oder gleichsam das diminutivum der Banniere, davon will man nicht disputiren; genug ists / daß wenn ein Ritter zum Banner-Herrn worden / man den Schweiff von der Fahnen abgeschnitten / und aus einem Pennon eine Banniere gemacht. An statt des Schweiffs war auch der Limbus oder Schwengel. add. Discurs. vom Unterscheid des Haupt-Banniers und der Sturm-Fahne §. 25. 26. 27. Die Fahnen nun so an einer Lantze zu Pferd geführet worden / die nennete man in Deutschland Renn-Fahnen / als zum Rennen oder Stechen / zu mal bey Tourniren / bequem / und zwar vermuhtlich zum Unterscheid der Standarden / welches grosse Fahnen / so nicht füglich getragen werden kundten / sondern an einen hohen Mast oder Baum gehenget wurden / der auff

einen

einem grossen Wagen oder Caroccio gepflantzet war; das nennete man arborer l'étendart. Dahero sagt Wilhelmus Brito vom Kayser Ottone IV.

Standardum ædificat, miroque insignit honore.

Diese Art der Fahne auff dem Caroccio war zwar denen Deutschen im seculo undecimo schon bekandt / wie aus dem Bertoldo Constantiensi zu sehen/da sich die Schwaben dieser Weise in einen Zug gegen Henricum IV. bedienet; ist aber sonderlich von Welschen in den Kriegen unter Fridericis I. & II. und also seculis duodecimo & decimo tertio gebrauchet worden. Der Wagen wurde von Ochsen gezogen / und so lang er nicht verlohren war / hielte man dafür / daß der Feind die Schlacht nicht gewonnen / wie solches Pietro Gerardi im Leben des Tyrannen Ezelino da Romano, und andere / außführlich beschreiben. Weil nun Fortuna prælii an der Standart gehangen / so kan man leicht erachten / daß das Haupt-Bannier oder Vexillum Bellicum primarium daran gewesen. Daher sagt Burcardus in seinem Brieff von Eroberung der Stadt Meyland / durch Kayser Fridericum I. (bey Frehero Tom. I. rerum Germ.) venit populus cum Bannerio, quod apud nos Standard dicitur. Daraus man siehet daß dieß ein solches Bannier / so an einen gerad auffgerichteten Baum geflogen / und daß die Benennung der Standarde von den Deutschen kommen / wie dann ein auf-

gerichteter Baum oder Seule annoch bey den Bauleuten ein Ständer genennet wird. Nun ist zwar die Standarde (tali, hoc est proprio sensu) sonderlich bey Actionibus Bellicis gebrauchet / und auff dem Caroccio militari (so confecto bello zugleich einen currum triumphalem abgegeben) gebrauchet worden; man hat aber auch zu Zeiten bey grossen Solennitäten so wol der Ein- und Auffzüge / als bey Exequien und dergleichen / solche mit Fahnen besteckete chars de triomphe auffgeführet. So siehet man auch / daß nicht nur das Bannier / sondern auch so wohl der Guidon als Pennon d'Armes nicht nur bey einem privat-Ritter / oder bey einem Banner-Herrn / oder auch von einem Hauffen / oder Corpo von Krieges-Leuten / sondern auch bey Solennitäten / und sonderlich grosser Fürsten Begräbnüßen vorgetragen worden. Es scheinet auch man könne diese differenzen gar füglich auff die Reichs-Fahnen appliciren; denn zugeschweigen daß Cornette und Guidon die Reuterey / Drappeau das Fuß-Volck; aber étandart general und Banniere Royale, das gantze Heer angehen / so siehet man daß die Würtembergische Sturm-Fahne wegen ihres langen Schweiffes / an dessen statt vor alters ein rohter limbus angehefftet gewesen / die Form und Gestalt eines Pennon d'Armes hat; die Fahn aber mit dem Ritter S. Georgen, so die Reichs-Ritterschafft / als gewapnete Reuter oder hommes d'Armes de l'Empire, geführet / ein

Guidon geweſen / wie ſolches die Figur der Deduction lit. A, num. 3. zu erkennen gibt. Von welchen aber das Vexillum quadratum plenum, das iſt das Freye Haupt- oder General Bannier unterſchieden; und entweder wie zu Zeiten Ottonis IV. nach Art einer Standarde auff einen Caroccio gepflantzet / oder aber und zwar insgemein / als eine Renn-Fahne / nehmlich zu Pferd / an einer Lantze (wie man auff alten monumentis und ſigillis ſolches gemeiniglich ſiehet) geführet worden. Die Standarde / ob ſie gleich General, und von dem Drapeau des Fuß-Volcks unterſchieden / iſt doch wegen ihrer Natur / als Stataria, meiſt bey dem corps de bataille, und und Fuß-Volck / oder auch wol bey der Wagenburg blieben; die Renn-Fahne aber ließ ſich à la teſte des Trouppes ſehen / und der Banner-Meiſter (vel ipſius loco ſein Fahnen-Führer oder Fahnen-Juncker) hatte alſo den Vorzug / protutelam ſive jus antebellatoris vel primipili wie bereits im Diſcurs vom Unterſcheid des Haupt-Banniers und der Sturm-Fahne §. 23. erwieſen / und noch ein mehrers davon alhier in der Beantwortung des 8. paragraphi folgen ſoll. Der Banner-Meiſter hatte alſo den Befehl oder das Commando über die Avantgarde, und war eigentlich eine dem Feld-Hauptmann zugeordnete Generals-Perſon / gleich wie noch heut zu Tag der Fendrich bey der Compagnie ein Ober-Officirer iſt / ſo dem Hauptmann oder deſſen Lieutenant zuge-

zugegeben. Add. infra ad §. 28. Und aus diesem allen scheinet zu verstehen zu seyn was in den Straßburgischen Documenten, so der berühmte Autor dissertationis de Vexillo Imperii ans Liecht gegeben / gemeldet wird / daß bey dem Kayserlichen Krieges-Heer / so zu Entsatz der Stadt Neuß gegen Hertzog Carlen zu Burgund angezogen / nur zwey Reichs-Fahnen gesehen worden / (pag. 26.) deren die eine Hertzog Albrechten zu Sachsen / einem bekanten tapfern Krieges-Helden / als erwehlten Reichs-Bannermeister anvertrauet worden / die andere (welche Autor. diss. de Vexil. p. 24. Vexillum majus sive pedestre nennet / so auch den Reichs-Adler gehabe / p. 28.) vor dießmal den freyen Reich-Städten bey der Wagenburg (p. 29.) zu verwahren gegeben worden. Also daß die eine eigentlich die function der Renn-Fahne / die andere das Ambt der Standarden verrichtet / ob schon das Caroccio in Abgang kommen. Daran nicht hindert / daß jene (so Hertzog Albrecht bekommen) das grosse Panner genennet wird / (p. 26.) es sey gleich solches von der Würde / oder von der Grösse zu verstehen. Und ob auch gleich gemeldet wird / es sey dieses den Freyen Städten dießmals zu verwahren gegebene Reichs-Bannier zu andern Zeiten den Herren oder Adel anbefohlen worden / so könte doch wol denselben auch solchen Fall Ordre gegeben worden seyn / mit solcher Fahne sich bey der Wagenburg oder doch bey dem Corps de Bataille zu halten. In massen man

auch

auch siehet / daß Kayser Ottonis Magni Fahne mit dem Engel mitten im Heer bey des Kayserß Person gewesen / ex verbis Witikindi: In quinta legione quæ erat maxima, quæ & dicebatur Regia, ipse Princeps vallatus lectis ex multis militum millibus alacrique juventute, coramque eo Angelus penes quem victoria. Desgleichen von Friderico I. Guntherus saget:

qua Cæsareæ signum Latiale cohortis
Regia fulget avis, magnorum densa virorum
Agmina ceu magni glomerantur viscera regni.

Aus welchen locis, so wol als denen so dem Banner-Herrn die Avantgarde gegeben / auch aus denen angeführten Straßburgischen Documentis zu schliessen scheinet / das zwey Vexilla bellica Imperii üblich gewesen / deren das eine zu der Avantgarde gehöret / und dem erwehlten Bannermeister vel Antebellatori oder der Generals-Person so die Avantgarde commendiret / (dißmal Hertzog Albrechten) gegeben worden: das andere / es seye gleich in Form einer Standarde auff dem Caroccio, oder in Gestalt einer ordinari Renn-Fahne / bey dem Corps de Bataille und des Feld-Herrn (nehmlich des Kayserß oder seines gewaltigen Marschalcks / das ist / General-Lieutenants / Churfürst Alberti) person / oder auch wohl nach Gelegenheit bey der Wagenburg geblieben. Darauß man auch siehet / daß deren Bewahrer oder Fahnen-Fährer / nicht eben der Bannermeister gewesen; daher auch wol kommen

seyn mag/ daß des Bannermeisters Fahne oder Bannier vor grösser oder höher gehalten worden/ weil der Bannermeister ein grösserer Herr/ als der Signifer der andern Fahne/ welche doch origine & usu, und weil sie beym Feldherrn/und mitten im Heer geblieben/auch fortunam prælii, angedeutet/ vornehmer seyn sollen; auch vielleicht tanquam pedestre (vel saltem magis statarium) majoris voluminis, (ex sententia Limnæi, & Obrechti d. p. 24.) gewesen/ aber auch wol mit samt seinem Führer unter des Bannermeisters Befehl und Direction gestanden. Daß Hertzog Albrecht/ als Bannermeister/ nach dem Kayser und dem Feld-Marschall oder nach heutiger weise zu reden Kayserlichen General-Lieutenant (so damals der Churfürst zu Brandenburg) die die dritte Person gewesen/ ergiebt sich auch aus gedachten Straßburgis. documentis. Die S. Georgen Fahne aber ist wegen der Strittigkeiten/ so damals unter der Reichs-Ritterschafft entstanden (davon Limnæus addit. ad jur. publ. lib. 6. c. 3. n. 57. nach zu sehen) nicht geflogen. Daß auch die Würtembergische Sturm-Fahne nicht zum Vorschein kommen/ ohngeacht Graf Eberhard in Person dabey gewesen/ (d. p. 26.) ist mehrmals bemercket worden. In übrigen weilen die mehrerwehnten Reichs-Fahnen von solcher Zeit an/ und also mehr als zwey hundert Jahren/ weder im Feld noch bey Ehren-Gepräugen mit behöriger distinction gesehen worden/ also die

deß-

deßwegen denen alten beywohnende Nachrichtungen fast verlohren/mithin auch die alten Rechte und Gerechtigkeiten/ verloschen und in Abgang komen/oder doch sehr verdunckelt worden/ dergestalt daß ausser der Gröningischen Sturm-Fahne in Schwaben / andere speciales vel generales Signiferi Imperii nicht mehr bekand/ auch niemand dieß-fals etwas darzuthun oder auffzuweisen hat ; so erscheinet daraus um so viel desto mehr/ daß Kayß. Maj. gute Macht und Fug haben / eine neue Verfassung hierinn zu machen/ ein gewisses Reichs-Haupt-Bannier auffzurichten / solches mit eigenen anständigen Gerechtigkeiten zubegaben / und zu einem Ertz-Amt zu erheben/auch zu der Chur einem wol-verdienten Herrn zu conferiren.

§. 7. So viel aber unser Vaterland betrifft'/ ist auß der Historie sattsam bekant / daß gleichfals die alte Fränckische und Teutsche Kayser und König dergleichen Haupt-Fahnen geführt haben / gestalten auch in denen alten documentis und Scriptoribus Historicis latinis , sequioris ævi, solcher Fahn/ Fanon Imperatoris, vel Regis, nach solcher derivation in un-serer Mutersprach aber / hin und wieder / deß Kayßers und des Heil Röm. Reichs Fahne / der Reichs-Panner / des Reichspannier/des Heil. Röm. Reichs Obrist Feldpanier/ des H. R. Reichs Rennfahne/ und insonderheit auch des Kayßers und Heil. Röm. Reichs Sturm-Fahne genennet wird.

Beantwortung.

Daß Kayser und Reich ihre Haupt-Fahne gehabt/ setzet man in keinen Zweiffel; wenn aber etwas daraus zu behueff der Würtembergischen Sturm-Fahne geschlossen werden solte/ müste bewiesen werden/ daß keine andere als nur die Haubt-Fahne im Reich gewesen. Denn sonst was ist das für eine Folge? das Reich hat eine Haupt-Fahne/ Würtemberg hat eine gewisse Sturm-Fahne / von wegen des Reiches/ derowegen hat Würtemberg des Reichs Haupt-Fahne. Das aber nur einerley Reichs-Fahne/ hat man Gegetheils nicht allein nirgend bewiesen/ sondern auch nie zu beweisen unternommen. Derowegen ist es eine obreption, wenn mann alhier die Sturm-Fahne mit des Reichs Haupt-Banner unvermerckt verknüpffen will/ und eigenwillig setzet/ daß das Reich eine Haupt-Fahne gehabt/ so auch insonderheit des Kayserß und Reichs Sturm-Fahne genennet werde. Da doch kein Document, keine Acta publica, kein bewehrter Autor zu finden/ der des Reichs Haupt-Banner eine Sturm-Fahne nenne. Daß nun die Römische Kayser und das Reich so wol als andere Cronen unterschiedene Fahnen gehabt/ findet man allhier ferner in etwas auszuführen dienlich/ umb dadurch desto mehr zu Tage zu legen/ wie von einer Art Fahnen auff die anderen gar nicht zu argumentiren. Daß Henricus vulgo Auceps und

sein Sohn Otto der Grosse in ihren Krieges-Fahnen Angelum penes quem victoria, das ist den Ertz-Engel Michaël, Archistrategum vel Principem militiæ cœlestis als Vberwinder des Drachen fürgestellet/ hat Witikindus Corbejensis hinterlassen. Vermuhtlich haben sie als Könige der Orientalischen Francken / hierin den Carolingiis (von denen dieses Ertz-Engels patrocinium annoch biß jetzo in Franckreich blieben) diese aber den Kayserrn von Constantinopel gefolget. Ob aber zu diesem Signo Regni Francorum vel Germaniæ nach erlangter Crönung zu Rom der Kayser Otto Magnus auch den Reichs Adler gefüget/ kan man zwar eigentlich nit versichern; doch ist gewiß daß der Adler bereits tempore Henricorum in die Sigilla Imperialia kom̃en; so hat auch die Deduction selbst (mox §. 10.) mit mehrern wohl ausgeführet/ daß der Adler sonderlich vom Kayser Fridrichen dem Ersten gebraucht worden. Daß nun Kayser Otto der IV. (so bald darauff gefolget) den Reichs-Adler etwa in einer Renn-Fahne werde haben fürtragen lassen/ ist leicht zu erachten. Doch hat er daneben in der Schlacht bey Bovines eine Standarde aufgerichtet / so nicht getragen/ sondern auff einer Machina oder so genannten Caroccio nach damahliger Zeit-Gebrauch/ geführet worden. An solcher Standarde schwebte ein Drach/ darüber flog ein Adler (vermuhtlich als Vberwinder) wie es Wilhelmus Brito beschrieben. Fast dergleichen

chen uralten teutschen Heidnischen Banniers gedencket Witikindus Corbejensis. Daß auch Kayser Ludwig der Bayer Castrucio Hertzogen zu Luca ein gewisses general Reichs Fähndrichs-Ampt auffgetragen / und jus Imperii vexillum ferendi ubilibet gegeben / ist in dem Discours vom Unterscheid des Reichs-Banniers und der Würtembergischen Sturm-Fahnen §. 18. und 40. mit mehrerm ausgeführet. Vermuhtlich wird der Adler in solchem vexillo gewesen seyn. Von der Auriflamma Henrici VII. soll unten occasione der Blut-Fahne ad §. 41. gemeldet werden. Ceremoniale Romanum bezeiget / daß zwey Kayserliche Fahnen bey dem Einzug zu Rom sind gesehen worden / der Adler und der Ritter S. Georg. Als Kayser Fridrich gegen Hertzog Carln von Burgund einen Reichszug Persönlich gethan / werden / wie ad §. præced. ausführlich erkläret / ausser der S. Georgen Fahne zwo Reichs-Bannir gemeldet: das eine so das grössere genennet / ward gegeben Hertzog Albrechten zu Sachsen / einem Herrn bekandter Tapfferkeit; das andere ward den Städten zugestellet / so es wechselsweise verwahren solten / doch also / daß die Stadt Straßburg den Anfang zu machen hätte; wie solches aus denen Straßburgischen Documentis, so der Autor Diatribes de vexillo Imperiali ans Liecht gegeben / mit mehrern zu sehen. Dazu kombt die Kayserliche Reichs Hof-Fahne / so bey dem Türcken-Zug im Jahr 1566. nach des

Reichs-

Reichs-Hoffrahts Zasii Bericht an Hertzog Christoph zu Würtemberg / einem Hertzog in Pommern anvertrauet worden/und von Zasio außdrücklich eine Reichs-Fahne genennet wird; davon ein mehrers infra ad §. 34. Zu geschweigen/was etwa noch für Reichs-Fahnen mehr gewesen seyn mögen/ welche so wohl unter einander als/von der Würtembergischen Sturm-Fahne unterschieden. Endlich wird des Reichs Oberster Bannier-Meister Conradus Hertzog zu Francken/hernach Kayser/zum Unterschied ander/so geringere und mehr beschrenckte Reichs-Fahnen geführet/ summus Imperii signifer von Godefrido Viterbiensi gar signanter genennet; Wie in dem diesseitigen Discurs vom Unterscheid des Reichs Banniers und der Sturm-Fahne bereits §. 43. angeführet worden / davon auch unten ad §. 41. præsentis Deductionis ein mehrers gemeldet werden soll. Zu geschweigen der Unterschiede zwischen des Reichs Standarde, dessen Renn-Fahne/ auch Oriflamme, so wol als des Reichs Guidon und Pennon; davon ad §. præcedentem; auch der distinctionen inter vexilla Imperii generalia & particularia, hæreditaria & specialiter commissa; Solennia & communia seu usualia; summum, & inferiora, davon infra ad §. 28. mit mehrern. Also bey dieser Vielfältigkeit der Reichs-Fahnen gar nicht nöthig daß wer ein gewisses Signum Imperii führet / so fort summus Imperii Signifer seyn müsse.

müsse. Limnæus in addit. ad lib. 1. c. 14. n. 33. Tom. 4. juris publ. p. 181. will / das Reich habe zwey Fahnen / eine grössere und eine kleinere / davon er allein die kleinere dem Hertzog zu Würtemberg zuschreibet. Hat also wohl gesehen / daß die Würtembergische Sturm-Fahne gar nicht vor des Reichs Haupt-Fahne gehalten werden könne / davon bereits in dem §. 14. des Discurses vom Unterscheid des Haupt-Banniers und der Sturm-Fahne gemeldet. Bey andern Cronen sind auch unterschiedene Cron-Fahnen gewesen / davon zu handeln ohnnöthig. Doch will man allein aus einem beglaubten Manuscripto folgende Nachrichtung alhier setzen / daraus abzunehmen daß vor etwa 300. Jahren bey der Cron Franckreich so gar drey Haupt-Bannier üblich gewesen und sonderlich bey Crönungen von denen mächtigsten Fürsten / die man damahls pares Regni Franciæ nennete / getragen worden. Nemlich bey der Crönung Königs Carls des Fünfften wurden auffgeführet zwey Ehren-Banniere und ein Königliches Krieges-Bannier. Das Erste Ehren-Bannier hat führen sollen der Hertzog von Aquitanien, es thät es aber an seine statt der Hertzog von Anjou des Königs Bruder; und ist gefolget gleich nach der Reichs Cron / so der Hertzog von Burgund / des Königs jüngster Bruder / (so zwar das Lehn seines Hertzogthums erst nach der Crönung empfangen / ceremonial de France Tom. I. p. 152.) getragen; vor dem der Graff

von

von Flandern mit dem Schwerd hergangen. Das andere Ehren-Bannier folgte gleich nach dem Ersten/und solte getragen werden vom Hertzog von Normandey / es thät es aber einer von den vornehmsten Herren/die gegenwärtig waren/nehmlich der Hertzog von Braband. Dem folgte erst das Königlicht Krieges-Bannier/das solte der mächtige Graff oder vielmehr Pfaltzgraf von Schampanien führen/es thät es aber an dessen statt der Hertzog von Lothringen. Daraus denn die Unterschiedlichkeit der Reichs-oder Cron-Fahnen abzunehmen/zugleich aber auch jederman/ obschon unerinnert/beobachten wird/daß die besorgung solcher grossen oder Haupt-Banniere den grösten Herrn der Cron Franckreich zugestandē; mithin der geringste Schein nicht zufinden/daß das kleine Territorium der Burg und Stadt Gröningen ein Erblich Recht das höchste Bannier des Röm. Reichs/ so Conradus, zu seiner Zeit so vornehmer Hertzog / und Prætendent der Cron/ auch letztens Kayser/zu führen sich für eine Ehre geschätzet/ zu verwahren erhalten können.

§. 8. Zum Beweiß dessen / dienet die Erklärung / welche Kayser Otto II. in einem gewissen Diplomate donationis Monasterio Gorzienſi Anno 982. conceſſæ, selbst gethan hat / da Er *Fanonem Imperatoris*, in ipsis formalibus diplomatis, als Supremus & Authenticus Interpres, mit der particula, *hoc est*, als *Vexillum Imperiale*, interpretirt, laut folgenden Extracts: *Omnium fidelium nostrorum, præsentium ac futurorum, noverit pia devotio, qualiter Cunradus, filius Rudolfi quondam Comitis, in die belli, quod fuit inter nos & Saracenos, sub* Fano-

ne Noſtro, hoc eſt, Imperiali Vexillo, *legali ritu tradendum nobis commendavit omne prædium ſuum &c.*

apud Chifletium in Commentar. Lotharienſ. c. 2. p. 10. ubi diploma integrum refert.

Wie auch/ was bey dem Authore Anonymo, de Geſtis Ludovici Pii, ſtehet; Illa die faciebat Antegardam Gaufridus de Ranno, qui gerebat *Regis Baneriam:*

dict. Libr. c. 12.

Und hat dahero Wolfgangus Laziusſolches gar wol angemercket/ wann er in Beſchreibung unterſchiedlicher Arten der Fahnen/ ſo bey den Römern üblich geweſen / de Vexillo Ducali, alſo redet: Vexillum Ducale, quod Flammeum & *Labarus* appellatur, & Procopio libro quarto Gothicæ Hiſtoriæ, *pandum*, ut opinor, non multum diverſi generis erat ab illo, quod *noſtro ævo nuncupamus* den Rennfahnen: vexillum videlicet, quod Duci Exercitus præferebatur.

in Commentar. Reip. Rom. L. 7. c. 5. p. 688. edit Wechel.

Beantwortung.

Man ſiehet nicht was aus dem diplomate Ottonis II. und denen Worten des Anonymi zu nehmen / ſo der Sturmfahne zu ſtatten komme. Wer zweiffelt/ daß wenn der Kayſer ſagt / ſub Fanone noſtro, es ſo ſo viel ſey/ als ſub Imperiali vexillo? der Concipiſt des diplomatis hat alſo bloß das Deutſche Lateiniſch geben wollen. Hätte er geſagt ſub noſtro Sturmfanone, ſo hätten wir zum wenigſten etwas daraus vom Gebrauch der Sturmfahne

fahne in die belli oder prælii bey einem grossen Reichszug erfahren. Das Gaufridus de Ranconio sub Ludovico Pio, als er antegardam gehabt / Banneriam Regis getragen / wie die Reihe an ihn kommen / thut eben wenig zu der Sturmfahne / so vermuhtlich zu Zeit der Caroliner noch nicht bekant gewesen. Es sind lauter generalia, so eine tacitam petitionem quæsiti in sich halten. In zwischen wird aus diesem Loco bestärcket / was in dem Discurs vom Unterscheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 23. bereits bemercket worden / daß die Fahnen-Führer zugleich antebellatores gewesen. Also gar glaublich / daß wie Rudolphus de Conchis bey den Normannen / und der Graf von Arensberg bey den Westphalen / also der Graf oder Herr der Burg Gröningen bey denen Schwaben / Fähnrich oder Antebellator gewesen. Als Alphonsus Römischer König den Hertzog von Lothringen mit dem Seneschallatu vel Dapiferatu Regni Austrasiæ belehnet / (vid. Disc. vom Unterscheid des Haupt-Banniers §. 22.) hat er ihm zugleich jus antebellatoris vel Antegardæ aufgetragen: debes nobis facere ante custodiam in eundo & retrocustodiam in redeundo daß aber Dapiferi vel Seneschalli zugleich Signiferi gewesen / ist erinnert d. §. 23. wird auch von Ducangio außgeführet / und der Autor de gestis Consulum (hoc est Comitum) Andegavensium redend von Gaufrido dicto Grisagonella, dem König Robert in Franck-

reich Hugonis Capeti Sohn / die Graffschafft Anjou mit dem jure supremi Seneschallatus Franciæ verliehen / sagt cap. 6. Qui ob insignia summi & singularis meriti à Rege in præliis Signifer, & in coronatione Regum Dapifer, tam ipsi quàm ejus hæredes constituuntur. Und wiederum daß der Signifer Antegardam gehabt / gibt gegenwärtiges Exempel des Gaufridi de Ranconio. Kan man also nichts anders schliessen / als daß nicht weniger anderswo als in Schwaben speciales signiferi vel antebellatores Imperii gewesen / so die Reichs-National-Fahne / bey ihrer Nation geführet; biß endlich nach Abgang der alten Hertzoge zu Schwaben / wie auß den Schwäbischen Städten und Rittern / Reichs-Städte und Reichs Ritterschafft / also auß einer National- oder Creiß-Fahne so zu reden / eine gewisse / nach ihrer Natur und Ursprung beschrenckte Reichs-Fahne entstanden. Was Lazius von der Rennfahne meldet / gehet auch die Sturmfahne nicht an. Rennfahne ist nichts anders als Vexillum Equestre, wie bereits ad §. 6. erkläret / also ein nomen generale, so nicht weniger auff eine Haupt- als geringere Fahne sich schicket. Scheinet / wie auch erwehnet / daß diese Benennung ihren Ursprung habe von denen Lantzen so im Rennen oder Stechen gebräuchlich / daran bekandter massen die Fahnen gehefftet worden / und nach dem die Standarden (das ist / nach Redens-art selbiger Zeit / die

auff dem Caroccio oder grossen Wagen stehende Fahnen) auffkommen / hat man jene zu dieser Unterscheid Rennfahnen genennet. Vexillum Imperii, ist auch nicht allezeit de primario zu verstehen, inmassen die varietät der Reichs-Fahnen ad §. 6. & 7. paulo ante ausgeführet / auch ad §. 28. wiederum vorkommen wird. De Vexillo Imperii minore & majore melden Limnæus und die Straßburgis. documenta; Bannerium wird auch latè genommen de quovis Vexillo (& hoc sensu auch von der Sturmfahne) strictè de Vexillo puro seu quadrato, welches höher geachtet wird als andere / dergleichen aber die Würtembergische Sturmfahne nicht ist. vide Disc. vom Unterscheid des Haupt-Banniers und der Sturmfahne § 25.26.27. Siehet man also daß appellationes Vexilli Imperialis, Bannerii, und der Rennfahne allzu general, und vom Haupt-Bannier nichts beweisen.

§. 9. Inspecie aber daß / was Fanon, & Bannerium Regis, vel Imperatoris, oder *Vexillum Imperiale*, geheissen / der Kayserliche und des Heil. Röm. Reichs Sturmfahne seye / erhellet nicht nur ex loco Alberti Argentinensis, scriptoris coævi, de Carolo IV. Romanorum Rege: Rex hoc audito, statim *Bannerium suum, quod dicitur* Sturmfahn / super Turrim Ecclesiæ Spirensis constituit, & populo Civitatis ad arma mandari per Magistratus Civium præcepit, & egressus Civitatem cum sua gente armatus, populo Eum sequente *cum Bannerio*, ante castrum prædictum, ipsum funditus destruxit. Sondern es erweiset solches auch ein unverwerffliches

und Authentisches documentum, so annoch in dem Fürstl. Würtembergischen Archiv zu finden/und in vim majoris probationis, in forma extensa, unter die Beylagen gebracht worden / nehmlich des Ertz-Bischoffs und Churfürsten zu Trier / Baldewini literæ confirmatoriæ, welche Er An. 1332. in vigilia assumptionis B. Virginis Mariæ dem Grafen von Schlüsselburg/ über die vom Kayser Ludovico IV. beschehene Belehnung der Graffschafft Gröningen/ ertheilt hat/ mit diesen Worten: *ad hoc*, quod ipsi (sc. Hæredes Schlusselburgici) *Vexillum ejusdem Imperii dictum Sturmvane in volgari*, debitis temporibus ratione dicti feodi ducere debeant: Welche interpretation auch deßwegen umb so considerabler ist / als solche von einem Churfürsten / der Archicancellarius, und damals zugleich sanctæ Moguntinæ sedis provisor gewesen / wie die verba documenti besagen/ herrühret.

Beantwortung.

Dieß ist der eintzige Orth der gantzen Deduction da man unternimbt oder zu unternehmen scheinet zu beweisen was eigentlich in quæstione versiret. Wiewol man auch dießmal in der That beyhin gangen. Denn daß die offtgemeldte Sturmfahn ein Vexillum Imperiale auff gewisse maße genennet werden könne / will man nicht in Abrede seyn. Allein die Frage ist / ob darunter ein rechtes Haupt-Bannier zu verstehen; darauff aber der Beweiß gar nicht zielet. Bey Beleuchtung solcher angegebenen Probation muß man bekennen/ nicht ohne Verwunderung gesehen zu haben/ daß eben der locus Alberti Argentinensis, so im Discurs vom Unterscheid des Haupt-Banniers

und der Sturmfahne/zu kräfftigen Beweis solches Discriminis angeführet worden (vid. §. 32. 33.) alhier zu Behauptung einer identität gebrauchet werden will. Hätte der Historicus nichts anders als das rechte ordinari Reichs-Haupt-Bannier bedeuten wollen / was hätte er der Beschrenckung nöhtig gehabt? warum sagt er nicht bloß Bannerium suum? warum setzet er Bannerium suum, quod dicitur Sturmfahne? Muß nicht jederman bekennen/das man damit eine besondere Art von Fahne andeuten wollen? und da die Erzehlung selbst an die Hand giebt/ was für Art und Gebrauch der Fahne alda statt gehabt / nehmlich daß die Fahne (einer Sturm-Glocke gleich) von dem Thurm darauff sie gesteckt/ein Zeichen zu Versammlung des Volcks in einer geschwinden Fürfälligkeit gegeben; so erhellet daraus des Scribenten Absehen bey solcher restriction, mithin auch die Vrsach der Benennung der Sturmfahne. Mit denen Worten des gleichzeitigen Historici, verstehen sich allerdings die Worte Churfürst Balduini in seinem Confirmations Brieff über die Kayserliche Belehnung Conrads von Schlüsselburg mit Burg und Stadt Gröningen: ad hoc quod ipsi (scilicet hæredes Schlusselburgici) Vexillum ejusdem Imperii *dictum Sturmvane in vulgari*, debitis temporibus ratione dicti feodi ducere debeant. Ist es des Reichs Haupt-Bannier / warum sagt denn Churfürst Balduin daß es sey ein Vexillum in vulgari

gari dictum Sturmvane? wozu soll solche Beschrenckung dienen? warum findet sie sich allezeit in allen alten und neuen Lehn-Brieffen / in allen bewehrten Actis und Autoribus, wenn nicht eine besondere Fahne damit angedeutet / und von dem rechten Reichs-Bannier sorgfältig unterschieden werden sollen. Unter den vornehmsten Legibus interpretandi ist dieses / daß die Worte also zu nehmen / damit sie etwas auf sich haben; solten nun gleich an ein oder andern Ort / bey einem oder anderm Autore etwa leere Worte vorkommen; so ist doch nicht zu glauben / daß viele / ja alle in einem solchen Fehler / bey einerley Sach / gleichsam ex compacto zusammen stimmen und überein treffen werden / wie hier geschehen müste. Also zu schliessen / daß verba restrictiva ab omnibus adhibita, ex natura rei restricta, herflossen. Man hat auch ex loco Alberti Argentinensis bereits im Discurs vom Unterscheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 33. geschlossen / daß der Kayser selbst seine eigene Sturm-Fahne gehabt / so seiner Person gefolget / also desto mehr zu urtheilen daß die Grüningische Sturmfahne ursprunglich in Schwaben gehöret. Man wird auch die Wort Churfürst Balduini hernach wieder anzuführen haben / umb zu beweisen daß diese Sturmfahne in dem geringen Grüningischen Territorio radiciret gewesen.

§. 10. Dieser Sturmfahne nun / ist seiner Beschaffenheit nach Aquila nigra in campo aureo, oder ein gelber Fahn / in welchem

chem ein schwartzer einfacher Adler / mit außgespanten Flügeln / schwebet / und mit dem Kopff / rechter Hands / gegen dem weissen Spitz einer rothen Stangen siehet / wie ihn / ausser dem selbstigem Augenschein / die peritiores Scriptores Heraldici beschreiben / und so wohl von dem Adler / als der schwartz und gelben Farbe allerhand observationes machen. Daß er ex imitatione Romanorum in dem Teutschen Reich recipirt worden / ist kein Zweiffel / wiewohlen die Scriptores von der Zeit / wenn solches erfolgt / nicht allerdings einig sind / gewiß aber ist / daß es / wo nicht gar tempori Caroli M. von welchem die acquisitio Romani Imperij herrühret / oder dessen nechsten successorum; dennoch von denen Imperatoribus Suevicis, und nahmentlich Friderico I. oder Barbarossa, der in vindicandis juribus in Italiam & Romanum Imperium sehr sorgfältig gewesen / geschehen: anerwogen der Fahnen dieses Kaysers / welchen Er in seinen Krigen geführt / nirgends anderst / als per Aquilam repræsentirt wird / wie aus denen scriptoribus propriis so seine res gestas beschreiben / Ottone Frisingensi, Radevico, und Günthero erhellet. Es ist der locus Güntheri bekant:

At qua Cæsareæ signum latiale Cohortis
Regia fulget *Avis*, magnorum densa Virorum
Agmina, ceu magni glomeravit viscera Regni.
in Ligurin. l. 7. v. 504. seqq.

Zugeschweigen / daß auch die nummi Fridericorum aurei, Augustales vel Augustarii dicti, da auf der einen Seiten des Kayſers Bildnuß / cum inscriptione, *Cæsar Augustus*, auff der andern aber der einfache Adler / mit ausgebreiten Flügeln / und die Umschrift / Fridericus, stehet / ein solches bekräfftigen: dahero dann von solcher Zeit an / dieses Insigne und Vexillum continuirt, einfolglich auch die termini, der Sturmfahn / Reichspanner / Reichs-Fahn / mit dem Reichs-Adler promiscue gebraucht / und in seinem eigentlichen Verstand / pro

Synonymis gehalten werden / obwohlen sonsten und zumahlen seiter dem / daß die Römis. Kayser oder Könige / nicht allezeit selbst in aigener Person / mit zu Feld gezogen / sondern jezuweilen an ihrer Statt / einem gewissen Stand mit Vollmacht / die Reichs-Hauptmannschafft / nebst dero und des Reichspannier empfohlen haben / es nicht ohngewöhnlich / daß per translationem, und jure surrogationis, vel repræsentationis, auch derjenige Fahn / welchen der Obriste Feld-Hauptmann aufgeworffen / deß Reichs-Pannier dann und wann genennet worden: wann er schon ein ander Zeichen als den Reichs-Adler in sich gehabt. Im übrigen hält man unnöthig weitläufftiger zu melden / daß zu Anfang bloß der einfache Adler üblich gewesen / und allezeit pro insigni Imperii gehalten worden / indem von selbsten bekannt / daß duplicatio Aquilæ recentioris ævi & notæ sey / uti loquuntur.

Limnæus J.P.L. 1. c. 14. n. 30. & Bœcler. Notit. Imp. libr. IV. c. 1. §. VIII.

Und obwohlen sothaner Sturm-Fahnen jezuweilen auch mit einem **doppelten Adler** vorgestellet wird / wie es denn auch bey den Fürstl. Würtemb. Leichbegängnussen der regierenden Hertzogen selbsten / da neben andern Fahnen / auch dieser Sturm-Fahn des dahero habenden Reichs Ambts halber / pfleget vorgeführet zu werden / öffters / und zumahlen bey jüngern Zeiten her / wie die in der Stiffts-Kirchen zu Stuttgart aufgehengte Fahnen bezeigen / geschehen / ja auch so gar von einigen Scriptoribus Heraldicis, alten und neuen / wie auch inn- und Ausländischen / dergleichen in ihren Schrifften bey Beschreibung des Würtembergischen Wappenschilds / repræsentiret worden /

Vid. Rüxneri Turnierbuch. fol. 345.
Ulysses Aldrovandus Tom. I. libr. 1. Ornithologiæ, Tit. Usus Aquil. in insign. p. 96. & ex eo
Hoeping. de Jur. Insign. cap. VI. p. V. n. 772.

Stumpf.

Stumpf. Schweitz. Chron. L. 2. c. 38.
La Science Heroique du Sieur de la Colombiere Vulſon inprimée à Paris p. 118.

ſo iſt doch ſolches dergeſtalt zu conſideriren, daß darinn kein Subſtantial Unterſchied zu ſuchen/ mithin in ſo fern es eine indifferente Sach ſey/ ob der Reichs-Adler nach der erſten und alten Manier/ einfach/ oder pro receotiori ſtylo gedoppelt vorgeſtellet werde.

Beantwortung.

Das älteſte bekandt ſigillum eines Kayſers darinn ein Adler / iſt von Henrico III. Daß der Adler und des Reichs Bannier pro ſynonymis gehalten worden / glaubet man gerne/aber von der Sturmfahne kan man dergleichen nirgend finden. Daß ein Reichs Feld-Obriſter ein ander Zeichen als den Reichs-Adler zum Reichs-Feld-Bannier auffgeworffen / davon möchte man wol Exempel ſehen. Wiewolen es hiemit nichts zu thun hat / und alſo dahin geſtellet wird. Was aber den Vnterſchied des einfachen und doppelten Adlers belanget/geſtehet man gerne daß der doppelte Adler erſt vor etwas mehr als zwey hundert Jahren auffkommen/ weil er aber von ſolcher Zeit an ver das rechte Hauptzeichen des Reichs paſſiret, und nach der hand von Maximiliano I. die Grafſchafft Würtemberg zum Hertzogthum gemacht und damals auch das Sturmfahnen-Lehn erneuert worden / ſo hält man dafür daß der Kayſer auch den doppelten Adler Hertzog Eberharden zu

Würtemberg beym Reichtags zu Wormbs 1495. in sein Wappenschild gern würde gegeben haben / wann er die Sturmfahne vor das Reichs-Bannier gehalten. Es kan aber aus Limnæi loco citato Additionum p. 181. und alten von ihm angeführten Actis des erwehnten Reichstags geschlossen werden / was gestalt die Würtembergische Fahne / so man vielleicht aufs Reichs-Bannier extendiren wollen / bereits damals solche oppolition gefunden / daß die Sach bey der alten Form und Benennung der Sturm-Fahne zum Vnterschied des Rechten Reichs Haupt-Banniers gelassen worden. Was übel berichtete Scribenten von dem doppelten Adler im Würtembergischen Wappenschild gemeldet / kan weniz thun ; es können auch die bey Würtembergischen Begängnissen domi und vor sich jezuweilen in diesem Punct vorgenommene Veränderungen pro argumento nicht angeführet werden. Es haben es sonst gelehrte Leute vor keine indifferente Sach / sondern aquilam unicipitem pro nota minorativa, bicipitem verò pro requisito vexilli Imperialis majoris gehalten / vid. Discurs. vom Vnterscheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 24.

§. 11. Gleich wie aber solcher Sturm- oder Reichs-Fahn in regard Ihrer Kayserl. Majest. vor alters / wann ein Reichs-Krieg zu führen gewesen / pro signo Universali belli Imperialis gehalten worden / welches Dieselbe aufgesteckt / und darunter die übrige Fürsten und Ständ / mit und neben einer gewissen Anzahl / Reuter und Fußknecht / auch Rüstwägen / und übri-

ger Zugehör / persöhnlich zu erscheinen / citiret, und beruffen haben ; also hat Er auch so wohl in consideration aller anderer Ständ / als in particulari deßjenigen / so solchen Reichs-Fahnen geführet und dem Kayser vorgetragen/allerlerhand effecten nach sich gezogen : und zwar ratione Statu- um, hat Er die Folg und Rayß/ mithin necessitatem præstandi servitia feudalia, importirt, daß wann er geflogen / dieselbe schuldig gewesen / more prisco mit ihrem apparatu bellico gleichfals zu erscheinen / und weiteren Befehls und Verordnung gewertig zu seyn; Ratione deßjenigen aber / welcher ihn geführt / hat Er ein honorables Reichs-Ambt gemacht / so Anfangs nach der Kayser Gutbefinden und Wolgefallen arbitrarium, jedoch allzeit nur den Vornehmsten und Tapfersten zugeaignet gewesen / nachgehends aber perpetuum, und einer gewissen familie / erblich geworden / dessen possessor, *Vexillifer Imperii*, auch sequiori ævo *Bannerefius*, und dahero in unserer Sprach Pannerer / oder Panner-Herr / wie auch Reichs-Fehndrich / geheissen / welcher solchen Reichs-Fahnen nicht nur zuführen / zu besorgen / und zubewahren / sondern auch davon allerhand prærogativen und Gerechtigkeiten zu geniessen gehabt / gestalt in denen Kayserl. Lehn-Brieffen / in welchen solcher Sturm- und Reichs-Fahn conferirt wird / sothaner seiner zugebührenden Herrlichkeit/Gerechtigkeit/und Zugehörde noch dato ausdrückliche Meldung geschiehet / wie unten mit mehrem erhellen wird.

Beantwortung.

Wird abermahl die Sturm-Fahne mit dem rechten Reichs-Bannier vermenget. Alles was hier gesaget wird

von Raiß/ von Folge/ und dergleichen / ist vom Reichs-Bannier zu verstehen; ausser was von einer gewissen Famili gedacht wird/so bey der Sturm-Fahne/und nicht bey dem Haupt-Bannier/ein erblich Recht erlanget.

§. 12 Absonderlich aber ist diese prærogativ zu bemercken/ daß dieser Fahn præcise zu Jhro Kayſ. und Röm. Königl. Maj. Maj. allerhöchste Persohnen restringirt und allein gehörig ist / wie davon die klare disposition deß Reichs-Abschieds zu Speyr de An. 1542. §. 40. mit folgenden Worten lautet: Sonst aber in der Kayserlichen Majestät und Unserm (deß Römischen Königs) Abwesen / soll der Reichs-Fahn nicht flügen / sondern an seiner Statt ein ander Fahn durch den Obristen Feld-Hauptmann auffgericht / und gebraucht werden / welches / ob es wohl einige in favorem Statuum expliciren / damit selbige der schweren Kosten / und reichen Ausrüstung halber / welche sie bey Auffrichtung deß Reichs-Fahnen sonst anzuwenden gewohnt gewesen / in Abwesenheit des Kayſers umb so mehr verschont bleiben mögen; So ist doch solches hauptsächlich zu Respect der Kayſ. und Königl. Maj. angesehen / und dahin zu verstehen.

de quo videantur, Obrechtus Tr. de vexillo Imp. c. 4. p. 21, Limnæus Jur. publ. L. 2. c. 7. n. 42.

Beantwortung.

Man muß wiederholen was bey vorhergehenden §. gesagt/das dieses die Sturm-Fahne nicht angehe/als welche auch bey vornehmen Reichs-Zügen da der Kayſer gegenwär-

gentwärtig gewesen / nie geflogen vid. Discurs. vom Unterscheid ꝛc. §. 37. seqq.

§. 13. Aus obiger Ausführung erhellet ferner auch dieses / daß dieser Sturm- und Reichs-Fahn eigentlich ad expeditiones bellicas, und in das Feld gehöre / welches zwar nicht also anzunehmen / daß Er auff keine Art und Weiß / zu andern Reichs-Solennitäten und Ceremonien gebraucht werden könne / denn daß Er in den Römer-Zügen der Kayserm geführet worden / erhellet aus der Beschreibung des Ceremonialis Romani: postera die Cæsar per portam quæ est sub arce S. Angeli hoc ordine quasi triumphans ingreditur: primo die Equites vexilla duo Cæsaris portant, alterum St. Georgii, quod ad Suevorum pertinet Custodiam, Aquilæ alterum.

L. 1. sect. 5. c. 3.

Sondern es ist die Sach also anzusehen / daß / wann dergleichen geschicht / auch dieser Gebrauch seinen rapport auf den usum bellicum mit habe / wie etwan in den Kayserl. und Königl. Exequien, oder Funeralien, die arma, und andere insignia bellica, vorgetragen / und geführet werden / gestalten solches wegen der Sturm- und Reichs-Fahne Obrechtus in obbemeldtem Tractat de Vexill. Imp. c. 4. p. 19. wohl erläutert: Licet interdum pacatis quoque expeditionibus ceremoniisque adhibitum Imperiale Vexillum constet, attamen etiam in his nihil aliud quam bellici apparatus speciem ac similitudinem expressit, & ex medio certe bellorum apparatu fuit depromendum.

Beantwortung.

Hat alles seine richtigkeit bey dem Reichs-Haupt-Bannier; aber was die Sturm-Fahne belanget / so wird sich ja wohl kein exempel finden / daß sie bey Römer-Zügen

gen

gen gebrauchet worden. Solte der Locus Ceremonialis Romani auf die Würtembergische Sturm-Fahne quadriren, müste man erweisen / daß etwa ein Graf von Würtemberg bey solchem Kayſ. Zug zu empfahung der Cron / den Reichs-Adler beſorget / oder durch einen andern ſeinentwegen beſorgen lassen. Wenn dem also wäre / würden ſich wohl Nachrichtungen bey den Hiſtoricis oder Archivis des Hochfürſtl. Hauſes Würtemberg davon gefunden haben / und bey dieſer Gelegenheit von dem Verfaſſer der Deduction, als einem in Würtembergiſchen / ſo wohl als allen andern Hiſtorien auſſer Zweyffel gründlich erfahrnen Mann / angeführet worden ſeyn. Sonſt hat man im Diſcurs vom Unterſcheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 40. die Wort eines fürnehmen Würtenbergiſchen Raths von der Sturm-Fahne citiret, der bekennet / uſum ejus extra militiam nullum eſſe, welches auch das Wort **Sturm-Fahne** von ſelbſten andeutet.

§. 14. Im übrigen / ob ſchon in dem Römiſchen Reich ſich etwa noch ein und andere weitere Fahnen finden mögten / wie dann der **Blut-Fahn** / **St. Georgen Schild** oder Fahn / ingleichem der **Stadt Straßburg Fahn** / bekannt ſind / ſo iſt doch der **Sturm- und Reichs-Fahn** von ſolchen allen gar ſtattlich unterſchieden; Und zwar 1. ratione formæ externæ & inſignium, dann dieſer letztere iſt ein gelber Fahn / mit dem ſchwartzen Reichs-Adler / der **Blut-Fahn** aber / ſo hiebevor bey

inve-

investitur der feudorum regalium, oder Fahnlehen/ gebraucht worden/ ist durchaus roth/ohn einiges Wappen und insigne: der St. Georgen Fahn/ so von der Fränckischen und Schwäbischen Noblesse geführt worden / hat des Ritters St. Georgen Bildnuß in sich: und dann der Straßburgische / so ein grosser weisser Fahn/ repræsentirt die Mutter Gottes auf einem Stuhl sitzend / mit ausgestreckten Armen / den Heyland auf ihrem Schooß haltend / sampt der inscription: Venite ad puerum Christum omnes qui onerati estis, wie solches nicht allein aus der Beschreibung der Authorum,

Mamerani apud Goldastum in Polit. Imp. part. VI. cap. 6. p. 368.

Caspari à Lerch. Reichs Ritterl. Adelsfreyheit. Bericht. Fund. 1. n. 9.

Obrechti Tr. de Vexill. Imperial. c. 3. p. 17.

sondern auch denen sub lit. A. n. 1. 2. 3. 4. exprimirten Figuren/ zu sehen ist. 2. Ratione dignitatis & usus, der Sturm-Fahn gehört obdeducirter massen/ zu der Kayser und Römischer Könige/ eigenen allerhöchsten Person/ und ist also der Kayserliche Reichs-Fahn/ welcher ratione auspicii, in bello Imperiali vor den General- und Haupt-Fahnen zu halten/ auch vor allen andern Fahnen/ billig den Vorzug hat: die andere Fahnen/ als St. Georgen und Straßburgis. sind privilegirte particular Fahnen/ welche zu beyderseits eigenen particular-Trouppen gehören / denen solcher gestalt das Recht und Herkommen eines offenen Paniers (uti Obrechtus d. Tract. de Vexill. Imp. c. 4. p. 30. explicat) zustehet/ mit welchem sie unter des Reichs Fahnen/ oder den Adler/ geführt worden/ und hernacher auch Ihn nach demselbigen fliegen lassen dörffen; Und obschon solche particular-Fahnen/ unter sich selbst der præcedenz und Vorführung wegen / allerhand Spänn und Irrungen gehabt / so

haben sie doch allwege und ohn einzigen Zweiffel/ dem Reichs-Fahnen seine prærogativ eingestanden.

Videatur Obrecht. d. Tr. c. 4. p. 29. Limnæus Tom. IV. Add. L. VI. c. 3. n. 57.

Also daß aus solchem allem die Beschaffenheit und præeminenz deß Sturm- und Reichs-Fahnen/ gnugsam zu erkennen stehet.

Beantwortung.

Daß alle diese Fahnen von einander unterschieden/ ist richtig; aber daß die Sturm-Fahne vom Reichs-Haupt-Bannier unterschieden/ ist nicht weniger richtig. Ratione formæ, weil in dem Reichs Haupt-Bannier der doppelte Adler/ in der Sturmfahne aber nur der einfache; des Reichs Haupt-Bannier auch die Form eines freyen Banniers in sensu stricto & proprio hat; bey der Würtembergischen Sturmfahne aber ein Pennon, Apex, oder Limbus welches notæ minorativæ, vid. Discurs. vom Unterscheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 25. seqq. Ratione usus & dignitatis, weil des Reichs Haubt-Bannier bey Römer- und andern grossen Reichs-Zügen mit Kayserl. Majest. eigner allerhöchsten Person ins Feld kommen/ und alda einem dazu erwehlten Fürsten als Reichs-Pannermeister/ und ein anders Freyen Städten bey dem Corps de Bataille, oder auch wol bey der Wagenburg/ zu Zeiten aber auch denen Herren und Rittern oder Adel/ anvertrauet worden/ wie bey dem Zug gegen den Hertzog zu Burgund gemel-

gemeldet wird. Vid. Discurs. vom Unterscheid ꝛc. §. 38. seqq. & hîc ad §. 6. dahingegen die Würtembergische Sturm-Fahne bey solchen Fällen nie gesehen worden/ und biß dato deren rechter Gebrauch (ausser was man dissеits §. 31. seqq. ex Alberto Argentinensi und andern Umständen geschlossen) unbekandt. Sonst die Straßburgis. Fahne ist eine privat oder proper Fahne der Stadt/ wird auch vor nichts anders von dem Autore Argentoratensi Diatribes de Vexillo Imperii außgegeben; aber die St. Georgen Fahne / so das Ceremoniale Romanum ein Vexillum Cæsaris nennet / scheinet mehr den Nahmen einer Reichs Fahne zu verdienen / wiewohl nicht ohne particularität ; dergleichen man auch von der Würtembergischen Fahne glauben muß. Videatur Discursus noster sæpe citatus §. 28. Und so viel von der Ersten Frage / als Quæstione præjudiciali , worinn die Sturm-Fahne eigentlich bestehe. Folget

Zweyte Frag.

Ob / wann / und woher solcher Sturm-Fahn / als ein Reichs-Ambt von dem Hoch-Fürstl. Hause Würtemberg acqui-

rirt / auch wie / und welcher gestalt Er biß̃hero conservirt worden?

§. 15. So viel diese zweyte Frag belanget / wird deren ersteres membrum, ob das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg solchen Sturm- oder Reichs-Fahnen acquirirt, keines weiteren Beweises vonnöhten haben / denn weilen bereits oben dargethan / daß der Sturm-Fahn nichts anders / als der Reichs-Fahn sey / im übrigen aber klar / daß Würtemberg den Sturm-Fahnen habe / und sonst von keinem andern Sturm-Fahnen als von diesem / wissend ist / so giebt sich die Erörterung solcher Frag / in affirmativam, von selbsten.

Beantwortung.

Man gestehet daß Würtemberg eine gewisse / obschon beschrenckte / Reichs-Fahne erlanget. Es ist aber in der gegenwärtigen Beantwortung des §. 7. der Deduction und sonst passim erwiesen / daß mehr Reichs-Fahnen sich finden / welche der Würtembergischen weit vorgehen; also wenn gleich keine andere Sturm-Fahne als die Würtembergische / eigentlich und nahmentlich bekand wäre / so ist doch genug daß ausser der Würtembergischen besondern Fahne / noch ein zweyfaches algemeines Reichs-Bannier unstreitig gebrauchet worden. Inzwischen hat man einige nicht ungegründete rationes angeführet / woraus glaublich

lich / daß nicht nur in Schwaben / sondern auch in Westphalen und andern Reichs Landen / oder wie man heut zu Tage redet / Creysen / solche Sturmfahnen / der Grönings-Würtembergischen gleich / geführet worden. vid. Discurs. vom Unterscheid des Hauptpanniers ꝛc. §. 21. 23. & respons. ad §. 8. hîc; auch der Kayser selbst eine eigene Sturmfahne bey sich gehabt / so auch mit der Würtembergischen nicht zu confundiren / vid. §. 33. dict. Disc. warum aber die Würtembergische vor andern Reichs Creyßfahnen in vigore blieben / und endlich detracta mentione circuli vel provinciæ eine Reichsfahne genennet worden / ist zu sehen / ibid. §. 29. Dazu viel gethan / daß durch Abgang der Hertzogen in Schwaben die Ritterschafft und viele Städte des Hertzogthums immediat worden / welches Glück auch diese Creyß-Sturmfahne mit betroffen.

§. 16. Die übrige zwey membra aber wann und woher solche acquisitio deß Sturm-Fahnen / als eines Reichs-Ambts / geschehen / brauchen mehrere Erläuterung / indem die Scriptores deßwegen unterschiedlicher Meinungen sind. Etliche deriviren es von denen alten Hertzogen von Theck / welche schon von vielen seculis diesen Reichs-Fahnen mit dem Adler geführt haben sollen /

in quam rem allegatur Herzog. Chronic. Alsat. L. 2. c. 52. f. 98.

und weilen das Hertzogthumb Teckh nachgehends justo & legitimo titulo an Würtemberg gekommen / hätte man daselbst auch solches Recht des Sturm-Fahnen mit erlangt. Andere

referiren sothane acquisition auff Graff Ulrichen/ den Vielgeliebten/ in Annum Christi 1477.

uti *Crusius* Ann. Suev. part. 3. L. 6. c. 12. ut & *Simon Studion.* in Chron. Würtemb. MSC.

Indem aber die Erste Meinung Ihre difficultäten hat/ und die Zweyte aus der Historie sattsam wiederlegt wird/ als woraus erhellet/daß diese prærogativ viel eher bey Würtemberg gewesen/haben andere es lieber in der Ungewißheit lassen wollen / wie denn Ulricus Obrechtus, daß Er solches thun müsse/ gestehet: quâ origine in gentem inclytam (Würtembergicam) hic honor derivatus manaverit, nondum certò comperi.

Tr. de Vexill. Imp c. 4. p. 24.

Und wäre es auch in Warheit nicht zu verwundern/ wann man schon auff den eigentlichen originem nicht hätte kommen sollen/indem aus den Historien bekant/ daß in vorigen alten Zeiten sonderlich seculo XIII. & XIV. da das Faust-Recht im schwang gieng/ und Teutschland mit continuirlichen Kriegen angefüllet gewesen/ nicht allein von denen Feinden des Hauses Würtemberg/Deroselben Stamm-Haus/ Residentz/ und Begräbnussen/ Waiblingen/ Würtenberg/und Beutelspach/und die daselbsten befundene/ ad historiam Gentis gehörige/ stattliche Monumenta und Documenta, Grabstein / und Inscriptiones abolirt, zerschlagen und in Grund gerichtet/ sondern auch nach der Hand von denen rebus gloriosè gestis der alten Würtembergischen Regenten/ wenig aufgezeichnet worden/ wie solches beydes Johannes Trithemius in seinem Chronico Hirsaugiensi, wohl observiret hat.

T. 1. ad A. 1309. hostes, factum nimis execrabile & crudele in mortuos perpetrarunt, sepulchra namq; in quibus vita defuncti Comites de Würtemberg,

cum

cum armis & inſcriptionibus ſuis, in memoriam poſteritatis, quieſcebant, in Eccleſia collegiata in Butelſpach, ubi ſepulturam habere ſolebant, ad invidiam nominis & ſtirpis, arma delentes, cum inſcriptiouibus cunctis.

& ad Ann. 1368. ubi de Eberhardo Illuſtri, Comite Würtembergenſi, ait, quod fuerit Vir audax, fortis & bellicoſus', qui multa prælia geſſerit, & raro victus, pluries autem Victor glorioſus evaſerit, cujus geſta memoratu quidem digniſſima & malitia temporum, & ignavia Scriptorum perpetua oblivione ſepeliverit.

§. 17. Nichts deſtoweniger aber ſo ſeynd ein und andere haupt-Documenta und Originalia in dem Fürſtl. Archiv annoch zu befinden und bißhero conſervirt geblieben / auß welchen die Zeit / Perſonen / und übrige Umſtänd ſolcher acquirirten Prærogativ, ſo viel als nöthig / deduciret werden können. Und damit ſolches umb ſo klärer ſich vor Augen lege / iſt vor allen Dingen der Jrrthum auß dem Weg zu raumen / Krafft welches einige davor halten / daß wann man von einem Reichs-Ampt reden wolle / man nothwendig damit auch eine Chur-Stelle præſupponiren / und alſo Electores, & Officiales Imperii, vor eines halten müſſe. Es iſt aber hiebey zu conſideriren / daß obwohlen die jenige Häuſer / bey welchen anjetzo die Chur-Würde und function ſtehet / gewiſſe Reichs-Aempter mit verwalten / jedannoch ſothane Chur- und Aempter keine ſolche nothwendige connexion und dependenz von einander haben / daß auch nicht andere Häuſſer / ſo dermahlen mit keinem Electorat verſehen / dieſes oder jenes weitere Reichs-Ampt von Alters hergebracht haben / und noch dato gaudiren könten: Dann / gleich wie auch die bey den Chur-Häuſern ſelbſten befindliche ſogenannte Ertz-Aempter / allſchon zu derzeit / da alle und jegliche

che Fürsten und Stände zu der Wahl eines Römischen Kayserꝛ expresse concurriret/einfolglich in dem Reich noch keine Churfürsten waren/ üblich gewesen/ dabeneben nicht gleich bey Ihrem Ursprung/ sondern erst successu temporis, wiewol ante Introductum Electoratum, auf gewisse Familien erblich gemacht/ und gewissen Herrschafften annectirt worden.

Vid. Malinkrot. de Archi-Cancell.
Imp. — c. 3. p. 170.
Rhetius Instit. Jur. Publ. L. 1. Tit. 4. §. 46.
Limnæus ad Aur. Bull. c. 27. obs. 5. 6. & c. 22. obs. 2. 3.

Und solchem nach/ an und vor sich selbsten/ nicht allein viel älter/als die nachgehends dazu erlangte Chur-Würden / sonder auch von deroselben mercklich unterschieden seynd; Also ist auch allerdings gewiß / daß noch mehrere Reichs-Aempter sich finden/ als von denen Hn. Churfürsten verwaltet worden/ gestalten solches / viele andere Scriptores zugeschweigen / der Churfürstl. Pfältzische Rath Marquardus Freherus gar wohl observiret hat/

in Notis ad Petr. de Andlo L. 2. c. 15. in fin. ubi præter *Vexilliferatum Imperii*, officium *Stabulatoris & Venatoris*, item *Piscatorum Imperii*, refert, quorum posterius Basilienses habuisse, unde etiam insignibus anchoram ferant, ex *Christiano Urstisio* memorat.

De *Comitibus Oldenburgicis*, eos curam litorum aggeribus muniendorum, & propterea titulum, Reichs-Dückmeister habuisse.

docet *Stypmannus de jur. Marit. p. 1. c. 7.* quanquam alii Eos *Imperii Architectos*, cujus intuitu etiam trabes in insignibus ostendant, fuisse statuant,

uti

uti *Höpingius de jure Insign. c. VI. part. VII. §. 2. n.* 904. ac *Spenerus Oper. Herald.* L. 3. c. 12. §. 14.
De *Comitibus Schwarzenburgicis*, Eos *Archippocomos* seu *Stabularios Imperii*, Reichs Stallmeister/ fuisse, tradunt, unde etiam in insignibus Eorum furca & pecten seu rastrum appareat: ap. *Spener. Oper. Herald. L. 3. c.* 34. §. 7.
Conf. Limnæus *Tom.* 1. *Addit. ad L. IV.* c. 7. p. 600. seqq.

Beantwortung auff §. 16. und 17.

Man kan was hier angeführet zum theil in seinen Würden lassen/ist auch gar nicht der Meinung/das ein jedes Reichs-Ambt eine Chur mit sich bringe / sondern unterscheidet sie billig / ut genus & speciem. Eine jede Chur ist ein Reichs-Ambt / nicht aber jedes Reichs-Ambt eine Chur. Gleich wie aber nicht jedes Reichs-Ambt vor ein Haupt- oder Ertz-Ambt / noch den Chur-Aembtern gleich/ zu halten; so ist auch nicht jede Fahne des Reichs vor das Haupt-Bannier zu nehmen. Daß die Officia Electoralia durchgehends ante Electoratus erblich worden/oder fixam sedem bekommen / kan man eben nicht sagen; scheinet viel mehr daß bey einigen beydes zu gleich geschehen/ob schon die Officia gemeiniglich den Grund zum Electorat geleget. Wiewol auch bekandt/daß Archi-Cancellariatus per Galliam posterior Electoratu. Was alhier insonderheit von gewissen Reichs-Aemptern angeführet

führet wird / scheinet wenig sicherheit zu haben ; zu mahl wenn man keinen andern Grund haben solte / als die Wappen. Nichts ist in den Wappen gemeiner als Balcken / geben also solche keinen Beweiß des Reichs Baumeister-Amtes. Was vom Oldenburgischen Reichs Dyckmeister-Amt gemeldet wird / haben die Authores dem Hamelmann nachgeschrieben ; allein es soll sich bey den Gräflichen Archiven nichts davon gefunden haben. Man hat mehr Grund von andern Erblichen Reichs-Aemptern / darüber diplomata in forma (Cod. jur. gent. diplomatic. part. 1. num. 13. 64. 65. 78. 94.) oder alte Testimonia vorhanden ; als betreffend : Jus Comitis Palatii Romani und Vexilliferatum Imperii des Castrucii Hertzogen zu Luca ; Jus Protovestiarii des Hertzogs zu Geldern / Jus Stratoris & incisoris des Hertzogs zu Luxemburg / Jus Seneschallatus in Regno Austrasiæ damit der Hertzog von Lothringen beliehen ; Jus Gladiatoris in eodem regno so dem Hertzog von Braband in alten Versen zugeleget wird ; Jus Antebellatoris in Ducatu Westphaliæ, so dem Grafen von Arensberg documenta geben. Zugeschweigen daß die Hertzoge in Pommern wegen des Fürstenthums Rügen ein gewisses Reichs Jägermeister-Amt zu haben / angeführet / vid. infra §. 31. hujus Deductionis ; in unterschiedlichen Reichs Hertzogthümern auch eigene Reichs Pfaltz-Grafen / Reichs Marschallen &c. benennet werden. Dergleichen

gleichen (auſſer den Exempeln, ſo im Diſcurs vom Unterſcheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 22. beybracht) in Schwaben inſonderheit Palatini Tubingenſes; gleich wie auch Mareſchallatum Sveviæ die Grafen zu Würtemberg ſelbſt von König Conrado (Frid. II. Imp. Sohne) als Hertzogen in Schwaben/ im Jahr 1259. laut des ſub lit. B. der Deduction beygefügten diplomatis erhalten. Dergleichen Gelegenheit es auch wol mit den Grafen zu Grönigen und deren Fahne in Schwaben gehabt haben wird/ vid. Diſcurs vom Unterſcheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 21. 22. 23. da mehr dergleichen Exempel zu finden.

§. 18. Unter ſolchen weitern Reichs-Aemtern nun/ hat ſich/ wie obgedachte Scriptores gleichfals ausdrücklich melden/ auch das Reichs-Panner- oder Reichs Fendrichs-Ambt befunden/ welches/ wie es in conformität der übrigen Reichs-Aembter anfangs/ ambulatorium, und nach Belieben der Kayſer arbitrarium geweſen/ alſo iſt es nachgehends gleichfals auf eine gewiſſe familie erblich gemacht worden/ geſtalten dann die Regenten und Vorfordern des Fürſtl. Hauſes Würtemberg/ ſchon von etlichen ſeculis her/ mithin auch ſchon zu der Zeit/ da die Würtembergiſche Lande zwar noch nicht exaltirt, gleichwohl aber von ſolcher Conſideration und Anſehen waren/ daß bey den damahligen Grafen von Würtemberg/ viel andere Reichs-Grafen in Dienſten zu ſtehen kein Bedencken getragen/ ſothanes Reichs-Ambt des Sturm-Fahnens/ mit allen ſeinen zugehörenden Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten/ von den Römiſchen Kayſern/ durch viel treugeleiſtete Dienſt erworben/ beſeſſen und geführet haben:

§. 19. Und wann man auff das primum momentum acquisitionis reflectiren wolte / so ist / in Betrachtung der Umständ/ gar glaublich/ daß wie alle übrige Reichs-Aembter/nach der Meinung der bewehrtesten Scribenten / von Friderico I. Imperatore erblich gemacht / und einer gewissen familiæ, und deren Territorio, annectirt worden; also auch ein gleichmässiges mit diesem Reichs Fendrich-Amt geschehen/ und selbiges von Höchstgedachtem Kayser Friderico, entweder selbsten/nach Abgang Ottonis, Grafen zu Schier und Wittelspach/ so zuvor solches Ambt verwaltet / oder einem seiner Successoren ejusdem familiæ, denen Grafen von Würtemberg solcher gestalt conferirt, und insonderheit Anfangs der Gröningischen Linie / und deren inngehabten Graffschafft / angewiesen worden sey; Indem bekannt / daß die Grafen von Würtemberg nicht nur mit sothaner Kayserlichen Hohen Stauffischen Familie, aus einem Geschlecht und Stammen der Gibelliner herkommen/ sondern auch zerschiedene derselben / und absonderlich Graf Ludwig/ Emich/ und Ulrich/ in Kaysers Friderici und Henrici VI. Hof erzogen/ und daselbst in gutem Ansehen gewesen / ja auch nachgehends den Marescallatum Sueviæ, von Conrado Suevo, Romanorum Rege, & Sueviæ Duce, laut vorhandenen original documenti, und sub lit. B. beygelegter Copie, erhalten auch nachgehends als eine Dignitatem Gentilitiam geführet haben. Und ist hochermelten Grafen von Würtemberg/ als die Hohen Stauffische Familia Ducum Sueviæ in Conradino erloschen/ ein ziemlich Antheil deroselben verlassener Güter und Herrschafften/ nebst dem ehmahligen Kayserlichen Residenz-Schloß Hohen Stauffen zugefallen/ auch Eberhardus Illustris, Comes Würtembergiæ, unter welchem diese mutatio geschehen/ gleich damit von den Römischen Kayfern belehnt worden/ allermassen solches alles biß dato noch ein incorporirtes Stück des Hertzogthums Würtemberg geblieben. Dahero

dann

dann wol geschehen seyn kan / daß dieselbe endlichen / als die Kayserliche Würde auf denen Ducibus Sueviæ gestanden / in consideration solcher nahen Anverwandt-und Freundschafft / zumahlen auch in Ansehung des verwaltenden Marschallen-Ambts / und mancher treugeleisteter Kriegs-Diensten / sothanes Reichs-Ambt des Sturm-Fahnen Erblich erlangt und conservirt haben. Gestalten Graf Hartmann von Gröningen auch in seinem Titul / das prædicat Reichs-Fendrich Seculo XIII. schon geführt hat / wie aus einem alten Stifftungs-Brieff erhellet / in welchem Berchtold von Blackenstein und seine Gemahlin Elisabetha / das Closter Steinheim an der Murr gestifftet / selbigen aber zu mehrer Bestätigung / nebst dem Bischoff von Speyer / und Graf Ulrichen von Würtemberg / obgemeldter Graf Hartman / Ann. 1257. 4. Non. Martii, mit diesen Worten : Hartmannus Comes de Grieningen & *Sacri Imperii Signifer* , unterschrieben hat. Daß aber die Grafen von Gröningen / auß einem gemeinsamen Stamm / mit den Grafen von Würtemberg entsprossen / und den Unterschied der Nahmen allein von Ihren Residenzien / und denen damahls noch üblich gewesenen Vertheilungen der Herrschafften / bekommen / im übrigen einerley Titul und Wappen / nahmentlich die drey Hirschgeweyh in einem Schildt / nebst denen Pfauenfedern auf dem Helm / geführt / solches ist nicht allein auß denen Historien bekannt /

Vid. Trithemius in Chron Hirsaug. Tom. II. ad A. 1280. ubi de eodem hoc Hartmanno ita loquitur : Hartmannus, Comes de Grüningen, una progenies cum Würtembergicis, titulus quoque unus, sed Comitatus divisus, unus etenim Curiam suam habuit in Stutgardia, alius in Grieningen.

Sondern es erweisen ein solches auch die Sigilla und Grabstein /

nahmentlich des Hartmanni, so in der Pfarr-Kirchen zu Grö-
ningen ob der Cantzel/ auf der lincken Seiten / mit der Uber-
schrifft: Anno Domini M CC LXXX. in die Francisci. ob.
Hartmannus. Comes, in. Grüningen, und seinem auf dem
Stein selbst eingehauenen Wappen / nach der sub lit. A. n. 5.
exprimirten Figur / annoch zu finden / so notorie mit der Gra-
fen von Würtemberg / anderer Linie geführten Wappen / ut
ex collatione cum n. 6. apparet, eines gewesen / und eben in sol-
cher consideration ist dieser Hartmannus Gröningensis, als
proximus Agnatus, Graf Eberhardi Illustris von Würtem-
berg Tutor gewesen / wiewohl dieser / als er zu seinen vollkom-
men Jahren / und selbstiger Regierung gekommen / Ihne ex ca-
pite malè administratæ Tutelæ sehr hart gehalten / wie aus
der Historien bekant ist.

vid. Walz Würtemb. Stamm- und Nahmens-Quell.
L. 2. c. 2. p. 92.

Und wann also noch jemand wäre / so hieran einigen Zweiffel
haben wolte / so können nicht allein die Scriptores Genealogici,
als Hieron. Henninges in oper. Geneal. part. 1. p. 306. seqq. alii-
que, sondern auch insonderheit die sub lit. C. beygefügte aus
den Documentis des Fürstl. Archivs, gezogene Tabell, solche
communionem stirpis & familiæ, auch wie sich selbige zu zwey-
malen in solche Linien zertheilet / per seriem Generationum,
accuratè demonstriren.

Beantwortung auf §. 18. und 19.

In diesen paragraphis sind viel suppositа enthal-
ten / so nicht wenig Zweiffel unterworffen. Man muß
bekennen daß unter Kayser Fridrichen dem Ersten es sich zu
einigen sedentariis officiis und fixa sede geistlicher Reichs-

Aemter allmählig angelassen / wie dann auffer dem Moguntino, (dessen Jura etwa höher herzuholen) die Ertz-Bischöffe von Cölln / sich / so viel man vernimbt / unter diesem Kayser Reichs-Ertz-Cantzlere in Italien / geschrieben; ob schon Maintz das Prædicatum Restrictivum eines Archi-Cancellarii per Germaniam etwas später angenommen / da es die That schon längst gehabt / ohne daß in Benennung dessen Archi-Cancellariats solche Restrictio ad hanc Imperii partem zuvor üblich gewesen. Daß aber Fridericus I. alle / zu mal secular-Reichs-Aemter erblich gemacht haben solle / wie hier vermuhtet wird / kan nicht behauptet werden. Arnoldus Lubecensis gibt gnugsam zu verstehen / daß die vier bekandte grosse Officia Palatina unter diesem Kayser noch nicht erblich gewesen. Nicht ohne ist / daß allem Ansehen nach unter ihm der Grund zu solchem jure hæreditario geleget worden. Und weilen damals die grossen Reichs-Hertzogthümer herunter kommen / und die Sachen in Teutschland eine andere Gestalt gewonnen / auch Henricus VI. beschuldiget wird / daß er das Reich gleichsam erblich auff seine Famili zu bringen getrachtet / und zum wenigsten gewiß / daß er es dabey zu erhalten / und zumahl auff seinen obschon unmündigen Sohn / zu bringen / bemühet gewesen; hat er um so leichter die jenigen Fürsten und Familien auch bey den hohen Ertz-Aemtern gelassen / so in possession der Ver-

waltung dasmal gewesen / und also bey den Solennibus Electionum & Inaugurationum an statt der ehmahligen mächtigen Hertzoge ein grosses zu sagen gehabt. Was aber andere Reichs-Aemter belanget / sind deren viele erst nach der hand erblich verliehen worden: als Vexilliferatus Imperii und comitiva Romanæ urbis von Ludovico Bavaro an den Hertzog zu Luca, desgleichen munus Protovestiarii Imperii so dieser Kayser dem Grafen von Geldern mit dem Hertzogthum gegeben. Gleich wie bald hernach Kayser Carl der Vierte als er seinen Bruder aus einem Grafen zum Hertzog von Luxemburg gemacht / ihm dabey officium stratoris & inciſoris Imperii zugeleget. Vermuthlich werden die Hertzoge von Pommern ihr Reichs Jägermeister-Amt erst lang nach Abgang der Schwäbischen Kayser erhalten haben; und meinet man daß dem Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Trier Balduino das Reichs Cantzler-Amt in Franckreich und Arelaten, zu erst von seinem Bruder Kayser Henrich dem VII. aufgetragen worden. Was insonderheit das Reichs Bannier betrifft / so hat Autor diſſ. de Vexillo Imperii mit angeführten unterschiedenen Exempeln bewiesen / daß dessen Amt unter Rudolpho I. und andern Kayſern nach Ihm / noch nicht erblich gewesen / sondern ein Kayser dazu gebraucht / wer ihm etwa angestanden. Inmassen dabey mehr auf würckliche Dienste / als Solennia gesehen worden. Es sind

also die so etwa das Reichs Panier in Schlachten getragen/ keines weges vor rechte Reichs-Bannermeister zu halten/noch dem Summo Imperii Signifero, dergleichen Hertzog Conrad (hernach Kayser) sub Lothario Saxone war/ zu vergleichen gewesen. Was demnach von Ottone Pfaltzgraffen zu Wittelsbach alhier angeführet/ so bey dem Italianischen Zug Kayser Fridrichs des Ersten die Fahne getragen / auch was einige von Godefrido Bullionæo, als Henrici IV. Fahnenführer in der Schlacht darinn Rudolphus Anticæsar tödlich verwundet worden/ melden. (vid. Calvis. Op. Chronolog. ad ann. 1080.) wäre wol mehr vor einen Krieges-Dienst/ als vor ein hohes Reichs-Ambt zu halten. Dergleichen Dienst auch etliche Graf Bernharden zu Anhalt unter erwehnten Kayser Friderico I. zuschreiben. Daß aber der Kayser nach Pfaltzgraf Otten zu Wittelsbach einen Grafen zu Würtemberg-Gröningen/ als seinen nahen Anverwandten aus Gibelinischen Stamm / mit dem Reichs Fehndrichs-Amt und Haupt-Bannier begabet haben solle / ist eine gantz unerfindliche Sach. Es kan auch von andern Schwäbischen Kayserrn dießfals nicht die geringste Anzeige beybracht werden. Daß aber etwa Fridericus II. oder sein Sohn Conradus Rex & Sueviæ Dux einem Grafen zu Gröningen die Schwäbische National-Fahne von Reichs wegen aufgetragen; gleich wie gedachter Conradus den Grafen von

Würtemberg mit dem Mareschallatu Imperii in Suevia beliehen / stünde ehe zu glauben. Daß das Hochfürstliche Haus Würtemberg von Gibelinischen Stam̃ entsprossen / kan man dahin gestellet seyn lassen; möchte aber wünschen daß in der Deduction dieser wichtige Passus erwiesen / oder remissivè angezeiget worden / wo der Beweiß zu finden. Dann daß man bloß saget es seye bekand / wird ausser dem Herrn Autore und andern der Würtembergischen Archiven kündigen Personen bey denen wenigsten statt haben. Man weiß wie sehr die Welt bißher mit Genealogischen Fabeln angefüllet gewesen / und wie die Gelehrten heut zu Tag begriffen / solches Unkraut auß dem Garten der Histori außzugäten. Das Ertz-Haus Oesterreich haben etliche von den Römischen Aniciis und Perleoniis noch kürtzlich hergeleitet; vicle wollen annoch behaupten es komme so wol dieses als das Capetinische Königliche Französische Haus / von den alt Fränckischen Merovingis; dergleichen die Badenses von den Ursinis, die Gonzagæ von den Gonzingis; die von Vantadour Herren zu Levy, ex tribu Levi; und was des Zeuges mehr. Daß nun die Deductio Wurtembergica ex Gente Gibelina in diese Claß nicht gehöre / sondern (wie ab eruditione & judicio asserentium allerdings zu hoffen) einen bessern Grund habe / wird sich etwa künfftig aus denen der Welt communicirenden Beweißgründen und Documenten ergeben; gleichwol ehe

solche

solche bekand gemacht/ wäre auf dergleichen Asserta nichts zu bauen/ noch solche in deductionibus juris mit Bestande anzuführen. Denn obschon das Stammhaus Hohen-Stauffen (welches alhier eine Kayserl. Residentz genennet wird) mit vielen andern Gütern der Hertzoge in Schwaben an Würtemberg kommen/ so beweiset doch solches sehr wenig. Die Veränderungen Menschlicher Dinge sind bekand/ so von Kriegen/ Heyrathen/ Veräusserungen und andern solchen Ursachen herrühren. Mit gleichem Recht könte man sagen/ weil Blondellus und andere/ fide Anonymi de Landgraviis, die alten Landgrafen in Thüringen ex stemmate Carolino per masculos derivirt, die Herren so deren Land und Titel geerbet/ wären auch daraus entsprossen. Man weiß aus der Histori, wer auf die Schwäbische Hohen-Stauffische Erbschafft prætension gemacht; von Würtemberg melden bewehrte Historici dergleichen nichts; ja einige erzehlen/ daß das Schloß Hohen-Stauffen ab Austriacis, als Hertzogen zu Schwaben/ denen zu Rintheim versetzet gewesen/ von denen es ein Graf zu Würtemberg im Jahr 1376. an sich erhandelt/ Spener. Syllog. in Famil. Wurtemb. p. 561. Imhof Notit. Procer. lib. 4. c. 6. bey dem Editore Documentorum redivivorum Monasterii Adelbergensis p. 26. wird auch etwas davon erwehnet. Die Stadt Weiblingen hat das Würtembergische Wappen/ so sie aber posterioribus tempo-

ribus gleich andern Würtembergischen Städten bekomen/ vid. infra ad §. 24. Man sagt in diesem paragrapho, es könne wol geschehen seyn / daß die Gibelinische Kayser die Grafen von Würtemberg / als ihre anverwandten / mit dem Reichs-Bannier begnadiget. Wie leicht aber kan man huic nudæ possibilitati contrariam possibilitatem entgegen setzen / und sagen / es könne auch wohl nicht geschehen seyn. Es ist auch das contrarium so lange zu præsumiren / biß der Beweiß zum Vorschein komt; so aber schwerlich zu hoffen / da vielmehr das Gegentheil aus so vielen Gründen dargethan. Daß die Grafen von Würtemberg und Gröningen eines Geschlechtes / scheinet etwas glaublicher gemacht zu seyn / wiewohlen Trithemii Zeugniß in Genealogischen Dingen sehr unsicher; Die Gleichheit der Wappen auch offt hierin zu Irrthum Vrsach gibt / indem / wo nicht gar von ohngefehr / doch zu Zeiten wegen Verbindniß / oder auch wegen gleicher prætension und concurrenz, oder aus andern Vrsachen / auch Herren underschiedener Geschlechter einerley Wappen angenommen. So stünde auch zu untersuchen / ob das momentum Graf Hartmans zu Gröningen de 1280. darinn das Würtembergische Wappen zu sehen / gleichzeitig / und nicht ex post facto, wie offt geschehen / ihm gesetzet worden. Und was die Sigilla betrifft / kan man nicht umhin sich in etwas zu verwundern / warum die data literarum, dabey sie angehenget

henget nicht ausgedrücket; auch in figura Tabulæ 1. num. 7. diese kleine Unrichtigkeit vorgangen / daß man darüber zwar setzet Sigillum Ulrici Comit. Wurtemberg. bey der Erleuterung aber in discursu zu verstehen gibt / was massen ex sigillo & monumento ein compositum gemacht / und im Kupffer vorgestellet worden; da doch zweiffels frey besser gewesen wäre / das Sigillum so wol als das monumentum, wie sie an sich selbst / darzu geben; da auch der Augenschein gibt / daß dieß eine abnormis figura sigilli gewesen seyn würde. Add. infra ad §. 22. Defectus datorum bey den sigillis kan Zweifel erwecken / ob nicht zum exempel das Siegel num. 6. einem jüngern Graf Eberhard zukomme / mithin ein Irrthum darin vorgangen seyn möchte. Man will zwar hoffen / dieweil lit. C. eine vollständige Genealogische Tabell dargegeben / und die Connexion der beyden Geschlechter / Würtemberg und Gröningen / darinn eigentlich vor Augen geleget / und von einem stipite herab geführet wird; es werde bey denen Würtembergischen Archivis diesfals zulänglicher Beweiß vorhanden seyn? Muß sich aber über die Rubric der Tabell verwundern / darinn enthalten / als ob daraus die connexio quæstionis erwiesen würde; welches auch gegenwärtiger paragraphus wiederholet / gleich als ob dadurch die Sach accuratè demonstriret werde. Da doch dergleichen Tabellen nichts beweisen / sondern nur die Asserta

serta deutlich zu verstehen geben / und selbsten Beweiß erfordern. So ist auch sehr verdächtig was / in solcher Tabell gemeldet wird / daß ein Petrus Landus Hertzog zu Venedig aus dem Geschlecht der Grafen zu Würtemberg / Gröningischer oder Landauischer Lini, entsprossen; nachdem Ludwig Graf zu Landau wegen Kayserl. Vngnade nacher Italien gezogen seyn soll. Ob dieß nun zwar nicht ohnmüglich / so hat es doch wenig Wahrscheinlichkeit / und geben dergleichen pallus violentam suspicionem erroris, ja verursachen / daß man auch in das übrige einig Mißtrauen setzen muß. Mit einem Wort ein Genealogist kan nicht besser zu wahrer Glori einer hohen Famili daß seine beytragen / als wann er nichts ohne Grund und Beweiß zu versichern sich ein vor allemahl entschliesset. Massen doch endlich / zumahl bey diesem untersuchenden Seculo, die Vnrichtigkeiten mit der Zeit herfür zu dringen pflegen. Giovanni Pietro de' Crescenzi in seiner Corona della Nobiltà d'Italia, part. 1. narrat. 12. cap. 1. erzehlet allerhand opinionen vom Vrsprung des Geschlechts der Landi. Er erwehnet unterschiedener Landi in Toscana, Napoli, und Venedig. Es solten zwar nach einiger Meinung zweene Generalen der Schweitzer Conrad und Lucius so zu Zeit der Guelf- und Gibellinischen factionen in Italien komen / ihre Vrheber seyn; es solten auch die Teutschen einen gewissen Beatum Pipinum vom Haus Landi verehren; und dergleichen /

so sich nicht wol zusammen reimet/vielleicht aber einige Ursach zu der Erzehlung mit dem Grafen von Landau geben: Er Crescentius aber derivirt die Venetianischen Landi, von Piacenza, (part. 2. narr. 4. cap. 1.) alda sie schon vor dem Jahr 1212. floriret. Aber wieder auf die connexion der Grafen von Würtemberg und Gröningen zu kommen / so viel des Henningesii angeführte Autorität betrifft / ist zumahl in antiquioribus darauf nicht zu bauen / weil das Gute in diesem Autore mit so vielen Unrichtigkeiten vermischet / daß er einer grossen revision von nöthen hätte. Weilen aber ausdrücklich versichert wird das die Tabell aus den documentis des Fürstl. Archivi gezogen/ so wünschet man/daß solche documenta der Welt mit getheilet werden mögen/wie bey andern hohen Familien geschehen. Würde zu Erleuterung der Histori, nicht weniger als zu Glori des Hoch-Fürstl. Hauses Würtemberg allerdings gereichen. Was endlich in diesem §. der Deduction enthalten/ daß Hartmann Graf zu Gröningen/ den Stifftungs-brieff des Closters Steinheim an der Murr 1257. 4. Non. Mart. neben dem Bischoffen zu Speyer und Graf Ulrichen zu Würtemberg als Zeugen / mit diesen Worten unterschrieben: Hartmannus Comes de Grieningen & Sacri Imperii Signifer; ist nicht wenig zweifelhafft / oder ist vielmehr nicht wol zu glauben; denn so viel man aus dem volumine documentum Redivivo-

rum

rum Wurtembergicorum Tubingæ 1636. edito, parte 2. p. 367. ersehen kan / finden sich darinn am Ende nur diese verba concernentia: Et ut omnia supradicta majorem habeant firmitatem, sigillum H. Episcopi Spirensis, & Comitum Ulrici de Wurtemberc & Hartmanni de Gruningen & . . . . . de Veihingen & proprii roborari præsentem paginam curavi. Wie nun dergestalt die angeführte subscriptio statt habe / kan man nicht wol sehen. Es pflegten ohne dem in denen Zeiten / die Zeugen / zu mahl Laici, sich nicht selbst zu unterzeichnen / kunten auch gemeiniglich nicht schreiben / daher wurden nur ihre Sigilla angehenget. Dergleichen prædicata sich zu geben / war in solchen Fällen gar nicht gebräuchlich / es habens auch die Grafen von Würtemberg hernach nie gethan. Im übrigen ist die fundation geschehen nicht im Jahr 1257. wie hier in der deduction angegeben / sondern A. 1255. so auch die confirmatio Henrici Episcopi Spirensis in documentis redivivis d. l. p 370. bekräfftiget. Es findet sich auch ibidem p. 378. ein Diploma, darinn Hartmann Graf von Gröningen nicht als ein Zeuge / sondern als Haupt-Interessent also redet: Nos Godefridus de Levvenstain & Hartmannus de Gruoningen Comites . . . cum defuncto Domino Bertholdo de Blankenstein inter nos ex una, & Elyzabetam relictam ejusdem fidelem nostram ex altera parte materia quæstionis exorta fuisset, nobis asseren-

ſerentibus dictam viduam, utpote fidelem noſtram ſine liberis exiſtentem nihil alienare poſſe de dictis ſine licentia noſtra ſpeciali; eadem verò è contra dicente, quod ſibi ſicut cæteris noſtris fidelibus nobilibus bona ſua . . . alienare liceret; tandem . . . compoſitio interceſſit, quòd medietate omnium bonorum . . . nobis aſſignata, de reſidua libere . . . diſponere valeat . . . ipſa incontinenti partem ſuam donavit totaliter monaſterio ſororum in Steinheim ordinis prædicatorum . . . Nos eidem præſentem literam contulimus . . . Nos vero H. Dei gratia Epiſcopus Spirenſis, Comites, nobiles, miniſteriales prædicti, confitemur in hiis ſcriptis noſtra Sigilla ad petitionem dictorum de Levvenſtein & de Gruningen Comitum appendiſſe 1269. 7. Kal. Maji. Hie redet Graf Hartman ſelbſten / wird aber weder von ſich ſelbſt noch andern Signifer Imperii genennet. Wie viel weniger iſt es in dem obigen Diplomate fundationis zuvermuthen / da er nicht ſelbſt redet / ſondern nur als Zeuge vom Notario oder Verfaſſer mit andern in tertia perſona benennet wird. In denen mehrerwehnten Notis ad Monzambanum, cap. 2. §. 8. p. 481. wird Beſoldo als editori der documentorum rediviyorum imputiret, daß er aus Haß gegen Würtemberg daß documentum fundationis verfälſchet / und das prædicatum Signiferi Imperii ausgelaſſen; verbis: Videmus quod jam Hartmannus Comes Gröningenſis in

Instrumento fundationis, quo Beihtoldus de Blankenstain ejusque uxor Elisabetha Monasterium Steinheimense ad Murrham instituerunt dotaruntque, & cui præter Episcopum Spirensem & Henricum Wurtembergiæ Comitem, Hartmannus ille in testem fuit adhibitus, in subscriptione nominis sui se Vexilliferum Imperii nominarit, quemadmodum Gabelkoferus ἀυτόπλης in Chronico suo MSCto ex documento illo observavit; utut civis quondam noster ingratus, Besoldus, in monumentis virginum sacrarum, appositum istud Elogium, sine dubio, odio adversus Serenissimam Domum, ne vestigia dignationis antiquæ relinquerentur, penitus omiserit, tegendoque solerter crimini falsi à se commisso temporis quoque notationem immutaverit. Diß ist zumal eine harte imputation gegen den Besoldum, daß er eines criminis falsi beschuldiget werden will / dessen aber man bekannet keinen Grund zu sehen. Was von seinem Haß gegen das Hochfürstl. Haus Würtemberg gesagt wird / stellet man dahin; daß er aber deßwegen eine solche That begangen / solches glaublich zu machen / gehöret ein mehrers. Das angeführte Diploma fundationis selbst ist so bewand / daß die angegebene subscription nicht wohl darin statt haben können / welches bereits erwehnet / so wohl als daß sie stylo illorum temporum gar nicht gemäß. Notationem tempo-

temporis hat Besoldus nicht immutiret/sondern recht angegeben; vielmehr ist daß Gegentheil irrig / wie bereits erwiesen. So ist auch Crusius darinn mit Besoldo einig/ daß die fundatio anno 1255. geschehen. Wie aber immutata notatio temporum dem Besoldo dienen können das aufgelegte Crimen falsi zu bedecken / kan man auch nicht absehen. Besoldo war es thun/die von ihm vorgegebene immedietät der Würtembergischen Clöster zu beweisen/ wogegen hernach im Instrumento Pacis die Entscheidung vor Würtemberg außgefallen; daß er aber diesem Hoch-Fürstl. Hause sein Fahnen-Recht mißgönnet/und umb deßwillen ein Diploma verfälschet/ ist um so viel destoweniger glaublich/weilen er selbst in notis p. 382. von freyen stücken (arrepta occasione) der Grüning-Würtembergischen Fahne erwehnet/ und am Rand diese Wort setzet: Imperii Signifer. Was endlich des Gabelkovers / gewesenen Fürstl. Würtembergischen Archivarii Zeugnis betrifft / der in dem Diplomate fundationis die quæstionirte Unterschrifft: Hartmannus Comes de Grieningen & Sacri Imperii Signifer, gelesen haben will; so wäre gut gewesen des Gabelkovers eigene Wort zu produciren. Es kan wohl seyn/daß er solches nicht im Original, sondern in einer Copia gelesen; alda etwa einer das glossema de suo dazu geschrieben/wie solche glossemata wol ehe vorkommen. Qualitas Archivarii allein gibt nicht plenam fidem; und wer

das Diploma selbst/und der Sachen Beschaffenheit ansiehet/ und styli diplomatum kündig / wird gewiß hierinn ehe dem Besoldo recht geben. Ob Besoldus die Editionem der documentorum redivivorum ex originalibus, oder etwa aus Copial-Büchern genommen / stellet man dahin; solte aber vermeinen bey dem Fürstl. Archivo werde das Original oder wenigstens ein altes beglaubtes Copial-Buch der Diplomatum dieses Closters sich finden/welches den Streit entscheiden könte; und daher zu verwundern/ daß man in deductione dießfals ad fontes ipsos nicht gehen/noch das Diploma in forma produciren wollen. Im übrigen hat man dißeits zum öfftern sich verwahret / daß man bey Würtemberg oder Gröningen einen gewissen Signiferatum Imperii, nemlich die Führung der Schwäbischen Sturm-Fahne/gern agnoscire; daß aber solche schon im Jahr 1255. bey Gröningen gewesen/auch ob und wie die Grafen von Würtemberg und Gröningen eines Geschlechts; und dann sonderlich daß sich Hartman Graf zu Gröningen Sacri Imperii Signiferum geschrieben / muß man billig anstehen.

§. 20. Es ist aber hiebey ferner zu mercken / daß es mit denen Grafen zu Würtemberg Gröningischer Linie und Ihrer Herrschafft / sonderlich nachdem die Kayserliche Würde von denen Ducibus Suevicis auf andere Familien gekommen / allerhand beschwerliche mutationes abgegeben / weilen sie ein und andere Kayser gegen sich gehabt/ dahero sie auch endlich gar ad faci-

facilius declinandum odium, den Namen der Grafen von Gröningen fallen lassen / und sich allein Grafen von Landau geschrieben: Absonderlich hat Kayser Albertus ihnen ihr Land völlig abgenommen/ und selbiges dem Reich incorporirt, einfolglich hat es auch mit diesem Reichs-Amt Ihrer Seits nicht so beständig gehalten werden können / sondern wie leicht zu erachten / allerhand Einbrüche geben müssen / obwohlen die andere Linien der Grafen von Würtemberg/ und sonderlich Eberhardus Illustris, solche Dignität zu conserviren / so gar auch in seinem Sigill/ neben dem Würtembergischen oder Gröningischen Wappen / gleichfals den Reich-Adler / als das insigne sothanen Reichs-Ampts/in einem besondern Schild an der Seite geführt/ wie aus dem in beygefügten Kupffer-Blät sub Lit. A. n. 6. enthaltenem Abdruck zu ersehen: Wie Er dann auch getrachtet die Gröningische Herrschafften wiederum völlig an sich zu bringen / nachdem zumalen Albertus Imperator ihme selbige in A. 1301. 5. Id. Mart. um 12000. Pfund Heller Pfandweis / und in compensation der Kosten/ welche Er zu Dienst dieses Kayserś/in dem Krieg gegen Adolphum Nassovium, aufgewendet/eingeraumet hatte: Es hat aber das Werck so bald nicht succediren wollen/weillen hernach König Fridricus Pulcher in An. 1316. solche Pfandschafft wiederum ab- und zum Reich eingelöst/ auch zuvor einige disaffectionirte des Hauses Würtemberg/die Stadt Gröningen gleichfals ihres Orths sich selbsten zu lösen / und wiederum zum Reich zu begeben/animirt, und derselben Ihre Hülff versprochen haben/ so dann inzwischen das Reichs Fehndrichs-Ampt an Graf Conrad von Schlüsselburg/ von Ludovico IV. oder Bavaro vergeben worden/und weilen schon von langen Zeiten her solch Reichs-Ampt mit der Grafschafft Gröningen combinirt gewesen / so hat sich nach der hand ereignet/ daß gemelter Graf von Schlüsselburg/ auch endlichen/ solche Grafschafft/zu Vergeltung seiner bereits

als Reichs-Fendrich geleisteter treuer Diensten zu Lehen empfangen hat / wie deßwegen zwey gleichlautende / in Teutsch- und Lateinischer Sprach/unter Dato Regenspurg/den nechsten Sonntag nach St. MichelsTag A. 1322. verfertigte Lehen-Brief / annoch in dem Fürstl. Würtemb. Archiv in Originali vorhanden / davon Copien sub lit. D. und E. hiebey liegen: Auß welchen sonderlich folgende formalien zu attendiren: Wir achten billich / bescheiden / und recht seyn / daß Wir die / die Wir uns und dem heiligen Reiche / mit Trewe und Wercken andächtiger finden / mit grozzen Ehren / und Gunsten fürdern. Nun haben Wir angesehen / daz du allezeit Vns und dem Reiche / mit genaemen Diensten und Luterheit der Trewe andächtig gewesen / und stetiglich ze gestanden bist. Vnd besunder setzen Wir für Ougen / daz **du Vanführer in dem groztetigen Sige Vnsers Strites** (fortasse prælium Ludovici, cum Friderico, prope Mühldorfium, eodem anno, die 28. Septembris, pridie Fest. Michaelis, habitum, intelligitur) **veste warest. Wöllen Wir dir umb sulche Dienst / Trewe / Arbeit / und Vestichheit lonen** / daz Wir dich fürbaz dester bereiter haben / mit Trewe und Dienst / verlihen Wir dir und deinen Erben ze rechtem und ewigem Lehen / Grüningen Statt und Burch / mit allen ihren Rechten / Lehen / Kirchsatze / Gerichten / Dörffern / Weiden / Walden / Wazzer ꝛc. Oder wie es in dem Lateinischen Lehen-Brief heißt; attendentes igitur, quod

Tu

Tu semper Nobis & ipsi Imperio gratis obsequiis, & puritate fidei devotus extitisti, & continue astitisti, & specialiter præ oculis collocantes, quod *Tu Vexillifer* in Magnifico triumpho belli nostri *strenuus fuisti, Te pro hujusmodi servicuis, fide, laboribus ac strenuitate, remunerare volentes*, ut Te reddamus * antea prompciorem. Tibi & Tuis heredibus *præmissorum consideratione*, Civitatem & Castrum Grüningen, cum omnibus suis juribus, feodis, jure patronatus, jurisdictione, villis, pascuis, in feodum directum & perpetuum duximus concedendum &c. Und damit gemelter Graf von Schlüsselburg / wegen dieses neu conferirten Lehens der Grafschafft Gröningen / zu mahlen in regard der Hun. Grafen von Würtemberg / denen solches Reichs-Ampt / samt dem annexo der Reichs-Grafschafft Gröningen entzogen wurde / desto sicherer seyn möge / hat er über solchen Kayserlichen Lehen-Brieff / der Herren Churfürsten approbation und Genehmhaltung zuwegen zu bringen gesucht / wie dann von denselben bereits auch noch 4. Original-Briefe / als von Chur Trier / Böhmen / Pfaltz und Brandenburg / vorhanden / und sub. lit. F. G. H. I. copialiter beygefügt sind / unter welchen sonderlich der bereits auch oben allegirte Chur-Trierische remarquable ist / als der über die Gröningische Belehnungs confirmation, worvon der übrigen Hun. Churfürsten Consens-Brief allein handlen / auch per modum illustrationis ein und andere Sachen beyfügt / und nicht allein die Qualität dieses Fahnen / und daß der Sturm-Fahn nichts anders als der Reichs-Fahn sey / wol exprimiret / sondern auch so viel zuverstehen gibt / daß schon hiebevor die Grafschafft Gröningen diesem Reichs-Amt des Sturm-

Fah-

* im Original wird stehen: inantea, das ist: künfftig.

Fahnen annectirt gewesen/und auch nun wiederum combinirt seyn soll.

Beantwortung.

Man möchte wünschen / daß was von der Grafen zu Gröningen decadenz und Würtemberg. prætension auf deren Lande und jura, gemeldet wird / besser erläutert / und zum Theil dargethan worden. Das Sigillum n. 6. ist zwar Eberhardi Comitis de Wurtemberg, ob aber Eberhardus Illustris, oder ein ander von seinen posteris gleiches Nahmens/als sein Sohn/ oder sein Sohns Sohn Eberhardus contentiosus, oder contentiosi Sohns Sohn mitis oder Eberhardi mitis Sohn/ genand Junior, zuverstehen; davon wurde man haben urtheilen können/ wann das datum Diplomatis, dem das Siegel angehengt/ ausgedrucket worden. Die duplicatio insignium nehmlich der Adler neben dem alten Würtembergischen Wappen/ macht besorgen/ daß ein Eberhardus posterior gemeinet. Gesetzet aber es sey Illustris, so ist doch die consequenz so man daher machet / etwas schwach. Man sihet einen Adler auf diesem Sigillo, daß es aber der Reichs-Adler/ folget nicht. Viel Herren haben vor sich Adler in die Wappen genommen / und theils auch wohl hernach wiederumb fahren lassen; Also findet sich ein Adler in dem Bayrischen Wappen/ ehe das Hertzogthum mit der Pfaltz am Rheyn

verei-

vereiniget worden / also daß der Löwe von der Pfaltz / und bey dieselbe vermuthlich erst ab Henrico Palatino, Duce Saxoniæ, Leonis filio kommen. Sonst die Pfaltz-Sachsen hat auch einen Adler geführet; desgleichen auch die Marckgrafschaft Meißen. Ist also nicht gewiß / daß mit dem Adler in Sigillo Eberhardi eine prætension auf Gröningen oder auf die Sturm-Fahne angedeutet worden. Zumahlen in den Gröningischen Wappen selbst auf Graf Hartmanns Monumento kein Adler noch Reichs-Fahne zu sehen / Figur. lit. A. n. 5. Sonst solte man meinen / wenn Graf Eberhard auf Gröningen prætendiret / er würde bey der oppignoration Kayserς Alberti an ihn / sein Recht verwahret und hernach Friderico Pulchro, zumahl als streitigen Kayser / die reluition des Pfandschillings so leicht nicht zugestanden haben. Daß Würtemberg gegen die / Conraden von Schlüsselburg wiederfahrne Belehnung mit Gröningen und der anklebenden Sturm-Fahne / das geringste eingewendet / findet sich nirgend; ist also ex ingenio hergeflossen / und gar nicht vermuhtlich was alhier gemeldet wird / ob hätte der von Schlüsselburg die Churfürstl. Consensus erhalten / umb sich gegen Würtemberg zu verwahren. Talia inferuntur in documenta rerum, non proferuntur ex documentis. Daß Conrad von Schlüsselburg die Kayserl. Fahne geführet / ehe er Graf zu Gröningen worden / ist richtig / so wol aus dem Kayserl. Lehen-Brieffe / als aus

dem Zeugnüs Alberti Argentinensis; nehmlich im Treffen bey Mühldorff/ da König Fridrich gefangen worden; daher man hier kein fortalle zu setzen nöhtig gehabt. Allein daß muß man nicht als ein Reichs-Amt aufnehmen/ sondern als eine Kriegs-Bedienung; denn bey Schlachten sihet man billig mehr auf merita personarum, als auf erbliche dignitäten. Nicht ohne ist/ daß die tapffere Bezeigung dieses Kayserlichen Fehndrichs ihm bald nach der Schlacht die Kayserl. Belehnung mit der Grafschafft Grönningen und dem daran hafftenden erblichen Amt der Sturm-Fahne zu wege bracht. Der Kayser sagt: præ oculis collocantes quod tu Vexillifer *fuisti*, nempe in prælio. Wäre es ein beständiges/ geschweige erbliches/ Amt gewesen/ hätte der Kayser gesagt: Quod Tu noster es Vexillifer, & in prælio te strenuè gessisti; aber diß Vexilliferat hörte auf mit der Schlacht/ oder doch mit dem Kriege. Daß in den Worten: magnifico triumpho belli nostri, bellum, die Schlacht bedeute/ gibt usus scriptorum medii ævi; wie dann auch Otto II. in dem diplomate, §. 3. Deductionis hujus adducto, eodem sensu sagt/ in die belli quod fuit inter nos & Saracenos. Von denen zwey gleichlautenden Lehn-Briefen ist glaublich/ daß nur einer/ nehmlich der Lateinische/ vor das Original zu halten; der Deutsche aber nur eine alte übersetzung. Daß der Triersche Consens sich mehr als die andern extendiret/ und

insonderheit der Sturm-Fahne gedencket / mag geschehen seyn/weil Churfürst Balduin zu gleich provisor Sedis Mogutinæ gewesen/und das Archi-Cancellariat in Deutschland verwaltet. Seine Wort: Ad hoc quod Vexillum Imperii dictum Sturmvane in vulgari ratione ejusdem feudi (Groningensis) ducere debeant (hæredes Conradi de Sluzzelberg) sind bereits oben (ad §. 9. Deductionis) erläutert / und gewiesen worden / daß sie nicht ein Haupt-Bannier/ sondern eine gewisse Fahne des Reichs/ so man mit einem besondern teutschen Nahmen Sturmfahne genennet/ bedeuten. Daß solche Wort eine connexion zwischen der Burg Gröningen/ und der Sturm-Fahne anzeigen/muß man bekennen; daß diese aber schon vorlängst beysammen gewesen / und daß die Grafschafft der Sturm-Fahne / und nicht viel mehr die Sturm-Fahne der Grafschafft annectiret worden / kan man in Churfürst Balduini Worten nicht finden.

§. 21. Es hat aber dieses der Würtembergischen Familie zugezogene præjudiz nicht lange gedauret / sondern in wenig Jahren hernach / und eben durch dieses Kayserś Ludovici IV. Autorität/ seine Endschafft erreicht / denn als Graf Eberhard der Durchleuchtige A. 1325. verstorben / und seyn Sohn Ulricus zur Regierung gekommen/ welcher bey Kayser Ludwigen sehr wohl gelitten/auch dessen Landvogt in Schwaben war/ hat höchstgedachter Kayser selbsten getrachtet / wie Er solches Reichs-Amt / mit der annectirten Grafschafft wiederumb an die Würtembergische Familie bringen möge / dahero Er An-

fangs die Sach dahin dirigiret / daß Graf Ulrich von Würtemberg/ forderist die Grafschafft Gröningen/ von den Grafen von Schlüsselburg an sich erhandlen möge. Und solches desto leichter zu effectuiren/hat der Kayser nach der Beylag Lit. K. seinen Will-Brief/ unter dato Ulm den Sonntag vor Mitfasten/de A.1336. an Graf Conrad von Schlüsselburg dahin erlassen/daß Er mit Graf Ulrichen von Würtemberg/ wegen Gröningen Stadt und Burg / samt seinen Zugehörden / gütlich handlen und übereinkommen soll/mit dem Anhang/wie er darumb mit Jhm theidigen werde / daß sey des Kayserς gut Wille und Gunst/ und wolle es also genehm halten : Welches dann auch bey dem Grafen von Schlüsselburg/umb so eher verfangen / als Er nicht allein Graf Ulrichs von Würtemberg Bruders Tochter Agnetem Gräfin von Würtemberg zur Ehe gehabt/ mithin dessen naher Schwager/ sondern auch übrigens mit demselben allezeit in guter Freundschafft / vor sich aber ohne Kinder / und der letzte seines Namens und Stammens gewesen/ dahero Er denn/ und zumahlen auch in Betrachtung/ daß Er solche Würtembergische Güter bereits in die 14. Jahr gratis genossen und inngehabt / mit Graf Ulrichen einen Freund-Kauff gemacht/ und gegen præstation einer geringen Summa Gelts von 6000. Pfund Heller / demselben Grönningen Stadt und Burg / samt aller Zugehörde / nach Besag deß de dato 1336. Sonntag vor Michaelis errichteten/ und sub lit. L. beygelegten Kauff-und Übergabs-Briefs/ abgetretten/welchen Kauff nicht allein Kayser Ludovicus IV. so gleich/und sub eodem dato zu Freisingen auf dem Feld / mit einem weitern Confirmations-Brieff/ nach der Beylag Lit. M. bestättiget/ daß zu glauben / es müssen beede Contrahenten damahls in des Kayserς Suite gewesen seyn ; sondern es hat auch der Graf

Graf von Schlüsselburg/ durch einen absonderlichen / an seine bißherige Unterthanen gestellten **Aufflösungs- und Anweisungs-Brief** / nach der ferneren Beylag sub Lit. N. auch mit extradirung aller dazu gehöriger documenten/ welche dahero noch in Originali bey dem Fürstl. Würtembergis. Archiv zu finden/ Graf Ulrichen in würckliche possession gesetzt.

Beantwortung.

Daß der Kayser getrachtet / Gröningen wieder an Würtemberg zu bringen/(quasi animo faciendæ restitutionis) ist eine hypothesis; daß er aber den Handel befördert / ist nicht zu läugnen. So ist es auch ein suppositum / daß Conrad von Schlüsselburg den Kauff desto ehe und leidlicher gemacht / weil er die Würtembergische Güter so lange genossen. Man kan nicht spühren daß der Kayser/oder Conrad von Schlüsselburg oder sonst jemand/ ja Graf Ulrich von Würtemberg selbsten je dergleichen reflexion gemacht; also nirgends die geringste Spuhr einer Würtembergischen prætension anzutreffen. Dieß ist nicht ohne/daß die nahe Schwägerschafft/und orbität des Venditoris zu diesen Freunds-Kauff / viel gethan. Man muß aber die 6000. Pfund Heller nach Art selbiger Zeit/vor keine so geringe Summa halten/weiln auch der Kayser zuvor Gröningen mit Zugehör vor 12000. Pfund Heller an den Graffen von Würtemberg versetzet gehabt / so vielleicht ein mehrers darauff geschossen / als ein ander gethan haben würde/ weil solche Herrschafft ihm wohl gelegen gewesen.

§. 22. Worauf dann endlichen erfolget / daß Kayser Ludovicus diesem Graf Ulrich die prærogativ seiner Vorfordern / so per injuriam temporis in etwas verruckt hat werden wollen / wiederum in völlige Richtigkeit gesetzt / und Ihme das Reichs-Ambt des Sturm-Fahnen / mit und nebst der Grafschafft Gröningen / und allem dem / so zu Deroselben und des Reichs Sturm-Fahnen Lehen ist und gehört / von neuem „ bestättiget / und verliehen / dergestalten daß gedachter Graf „ Ulrich von Würtemberg / und seine Erben / die Söhn sind / „ Ihro und Dero Nachkommen an dem Reich / Königen und „ Kayserrn / solches Sturm-Fahnen halber ewiglich die Dienst „ thun sollen getreulichen / die man zu recht und billich thun „ soll / wie Sie dann auch befugt sind und angewiesen werden / „ daß Sie den Sturm-Fahnen besorgen und bewahren / als „ man den zu recht und billich besorgen und bewahren soll: al- les mehrbesag eines eigenen sub dato Ulm, Sonntag vor Mitterfasten A. 1336. gefertigten / annoch in Originali verhandenen / und copialiter sub Lit. O. beygefügten Lehn-Brieffs / so daß ex parte conferentis & acquirentis, man Kayser Ludovicum, und Graf Ulrichen von Würtemberg / pro Restauratoribus & Conservatoribus dieser prærogativ, billich zu rühmen hat / wie dann auch offtgedachter Graff Ulrich / so gleich sothanen Reichs Sturm-Fahnen / seinem Wappen / nicht zwar besonders in einem eigenen Schild / deren Vermehrung damahl noch nicht üblich gewesen / inserirt, jedoch auf Art und Weiß / wie aus der sub Lit. A. n. 7. exprimirten Figur erhellet / eusserlich adjungirt, und über das auf den Helm / an statt der vorigen Pfauen-Federn / wegen der inzwischen acquirirten Reichs-Grafschat Urach / gesetzte Jägerhorn / hinauf reichend / geführt hat / bey welchem absonderlich auch zu observiren / und noch unter de-

ter denen/ in dem Fürstlichen Residentz-Schloß zu Stuttgart/ und dessen sogenannten Altanen Gemach/ befindlichen Gemählden der alten Grafen von Würtenberg/ bey dem effigie dieses Graf Ulrichs zu sehen ist/ daß oben auf dem Fahnen ein rother Schwengel herüber gegangen / welches zwar einige vor ein Zeichen ansehen / als wann ein solcher Fahn einmahl verlohren gewesen/ andere hingegen vor eine Bekröhnung und Zierath der Fahnen halten / indem hievevor üblich gewesen / daß die Kayser oder Könige/ die Purpur oder rothe Farb / welche eine Fürstliche und Königliche Farb sey/ wohlverdienten Personen oder Familien, umb Ehre willen/ mitgetheilt/ und solcher gestalt die Fahnen beziert haben.

uti apparet ex digressione Jo. Stumpfii in Chron. Helvet. L. 6. c. 17. p. 153. edit. de A. 1548.

Dem sey aber wie ihm wolle/ so findet sich solcher Schwengel nachgends gar wenig und fast nirgends als bey Eberhardo Barbato, wie unten wird gemeldet werden: sonsten aber hat eben dieser Graf Ulrich / in andern Monumentis, und sonderlich dem jenigen/ da Er in der Stiffts-Kirchen zu Stuttgart/ in dem Chor/ wohin nach der Zerstörung Beutelspach/ das daselbst gewesste Stifft so wohl/ als die Herrschafftliche Begräbnussen/ transferirt worden/ in Lebensgrösse in Stein gehauen stehet/ die Reichs-Fahne in der Hand haltend / solche nicht anderst/ als nach dem sub Lit. P. exprimirten Kupffer/ vorgestellt/ mithin gleichwol selbige immer seinem Bildnus beygefügt gehabt.

Beantwortung.

Was von wiederbrachter prærogativa majorum erwehnet/ ist/ wie gedacht/ ein præsuppositum, und nicht das geringste beybracht / daraus zunehmen daß einer von

Graf

Graf Ulrichs majoribus Gröningen / geschweige die Sturm-Fahne/ gehabt / ja prætendiret. Von der Figur lit. A. n. 7. ist schon ad §. 18. & 19. Deductionis gemeldet/ daß man entweder mit deren expression oder mit deren rubricirung nicht accurate verfahren. Denn man rubriciret sie Sigillum Ulrici Comit. Wurtemb. und rucket doch dabey ein/ was sich nicht im Sigillo, sondern in der effigie im Altanen-Gemach gefunden; als nehmlich den rothen Schwengel. Also daß man zweiffeln muß / wie eigentlich das Sigillum gestaltet gewesen. So will man ja auch nicht hoffen/ daß die heutige Heraldische Bezeichnungen / (als puncta vor Gold / vertical Striche vor roth) sich in Graf Ulrichs Siegel gefunden. Und gleichwohl finden sie sich in der also rubricirten Figur, welche aber auch ohne dem keinem Siegel ähnlich siehet/ es müste denn abnormem longitudinem respectu der Breite gehabt haben. Es hat auch keinen gyrum oder termination, weniger eine Umschrifft. Sonsten daß der Schwengel sich zum Reichs-Haupt-Bannier nicht schicke / sondern eine nota minorativa hoc respectu sey / er werde gleich vor ein Zeichen eines Verlusts oder einer obligation und inferiorität / oder vor eine recompens gehalten; ist im Discurs vom Unterscheid des Haup-Banniers und der Sturmfahne §. 25. 26. 27. mit mehrem bewiesen worden. Und ist gnug daß der erste und letzte Graf zu Würtemberg/

oder

oder der erste Graf / und erster Hertzog / so die Sturmfahne geführet / nehmlich Graf Ulrich und Eberhardus Barbatus, sich dessen bedienet. Da dann sonderlich Ulrici Comitis tanquam primi acquirentis usus originariam rei naturam zeiget.

§. 23. Aus welchem allem dann sattsam und umbständlich erhellet / wann und woher von dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg solcher Sturmfahn / als ein Reichs-Ambt / acquirirt worden : Und ist dahero sich um so mehr zu verwundern / daß erst neuerlich ein und andere der jenigen / welche vermuthlich in der Meinung zu favor des neunten Electorats zu reden / so aber schwerlich von dem Hoch-Fürstl. Haus Hannover die approbation finden wird / sich hier und da / auch des prætendirten **Reichs Ertz-Panner-Ampts** halber vernehmen lassen wollen / dabey von dieser dem Fürstl. Haus Würtemberg schon längstens zustehenden prærogativ, also reden mögen / als wann sie von dem / was in den Historien / Actis publicis, oder Scriptoribus Juris Publici dieß Falls zu befinden / keine Wissenschafft hätten: Denn als der Autor Examinis **des vermeinten Chur-fürstl.** Concluſi **vom** 17. Octobr. 1692. **über das Neunte Chur-Gesuch** / Lit. Q. der von Hannover verlangenden Benennung sothanen Ertz-Ampts opponirt / daß wann endlich biß „ an diesen Punct mit denen gesamten Reichs-Ständen alles „ abgehandelt wäre / und so dann die Benennung des Ertz- „ Ampts / nach der zwischen Ihro K. M. und Sr. Hochfürstl. „ Durchl. zu Hannover / am 22. Martii lauffenden Jahrs er- „ richteter Allianz, geschehen wolte / das Hochfürstl. Hauß Wür- „ temberg sich darwieder absonderlich zu beschweren haben „ würde; Hat der Autor Anonymus, der Correctur sothanen

Examinis, über selbigen passum diese replique gemacht: die bey dem Ertz-Ampt gemachte Sorg ist gantz unnöthig/hat das Fürstl. Haus Würtemberg/ wegen des Gröningischen Sturm-Fahnens/ etwas zu sprechen/ soll Ihm gerechte Antwort und remonstration wiederfahren/daß nemlichen höchstgedachtes Haus deßhalben nicht mehr/als vorhin die gewesene Reichs-Stadt Gröningen/ zu prætendiren/ diese aber so wenig/als die Stadt Schwäbisch Hall/dem Ertz-Panner-Ampt im Weeg stehen könne. Ein anderer / der vermuhtlich von solchem Orth die information bekommen/ raisoniret also: Es competire dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg nichts anders/ als der jenige Fahn/ den die Stadt Gröningen vor diesem mit einem grünen Strich geführt/ und Würtemberg von Gröningen acquiriret habe/ welches aber ein gantz diverses als der Reichs-Fahn wäre / wie dann dergleichen Fahnen mehr die Stadt Straßburg/ Schwäbisch-Hall ꝛc. hätten: Wolte man sagen/ daß Würtemberg die Reichs-Fahne und dessen Ampt obtinire / so stünde Ihm die præsumtio entgegen/ massen nicht zu glauben/daß ein so kleiner Stand/ als Gröningen gewesen/ein solch Reichs-Ampt possedirt/zu dem werde es auch in den Lehn-Briefen bloß mit dem Nahmen des Sturm-Fahnen beleget/ und nirgends anderst genennet. Und wiederum ein anderer: Der Würtembergische Sturm-Fahne habe keinen sonderlichen Ursprung/ als welcher von Edelleuthen/ durch Con-

Conſolidirung der Güter / auf das Fürſtl. Haus gekommen / und hätten vor dieſem die von Schlüſſelburg ſolchen Fahnen geführt / dahero ſolcher mit dem Hannoveriſchen Chur-Fahnen keine Gemeinſchafft haben könne ꝛc.

Beantwortung.

In dieſen Rationibus iſt nicht wenig enthalten ſo man diſſeits approbirt / ob man gleich nicht an allem Theil nehmen will. Wie weit man damit einig / gibt ſo wohl der Diſcurs vom Unterſcheid des Haupt-Banniers und der Sturm-Fahne / als auch gegenwärtige Beantwortung.

§. 24. Gleichwie aber auß obiger Deduction der warhafftige Urſprung / und aigentliche Beſchaffenheit / dieſes von dem Haus Würtemberg / acquirirten Juris bereits dargethan / alſo kan auf ſolche Einwürff umb ſo leichter geantwortet werden. Dann (I.) in was vor einem documento, oder Scriptura formali, wird dieſer quæſtionirte Fahn jemahlen der **Gröningiſche Sturm-Fahne** genennt? Alle Kayſerliche Lehn- und andere Brief / Churfürſtliche Confirmationes, producta Comitialia, und andere documenta publica, ſo bereits allegirt worden / nennen Ihne gar ſignanter **des Kayſers und des Heil. Reichs Sturm-Fahnen** / und beweiſen auch zugleich / daß dieſer / Stylo antiquo ſo genannte / Sturm-Fahn / keines Particular-Stands Fahn / ſondern Bannerium Imperatoris, vel Regis, Vexillum Imperii, deß Reichs Fahne / oder Reichs Adler ſey / deſſen Figur auch in ſelbigem exprimirt ſtieht / dahero (II.)

weder mit den Fahnen der Stadt Straßburg / als welche es selbst vor ein privilegium rechnet / daß unter diesem Sturm- und Reichs-Fahn / Ihr Particular-Fahn geführt werden dörffe.

uti in excerptis privilegiorum refert Limnæus I.P. L. 7. c. 3. n. 13.

noch auch der Stad Hall/ ihrem / oder eines andern Stands-Fahnen/ in comparation gesetzt werden kan/ wie wol auch von dem Hällischen Fahnen nichts bekant ist / ausser was bey Crusio Annal. Suev. part. 2. L. 7. c. 5. p. 226. stehet / quod signum sive Vexillum Hallensium in expeditionibus Imperii , inter antecursores & rorarios sit, & ejus Vexilli duo sint colores, ruber & flavus, Symbolum vitæ & necis , so villeicht ex communi Suevorum privilegio herrühren mag/ von welchem Lambertus Schaffnaburgensis ad A. C. 1075. meldet/ quod ab antiquis jam diebus lege latum sit, ut in omni expeditione Regis Teutonici, Ipsi (Suavi) præcedere, & primi comittere debeant ? Ja es haben diese beyde Städt selbst so wohl als andere/ die prærogativ des Reichs-Fahnen/ bey dem Haus Würtemberg/ allzeit erkennt / gestalten sonderlich auß zerschiedenen von selbigen annoch vorhandenen Original-Schreiben/ welche Sie zur Zeiten Friderici III. Imperatoris , da in dem Reichs-Krieg gegen Ludovicum Bavarum , Graf Ulrich und Eberhard von Würtemberg / die Reichs-Hauptmannschafft mitverwaltet/ abgelassen/ und mit Ihrer Mannschafft sich zu Würtemberg / so damahls den Reichs-Fahnen fliegen lassen / rottiret/ überflüssig erhellet. Mit was Fug man aber (III) sagen könne / daß das Hochfürstl. Haus Würtemberg sothanen habenden Sturm-Fahnens halber nicht mehr als vorhin die gewesene Reichs-Stadt Gröningen / zu prætendiren / kan ein jeder selbst begreiffen/ der die Sach mit unparteyischen

Augen

Augen ansehen will. Man gibt demjenigen / so in jure publi-
eo Germanico verlirt ist / zu bedencken / ob eine Stadt / die von et-
lichen seculis her / einer gewissen Herrschafft zugehört / nachge-
hends aber / in turbis civilibus, theils per vim majorem, theils
per factionem subditorum, derselben auf einige wenige Jahr /
salvâ suâ prætensione, quoad possessionem naturalem entzo-
gen / und hernach wiederumb plenarie restituirt wird / eine
Reichs-Stadt genennet / und mit Straßburg / oder einer
dergleichen Stadt / in comparation gestellt werden könne?
dann daß die Grafen von Würtemberg und Gröningen / ge-
melte Stadt Gröningen / schon von den Zeiten Henrici Aucu-
pis her / besessen haben / ist leicht zu erweisen / im übrigen aber
gantz klar / daß / gleich wie das jus Würtembergicum über sol-
che Stadt / und zumahlen nachdem Kayser Wilhelmus Graf
Hartman von Gröningen / solches Eigenthumb so stattlich be-
stättiget / zuvor gantz liquid gewesen / also dieselbige erst in An.
1295. einer seits den Grafen von Gröningen entzogen / ander-
seits Graf Eberhardo Illustri von Würtemberg aber An. 1301.
als eine Pfandschafft eingeraumbt / hernacher zwar An. 1316.
wiederum ausgelöst / und in des Reichs Schutz gebracht / so
dann An. 1322. darauf dem Grafen von Schlüsselburg / zu rech-
tem Lehen geliehen worden / mithin in statu dubio & incerto ge-
blieben sey / biß sie endlich An. 1336. wiederum jure postliminii
zu ihrem alten Herrn / nemlich dem Haus Würtemberg / ge-
kommen / bey welchem selbige auch biß auf diese Stund stehet /
und durch Gottes Gnad ferner bleiben wird / wie dann beson-
ders auch zu mercken / daß nach solcher recuperation, die von
Gröningen / den Unfug ihrer Entziehung bekennet / auch endli-
chen im Jahr 1396. Zinßtag vor Michaelis, nach besag eines an-
noch in Originali vorhandenen Brieffs / sich verschrieben haben /
daß Sie sich nimmermehr von der Herrschafft Würtemberg /

mit Leib und Guth/Weib und Kind wolten entfremdden; ob es also möglich gewesen/daß eine dergleichen Stadt/einen Reichs- oder andern Fahnen jemals soll geführt haben/ kan ein jeder leicht erachten. Es scheinet aber daß der Assertor solcher Sach/ wann er von einem grünen Strich Meldung thut/nicht gnugsam informirt müsse gewesen seyn/ denn obwohlen die Stadt Gröningen einigen Fahnen niemahls gehabt / so hat sie doch zum Wappen einen Adler in einem gelben Feld/über welchen ein grüner Strich gehet / erhalten / und biß dato noch conservirt,, welches aber vielmehr zu Vermehrung / als Verminderung der Würtembergischen jurium allegirt werden muß/ anerwogen sie solches Wappen per modum privilegii von Ihrer Herrschafft von Würtemberg/ und dazu / allen Umständen nach/ erst seculo decimo quinto, bekommen / indem *Oswaldus Gabelkover*, gewester Würtembergischer Archivarius, in seinen Collectaneis , oder so intitulirten Beschreibung der Stadt Gröningen/ davon das Concept in dem Fürstl. Archiv befindlich/ ein solches tanquam rem novam, ad An. 1426. p. 7. notirt, mit diesen Formalien: *An.* 1426. haben die von Gröningen in Ihrem *Sigillo, Aquilam , cum circumscriptione : Sigillum Civium de Gruoenigen :* so vermuthlich zu Gedächtnuß dessen Ihnen gegeben worden/ daß die Grafen von Würtemberg/ so in Gröningen Ihre Residentz gehabt/zu erst den Reichs-Adler/ und das daher habende Reichs-Fendrich Amt/acquiriret, gestalten auch / wie einige davor halten / eben darumb die Stadt Weiblingen / weilen in selbiger die Vorfordern dieses Fürstlichen Hauses gebohren/ und daraus ihren Ursprung genommen/ von dessen Regenten/ die drey Hirschgeweyh / zu ihrem Stadt-Wappen bekommen haben soll/ obwohlen auch ein und andere Würtembergische Stadt/ ex aliis rationibus , sothanes Wappen nach der Hand gleichfals erlanget.

Beant-

Beantwortung.

Ad Artic. (1.) Man kan die Sturmfahne quæstionis eine Gröningische Fahne nennen / ob es gleich ein Reichs-Amt in Schwaben. Gleich wie man ein gewisses Gericht in Schwaben das Rothweilische Gericht nennet / ob es schon ein Reichs Tribunal, sonderlich vor Francken und Schwaben ꝛc. Man neñet die Fahne Gröningisch / quia territorio Groningensi adhæret. (2.) Man gestehet daß die Straßburgische Fahne eigentlich der Stadt-Fahne sey / ob schon privilegirt; die Gröningische aber National oder / peranticipationem also zu reden / eine Reichs-Creyßfahne / und derhalben nicht so particular, wie jene. Die Fahne der Stadt Schwäbischen Hall hat man auch berühret im Discurs vom Unterscheid des Haupt-Banniers §. 21. & 29. Solte es mit derselben bewand seyn wie Crusius sagt / so hätte sie auch dießfals ein gewisses jus oder function von wegen des Reichs bey ihrer Fahne / so mit dem jure antebellatoris verwand / und dem Amt der Sturmfahne nicht so gar ungleich. Man muß sich verwundern / daß alhier und im folgenden angeführet werden will / was gestalt die Grafen von Würtemberg auf Kayserl. Befehl vor sich und mit andern die Reichsfahne fliegen lassen; da doch ihnen solches mit allen Ständen gemein / denen der Kayser dergleichen aufgetragen; und die Aufwerffung des Reichs-Banniers nichts anders sagen will / als daß einige

Troup-

Trouppen im Nahmen des Reichs und Imperiali autoritate zu Felde geführet worden; also diese Sach vor kein Exercitium des hohen Reichs Banner-Amts gehalten werden kan / und nicht die geringste connexion mit dem Sturmfahnen-Rechte hat. Addatur Discurs vom Unterscheid des Haupt-Banniers §. 34. 35. 36. Letztens (3.) ob Gröningen vor Alters eine Villa Imperialis, oder eine mediat-Stadt gewesen / will man eben nicht disputiren; kan bewiesen werden / was von Henrici Aucupis temporibus, und von König Wilhelm gesagt wird / so lässet man solches in seinem Wehrt. Man considerirt dissеits die Sturmfahne / nicht als ein Annexum der Stadt / sondern der Herrschafft Gröningen / mit einem Wort des territorii, dessen die Stadt wohl das vornehmste Theil. Ob nun das territorium einem Herrn von Gröningen oder einer Reichs-Stadt gehören möchte / kan nichts zur Sache thun. Dieß territorium macht einen weg wie den andern einen sehr kleinen Stand / bey dem ehe eine Schwäbische National-Fahne / als des Reichs Haupt-Bannier zu vermuhten. Sonst daß die Stadt Gröningen sich verreverliret bey Würtemberg künfftig zu bleiben / ist geschehen als sie nicht mehr sich widersetzen kunte / dürffte auch fast mehr vor / als gegen pristinam libertatem angezogen werden können. Was Gabelkofer vom Stadt-Siegel ad ann. 1426. notirt, beweist

eben

eben so eigentlich nicht daß ihme keine ältere Siegel vorkommen. Dann offt ein Archivarius etwas zu einem gewissen Jahr notiret, weil er eben davon handelt / und das gegenwärtige documentum unter handen hat / ohne damit ein Anterius simile zu excludiren. Ist ein Originalvon der Stadt de anno 1396. vorhanden / wie hier gemeldet / so ist zu verwundern daß man nicht alhier zugleich bedeutet ob und was für ein Sigill daran. Ists ein ander Sigill als de anno 1426. so würde die conjectura confirmirt, so wohl als auch wenn die Stadt damahls noch kein Siegel gebrauchet hätte / aber das silentium macht etwas Zweiffel. Ob auch das Höchfürstl. Haus Würtemberg von Gibellinischer Herkunfft / davon hat man bereits (§. 19. hîc) seine dubia moviren und mehr Liecht verlangen müssen. Die drey Würtembergische Hirschhörner im Wappen der Stadt Waiblingen (so endlichen an Würtemberg vermuhtlich particulari quodam jure nicht weniger als Hohenstauffen d. l. gebracht worden) würden zu Beglaubigung solcher Abkunfft in etwas dienlich seyn / wann nicht unterschiedene andere Würtembergische Städte dergleichen hätten; zumahl da nicht dargethan daß die Stadt Waiblingen solches Wappen gehabt / ehe sie an Würtemberg kommen.

§. 25. Dem sey aber allem wie da wolle / so ist es IV. eine richtige und außgemachte Sach / wann man auf den fon-

tem acquisitionis sehen will / daß das Haus Würtemberg solches Reichs-Ambt des Sturm-Fahnen / von keinem andern / sondern eben demjenigen Ort / herbekommen / von welchem alle andere Chur- und Fürsten Ihre Reichs-Aemter auch herhaben / nemlichen von denen Römischen Kayserrn und Königen / als der Haupt-Quell aller dignitatum & officiorum Imperii, gestalten ein solches die vorhandene Lehen-Brieff gar deutlich demonstriren, und ist auch dieses die Ursach / daß man seiten dieses Fürstl. Hauses solches jederzeit / in effectu, als ein Erz-Amt æstimiret und gehalten hat / weilen es immediate von dem Kayser / und keinem andern Statu Intermedio, dependiret. Dahero denn V. es eben so wenigen Grund hat / wenn man der fast verkleinerlichen expressionen sich bedienen mag / es hätte Würtemberg diesen Sturm-Fahnen / von Edelleuten / und durch consolidirung der Güter bekommen / denn zugeschweigen / daß aus den Historien sattsam bekant / daß die von Schlüsselburg / keine gemeine Edelleuth / sondern guten alten Gräflichen Geschlechts gewesen / so ist bereits schon obengnugsam deducirt, daß wie hiebevor originarie die Grafen von Würtemberg / vermittelst Ihrer getreuen und tapffern Kriegesdiensten / ex concessione Imperatoria, solch Reichs-Amt erhalten / also sie auch ex post facto, da Graf Conrad von Schlüsselburg solches wiederum quittiren müssen / selbiges auß eben solcher Kayserlicher dispolition, und mit nichten von dem Graffen von Schlüsselburg / recuperirt haben / von welchem nichts weiters als die vormals schon dem Hauß Würtemberg zuständig gewesene Stadt und Burg Gröningen / mit seiner Zugehörde / gegen einem gewissen leidentlichen stück Gelts / wiederum eingelöst worden. Daß aber das Amt des Sturm-Fahnens kein Zugehörde oder adpertinens der Grafschafft Gröningen / weder vor sich gewesen / noch in solchem Contract

davor gehalten worden sey / kan daraus erhellen / daß auch der Graf von Schlüsselburg solch Reichs-Fendrichs-Ampt eher gehabt / als diese Graffschafft / so er besag des sub Lit. D. und E. producirten Lehen-Briefs / erst nachgehends zu remuneration seiner in solcher qualität allschon præstirten Diensten erhalten / und nachdem Er selbige wiederumb an Graf Ulrich von Würtemberg übergeben / weder in dem Kauff-Brief / noch der Kayserlichen Confirmation, oder einigem andern solches Kauffs halber gefertigten document, wie man sich deßwegen auf obige eben zu solchem End producirte Beylagen bezogen haben will / von dem Sturm-Fahnen das geringste Wort nicht gemeldet worden ist / so ja nothwendig hätte geschehen müssen / wann solche notable prærogativ und gerechtsame partem Contractus gemacht hätte. Vielmehr ist die Sach im gegentheil also anzusehen / daß / nach dem der Kayser Ludwig / nicht allein das Reichs-Ampt deß Sturm-Fahnens / sondern auch die vor Alters und Anfänglich dabey gewesene Graffschafft Grönigen / dem Hauß Würtemberg wiederum plenarie zuwenden wollen / Selbiger die Sachen also veranstaltet / daß forderist / propter jus tertii bey der Graffschafft / recentioris nimirum Vasalli, Schlüsselburgici Comitis, die Sach in Güte abgethan werden möge / und nachdem solches gehoben war / höchstgedachter Kayser Ludwig / durch einen solennen Lehen-Brief / nach Lit. O. Graf Ulrichen von Würtemberg / solches Ampt mit diesen formalien conferirt: **Wir thun kund offentlichen in diesem Brief / daß Wir Unsern und des Reichs Sturm-Fahnen empfohlen haben / dem Edlen Mann / Ulrichen / Grafen zu Würtemberg / Unserm lieben Oheim und Landvogt / und als diese collatio dignitatis**

& officii geschehen / so folgt erst weiter / und dazu / per modum annexi zu dem Sturm-Fahnen / haben Wir Ihm und allen seinen Erben die Söhn sind / zu rechtem Lehen verlihen / und verleihen Ihm auch mit diesem Brief / Grüningen Stadt und Burg / und alles was dazu gehört / wann / hoc est, quia, vel quatenus & in quantum, daß zu Unserem und des Reichs Sturm-Fahnen Lehen ist ꝛc. woraus ja klärlich erhellet / das Gröningen mehr ein annexum des Sturm-Fahnens / als vice versâ, der Sturm-Fahn ein annexum der Grafschafft Gröningen sey.

Beantwortung.

Ad (4.) Ob die Sturm-Fahne ein Ertz-Amt wird wiederum vorkommen §. 39. Ad (5.) Cunrad von Schlüsselburg wird vom Alberto Argentinensi ein Graf titulirt / in dem Kayserlichen und Churfürstl. diplomatibus aber nicht; so wird auch Gröningen darinn keine Grafschafft genennet / mag es wol auch vielleicht an sich selbst nicht gewesen seyn / obschon dit Grafen so Gröningen besessen / sich à Residentia Grafen von Gröningen geschrieben. Daß also diese Sturm-Fahne von Edelleuthen herrühre / kan sano sensu wohl gesagt werden; auch daß sie mit Erkauffung der Herrschafft Gröningen / wie andere / mit den Würtembergischen Landen confolidirte oder vereinigte

Güter /

Güther/acquiriret worden. Daß aber Conrad von Schlüsselburg mehr als ein gemeiner Edelmann oder schlechter ministerialis (wie man es vor alters genennet) gewesen/will man nicht leugnen. Ob Gröningen ein adpertinens der Fahne/ oder die Fahne ein adpertinens von Gröningen/ dürffte mancher vor eine vergebene Frage ansehen. Es sind connexa oder correlata gewesen/ und hat Churfürst Balduin als Verweser des Mayntzischen Stuhls und Archi-Cancellariats in seinem Diplomate (so unter den Beylagen der Deduction, lit. F.) recht reden können de castro & oppido Gruningen & eorum pertinentiis in feodum concessis, & quod (Schlusselburgii) Vexillum dictum Sturmvane in vulgari *ratione dicti feodi* ducere debeant. Und weilen der Kayser selbst in dem Diplomate so dem Herrn von Schlüsselburg geben/ lit. D. vel E. der Sturm-Fahne nicht erwehnet/ ist es ein Zeichen daß er sie vor eine pertinenz von Grüningen gehalten/und Churfürst Balduin es auch also genommen/ in dem er dem Herrn von Schlüsselburg zuleget/was ihm der Kayser sonst außdrücklich nicht giebet. Doch zu einer andern Zeit/als der Kayser den Grafen von Würtemberg mit der Sturm-Fahne außdrücklich beliehen/ hat er nicht weniger mit Recht sagen können Lit. O. daß Grüningen Stadt und Burg zu seinem und des Reichs Sturm-Fahnen Lehen ist. Wenn man aber ja genauer reden will/ so inhæriren die qualita-

tes denen subjectis, und also jura territoriis, non contrà. Im Reich ist üblich/daß man Jura considerirt als annexa territoriorum, welches so gar bey Electoratibus statt hat. Weilen nun die Sach dergestalt anzusehen/hat man darauß die Entscheidung unser Frage/indem ja kein exempel bey uns zu finden/qualitatis vel dignitatis magnæ, in exiguo territorio originaliter radicatæ. Wann mehr Herrschafften bey der Sturm-Fahne wären/ so mögte wol gesaget werden/Gröningen sey ein Anhang totius universitatis Territorialis. Man halte aber von beyden pro principali vel accessorio, welches man wolle/ so ist gnug daß ein grosses Reichs-Ambt ohne proportionirten territorio eine ungewöhnliche Sache/ so nicht zu vermuhten/ auch mit der prudenz zu streiten scheinet. Ist also gantz unglaublich daß die Sturm-Fahne so ein an sich selbst schlechter Herr von Gröningen erblich führen sollen/ vor das höchste Reichs-Bannier zu halten seye/ so zu führen die grösten Fürsten des Reichs für eine Ehre geschätzet. Daß der von Schlüsselburg das Sturm-Fahnen-Amt vor Gröningen gehabt/ findet sich nirgend; sein voriges Fahnen-Ambt war ein blosser Kriegesdienst/ wie bereits gewiesen.

§. 25. Was V. per modum præsumtionis Contrariæ eingestreuet werden will/ als wann nicht zu glauben/ daß ein so kleiner Stand/ als Gröningen gewesen/ ein solch Reichs-Ambt possediret/ hat weder veritatem facti, noch

ratio-

rationem concludendi in sich / denn entweder will man damit auf das territorium, nahmentlich die Grafschafft Gröningen/ welches solchem Reichs-Ambt anfänglich connectirt gewesen/ oder auf den Stand / der es geführt / reflectiren : auf den ersten Fall/ gibt man zu bedencken / daß in Constitutione hujus originaria , mehr auf den Valor und die meriten der Person / als die qualität des territorii, gesehen worden / wiewohlen dahin stehet/ wann man ad specialiora gehen/und zum Exempel die jenige districtus und Territoria , welchen ab antiquo andere Reichs-Aempter annectirt sind/ gegen derjenigen Häuser/ welchen solche officia zustehen/ übrige und weiters besitzende Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften / in comparation stellen wolte / ob eine so grosse discrepanz in der proportion heraus komme / oder dieselbe ein mehrerers importire, als etwa die alte Grafschafft Gröningen/ gegen die übrige Fürst- und Gräfliche Herrschafften des Fürstlichen Hauses Würtemberg haben möchte / welches zu mahlen nach der Hand solches Reichs-Ambt / ohne regard auff die Grafschafft Gröningen jederzeit absonderlich behalten und æstimirt hat : Auf den andern Fall/ da man die reflexion auf den Stand nehmen wolte/ so wird unter dem Nahmen Gröningen/ entweder die eingebildete **Reichs-Stadt Gröningen** / oder die **Familie der Grafen von Gröningen** verstanden. Wann der Assertor in seiner præsumption die Stadt Gröningen verstehet/ möchte sie endlich nicht nur vor eine præsumtion , sondern pro re planè certa & probata passiren können/in dem eine dergleichen Stadt/ wie man præsupponiret / weder gewesen / noch einen solchen Fahnen jemahls geführt : wann Er aber solches auf die Grafen von Gröningen ziehet / wie Er es nothwendig / wann Er in seinem raisonnement des Zwecks nicht verfehlen will/ dahin ziehen muß / so hat dieselbe wol ein Grundloses Fundament/

in

in dem bekant/ und bereits oben deducirt, daß die Grafen von Gröningen und Würtemberg eine Familie sey / zu dem die Grafschafft Gröningen endlich mit eben dieser Linie der Würtembergischen Familie, welche tempore Ludovici IV. Imperatoris, solches Ambt des Sturm-Fahnens specialiter wiederum acquirirt, und auf Ihre descendentes biß anhero transferirt hat/ combinirt worden/ man aber nicht hoffen will/ daß eintziges Chur- oder Fürstliches Haus/ weniger ein privatus, bey dem Hochfürstlichen Haus Würtemberg/ man mag gleich ad Vetustatem & splendorem Gentis, oder amplitudinem rerum gestarum sehen/ das geringste finden werde / so einen Zweiffel verursachen könte/ warum es nicht auch schon vor etlichen Seculis, und ante Exaltationem solennem, genugsam habilitirt gewesen/ ein dergleichen Reichs-Ambt zu führen. Man hält unnöhtig/ sich in diesem loco zu diffundiren / sondern will nur ein paar Testimonia Historicorum beyfügen / wie die alte Grafen von Würtemberg considerirt worden. Æneas Sylvius, so anfangs Kayser Friderici III. Secretarius gewesen / nachgehends Cardinal / und endlich Römischer Pabst geworden / redt von demselben also: Comites de Wirtemberg apud Germanos in Suevia latè dominantur, quamvis Principatus honore & appellatione careant, potentiâ tamen multos Principes antecellunt,

in Commentario ad Anton. Panormitæ de dictis & fact. Alphonsi Reg. memorabil. L. 2. p. 479. in Edit. Operum Basileens. A. 1551.

Und an einem andern Orth: Omnium Comitum, qui hac tempestate apud Germanos clarent, potentissimi sunt Würtembergenses, nec Marchionibus, nec Magnis Ducibns Inferiores,

in German c. 27. ap. Schard. T. 1. Rer. Germ. pag. 460.

Addatur ejusdem Æneæ Sylvii locus in Historia Bohemica,

capite

capite 31. ubi bellum Henrici Septimi, Bohemiæ Regis, contra Comites Würtembergicos gestum, eosque octoginta Castella & munitissima oppida tum temporis possedisse, memorat

Trithemius, dessen Testimonium von Eberhardo dem Durchleuchtigen/ schon oben angezogen worden / memoriret/ occasione des Todfals Graf Ulrich deß Däumlings / folgendes: Hoc anno mortuus est Comes Udalricus de Würtemberg, dictus cum Pollice, Princeps non minus animo ferox & constans, quam rebus locuples, & potentiâ formidandus etiam magnis Principibus, qui octies bello triumphavit, semper Victor existens, nunquam victus

in Chron. Hirsaug. T. 1. ad A. 1264.

Was Er de nomine Principis sagt/ ist nicht de nudo elogio zu verstehen/ sondern es findet sich/ daß von diesem Ulrico an/ auch sonsten / zumahlen in denen Epitaphiis der Grafen von Würtemberg/ Ihnen das prædicat Illustris Princeps & Dominus, Comes de Wirtemberg, beygelegt worden/

vid. Rixneri Turnier-Buch. f. 345.

Wie dann auch dieses Ulrici cum pollice Sohn / Eberhardus, κατ' ἐξοχὴν mit dem Titul der Durchleuchtige benennet gewesen; Und hat Maximilianus Römischer König / in dem Diplomate Erectionis Ducatus Würtembergici sich selbst dieser Wort gebraucht / daß das Löbliche Haus von Würtemberg in dem Heil. Reich Löblich/ Ehrlich und Fürstenmässig herkommen und gehalten. ꝛc.

Beantwortung.

Bey Führung der Reichs-Fahne in einer Schlacht/ ist freylich auff merita personæ gesehen worden. Aber

das höchste Reichs-Bannier hat den gröſten Herren gebühret. Was den districtum anlangt/ so sind allzeit / wie gedacht / originariè bey grossen dignitäten auch grosse Herrschafften gewesen / ob gleich etwa zu Zeiten per accidens die Lande davon abkommen oder getrennet worden. Man sihet nicht wozu die proportio territorii officio cohærentis, ad cætera ejusdem principis territoria, diene. Ob Gröningen nicht ehemalen eine Reichs-Stadt gewesen/ stellet man dahin. Es ist ja gestanden worden/daß der Orth sich einsmals selbst zum Reich gelöset. Daß die Grafen von Gröningen aus einem Stamm mit Würtemberg/ ist zwar bejaet/ aber nicht bewiesen worden. Gesetzt aber daß dem also / so ist die Frage davon hauptsächlich alhier nicht. Denn wann man sagt daß Gröningen ein geringer Stand sey/considerirt man den Herrn von Gröningen an sich selbst und solitariè, wie er zum Exempel in der Person Conrads von Schlüsselburg gewesen ; und nicht die Famili oder andere Lande und jura dessen/an den die Herrschafft Gröningen vorher oder hernach gelanget. Was von Splendore des Hochfürstl. Hauses Würtemberg aus Autoribus gemeldet wird / dem wird jeder Welt- und Reichskündiger gern subscribiren / und jeder Wolgesinneter den beständigen fernern Flor dieses hohen Hauses von Hertzen wündschen.

§. 27.

§. 27. Dahero/wann obbemeldter Assertor in dieser Sach mit præsumtionibus hätte umgehen wollen / hätte Er vielleicht/ mit mehrer probabilität also schliessen können/ daß wetlen gleichwol das Haus Würtemberg schon vor der Exaltation in grosser consideration gewesen / auch zu Zeit der Erection, da Maximilianus Römischer König den Würtembergischen Wappen-Schilt erhöhet / der Erste Hertzog Eberhardus Barbatus, welcher wann er dem Exempel anderer folgen wollen/ mit inserirung aller inngehabter Graf- und Herrschafften Wappen/ einen sehr grossen und multiplicirten Schilt machen können/ solches nicht gethan/ sondern allein / nebst dem Wappen der Hertzogthümer Würtemberg und Teck/ solchen Sturm-Fahnen / und nach demselben das Wappen der Gefürsteten Grafschafft Mömpelgart/ in seinem/ autoritate Cæsarea Erhöhtem / Hertzoglichen Wappen-Schild behalten / mehrbesagter Sturm-Fahn/ kein gemeiner oder particular Fahn / sondern freylich der eigentliche Reichs Fahn seyn müsse. Es ist aber all solcher præsumtionen nicht von nöthen/ nach dem per probationes claras dergleichen schon dargethan / mithin diese von dem Haus Würtemberg beschehene acquisitio dieses Sturm- und Reichs-Fahnen / umständlich/ und mit producirung vieler documentorum autenticorum, denen alle andere raisonnements ja billich weichen müssen / verificirt worden ist.

Beantwortung.

Diese letzte præsumtion ist sehr schwach / denn gesetzt Hertzog Eberhard hätte die Sturm-Fahne vor etwas grosses gehalten / das beweiset nichts de rei natura ; zumal aus Limnæo loco citato bekant/ daß man gleich An-

fangs ihm wiedersprochen/ der Kayser ihm auch aquilam bicipitem so in das Vexillum Imperii primarium gehöret/ nicht zu geleget / ungeacht bey dieser Exaltation es eben die rechte Zeit gewesen. Sonsten ex insertione in scutum folget gar nicht / daß Hertzog Eberhard dergleichen opinion von seiner Fahne gehabt / als ob sie des Reichs höchstes Bannier sey. Und wann dem also / wie komt es dann / daß er sie in solennitate Erectionis Ducatus nach der Nompelgartischen Fahne tragen lassen. vid. Discurs vom Unterscheid ꝛc. §. 28. Es sind auch der Fürsten mehr die nur ein Theil ihrer Lande / Graf- und Herrschafften in ihre Titel und Wappenschilde bringen. Ein solches Kleinod aber als die Sturm-Fahne / schickt sich vor andern wohl in ein Wappen. Und bleibet dieß ein schönes Jus, ob es gleich nicht auf das höchste Reichs-Bannier gerichtet / sondern einige particularität involviret.

§. 28. Wie und welcher Gestalt aber / solches biß anhero conservirt geblieben / ist ferner noch zu deduciren / forderist aber zu gedencken / daß wann auch nach solcher Zeit / vielleicht sich ein oder das ander Exempel / wider verhoffen / finden solte / daß unter der Hand / in dieß oder jenem Krieg / jezuweilen etwa ein anderer den Reichs Fahnen / sive in proprio, sive latiori significatu, geführt haben möchte / ein solches gleichwohlen zu præjudiz des Hauses Würtemberg / weder gereichen / noch allegirt werden könne / indem bey genauer Betrachtung der Umstände / sich gar bald zeigen wird / daß solches entweder in tur-

bis

bis Civilibus, und inter anti-Cæsares, oder in andern dergleichen Fällen/ geschehen/ da man Würtembergischer Seite / ohne Besorgung einer weitern consequentz / propter impedimentum, vel naturale vel morale, nicht concurriren können oder wollen. Es sind aber die annoch vorhandene übrige Actus, und gebrauchte modi conservandi sufficient genug / zu erweisen / daß Würtemberg diese einmahl acquirirte prærogativ, niemalen zu negligiren oder zu abandoniren begehrt: Und bestehen selbige so wol in exercitio hujus juris in bellis Imperialibus, als andern actibus æquipollentibus, auß welchen animus constans retinendi possessionem geschlossen werden kan: Wie dann bereits so viel die erstere Actus betrifft / ex Seculo XIII. Hartmannus Gröningensis, der das prædicat, Signifer Imperii, auch in seinem Titul geführt; ex Seculo XIV. aber der Restaurator solcher Dignität / Ulricus, ein Sohn Graf Eberhard / deß Durchleuchtigen / allegirt worden / gestalten auch dieser Eberhardus selbst / wie bereits oben §. 20. gemeldt / wenigstens in seinem Sigill seine prætension conserviren wollen / gewiß aber / wie auß seinen eigenen mit grossem Ruhm geführten Kriegen / leicht abzunehmen / wann Er die Gelegenheit gehabt / diese Charge mit ohngemeiner glorie verwaltet haben würde. Nechst diesem hat Graf Ulrici Sohn / Eberhard der Greiner genannt / unter Kayser Carolo IV. ein und andere actus exercirt, wie dann Obrechtus in Diatribâ de Vexillo Imperii c. 4. p. 21. ein von allerhöchstermeltem Kayser / an diesen Graf Eberhard / und die Stadt Straßburg / unter dato Prag / an St. Johans Abend Anno 1363. erlassenes Rescript produciret / in welchem

„ enthalten / daß wann selbige mit ihren Völckern auf das Feld
„ ziehen würden / gegen Räuber oder böse Leuth / und mit Nah-
„ men gegen Hertzog Rubrecht vom Rhein / der des Kaysers
„ offenbahrer Feind sey / daß Sie dann das Reichs-Pannier /
„ von des Kaysers und des Reichs wegen auffwerffen / und da-

„runter ziehen mögen/ so mit derjenigen gebührenden subordi-
„nation, wie bereits oben erwehnt worden/ zu verstehen ist.
quæst. 1. §. 14. & quæst. 2. §. 24.

Beantwortung.

Weilen Obrechtus und andere nicht wenig Exempel der Herren angeführet / so die Reichs-Fahne getragen; sucht man hier das besorgende præjudiz dieser Actum prætensioni suæ contrariorum so gut man kan/ durch allerhand distinctiones abzukehren. Aber es fehlet am fundament: frustra quæritur de conservatione ejus quod non est acquisitum, wann man nehmlich vom allgemeinen Haupt Pannier redet. Ist aber die Frage von der offt erwehnten Sturm-Fahne/ so ist die Verwahrung nicht nöthig/ noch Actus contrarii zu fürchten/ denn kein anderer solche zu führen unternommen. Die von denen Turbis Imperii genommene exception scheinet auf die Exempla dissertationis de vexillis zu zielen/ c. 4. p. 22. add. Diff. vom Unterscheid des Haupt-Banniers ꝛc §. 42. alda zum Exempel ein Marggraf von Hochburg und ein Graf von Hanau lec. XIII. die Kayserliche Fahne in Kriegen geführet. Allein wenn man alle Kriege im Reich vor eine Entschuldigung gelten lassen will / als zum Exempel den Zug Rudolphi gegen König Ottocarum; so wird man selten an Entschuldigungen Mangel finden. Etwas würde es

es seyn/wann man eine gute Anzahl Actuum von Würtemberg oder Gröningen hätte/ das jus ordinarium zu beweisen/so liessen sich die exceptiones hören/ und möchte man sagen/es wäre bey verwirreten Zeiten ein und anders extra ordinem vorgangen. Aber es mangelt/wie gedacht/ am fundament; und hat man gar keine Actus anzuführen/ja vor den Zeiten Conrads von Schlüsselburg gar keinen Beweiß von der Sturm-Fahne selbst/ geschweige dann von dem Haupt-Bannier. Mit einem Wort man wiederholet verba dissertationis de Vexillo Imp. d. p. 22. fuisse arbitrarium, & prout Imperatori videretur, uni ex proceribus delatum. add. discurs. vom Unterscheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 41. Das Vexillum commune vel Vexillum conflictus, wie es Albertus Argentinensis notanter nennet/ ad 1325. (add. Disc. vom Unterscheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 3.) ist so wenig erblich gewesen/als es füglich seyn können; nehmlichen so wenig als das Generalat. Wie dann scheinet/ daß vor Alters nechst dem Feld-Hauptman (oder dessen Verweser) der Bannermeister bey einem Krieges-Heer/ oder Corpo, als eine Generals Person geachtet worden/ wie ad §. 6. bereits angemercket. Also sihet man daß bey dem Stumpfio, loco citato Disc. vom Unterscheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 26. bey dem Zug der Schweitzer gegen den Hertzog von Burgund/ Hauptmann/ Banner-Herr und Räthe der Stadt

Zürch

Zürch vorkommen; und im Reichs-Lager bey Neuß / (so auch gegen gedachten Hertzog) geht ein Gebot aus mit folgenden Worten: Das gebeut unser gnädigster Kayser / sein gewaltiger Marschalck (war Churfürst Albrecht zu Brandenburg) Bannermeister (war Hertzog Albrecht zu Sachsen) und Hauptleute. Disc. de Vexil. Imp. c. 4. p. 28. Und weil das Reich an unterschiedenen Orten zugleich unterschiedene Feinde / Krieges Heere / und Feld-Hauptleute habe kunte; so kunte und muste auch wohl an unterschiedenen Orten von allen Ober-Befelichhabern / als denen / wie man heut zu Tage redet / vom Kayser das Commando auffgetragen worden / das Reichs-Bannier aufgeworffen werden; nehmlich das Vexillum expeditionis vel conflictus; welches mit einer erblichen Ertz-Fahne keine Gemeinschafft hat. Und muß man sich demnach nicht wenig verwundern / daß alhier aus dem Autore de Vexillo Imperii, pro argumento eines / auf des Reichs Haupt-Bannier habenden Würtembergischen Rechten angeführet werden wollen / was Kayser Carl der vierte Graf Eberharden von Würtemberg und der Stad Straßburg cojunctim geschrieben / daß sie gegen böse Leute insonderheit gegen Hertzog Ruprechten möchten das Reichs Bannier aufwerffen / darunter ziehen / und das bewahren. Man hat diesen locum im Discurs vom Unterscheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 34. 35. 36. bereits erwogen / und gewiesen / daß es kein ordinari Reichs-

Amt

Amt sondern eine special Commission, dergleichen verschiedene alte und neue Exempel vorhanden. Daher auch Autor Diss. de Vexillo Imp. p. 22. es à vexilli officio wohl distinguirt. Wer siehet nicht daß nach Gelegenheit der Zeiten und Oerter denen Wolgesinneten nechsten Ständen dergleichen expedition auffgetragen / und dabey das Reichs-Pannier auffgeworffen worden / den Zug zu autorisiren / damit die Reichs-Vasallen in der Nachbarschafft zuziehen möchten. Zu dem hat man bereits dict. §. 35. erwehnet / daß der Graf von Würtemberg zu der Sturm-Fahne keiner Kayserlichen concession nöthig gehabt / noch die Stadt Straßburg in communionem juris proprii würde haben kommen lassen. Denn daß mann allhier eine gewisse subordination erzwingen will / gleich als ob dem Grafen allein das Reichs Bannier zukommen / die Stadt aber ihm nur zugezogen / hat weder wahrscheinlichkeit / noch Grund in den Worten des Kayserlichen Briefes / so an den Grafen und die Stadt Straßburg zugleich gerichtet / mithin beyden ohne Unterschied aufgetragen wird / das Reichs-Bannier auffzuwerffen / darunter zu ziehen / und solches zu bewahren. Mit einem Wort / wenn man laudem sinceritatis behaupten will / wird man dergleichen argumenta verhoffentlich gern beyseits setzen die wohl etwa dienen Zahl zu machen / aber bey erster insicht die Probe nicht außstehen können. Man macht also billig Unter-

schied zu erst inter Vexillum hæreditarium & Vexillum specialiter commissum. Specialiter commissa Vexilla sind alle Reichs-Fahnen gewesen/ exceptis duobus, Lucano & Groningensi, von denen man allein Nachricht hat/ daß sie erblich gegeben worden. Man kan aber ferner auch bey diesen erblichen Vexillis distinguiren/ inter Vexillum generale & particulare. Generale ist gewesen das Vexillum Duci Lucano ejusque hæredibus datum, cum potestate id ferendi ubilibet; dergleichen bey der Grönningischen Sturm-Fahne sich nicht findet / sondern vielmehr grosse indicia particularitatis, vid. Discurs vom Unterscheid ꝛc. §. 28. & passim. Dabey dann mercklich/ daß Conrad von Schlüsselburg gegenwärtig gewesen/ als der Kayser in seinem zu Rom anno 1328. gegebenen diplomate den Hertzog von Luca, Vexilliferum Imperii genennet/ wie auch bereits im Discurs vom Unterscheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 40. bemercket. Daraus dann unwiedertreiblich folget / daß ein Kayser jus Vexilliferatus universalis, salvo jure der Grönningischen Sturm-Fahne geben könne / weilen es bereits in Gegenwart des Herrn von Gröningen selbst geschehen/ der damals diese Sturm-Fahne gehabt/ und nichts dawieder eingewendet. Ferner kan distinguirt werden inter Vexillum solenne, & Vexillum usuale vel commune; gleich wie man einen Unterschied macht zwischen Medaillen und Müntzen. Vexilla

solennia kunten fliegen nicht allein bey Ehren-Gepräng en/ dessen ein Exempel der obangeführte ordo Parium Franciæ in consecratione Regis fürstellet; sondern auch wol bey grossen Hauptzügen; dergleichen die Standarde des Kayserʃ Ottonis IV. bey der Schlacht zu Bovines geweʃen/ Item das grosse Reichs-Bannier bey dem Zug Kayʃer Fridrichs gegen Hertzog Carl zu Burgund. Von solchem solenni Vexillo mögen auch wohl die Reichs-Satzungen zu verstehen seyn/ wann gemeldet wird/ daß solches ausʃer des Kayʃers oder Römischen Königs Gegenwart nicht fliegen solle. Endlich kan man inter Vexillum summum & summo inferius distinguiren: Summum komt zu dem Sumo Imperii Signifero; dergleichen im Reich Conrado Duci Franciæ Orientalis zugeschrieben worden/ in Franckreich Dux Aquitaniæ bey Königlichen Krönungen getragen. Womit aber weder die Vexilla conflictus usualia, noch das Vexillum hæreditarium der Gröningischen Sturm-Fahne zu vergleichen. De variis Vexillorum formis, auch andern bereits bey Gelegenheit erwehnten distinctionibus anjetzo zugeschweigen/ von denen ausführlich (ad §. 6. & 7. hîc) gehandelt worden. Daß nun Kayʃerl. Maj. das Vexillum solenne & generale summum wieder aufrichten und zu einem erblichen Ertz-Amt machen könne/ ohne andern Vexillis minoribus ʃpecialioribusque zu præjudicirẽ/ ist nicht zu zweiffeln.

§. 29. Ex seculo XV. gehören mit seiner Maaß hieher die Exempel Graff Ulrichen / des Vielgeliebten / und Graff Eberhardi, so nachgehends Eberhardus Barbatus genennt worden / und der erste Hertzog von Würtemberg geworden: denn als Kayser Friderich der Dritte in An 1429. den Krieg wider Hertzog Albrecht von Oesterreich / und Hertzog Ludwig in Bavern und deren Helfere / von Reichs wegen resolvirt / auch umb solchen Krieg an zerschiedenen Orthen / und desto stattlicher auszuführen / zerschiedene Reichs-Hauptleuthe constituiret / ist solche Reichs-Hauptmanschafft anfänglich Marggraff Albrechten zu Brandenburg / und Graff Ulrichen zu Würtemberg / durch ein offenes diploma und Macht-Brieff / de dato Grätz / Mittwochen nach St. Margrethen Tag An. 1461. sampt und sonders conferirt / auch nachgehends denenselben nicht allein Marggraff Carl von Baden / sondern auch endlichen Graf Eberhard von Würtemberg / durch eine weitere Kayserliche Vollmacht / de dato Grätz Mittwochen nach dem Sontag Reminiscere A° 1462. davon die Originalien in dem Fürstl. Würtembergischen Archiv befindlich / auch extract und Copien sub Lit. „ Q. und R. hie beygefügt / mit gleicher Autorität und Gewalt „ zugestellt worden / daß Sie / wie die formalia lauten / in den „ Sachen / als deß Käysers und deß Reichs Hauptleuthe / gemainlich / und sonderlich / an deß Kayser's Statt / verfahren / „ mithin alle und jegliche Dero und deß Reichs Chur-Fürsten / „ Fürsten / Prælaten / Herren / Ritter / Knechte / Städte / Leute / „ so viel der in solchem ungefehrlich nothdurfft seyn würdet / „ mit Ihrer Macht / und bey den pœnen / in der Kayserlichen „ Aufferforderung / und Mahnbriefen begriffen / zu Ihnen „ unter das Kayserliche / und des Heiligen Reichs Banyr auf„ erfordern sollen / solich unrechtlich Gewalt / Frevel und Für„ nehmen zu Handhabung der Kayserlichen und des Heil.

„ Reichs Obrigkeit/ gewaltsam/ und des Rechten / gegen Her-
„ tzog Albrecht und Hertzog Ludwig/helffen Widerstand thun ꝛc.
Dann obwohlen solche Reichs-Hauptmannschafft / und das darinn mit anbefohlene Kayserliche und des Reichspanir / allhier an und vor sich selbsten eben nicht das exercitium des Reichs Fehndrichs-Ampt/ importirt / indem ein solcher Obrister Feld-Hauptman/ das Panir / so solchen falls und in Abwesenheit des Kayserꝛ ohne dem/ nach bereits oben gethaner Anmerckung /

Quæst. 1. §. 10.

gemeiniglich/ wann es der Reichs-Adler nicht ist (wie denn aus den vorhandenen actis, das eigentliche insigne des jenigen Fahnen/ so die beede Herren Marggrafen gebraucht / nicht zu erlernen gewesen) mehr per translationem , & jure repræsentationis,als proprie, das Reichspanier zu nennen/zwar in seinem Commando hat/ aber nicht selbst vorführt/ so ist doch bey diesen beyden Grafen von Würtemberg in so fern dis Exempel pro actu possessorio darum anzunehmen/ weilen dieselbe Ihres Orts/und bey den jenigen Trouppen so sich in diesem Krieg under dieselbe rottirt , den Reichs-Adler / so Sie sonsten dem Römischen Kayser/wann Er gegenwärtig ist/ selbst vorführen/ in signum hujus competentis juris , dermahlen zum Reichspanier aufgesteckt / und fliegen lassen / allermassen deßwegen auch bemelter Graf Ulrich / der Vielgeliebte / hin und wieder nicht nur bey seinen Leibzeiten in publiquen Gemählden / und Statuis , wie besonders die schöne Statua an dem so genannten Herren Haus zu Stuttgart / welches dieser Graf Ulrich erbauen lassen / eben an demjenigen Platz / wo die Regierende Hertzogen zu Würtemberg / von der Burgerschafft Ihrer Residentz/ die Erbhuldigung einzunehmen pflegen / noch dato zu sehen; sondern auch nach dem Tod/in seinem in der Stiffts-Kirchen daselbst befindlichen Monumento , mit solcher Reichs-

Fahne/nach der sub Lit. S. exprimirten Figur vorgestellt worden; Ja es findet sich auch ferner/ daß bey dieses Graf Ulrichs sehr prächtig angestellter Leich-Begängnuß/ welche in Stuttgart A. 1480. Sonntag vor Dionysii geschehen / auch dieser Reichs-Panner zu forderist vorgeführt/und nach damahls üblicher Manier/ demselben mit gewissen formalien, in den Tod zu ehrlicher Gedächtniß geopffert worden/wie auß der vorhandenen Beschreibung/welche man der übrigen Umständ halber/ so zu Bekräfftigung ein und anderes oben angeführtens dienen können/ in forma extensiore, sub Lit. T. beyfügen wollen/ in mehrerem zu ersehen ist.

Beantwortung.

Hier bekennet die Deduction, daß eine solche Auffwerffung des Reichs-Panniers kein Exercitium des Reichs Fehndrichs-Amts importire. Ist also nicht zu begreiffen/warum man dañ diese Exempel allegiret. Daß auch respectu des Reichs Banniers ein Unterscheid zwischen Würtemberg und andern dergleichen particular Reichs-Feld-Hauptleuten gewesen/ findet sich nicht. Wie dann auch alhier gestanden wird/daß zugleich unterschiedene an unterschiedenen Orten das Reichs Panner aufgeworffen. Was von den monumentis Ulrici Beneamati gesagt worden/ bleibt in seinen Würden/und ist ein Ornamentum Historiæ Wurtembergicæ.

§. 30. Ein gleiches ist auch bey Eberhardo Barbato zu observiren, dessen Bildnus mit dem Reichs-Fahnen/ so wohl

in zwey alten schönen Publiquen Gemählden / in Löbl. Landschaft Haus zu Stuttgart / deren das eine in Lebensgrösse/ nach Lit. U. allwo der rothe Schwengel an dem Fahnen mit begriffen/ das andere aber etwas kleiner / auf eben solche Art/ ausser daß in dem Fahne ein gedoppelter Adler stehet; Als auch in seinem herrlichen Grabmahl / und Monumento, in der Stiffts-Kirche zu Tübingen/nach Lit. X. und Y. gar Curios und künstlich respectivè in Stein gehauen / auch in Metall gegraben/ reichlich vergült / und an der Maur des Chors aufgerichtet/ annoch repræsentirt ist; bey welchem letzteren besonders auch remarquable, daß der Reichs-Fahn / mit einem eigenen/ und also dem vierten Helm / aus welchem ein Adler hervor reichet / versehen und gezieret worden; Und hat hochgedachter Eberhardus Barbatus auf dieses Reichs-Ambt des Sturm-Fahnen allezeit besonders hochgehalten / dahero auch meritirt, daß als Maximilianus I. Ihne / nach allerhand erwiesenen anderwerten Keyserlichen Gnaden-Zeichen / worunter auch die etliche Jahr zu vor / durch eigene abgeschickte Gesandtschafft / beschehene invitatio & receptio in ordinem Equitum aurei velleris zu zehlen / zu einem Hertzogen des Reichs proprio motu declarirt, demselben / und mithin allen folgenden Hertzogen von Würtemberg/ in specie auch dieser Sturm- und Reichs-Fahn / in den erhöhten Wappen-Schild / und dessen drittes Feld / inserirt worden / nach dem Exempel der Chur-Pfältzischen Familie, welche das Officium Archidapiferatus schon längst zuvor gehabt/ und den Reichsapffel vorgetragen/ gleichwol aber erst von Carolo V. bey der Belehnung Friderici II. Electoris, selbigen in die insignia bekommen hat;

notante Marq. Frehero Orig. Palat.
p. I. c. 15. p. 106.
Hubert. Thom. Leodio Annal. de vita Frid. II.
lib. 13. p. 259.

Damit

Damit aber auch fürohin diese Dignität bey dem Hochfürstl. Haus Würtemberg in völliger und beständiger Richtigkeit conservirt bleiben möge / haben die damahls regierende Kayserl. Maj. Maximiliani I. glorwürtigsten Andenckens/ auf dem Reichstag zu Wormbs/ mit einhelligem Consens, und in beyseyn aller Chur-Fürsten und Ständen/ höchstgedachten Eberhardum Barbatum, nicht nur seiner habenden Fürstenthümer/ und Regalien/ sondern auch in specie dieses tragenden Reichs-Ambts halber/ als einen Hertzogen/ investiret, zu solchem Ende bey den Solennitäten des Actus Investituræ, wie aus denen in der Reichs-Cantzley befindlichen Protocollen zu ersehen / und auß beyliegendem Extract sub Lit. Z. erhellet / unter denen fünff vorgetragenen Fahnen / einen gelben Banner/ mit einem schwartzen Adler/so des Heil. Römischen Reichs Sturm-Fahnen/ und das dahero diesem Haus zuständige Reichs-Amt/ demonstriret, zu führen gestattet / auch endlichen / um allen weiters etwa besorgenden Strittigkeiten desto kräfftiger vorzubiegen / mehrermeltem Hertzogen Eberhardo , nach der ferneren Beylag sub Lit. Aa. einen besondern Lehen-Brief/ unter eigenhändiger subscription Herrn Bertoldi, damahligen Churfürstens zu Mayntz/ und Ertz-Cantzlers / vom 23. Julii A. 1495. fertigen und zustellen lassen/ worinnen demselben vor sich und alle seine Lehens-Erben/ offtgedachtes Reichs-Ambt / prædicat und insigne abermahl ewiglich confirmirt und bestätiget wird/ so daß man sothanen periodum, da bey diesem Regenten/ und ersten Hertzogen die zuvor schon bey dem Haus Würtemberg gestandene prærogativ , einen neuen éclat und splendor empfangen/ billich absonderlich zu notiren hat. Nach dessen Tod hat Eberhardus der Jüngere oder Secundus , gleichfals dieses Sturm- und Reichs-Fahnen halber vigilirt, auch erhalten/ daß in der Belehnung dessen specialiter gedacht/ und in dem Haupt-Lehn-Brief/ so König Maximilianus der Hertzogthümer Würtemberg

temberg und Teck/ auch übriger Herrschafften / Regalien und Freyheiten wegen / mit abermahliger eigenhändiger subscription Herrn Bertoldi, Churfürstens zu Maintz/ und Ertz-Cantzlers d. d. Augspurg den 11. Maij A. 1496. nach der Copeilichen Anlag sub Lit. Bb. fertigen lassen / ein besonderer Articul deßwegen inserirt worden ist.

Beantwortung.

Hiebey hat man nichts sonderlich zu erinnern/ als daß zwar die Bildnißen/ exequiæ, monumenta und was sonst in den Figuren vorgestellet / einen Adler zeigen / aber der nur einfach/ dabey auch der rothe Limbus oder Schwengel.

§. 31. Ferner auff das Seculum XVI. zukommen/ so hat Hertzog Ulrich / bey Antritt seiner Regierung nicht weniger gethan/ sondern in seinem d. d. Cölln den 27. Julii A. 1505. gefertigtem Lehen-Brief / wie auß dem Extract sub Lit. Cc. erhellet / eine gleichmässige Kayserliche confirmation wegen des Sturm-Fahnen erhalten/ auch nachgehends in vielen occasionen / und sonderlich in der strittigen Session-Sach mit Pommern/ welche auff unterschiedlichen Reichstägen publicè ventilirt, und mit allerhand productis Comitialibus außgeübt worden/ vor dem gesamten Reich/ sattsam bezeigt / daß Er solche prærogativ des besitzenden Sturm oder Reichs-Fahnen/ auf alle Weis und Weg zu conserviren ernstlich gemeint sey: Denn als auf dem Reichstag zu Speyer A. 1542. die damals anwesende Pomerische Gesandten/ ein Memorial an die Röm. Königl. Majest. Ferdinandum I. unter der rubric, **der Hertzogen von Pommern** Supplication, Vermeldung und Anzeig/ Ihrer Recht und Gerechtigkeiten/

auch Beschwerde der Session und Uberstand halber/ contra Gülch/ Mechelburg/ Würtemberg/ Hessen und Baden ꝛc. übergeben/ in selbigem sich aber auf ein vorheriges Scriptum, so die Herrn Hertzogen von Pommern / Georgius und Barnimus, Gebrüdere / Kayser Carolo V. selbst überreicht haben sollen/ davon Sie Copiam wiederum beygelegt / bezogen/ in welchem unter andern besonders auch dieses argumentum pro obtinenda præcedentia, daß gleichwohlen Ihre Vorfahren und Sie von Römischen Kayserrn und Königen / mit des Heil. Römischen Reichs Jäger-Ampt von wegen des Fürstenthumbs Rügen gewürdiget und begabt seyen / laut beyliegenden Extracts sub. Dd. urgirt worden: Hat hernachgehends Hertzog Ulrich auf dem Reichstag zu Augspurg A. 1547. an die Röm. Kayserl. Maj. durch seine daselbst gehabte Räthe und Gesandten/ einen so intitulirten Gegen-Bericht / auch Grund und Ursachen / Herrn Ulrichen Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. auff der Hertzogen von Pommern ꝛc. hiebevor zu Speyer A. 1542. übergeben Supplication, alles die Fürstlich Vor-Session, Stimm und Stand/ anbelangend ꝛc. überreichen/ und darin besag beyliegenden Extracts sub Lit. Ee. absonderlich Ihr des habenden Reichs-Ampts halber gebrachtes argumentum dahin beantworten lassen / daß / wann die „ Pommerischen vor andern Hertzogen wolten den Vorzug „ haben/ dieweil sie ein Ornat und insigne Imperii, das Reichs-„ Jäger-Ampt/ haben / so werde auch ex hoc Capite ein Her-„ tzog von Würtemberg als welcher mit des heiligen Reichs-„ Fahnen und Adler belehnt/ den Vorzug behalten/ anerwo-„ gen/ so viel des heiligen Reichs Fahn und Zeichen / der edle

„ Adler

„Adler so das Kleinod eines Römischen Kayserς / in bello & „ pace sey/ höher/ denn etwas anders/ so nur zum Jagen dien„ lich/so viel sey auch des heiligen Reichs Fendrich/ als ein Her„ tzog von Würtemberg / höher / denn des Reichs Jäger ꝛc. welche damahls so nachdrücklich allegirte Dignität / weder die Pommerische in Ihrer weiteren darüber gefertigten Replic-Schrifft / so den 13. Jan. 1557. in pleno verlesen worden/ noch die Röm. Kayſ. Maj. selbsten / oder einiger Reichs-Stand / in einzigen Zweiffel zu ziehen gedacht/ mithin aber im Gegentheil tacito Consensu abermahlen agnoscirt haben.

Beantwortung.

Man lest alles dahin gestellt seyn / biß auffs letzte/ da de tacito Consensu des Kayſers und Reichs gesaget wird / weil nehmlich niemand dagegen gesprochen habe. Es ist aber bekant/daß nudæ assertiones keine Actus possessorii seyn / und also kein avantage geben / daher auch nicht nöthig/sich dagegen protestando zu verwahren. Man höret viel Sachen in judiciis & extra judicia an/ die man dahin gestellet seyn läſſet / und weder widerspricht / noch deßwegen approbiret / zumalen wenn sie ohne Verfolg und nur incidenter vorkommen / und eben niemand dabey sonderlich interessiret. Überdieß so kunten die Würtembergischen allegationes rectè intellectæ wol passiren; denn niemand läugnet/daß Würtemberg eine gewisse Reichs-Fahne und den Adler darinn habe/ so mit dem Rügischen Jäger-Amt wol in der Wage stehen können. Daß aber bey exal-

tation Hertzog Eberhards einige contradictiones sich erreget / vermuthlich als er seine Sturm-Fahne zu weit extendiren wollen; bezeiget Limnæus ex actis Comitialibus, wie bereits angeführet. Daher der Kayser Maximilanus I. in der Belehnung mit der Sturm-Fahne bey der formula antiqua & restricta geblieben / auch aquilam unicipitem in bicipitem (licet pro solennibus jam tum receptam,) nicht verwandeln wollen.

§. 13. So hat auch Hertzog Christoph von Würtemberg / nach dem er zum Regiment gekommen / gleiche Sorgfalt vor die conservation dieser prærogativ gehabt / und ist besonders merckwürdig / daß auf dem Reichs-Tag zu Augspurg A. 1559. als Käyser Ferdinandus I. seinem Herrn Brudern / und Vorfahren am Reich / Keyser Carl dem Fünfften / Glorwürdigsten Andenckens / die Exequias mit grossem Pomp / und Vorführung der Kleinodien / celebriren lassen wollen / nicht allein Graf Ludwig von Oetingen / so damahls am Keyserlichen hof sich auff gehalten / denen Anwesenden Fürstlichen Würtembergischen Gesandten hinterbracht / wie Er gehört / daß Nahmens der Röm. Keys. Maj. Ihnen Würtembergischen nicht allein zu der Procession, sondern auch den Reichs-Fahnen in derselbigen zu tragen / angesagt werden solte / in massen auch anfänglich das Absehen dahin gegangen / daß nicht weniger die Herrn Churfürsten Ihre Aempter und functiones dabey verwalten möchten / sondern es hat auch der Keyserliche Rath / Joh. Ulricus Zasius, welcher bey der Käys. Maj. in sondern Gnaden gestanden / und hauptsächlich der Director solcher Ceremonien gewesen / auch nachgehends Reichs Vice-Cantzler

ler geworden / Hertzog Christophen / seines habenden Rechtens / wegen Führung des Reichs-Panniers bey solcher feierlichen Procession, durch seine Gesandten / erinnern lassen / auch weil Er wohl gewust / daß höchstgedachter Hertzog Christoph / ex capite religionis ein und andere Bedencken haben möchte / weilen nach Gewohnheit der Römischen Kirchen / die Fahnen / in der Meß geopffert zu werden pflegen / in gutem „ Vertrauen / per modum temperamenti den Vorschlag ge„ than / daß einer von den Gesandten / an statt Herzog Chri„ stoffs / solchen Reichs Fahen tragen / und deßwegen mit dem „ Kayserlichen Groß-Hoff-Marschallen von Trautson / reden „ solte / und wann der Fahn Ihm zugestellt würde / könte der „ selbe Ihn biß in die Kirch tragen / und an sein gewöhnlich „ Orth stecken / doch einen andern für Ihne opffern / und umb den Altar gehen lassen / mit dem weitern Vermelden / der Fahn gehöre gleichwohl in das Feld / welche Außflucht man Würtembergischer Seits schon zuvor allegirt hatte / daß seyen „ aber Ceremonien / die der Kayserl. Maj. seines Erachtens / zu „ gnädigem Gefallen reichen möchten ꝛc. Nachdem aber die Gesandten es vor sich nicht unternehmen wolten / sondern die Sach an Ihren gnädigsten Herrn Principalen / umb Ertheilung Verhaltungs-Befelch / schleunigst gelangen lassen / haben „ dieselbe die Instruction dahin bekommen / daß weilen Se. Hoch„ fürstl. Durchl bey dieser Sach in weiterer Erwegung allerhand „ rationes, so wohl Theologicæ als Politicæ fürgefallen / so „ Deroselben den Reichs-Fahnen dermahlen und in solchen Ce„ remonien zu führen / Nachdencken verursachten / Sie / die „ Gesandten / von dieser Sach aller Orthen nur abstrahiren / „ und wann Ihnen zum Dienst angesagt würde / der Princi„ pal-Gesandte / Ludwig von Frauenberg / demselben mit ge„ bührenden Klag-Kleidern beywohnen / und den Dienst biß

„für die Kirchen/und folgends wiederum von der Kirchen auß-
„warten / wann Ihm aber der Reichs-Fahn / wegen Wür-
„temberg zu führen/ zugestellt werden wolte/ vermelden solte/
„daß einem Hertzogen von Würtemberg gleichwol solche
„Hoheit von dem heiligen Reich gebühre / wüste aber nicht/
„daß die zu solchen Actibus solten gebraucht werden/ hätte im
„übrigen Er sich cum defectu instructionis zu excusiren / je-
„doch aber Achtung zu geben / ob und wer sonsten solchen Fah-
„nen bey solchen Ceremoniis führen werde. Allermassen die Originalia solcher Relation, und darauff erfolgten Fürstl. Rescripts, annoch vorhanden/ und davon/cum decenti tamen protestatione keinen Religions-Theil im geringsten zu beschweren/ bloß umb stattlicheren Beweises willen / die Copien sub Lit. Ff. und Gg. formaliter beygesetzt sind. Was die distinction inter actus Imperatorum vel Regum publicos & privatos, anbelangt / und das nicht in diesen / sondern Jenen allein / die Reichs-Aemter gebraucht werden sollen/ solches hat man auch Churfürstlicher Seiten behauptet/ und ist der locus des Chur-Pfältzischen Raths Marquardi Freheri bekant

in Notis ad Petr. de Andlo L. II. c. 15. ubi de officiis Electorum refert: Hæ quidem Electorum singulorum, pro ratione Munerum suorum Mareschallatus, Dapiferiæq; partes sunt, in curiis ejusmodi solennibus, ut & in Coronatione Regis vel Imperatoris, Comitiis Imperii & aliis ejusmodi panegyricis Conventibus, non in aula, & quotidiano usu Cæsarum. Ibi enim aliæ Generosi stemmatis personæ erant, qui talibus muniis defungerentur, ut in omni illorum seculorum historia & diplomatis videre est.

Und weilen solchem nach in damahligen ceremoniis zu Augspurg / auch die übrige Kleinodien / weder durch die Chur-Fürsten / oder Dero Gesandschafften / noch auch die Erb-Aempter / sondern andere Herrn / und meistentheils Keyserliche Hoffbedienten geführt worden / so hat Hertzog Christoff von Würtemberg auch umb so ehender / und ohne besorgende consequenz, geschehen lassen können / daß Graf Fridrich von Oetingen damahls den Reichs Fahnen getragen.

Beantwortung.

Es ist wol zu glauben / daß wann Würtemberg gewolt / dessen Gesandten damahls bey dem Leich-Begängnis Caroli V. eine Reichs-Fahne würde aufgetragen worden seyn / den grossen Kayser durch dieses letzte Officium eines vornehmen Fürsten destomehr zu beehren. Solches aber wenn es gleich geschehen wäre / würde doch dem Hochfürstl. Haus Würtemberg kein Recht zum Reichs-Bannier gegeben haben. Gleich wie sich in Relatione Exequiarum Friderici Imperatoris 1493. ad vitam ejus ab Aenea Sylvio descriptam adjecta, findet / daß nachdem ein Herold vor dem Pannier in des Kayſers Wappen-Rock gangen / haben getragen Hertzog Heinrich von Sachsen das Pannier / Hertzog Erich von Braunschweig den Helm / Marggraf Jacob von Baden den Schild. Daraus folget aber nicht / daß diesen Herrn oder ihren Nachkommen dadurch ein Erbrecht zugewachsen / diese Kleinodien

nodien bey dergleichen Fällen in Person zu tragen oder durch ihre Gesandten tragen zu lassen. Im übrigen ist nicht ohne daß die hohen Reichs-Ertz-Aembter bey dem Actu Exequiarum weder durch Gesandten noch durch ihre Erb-Embter einigen Actum appropriatum exerciren lassen/ also das Reichs-Pannier so bey den Leich-Begängnissen erschienen / etwa vor eine Reichs-Hof-Fahne zu halten.

§. 33. Es erhellet aber aus dieser ausführlichen und umständlichen Relation desto klärer / wie wenig die jenigen der Sachen gründlich berichtet seyen / welche davor halten / daß dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg kein præjudiz geschehe / wann man den Reichs-Fahnen / oder Reichs Adler also theilen wolte / daß zwar selbigen in dem Krieg zu führen / hochgedachtem Fürstl. Haus zustehe / darum aber wohl in Ceremoniis Aulicis, von einem andern Chur- oder Fürsten geführt werden könne / denn wenn diese Ceremonia Aulica so bewant / daß sie ad actus Imperii publicos mit Fug referirt werden mag / und ein Casus wäre / in welchem sothaner Reichs-Adler geführt werden müste / so stehet derselbe nicht minder in solchem Casu niemand anderst als einem Regierenden Hertzogen von Würtemberg zu / in dem Er in solchen Solennitäten seinen rapport auf den Krieg mit hat / wie bereits oben §. 13. angemerckt worden. Allermassen dann damahls weder bey dem Kayserl. Hof und Ministerio, noch jemand anderst / der geringste Zweiffel und Anstand nicht gewesen / daß nicht bey solchen Exequiis Caroli V. wann die Chur- und Fürstl. Reichs-Aempter hätten verwaltet werden müssen / Hertzog Christophen sothane incumbenz wegen des Reichs-Fahnen gebühret hätte / sondern man

man hat sein jus gerendi vexillum Imperii vor gantz richtig gehalten/ obschon ratione exercitii, obangeführte Difficultäten im Weg gestanden.

Beantwortung.

Man weiß niemand / der solche distinction mache / daß nehmlich Würtemberg den Reichs Adler im Kriege / ein Ertz-Panner-Herr aber in Solennibus allein zu führen haben solte. Denn ein Reichs-Ertz-Banner-Herr / so den doppelten Reichs-Adler haben wird / soll billig dabey jus, præcipuum illud vexillum ferendi ubilibet, haben; so doch gleichwol mit gebührender circumspection zu exerciren / damit dieß Ertz-Amt / so wenig als andere / nicht vilescire / und weder zum Hof-Ampt oder Hof-Fahne / noch zu einer Krieges-Bedienung / oder usual Fahne werden möge. Würtemberg aber hätte dessen ungehindert seine Sturm-Fahne und deren einfachen Adler / zu besorgen / wie sich das zu recht gebühret. Was sonst zu Ende dieses §. nochmahls de Exequiis Caroli V. gemeldet wird / ist bey Beantwortung des vorigen abgelehnet.

§. 34. Nachdem sich auch in A. 1566. bey damahligem Türcken-Krieg zugetragen / daß Kayser Maximilianus II. eine gewisse Anzahl Fürsten / Grafen- und Herren-Stands / nebst Dero andern Räthen / gegen 2000. wolgerüster Pferd / unter seinen Hof-Fahnen zusammen gezogen / über welchen einer von Harrach zum Obersten declarirt, der Fahn aber selbst ei-

nem Hertzogen von Pommern überantwortet worden: Wovon obgedachter Kayserl. Rath / D. Zasius in einem besondern Schreiben d. d. Wien den 5. Augusti d. A. 1566. an Herrn Hertzogen Christoff von Würtemberg relation erstattet / und darinn / wie auß dem Extract sub lit. Hh. zu sehen / solchen Fahnen nicht allein den **Hof-Fahnen** / sondern bißweilen auch den **Kayserlichen Reichs-Hof-Fahnen** / item den **Kayserlichen Reichs-Fahnen** / genennt; ist hochgedachter Hertzog Christoff sorgfältig gewesen / was dieses vor ein Fahn sein müsse / und ob etwa Ihme / deme als Hertzogen von Würtemberg / den Reichs-Fahnen zuführen / zustehe / einig præjudiz zugezogen werden möchte? Derohalben seinen Räthen zu Stuttgart per Reſcriptum befohlen / in der Regiſtratur fleissig nachzuschlagen / wie es mit solchem Reichs-Fahnen hiebevor gehalten worden / auch ihr Bedencken / was dießmahlen zu beobachten / fürderlichst zu erstatten / und nachdem man forderist in facto sich weiter zu informiren, vor nöthig befunden / ist ein Expresser nach Hungarn / an Anßhelm von Leipzig / einen Würtembergischen Bedienten / so damahls mit in der Campagne gewesen / mit Schreiben geschickt / und denselben befohlen worden / außführlich zuberichten / wie obgemelter Fahnen beschaffen sey: Es hat sich aber geeussert / daß es nicht der formale **Reichs-Fahn mit dem Adler** / sondern ein besonderer **Hof-Fahne** gewesen / der dem Hertzog von Pommern zugestellt worden / dahero die Sach damahlen auf sich beruhet / obwohlen sonsten / und auf den andern Fall / Herr Hertzog Christoff schon resolvirt gehabt / sich nicht allein bey der Röm. Kayserl. Maj. deswegen geziemend zu beschweren / sondern auch seinen ältesten Sohn und Erb-Printzen / Herrn Hertzog Eberhard in Ungarn zu schicken / umb solchen Dienst selbst zu versehen / und

sothane Dignität keinem andern zu überlassen/ woraus der animus officium isthoc Imperii conservandi sattsam zu schliessen: besonders aber ist merckwürdig/ was Herr Hertzog Christoph/ in obbemeltem Rescript an seine Räthe/ welches annoch in Originali vorhanden/ auch in forma extensa sub Lit. Ii. beygelegt/ selbsten pro informatione meldet/ daß nehmlichen in in dem grossen Türcken-Zug/ An. 1532. Kayser Carolus V. „auch willens gewesen sey/ den Reichs-Fahnen fliegen zu „lassen/ und denselben Hertzog Philipsen/ Palatino, gewe„senem Statthalter zu Stuttgart/ zu zustellen/ als aber hoch„gedachter Herr Hertzog Christoph/ so damahls bekanter mas„sen bey dem Kayserlichen Hof-Lager sich aufgehalten/ solches „vernommen/ hätten sie sich deßwegen/ mit Rath beeder Dero „Vettern/ und Avunculorum, Hertzog Wilhelm und Hertzog „Ludwigs von Bayern/ mit allegirung/ daß solcher Fahn „niemand dann einem Hertzogen von Würtemberg zu füh„ren gebührte/ und aber Dero Herr Vater/ Hertzog Ulrich „von Würtemberg/ dazumahlen abwesend/ und des Lands ver„jagt/ bey der Kayserl. Maj. beschweret/ und nach dem auch „Hertzog Christoph selbst damahls noch jung wahre/ und Ihm „solcher Fahn derwegen nicht könte zugestellt/ noch befohlen „werden/ sey von Ihro K. Maj. der Reichs-Fahn/ in welchem „der Ritter St. Georg gemahlt war/ substituiret/ und fol„gends Hertzog Ruprechten an statt des Reichs-Fahnen zugestellt worden: welches alles/ wie es ein assertum fide principali nixum, & propriæ manus subscriptione roboratum, mithin omni exceptione majus ist/ also sind auch daraus zerschiedene gute fundamenten/ zu stabilirung dieser Würtembergischen Prærogativ, zu nehmen als nemlichen/ daß Kayser Carl der Fünffte/ zu der Zeit/ als der Regierende Hertzog Ulrich von Würtemberg/ in turbis Civilibus, nicht bey Land war/ gleich-

wol dem Statthalter zu Stuttgart / so damals den Hertzog von Würtemberg repræsentirt, solchen Reichs-Fahnen hat communiciren wollen: besonders aber / daß allerhöchstgedachte Keys. Maj. auf beschehene Vorstellung Herrn Hertzog Christophs / so bewanter Umständ halber / den Formalen Reichs-Fahnen / bey damahligem Krieg / gar eingestellt / mithin per decisionem Imperialem, und gleichsam in judicio Contradictorio, dieses einem Regierenden Hertzogen von Würtemberg zustehende Reichs-Amt / befestiget haben.

Beantwortung.

Die Wort dieses paragraphi [es hat sich aber geäussert / daß die Fahne (so der Kayser 1566. bey dem Türcken-Zug dem Hertzog von Pommern zustellen lassen) nicht der formale Reichs-Fahn mit dem Adler / sondern ein besonderer Hof-Fahne gewesen.] leiden Zweiffel und lassen sich aus denen beygefügten Extracten nicht justificiren, denn da stehet nirgend daß der Reichs-Adler nicht in solcher Hof-Fahne gewesen. Im übrigen ist freylich an dem / daß diese Reichs-Hof-Fahne / so wenig als die Reichs-Sturm-Fahne / vor das höchste Reichs-Bannier zu halten. Was aber Hertzog Christoph zu Würtemberg in einem Schreiben an seine Räthe meldet / daß Carolus V. bey dem Türcken-Zug anno 1532. die Reichs-Fahne fliegen lassen wollen / und Pfaltzgraf Philippen / gewesenen Statthalter zu Stuttgart sie zustellen lassen gewillet gewesen / Hertzog

Chri-

Christoph aber/so als ein junger Herr/damals bey dem Kayserlichen Hof-Lager sich aufgehalten/mit Rath seiner Avunculorum Hertzog Wilhelm und Ludwigs in Bayern sich dagegen beschweret; und daher/(weil Hertzog Christoph solche zu führen zu jung) eine andere Haupt-Fahne/in welcher der Ritter St. Georg gemahlet/ Hertzog Ruprechten zugestellet worden: Dabey muß man besorgen daß der junge Herr/wie es pfleget herzugehen/nach Hof-Art zu milde berichtet/ und von den seinigen oder andern flattiret worden. Ein jeder legt gern alles zu seinem Vortheil aus/und man sagt vornehmen Herrn was sie gern hören. Wenn aber dergleichen schrifftliche Erklärung von Reichswegen gegeben worden wäre/ oder in den Reichs-Actis und Protocollis sich etwas dergleichen finden möchte; so wäre es eine Sach die wenigstens beweisen könte/daß man gezweiffelt/ ob nicht dem Hertzog von Würtemberg in Ansehung seiner Sturm-Fahne/auch des Reichs hohe Feld-Pannier vor dießmal zu zustellen. Allein die Acta Imperii geben dergleichen nichts; wohl aber ist zu erachten daß sich andere Streitig- und Schwürigkeiten unter den Ständen tam in Ceremonialibus quam Realibus, wegen Besorgung der Reichs-Fahnen gefunden. Zumahlen man sich erinnert haben mag/ wie eine solche Fahne bey dem Zug gegen den Hertzog von Burgund denen Städten anvertrauet worden/ und also zwischen denen Herren und Städten/ auch unter

denen Herrn selbst / wie unter denen Städten / ratione præcedentiæ vel alternationis, gestritten werden möchte; so wohl als wegen Erwehlung des Reichs-Pannermeisters; so zwar bey gedachten Burgundischen Zug geschehen / dagegen aber in folgenden Zeiten einige Chur- und Fürsten sich hart gesetzt / und solches Amt selbst als ein præcipuum prætendirt; Da auch ferner allerhand Fragen entstanden seyn würden / wer der Reichs-Fahne am nechsten seyn / und im Fall abgangs des Pannermeisters / die Stelle vertretten solte; oder ob und wie ein turnus anzustellen: daß man also / zumal bey einem so gefährlichen Zuge / unzeitige Schwürigkeiten lieber vermeiden / mithin von der solennen Fahne abstrahiren / und etwa nur die usual-Fahnen fliegen lassen wollen; dabey es auch bißher in Reichs-Zügen geblieben. Aus welchen allen erscheinet / daß wohl auf Hertzog Ulrichen zu Würtemberg (so damahls verjagt) und auf dessen jungen Printzen / wenig reflexion gemacht worden seyn mag. Zumahlen ihm das frische Exempel des Reichs-Zugs bey Neuß gegen den Hertzog zu Burgund / so fort im Wege gestanden; alda Würtemberg bey dem Reichs-Pannier nicht das geringste gesuchet / weniger erhalten; Auch sonst in favorem ejus weder documenta noch actus vorhanden gewesen. Daß sonst hier geschlossen werden will / der Kayser habe Pfaltzgraf Philippen die Reichs-Fahne auftragen wollen / weil er zu Zeit des

Exilii Hertzogs Ulrichs/ Statthalter zu Stuttgart gewesen/ und den Hertzog zu Würtemberg also repræsentiret, ist wol eine weit gesuchte conjectur. Er war ja Statthalter nicht des Hertzogs/sondern König Ferdinandi. So ist auch bekand/daß dieser Herr kurtz vorher anno 1529. die Stadt Wien gegen Solimannum behauptet/und also zweifels ohne auf merita personæ gesehen worden/gleich wie man bey dem offterwehnten Burgundischen Zug den berühmten Hertzog Albrecht zu Sachsen zum Reichs-Bannermeister erwehlet gehabt. So aber um obangeregter Ursachen willen dießmals verblieben/zumahl weil man sub Carolo V. angefangen in Ceremonialibus mehr punctual zu werden/ und von der alten simplicität abzugehen.

§. 35. Als auch endlichen in Herrn Hertzog Christophs hinderlassenem Sohn/Herrn Hertzog Ludwigen/ diese bißherige ältere Linie der Hertzogen von Würtemberg erloschen/ mithin die Succession auff die Mömpelgartische Linie/ und nahmentlich Herrn Hertzog Fridrichen/ von welchem alle noch lebende Hertzogen von Würtemberg herstammen/gekommen ist/ hat auch dieser/ wie vor alle andere Gerechtsamen des Hauses/ also auch in specie den Reichs-und Sturm-Fahnen am besten besorget/ indem Er nicht allein bey angetretener Regierung/ da eben gleich darauf vom Kayser Rudolfo II. ein Reichs-Tag nacher Regenspurg/ des damahligen Türcken-Kriegs/ und anderer Sachen halber ausgeschrieben worden/ seinen dahin geschickten Gesandten/ in der Instruction sub dato 8. April. An. 1594. einen besondern Articul nach

der

der Beylag Lit. Kk. mit aufgegeben / über diesen Reichs-Sturm-Fahnen/ und ob die Röm. Kayserl. Majest. selbigen etwa in diesem Krieg fliegen lassen mögten / bey dem Kayserlichen Ministerio fleissig nachzufragen / umb die weitere mesures darnach nehmen zu können ; sondern als auch derselbe/ nach endlich errichtetem Vergleich/ welcher die/einige Zeit gewehrte Afterlehenschafft wiederumb auffgehebt / zu Anfang seculi XVII. more antiquo belehnt worden/ist von Allerhöchstgedachtem Kayser Rudolfo, in dem ertheilten Lehen-Brieff d. d. Pilsen den 18. April. An. 1600. laut Extracts, sub Lit. Ll. abermahl ein besonder articul dieses Sturm-Fahnen halber inserirt, und hochgedachtem Hertzog selbiger mit conferirt worden ; Wie dann nicht minder nachgehends bey dessen Herrn Sohn und Successore, Herrn Hertzog Joh. Fridrichen/in zweymaliger Belehnung / von Kayser Rudolpho und Kayser Matthia, nach Besag Extracten der Lehen-Brief sub Lit. Mm. und Nn. ein solches gleichmässig geschehen / welcher auch / zu Bezeugung solchen possedirenden Reichs-Ambts/ in einer gewissen Medallien oder Nummo, wie auß dem sub Lit. A. n. 8. befindlichen Abdruck zu ersehen / sich mit solchem Sturm- und Reichs-Fahnen vorstellen lassen: Und eben solche Beschaffenheit hat es mit den übrigen Regenten dieses Fürstl. Hauses/biß auf den heutigen Tag / nahmentlich Herrn Hertzog Eberharden/ und dem letzt verstorbenen Herrn Hertzog Wilhelm Ludwigen/ seeligsten Angedenckens/ denen zumahlen von der jetzo Regierenden Kayserl. Majest. Herrn Leopoldo, auf ereignete Lehn-Fäll/zu zwey unterschiedlichen mahlen / sothane prærogativ auch Dero allerhöchsten Orths / in denen vorhandenen Lehen-Briefen/ alles nach mehrbesagten / und sub Lit. Oo. Pp. und Qq. beygelegten Extracten, wiederum bestetiget und confirmirt worden ist.

Beant-

Beantwortung.

Man kan/was hier angeführet wird/in seinem Werth beruhen lassen.

§. 36. Es möchte zwar jemand hier weiter einwenden/es sey ja dieser Sturm-oder Reichs-Fahn nicht in usu, Würtemberg habe selbigen in so langer Zeit im Krieg nicht geführt/einsolglichen scheine das jus entweder præscribirt, oder wenigstens per non usum verlohren/ warum man dann sich jetzo erst widersetzen wolte/ wann solcher einem andern Stand solte conferirt werden? Es ist aber hierauf leicht zu antworten: Der Blut-Fahn/ so hiebevor in investitura Feudorum regalium gebraucht worden/ ist von langer Zeit her auch nicht mehr in usu, folgt dann darum/daß er nicht mehr in rerum natura seye/ oder es keinen Blut-Fahnen in Imperio mehr gebe? Und wie würde es bey Chur-Cölln/ und Chur Trier/ mit denen officiis Imperialibus, Electoratui adhærentibus, nahmentlich mit den Archi-Cancellariaten Italiæ, item Galliæ per Regnum Arelatense, oder manchen andern Juribus, bey andern Chur-Fürsten und Ständen/ gehen/ wann dergleichen argumentation gültig wäre? Es ist ja sattsam bekant/ quod per *non-usum* ejusmodi jura non aliter amittantur, quam *si non utendo, istis renuntiari*, *præsumptio capi possit:* quando verò hujus nonusus *alia ratio* aut *causa* existit, tunc etsi per mille annos Familia aliqua usa jure suo non fuerit, eodem non privetur, nec quin posteà iterum, occasione ferente, uti possit, impediatur, welche Regul nicht allein in denen/ in dem H. R. Reich üblichen/ beschriebenen weltlichen Rechten/

uti ex Bartolo, Jasone, Decio, Eneckelio aliisque docet Mevius part. II. obs. 1. n. 1. 2. 3.

sondern auch in der gesunden Vernufft selbst/ und dem natürlichen und Völcker-Recht/ seinen satten Grund hat.

prout demonstravit Hugo Grotius L. II. de J. B. & P. c. 4. n. 4. seqq.

Und weilen unter solche rationes, præsumptionem renuntiationis, oder animum derelinquendi, excludentes, auch diese gezehlt wird/ quando res vel jura, de quibus quæstio est, ita comparatæ fuerunt, *ut tempori non congruerint*,

Observante Mevio d. l. n. 6. item Gailio L. II. obs. 60. n. 2. cum pluribus allegatis.

So erhellet ja von selbsten/ daß sothane/ einige Zeithero in den Reichs-Kriegen unterlassene Vorführung der Reichs-Fahne/ nicht dem Hochfürstl. Haus Würtemberg / sondern vielmehr der mutationi status publici in Imperio, zuzuschreiben / welcher wie Er in vielen andern Sachen / also auch zu mahlen in modo belli gerendi, schon von Zeiten Kaysers Maximiliani her/ ein gantz anderes Ansehen/ als hiebevor/ gewonnen hat: dann gleich wie vor diesem / da so wohl die Röm. Kayser und Könige/ als auch Fürsten und Stände selbsten/ in eigener Person/ bey ereigneten Reichs-Kriegen/ mit Ihrer stattlichen / pro more seculi, angestellten Rüstung/ unterhabenden Lehen-Leuthen / und getreuen Bedienten / zu Feld gezogen/ mithin die Miliz Unsers Vatterlands / zu Ihren beiden Grund-Säulen/ delectum & disciplinam hatte/ dergleichen Aemter Ihren stattlichen Platz gefunden; Also ist sich im Gegentheil / nachdem an statt der militiæ lectæ, die militia mercenaria eingerissen/ und fast allein nunmehr im Schwang gehet/ nicht zu verwundern/ wann man auch in diesem Stück à more prisco abgewichen: so wenig aber als solche Veränderung dem Fürstl. Haus Würtemberg imputirt werden kan / so wenig mag es auch seiner dißfals althergebrachten prærogativ præjudiciren, als welches seines Orts nichts wird anstehen lassen/ wann entweder

weder die instituta militaria in Unserm Vatterland ad morem priscum einstmal wiederum restituirt, oder die Sachen auf solchen Fuß ins künfftig gesetzt werden solten / daß die Verwaltung eines solchen Reichs-Ambts/ auf den alten Splendor seinen convenablen rapport hätte: Zu welchem Erfolg entweder noch eine/oder keine Hoffnung übrig ist; Auf den letztern Fall/ den man diß Orts nicht supponiren will/wäre eine anderwärtige neue Bestellung bey einem andern Stand eben so wenig nöthig/ als auf den ersteren verhoffenden Fall/dem Hochfürstl. Haus Würtemberg seine allschon habende Gerechtsame mit Fug oder Recht entzogen werden könte; Welche von hochgedachtem Haus ob deducirter Massen nicht nur so lang es der status Reipublicæ gelitten / per exercitium juris in bello, sondern auch damahls und nachgehends/per alios actus æquipollentes, & verbis & factis demonstratos, nahmentlich per insignia, per monumenta publica, Statuas, Nummos, per Investituras, earumque Literas, conformiter instructas, bißhero ja mit gutem Nachdruck conservirt geblieben / allermassen im Stand Rechtens sothanen fundamenten ihre vis probandi nicht benommen werden kan: insignia enim in antiquis probant,

Cravetta de Antiqu. Tem. §. 8. n. 12.

& arguunt, quem esse in possessione alicujus dominii vel juris,

Klock. Tom. 3. Consil. 149. n. 101.

Credendum quoque vel standum picturæ, Scripturis vel sculptis columnis, lapidibus, muris vel parietibus, vel aliis monumentis, quæ vel in Ecclesiis, vel publicis aliis locis vel privatis reperiuntur: & in Camera secundum hujusmodi monumenta publica judicatum esse

testatur Adrianus Gylmannus Libro II. decisionum sive Rerum in Cam. Imperiali Judicatarum, in-

ter deciſiones quasdam ſummarias, quæ poſt deciſionem 43. referuntur. num. 78.

& intentionem fundatam habere dicitur, qui pro ſe habet inveſtituram, maximè ſi ab Imperatore habeat, Schurfius Cent. 3. Conſ. 53. n. 9.

Beantwortung.

Man weiß niemand der ſich verlauten laſſen/ daß das Würtembergiſche Sturmfahnen-Recht non uſu verlohren. Es iſt ja ſolches durch die erneuerten Belehnungen gnugſam beybehalten worden. Aber deſſen Uſus findet ſich weder bey einigen Reichs-Zügen/ noch bey einer anſehnlichen Solennität. Der Nahmen der Sturm-Fahne/ und locus Hiſtorici veteris ſupra citatus deutet keinen andern uſum an/ als in ſubitis caſibus, oder gleichſam zum Auffbott. Kan ein mehrers beybracht werden / ſo will man demſelben nicht entgegen ſeyn. Aber bey dem Reichs Haupt-Bannier findet ſich/ reſpectu Würtemberg/ nicht ein non uſus poſt uſum (der zwar wol bißweilen zu Verluſt eines Rechten gereichen kan) ſondern ein perpetuus non uſus, qui non tam indicat jus fuiſſe amiſſum quam nunquam fuiſſe acquiſitum. Vbriges/ als nicht entgegen/ hat man nicht Vrſach zu widerfechten.

§. 37. Dahero dann nicht allein ex parte Imperatoris & Imperii, ſothane Würtembergiſche prærogativ, oder daß dieſem Hoch-Fürſtl. Haus/ den Reichs-Fahnen zu führen/ gebühre/

bühre/ in zerschiedenen occasionen agnosciret / sondern auch ein solches vor eine richtige und ausgemachte Sach / bey denen vor mehr als auderthalb hunder Jahren biß daher heraus gekommen Scriptoribus, Historicis, Heraldicis, & publici Juris, statuirt und gehalten worden ist / wie dann zum Beschluß dieses Beweises / & ad demonstrandum communem consensum zerschiedene gar klare testimonia gebracht werden können.

Wolffgangus Lazius, Viennensis, Ferdinandi I. Romanorum Regis Medicus & Historicus schreibt in seinen Commentariis Reipublicæ Romanæ,

L. 7, c. 5. p. 689. edit. Wechel.

welche Er circa medium seculi superioris verfertiget / also: Ubi sacri Imperii copiæ in aciem educuntur, præsente Imperatore, tum & *Labarus* aureus volitat, nigra Aquila adornatus, *cujus ferendi facultatem ex veteri prærogativa Duces Würtembergenses habent*, des Heil. Reichs Obrist-Feldpanier / quod videlicet Procopius, ac Varnefridus quoque, qui sub Justiniano scripserunt, Pandum etiam dixerunt.

Nicolaus Reusnerus, gewester Sächsischer Rath und Professor Juris zu Jena / hat in seinen Stemmatum sive Armorum Gentilitiorum libris,

L. 1, n. 12. A. 1581. Francof. edit.

an Herrn Hertzog Ludwig von Würtemberg folgender gestalt exprimirt:

Quid signent Aquila, & pisces, & Cornua Cervi,
Si rogor, in clypeo, Dux Ludovice, Tuo:
Expediam paucis. Jovis armiger indicat ales,
Signiferum Imperii scilicet esse Ducem.

Theodorus Hæping, so anfangs bey der Fürstl. Hessischen Universität Marpurg Professor Historiarum, und nachgends

bey der Kayserl. Burg Friedberg Syndicus gewesen / schreibt in seinem opere, de Jure Insignium,

Cap. VI. part. V. §. 9. membr. 2. n. 780. seqq.

wo Er von dem Fürstl. Würtembergischen Wappen handelt/ also: Unde vexillum cum Aquila habeant Würtembergici Duces, nunc dicendum restat. Constat Batavos, quod olim Cæsarum fuerint Aquiliferi, multis ex posteris suis, Aquilam nigram, rubeam, albamque, pro insignibus reliquisse. Haud diversis principiis ortum, quod ubi sacri Imperii copiæ in aciem, præsente Imperatore, educebantur, tum *Labarus aureus nigra Aquila* adornatus volitabat, *cujus ferendi facultatem ex veteri prærogativa Duces Würtembergenses habent*, Procopio, Varnefrido Pandum; nobis, des Heil. Reichs Obrist-Feldpanier/ hoc vexillum appellatum: Tanta vis & virtus est, digmatis, cum officio, Cæsarum indulgentia dati, qualem Comirum Palatinorum amplissima hodie dare non potest potestas. Welches Er an einer andern Stelle/

Cap. 17. §. 6. n. 182. 183.

da Er von dem Reichs-Fahnen oder Adler ex professo handelt/ cum designatione temporis præsentis, wiederholet: quoties Sacri Imperii copiæ in aciem educebantur, præsente Imperatore, tum & Labarus aureus volitabat, nigrâ Aquilâ adornatus, *cujus ferendi facultatem Duces Würtembergenses adhuc habent*, & vocatur des Heil. Reichs Obrist-Feldpanier.

Ulricus Obrechtus, damahliger Professor Historiarum bey der Universität Straßburg/ hat in seiner diatriba de Vexillo Imperiali,

c. 4. pag. 24.

solche Würtembergische prærogativ gar signanter exprimirt: Eximio sane illo eminentique significatu, solus sibi *Vexilliferi Imperialis* nomen & jus hæreditarium Sereniſſimus Dux Würtember-

tembergicus vindicat, in cujus insignibus idcirco *Vexillum Imperii* depictum extat. Welches testimonium umb so considerabler ist/ als es von einer Person herrühret / welche in dergleichen Sachen von ohngemeiner erudition ist / und sonsten in favorem des Straßburgischen Fahnen geschrieben.

Marquardus Freherus, gewesener Churfürstlicher Pfältzischer Rath / welcher in rebus Germanicis eine grosse Wissenschafft gehabt / schreib in Notis ad Petrum de Andlo:

L. 2. c. 15. in fin.

Vexilliferatum Imperii ad Duces Würtembergenses tandem perveniſſe, constat. Und die Publicisten fast insgesambt/ alt und neue/ bezeugen ein gleiches/ daß der Hertzog von Würtemberg Vexillifer Imperii sey:

Videatur Limnæus jur. publ. L. V. c. 16. n. 9. & Addit. Tom. II. ad h. l.

Phil. Andr. Burgoldensis oder Oldenburgerus, in Notitia Rer. Imperi &c. part. 1. disc. 29.

Jo. Georg Kiefer, Professor quondam Friburgensis, Diss. d. S. R. G. Imperii Domo Habspurgica. quæst. 29. p. 166.

Jo. Bernh. Mulzig. Repræsentat. Majest. Imperial. part. II. c. 20. n. 55.

Jac. Otto, Reip. Ulmensis Consiliarius, in Notis ad. B. Rhenani Germaniam, nuper editis. Libr. I. p. 160.

Insonderheit hat auch der so genannte *Cæsarinus Furstenerius*, in seinem Buch/ de jure suprematus ac legationis Principum Germaniæ, c. 42. solchen consensum communem pro Duce Wirtembergico, hierunter gleichfals erkennen müssen/ welches testimonium, in Betrachtung des Orts/ und der Person/ von welchem solches herkompt / alhier mit desto mehrerm effect, provocirt werden kan.

Beant=

Beantwortung.

Die angeführten loca autorum vel ex opinione, vel aliena fide loquentium, vel male informatorum, können nichts beweisen. Man setzet ihnen entgegen meliùs informatos, locis jam dudum allegatis, als Limnæum, der die grosse Reichs-Fahne dem Hause Würtemberg abspricht / und aus den Reichs Actis anführet / daß dießfals anno 1495. dem neuen Hertzog Eberhard widersprochen worden; item Obrechtum, in diss. de Vexill. Imp. p. 15. der ausdrücklich saget / Aquilam Serenissimæ domus Wurtembergicæ esse unicipitem, sed in Vexillo Imperiali majore, cæterisque insignibus Imperialibus bicipitem exprimi. Man weis wie es sonst denen also genannten Herrn Publicisten ergehet / wann sie nicht ex rerum documentis, Archivis, oder contemporaneis autoribus, sondern ex opinione, oder aus unrichtigen Chronicken / das ihrige dahin schreiben. Also haben sie ein Wesen vom Reichs Druckmeister-Ambt bey der Grafschafft Oldenburg gemacht / sola Hamelmanni fide; es hat sich aber in Archivis kein Grund finden wollen. Also haben sie auch dem Hochfürstl. Haus Würtemberg wegen der Grafschafft Vrach das Amt eines Reichs Jägermeisters zugeleget / vermuthlich wegen des Jäger-Horns / so das Wappen-Kleinodt von Vrach. Alleine daß nichts daran / kan man aus dieser Deduction abneh-

abnehmen / zumahl §. 31. und aus den Beylagen derselbigen / nehmlich / Dd. und Ee. Dann wenn Würtemberg ein solches Reichs-Amt hätte / würde dieses Haus in der Beantwortung der Schrifft der Hertzoge von Pommern / so zu behauptung ihrer præcedenz sich ein solches Ambt zugeschrieben / etwas dagegen eingewendet / und von seinem eignen dießfals habenden / oder prætendirenden Recht Meldung gethan haben. Kan man also mit gutem Recht sagen: Publicistæ non ultra probant, quàm probant, sie beweisen nur / so weit sie tüchtigen Beweiß anführen.

Dritte Frag.

Ob salvo jure Wurtembergico, einem andern Chur- oder Fürsten / und besonders des Herrn Hertzogs zu Hannover Hoch-Fürstl. Durchl. wann es mit der Neunten Churstelle seine vollkommene Richtigkeit gewinnen sollte / zu einem Reichs-Amt und prædicat Eines Reichs Ertz-panner-Herrn / und zu dem dazu gehö-

rigen Reichs-Insigni, die Reichs-Fahne gegeben werden könne?

§. 38. Aus bißheriger Deduction des Fürstl. Würtembergischen Rechtens / wird leicht zu schliessen seyn / daß diese Frag nicht anderst / als mit Nein beantwortet werden könne. Dann I. ist aus denen dem Fürstl. Haus Würtemberg ertheilten Lehen-Briefen klar / daß Selbigem diese dignität und Reichs-Ambt / Vexilliferatus Imperii, mit allen seinen Zugehörden / zu einem rechten Reichs-Lehen / Erb- und Ewiglichen verliehen und gegeben worden sey / quæ voces in literis investituræ infinitè accipiendæ, *quamdiu durat genus & familiæ investiti.*

per tradita Modestin. Pistoris Vol. 2. Consl. 11. n. 36. Stuckii. p. 1. Consl. 20. n. 179. seqq.

Dahero so lang das Geschlecht der Hertzogen von Würtemberg fort wehret / gedachtes Reichs-Ambt mit Fug und Recht keinem anderen Chur- oder Fürsten conferirt werden kan. Da zumahlen II. mehrhöchstgedachtem Fürstl. Hauß Würtemberg / mit Grund nichts vorgeworffen oder erwiesen werden mag / warumb es sothaner prærogativ entsetzt werden solte.

At Vasallus sine causa feudum non amittere, nec absque culpa devestiri potest.

per textum expressum 1. Feud. tit. 7. & 21. Rosenthal. de Feud. C. 10. concl. 1.

Und weilen III. dieses officium der Zeit auch per nullum alium modum vacant, noch so schlechter Dingen vacant werden mag / so ist es dahero auch nicht abzusehen / wie ein noch nicht erledigtes Reichs-Ambt ersetzt / und auf eine andere Person oder Familie transferirt werden könne. Man überlässt

eines

eines jedwedern Erachten/ was die Herren Churfürsten sagen/ oder wie sie sich dagegen beschweren würden / wann ein- oder anderes von denselben verwaltendes Reichs-Ambt / einer andern Chur-oder Fürstl. Familie, neuerlich conferirt werden wolte ; so wenig aber als der jenige Herr Chur-Fürst geschehen lassen würde / daß man einem andern sein tragendes Reichs-Amt gebe/eben so wenig kan sich auch das HochFürstliche Hauß Würtemberg schuldig erkennen / dergleichen was in seinem althergebrachten Reichs-Ambt geschehen zu lassen. Eine gleiche Bewandtnus hat es IV. mit dem Reichs Insigni, dann weilen der Reichs-Fahn / autoritate Cæsarea auch schon vor einigen seculis, inter insignia Domus Würtembergicæ, solenniter referirt, und bißhero ohne die geringste Beeinträchtigung/ in dem dritten Feld des Fürstlichen Wappen-Schilds geführt worden / so ist ja nicht zu begreiffen / mit was Fug solches diesem HochFürstl. Hauß anjezo erst entzogen / oder einem andern hohen Hauß unter eben dieser signification, die keinen Competitorem leidet / zugleich gegeben werden könne.

Cum nulla familia alterius insignia assumere possit, ubi ex tali assumtione alteri præjudicium creatur

vid. P. de Andlo de Imp. Rom. L. 2. c. 14.

Beantwortung.

Diese dritte Frage ist nun eigentlich das κρινόμενον. Und käme es also darauf an/ daß man die alhier gesetzte negativam ex deductis & probatis inferirte: alleine es fehlet/ wo nicht an deductis, doch an probatis, und hat man demnach nicht nötig auf diesen paragraphum weitläufftig zu antworten/ weilen die nöthige Beantwortungen bereits überflüssig an

gehörigen Orthen beygerücket / und bestärcket worden / und daher sagt man alhier nur allein mit wenigen ad (1.) daß man dem Hochfürstl. Haus Würtemberg ein gewisses Vexillum Imperii gern zu gestehe / aber nicht das höchste Reichs Bannier / davon das geringste noch nicht erwiesen noch fast einst zu beweisen unternommen worden; da doch davon eintzig und allein die Frage ist / und alles übrige wenig zur Sache thut. ad (2.) sagt man: Frustra negari amissionem ejus quod non est acquisitum; frustra quæri de privatione, ubi non est habitus. Und ad (3.) daß niemand dem Hochfürstl. Hause sein Ambt der Sturm-Fahnen zu entziehen / oder einiger massen zu bekräncken gemeinet. Ad (4.) wenn ein künfftiger Ertz-Banner-Herr den doppelten Reichs Adler pro Insigni Dignitatis führen solte / wäre es ja nicht der Würtembergische einfache Adler. Sonsten daß offt einfache Adler sich findē in den Insignibus, so aber von dem Reichs-Adler unterschieden / hat man mit sehr altē Exempeln in der Beantwortung des §. 20. dargethā / könte auch deren mehr anführen; und gibt es sonst ohne dem der Augenschein vieler hohen und geringren Wappenschilde.

§. 39. Es würde auch der Sach mit nichten geholffen / wann man sagen wolte / es könne Würtemberg sein insigne, und Reichs-Ambt doch behalten / wann schon Hannover dergleichen auch bekäme: Dann gleich wie diesem Hochfürstl. Hauß die totale Entziehung sothanes Reichs-Ambts und Wappen höchst præjudicirlich / also wäre auch V. ein dergleichen consortium und gemeinschafftliche Verwaltung nicht minder nachtheilig /

theilig / scheint auch eine solche Zertheilung nicht allein wider die gemeine Lehen-Rechten / quibus ne feuda dignitatum dividantur, dispositum est:

II. Feud. Tit. 55. §. 1. vers. præterea.

Sondern auch das offenbare Reichs-Herkommen zu streiten/ auerwogen/ de una eademq; re nicht zwey Ertz-Aembter gemacht / oder die Verwaltung eines Ambts unter zwey Häuser getheilt werden können/ wie man sich dessen aus den actis introducti Electoratus Octavi, wohl bescheiden kan. Denn wenn eine solche divisio angienge / so hätte man auch hiebevor den Archidapiferatum zwischen Chur-Bayern / und Chur Pfaltz gar leicht theilen können/ und wäre die Einführung eines neuen Reichs-Ambt und insignis, nahmentlich deß Ertzschatzmeister-Ambts / und der Crone / nicht vonnöthen gewesen: ja in dem auch gleich von Anfang dieses Gesuchs / das Hoch-Fürstliche Hauß Hannover / wofern das / wegen conferirung der Neuen Chur-Würde in offentlichen Druck gekommene pactum, in rei veritate also beschaffen/ das Reichs-Ambt eines Ertzt Pannerers nicht in perpetuum, sondern mit dieser determination „verlangt / daß / da auff den / in dem Westphälischen Friedens-„Instrument gesetzten / und in Gottes Hand stehenden Fall/ „der Achte Electorat ausgehen würde / an statt des Ertzpan-„nerer Ambts / und dessen Reichs insignis, das Ertz-Schatz-„meister Ambt / und darzu gehöriges insigne, sothanem „Reuntem / und alsdann Achten Electorat, zugeeignet / und gewidmet seyn solle/ hat dasselbige gleichfalls dadurch tacite zu verstehen gegeben / daß die bereits introducirte Reichs-Aembter weiter nicht zertheilt werden mögen / indem sonsten das consortium deß Ertz-Schatzmeister-Ambts / welches / in Krafft erstgedachter eventual disposition, höchstgedachtem Haus / vor dem Ertz-Pannerer-Ambt / gefällig zu seyn schei-

net / ohnzweiffel præferiret worden. So viel aber mehrgedachtes Reichs-Pannerer-Ambt anbelangt / hat zwar das Fürstl. Hauß Würtemberg / dabey den titulum formalem eines **Ertz-Ambts** / in solenni stylo Curiæ nicht geführet / sein habendes Reichs-Fehndrichs-Ambt / aber allzeit in effectu und seiner eigentlichen Beschaffenheit nach / vor ein Ertz-Ambt darum gehalten / weilen es / wie alle übrige Reichs Ertz-Aembter / ohnmittelbar von der Röm. Kayserl. Maj. dependiret und zu Lehen rühret / dann es ja / ex tenore Aureæ Bullæ Cap. 27. & Commentariis Doctorum ad istum locum, bekant / daß in dem Heil. Römischen Reich nur **Dreyerley Art** Aembter zu finden / **Ertz-Aembter** / welche immediatè à Cæsare dependiren; **Erb-Aempter** / so von denen Herrn Churfürsten dependiren und zu Lehn gehen / auch diejenige / so sie verwalten / derosselben Sub-Officiarii und Vicarii sind ; und dann endlichen **Hof-Aembter** / welche mit beyden ersteren gleiche Nahmen führen / und denen quotidianis Aulæ Cæsareæ Ministris zustehen / welche auch in Abwesenheit der Ertz- und Erb-Aempter die function verrichten. Wo also ein Reichs-Ambt ist / wie allhier das Reichs-Pannerer-Ambt / so weder zu den Erb- noch Hof-Aembtern referirt werden kan ; so muß ja ein solches nothwendig zu den Ertz-Aembtern gerechnet werden / wann zumalen es gleichmässig immediatè von dem Kayser conferirt wird / und zu Lehn rühret ; es mag sich aber mit dem prædicat und Nahmen bey Würtemberg verhalten / wie da will / so ist ohnlaugbar / daß wann Hannover das Ertz-Pannerer-Ambt bekommen solte / de una eademque re zwey gleichstreichende officia gemacht würden / oder wann dazu das Hoch-Fürstl. Haus Hannover / solches in einem höheren Grad verlangen solte / so wäre es dem Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg noch mehr beschwerlich ; indem VI. solcher gestalt dieses in der That / unter die

Sub-

Subofficiales redigirt, und sein bißheriges immediates Reichs-Ambt/gar zu einem Erb-Ambt gemacht werden dörffte/ welches wie es eine dem Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg ohnleidentliche Sache wäre / also ist hingegen weder zu præsumiren noch zu glauben/daß Ihro Kayserliche Maj. nach Dero höchstberühmten Reichs-Vätterlichen æquanimität/ eine dergleichen unverschuldete deterioration zu verhängen/oder auch des Herrn Hertzogs zu Hannover Hochfürstl. Durchl. ein solches zu begehren/ jemals gemeint gewesen seyen.

Beantwortung.

Was (5.) gegen das Consortium angeführet wird/ ist ohnnöthig. Es wird ein Ertz-Banner-Herr wol kein solch consortium verlangen/ noch eine divisionem jurium der Sturm-Fahne (von deren Recht zu mahl so wenig bekant) jemahls suchen. Wären also dießfals keine zwey Ertz-Aembter de eadem re, noch eine getheilte Verwaltung eines Ertzambts zwischen zwey Häusern zu besorgen. Sind alles Dinge darauf niemand gedacht. Was dabey (6.) behauptet werden will / als ob die Besorgung der Würtembergischen Sturm-Fahne selbst ein Ertzambt sey / so auch in einem supra §. 4. angeführten Schreiben enthalten (add. & §. 25.) ist eine neuerliche Redensarth / damit die Herren Churfürsten wohl nicht einig seyn dürfften / als welche keine Ertzämbter im Reich erkennen / als die ihrigen. Die Argumenta dadurch solche qualität eines Ertzambts bey der Sturm-Fahne behauptet werden wollen / scheinen zumahlen schwach. Wenn die Immedietät gnug wäre / so

könte

könte man alle freye immediate Hertzogen auch so fort Ertz-Hertzoge nennen. Nimmt man ein solch Wort sensu vulgari, gleich wie Bruno Kayſers Ottonis I. Bruder Archi-Dux Lotharingiæ von einem alten Historico, wegen seiner Autorität genennet wird; und gleich wie alle Majestates Sacræ heissen / und alle Christliche Könige Christianissimi genennet werden können; Auch alle grosse Aemter eines Reichs / Ertzämbter genennet werden möchten; so würde doch die Gröningische Sturm-Fahne schwerlich darunter gezehlet werden können. Dann daß sie von solchem Ansehen nicht sey / gibt das kleine Territorium darinn sie radiciret ; samt vielen andern Umbständen / wie solches zur Gnüge ausgeführet worden. Wird aber das Wort Ertzampt genommen in sensu solenni & consecrato, gleich wie man keinen andern Ertz-Hertzog weiß / als den von Oesterreich (ohne was man etwa von Kärndten vorgeben will) auf solche weise ist appellatio Archi-Officii denen Herrn Churfürsten eigen. Daß man sagt / es wären nur dreyerley Aempter beym Reich: Ertzämpter / Erbämpter (so nehmlich den Ertzämptern subordiniret) und Hofämpter; ist insufficiens enumeratio. Es gibt ausser diesen nicht allein Craiß-Aempter / (dergleichen National-Ampt wohl die Gröningische Fahne selbst in Schwaben ursprünglich / wie mehrmahls gemeldet / und glaublich gemacht worden;) sondern auch andere Special-Aempter / als

Reichs-

Reichs-Vogtheyen ; es gibt auch einige mittelmäſſige Reichs-General-Aemter/als das Reichs Post-Amt Iſt nun die Führung der Gröningiſchen Sturm-Fahne ein General Reichs-Amt / (ſo noch ohngewiß) ſo wird man ihm unter den mitlern Reichs-Aemtern die Stelle aſſigniren müſſen/ ſo wohl als dem Reichs Jägermeiſter/ Protoveſtiario und dergleichen. Vor ein Ertz-Amt aber kan dieß Amt nicht erkennet werden / ſo wenig als man die Sturm-Fahne vor das Ertz-Pannier halten kan. Daß Würtemberg durch ein neu Ertz-Panner-Amt ad Sub-Officiales redigirt würde/ folgt gantz nicht / ſondern vielmehr das Gegentheil/ weil dem Ertz-Panner-Herrn ein eigener Sub-Officialis adjungiret werden müſte.

§. 40. Es mag auch nicht hindern/ wann man etwa VII. vor das Hochfürſtl. Haus Hannover ſich dießfals auff das mit Jhro Kayſerl. Maj. unterm 22. Martii Ao. 1692. der Neuen Churwürde halber errichtete pactum, und deſſen §. 4. beruffen wolte / als worinnen allerhöchſtgedachte Keyſerl. Majeſt. demſelben allſchon dieſes Ertz-Ambt und Reichs-Inſigne accordiret hätten/ denn zugeſchweigen/ daß / wie es euſſerlich verlautet/ ſo wohl ſeiten des Kayſerlichen Hofs/ als auch von dem Hochfürſtl. Haus Hannover anderwerts ſelbſten / ſothanes edirte pactum hiebevor nicht pro genuino hat erkant werden wollen/ geſtalten man es auch dieſer ſeits niemand pro genuino wieder ſeinen Willen aufzubürden begehrt/ einfolglichen

nicht scheint/ wie man sich dann in diesem Stück darauf gründen möge/ so könte doch solches / wann es gleich in litera also/ wie es publicirt, verhandelt worden wäre / wider Würtemberg cum effectu nicht allegiret werden / indem sattsam bekant ist/ was die Rechtsgelehrten / de pacto inter alios, super re tertii, inito : de concessione Principis vel Imperatoris contra jus tertii, & præsertim , sine debita causæ cognitione , eoque absque plena scientia & voluntate, facta: de jure quæsito, ne quidem per Principem vel Imperatorem tollendo, mit vielen Gründen deduciren, so alhier weitläufftig zu wiederholen ohnnöthig/ gleichwohl aber dem Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg/ zu conservation seiner Gerechtsame/ gar wohl/ und umb so mehr zu statten kommet / als die Röm. Kays. Majest. Dero allerhöchsten Orts selbsten / ex post facto , sothanes pactum, als eine ausgemachte/ und richtige Sach / nicht ansehen wollen / indem sie in Dero an der Verwittibten Frau Hertzogin zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. dieser Angelegenheit halber / unterm 14. Decembr. 1692. erlassenem allergnäd. Schreiben/ ob-allegirter massen/ die austrückliche allergnädigste Versicherung gethan/ daß Sie wegen gedachten Ertz-pannerer-Ambts nichts / so dem regierenden Hn. Herzogen zu Würtemberg verfänglich seyn könne / verfügen/ sondern so viel Dieselbe anbelange / die Sache zu weiterer Erörterung ausstellen/ und in der Hannoverischen investitur davon abstrahiren wollen/ wie auch de facto geschehen.

Beantwortung.

Daßman (7.) alhier die in die Welt sparg irte pacta zwischen Kayserl. Majest. und des Herzoges/ nunmehr

Chur-

Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. nicht pro genuinis anführen wollen / darinn ist man billig circumspectè verfahren. Und gleich wie Kayserl. Majest. sich erkläret nichts zu verfügen / daß denen Herrn Herzogen zu Würtemberg verfänglich / also ist auch gewiß dem Herrn Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg dergleichen ichtwas von Kayserl. Majest. zu verlangen nie in Sinn kommen.

§. 41. Wann aber IIX. von jemands eine Neue *distinction* der Fahnen gemacht / und die Würtembergische Gerechtsame dahin modificirt werden wolte / daß der Sturm-Fahn zu Kriegs- und Empörungs-Zeiten zu führen und zu gebrauchen / welches Hannover nicht prætendire / sondern Würtemberg überlasse: ein anders aber sey / was ausser Kriegsfällen / und in denen occasionen / wo die übrige Chur-Aemter mit concurriren / zu exerciren / welches letztere Hannover vor sich suche; So könte gleichwohl auch dieses nicht admittiret werden / indeme nicht wohl zu begreiffen / wie ein Fahn / als ein Krieges-Zeichen / man mag gleich auff die originationem vocis, oder naturam rei significatæ sehen / ohne respect auf den Krieg concipirt, oder auch sine apparatu militari exercirt, und geführt werden könne? Denn wie es eingeführt worden / daß man bey Conventen und Ceremonien, die Fahnen zu brauchen angefangen / ist aus den Historien leicht zu erlernen / indeme nicht nur die Römer schon bey ihren Comitiis Centuriatis, zur Versicherung / daß wehrender deliberation kein tumult, oder Uberfall von Feinden geschehe / eine gewisse Mann-

schafft / zur Wacht/ und dabey ihre Fahnen/ gehalten/ sondern auch unsere alte Teutschen / deren Leben in armis bestanden / eine gleiche Gewonheit gehabt / daß sie in ihren Comitiis armati erschienen/ daher endlich erfolgt / daß wo etwas ernstliches in publico abzuhandeln gewesen / der Usus Vexilli sich mit gezeigt /

uti ostendit Höping. de Jur. Insign. c. 17. §. 9. n. 310. seqq.

alles aber in relatione ad instituta militaria, so bey solchen nationen in Schwang waren : Also hat es auch eine gleichmässige Beschaffenheit / mit dem Sturm- oder Reichs-Fahnen / so Würtemberg zustehet/ welcher nach obiger deduction, (§. 13.) principaliter und eigentlich zwar zu den Kriegs-Zeiten/ und ad expeditiones bellicas gehört/gleichwohl aber auch temporibus pacatis in gewissen Fällen / ubi bellici apparatus species ac similitudo exprimenda , zu anderen solennitäten und ceremonien gebraucht / jedoch alsdann von niemand anderst / als einem regierenden Hertzogen von Würtemberg / wie aus dem/ bey Kayser Caroli V. begangenen Exequien / observirten Exempel erhellet/

§. 32. & 33.

geführt werden mag und soll. Und kan ohne dessen præjudiz darumb kein neuer Fahn introduirt werden/ kein anderer aber im Reich ist wissend/der ein Reichs-Fahn genannt / und in ceremoniis gebraucht werden könte: Denn wenn man schon auf den Blut-Fahnen/ welcher hiebevor bey denen Investituris feudorum regalium oder Fahnen-Lehen / üblich war / reflectiren wolte/ welchen einige Scriptores auch pro Vexillo Imperii, in so fern halten/ und ad personam Cæsaris in diesem regard referiren/ quod in Investituris , per Sanguineum vel rubrum isthoc Vexillum, Suprema Cæsaris & præsens potestas Majestasque designetur.

uti

uti explicat Franciscus Modius, in descriptione Investituræ Ducis Ferrarienſis, poſt Coronationem Friderici III. Ferrariæ An. 1452. peractæ.

ſo iſt doch bekant/daß andere und zwar die meiſte ihn vielmehr ad perſonam Vaſalli, vel Status inveſtiendi, in quo *regalia* vel etiam *merum Imperium*, quod inveſtiendo conſequatur, ziehen wollen.

vid. Linturius in Append. ad Faſcicul. Temp. A. C. 1495. ubi Inveſtituram Würtembergicam deſcribit.

Höping. de Jur. inſign c. 17. n. 313.

Man mag aber vor eine Sentenz erwehlen welche man will/ſo ſcheinet/ daß das Hoch-Fürſtl. Haus Hannover wenig davon profitiren könne: Denn ſolte es bey der letzteren verbleiben/ würde es keine ſolche prærogativ ſeyn / daraus ein neues Reichs-Ambt zu machen wäre/indem ein jeder Chur- und Fürſt/ ſolchen Blut-Fahnen/ bey ſeiner inveſtitur, nebſt denen übrigen Fahnen/ in welchen die inſignia ſeiner Fürſtenthümer und Herrſchafften/ mit welchen Er belehnt zu werden verlangt/ gemahlt ſind/ zu führen befugt iſt/ auch vor dieſem ipſo facto geführt/und ſolcher Geſtalt exercirt hat/daß / nachdem der Inveſtiendus den Keyſerlichen Thron ein oder mehrmahl mit ſolchen Fahnen bereunen laſſen/ und darauff das Lehen mit gewöhnlichen ceremonien empfangen/nach dem jenigen actu, in welchem dem Vaſallo der Hefft-Knopff des Schwerdts zu küſſen gegeben wird/ ſothane Fahnen/ Ihrer Ordnung nach/und darunter auch der Blut-Fahn/ erſtlich dem Kayſer/von den jenigen/welche Sie im Nahmen des Inveſtiendi, getragen/ dargereicht / von dem Kayſer aber hernach dem Vaſallo, zur Bedeutung / daß Ihm hierdurch die Lande und Herrſchafften / deren inſignia darinn ſtunden/ conferirt würden/ſolche von unten her zu faſſen/ in die Hand gegeben/und endlichen altem Gebrauch nach/ nach ſolcher Verrichtung/unter das Volck ausgeworffen worden/

uti ex descriptionibus Investiturarum Ducis Pomeraniæ, Magistri Ordinis Teutonici, ut & Electoris Saxoniæ, à Carolo V. Imperatore, in Comitiis Augustanis A. 1530. obtentarum, apparet, ap. Goldastum politic. Imperial. part VI. Cap. III. IV. V. p. 363. 364. & 369.

Dahero dann auch solche Fürstenthümer / welcher halben ein Fürst mit erstbemelten ceremonien, und per vexilla belehnt worden / vor Alters / in gewissem Verstand / *Vexilliferatus*, und die Investiti selbst *Duces* vel *Principes*, & *Imperatoris Sacrique Romani Imperij Vexilliferi*, genant worden / wie aus einem gewissen Diplomate Ludovici Bavari, Imperatoris, Castrucio, Lucæ Duci dato, erhellet.

quod refertur à Marquard. Frehero in Notis ad Petr. de Andlo L. 2. cap. 6.

Wolte man aber die erste Meinung erwehlen / daß der Blut-Fahn bey denen Investituris Electorum & Principum ad personam Cæsaris gehörte / so stünde dahin / ob nicht das Ertz-Marschall-Ambt solchen pro annexo sui officii halten / und dahero / selbigen in ein besonderes Reichs-Ambt zu erigiren / schwerlich geschehen lassen dörffte / wenigstens könte von solchen Fahnen / weder das Prædicat eines Reichs-Pannerers / noch einiges Reichs Insigne, am wenigsten aber das Insigne des Reichs-Fahnen oder Adlers / dergleichen nichts in demselbigen zu finden / hergenommen und geführt / auch im übrigen keine Verordnung dißfals gemacht werden / welche nicht entweder Chur-Sachsen / oder Würtemberg / oder beyden zugleich / præjudicirlich fiele.

Beantwortung.

Gleich wie die Schwerdter / also sind auch (8.) die Fahnen / desgleichen auch Schild / Helm und Wappen-Kleinodien / Freuden- und Trauer-Pferde / Hastiludia, und anders mehr / vom Krieg zu Ehren-Sachen transferiret worden. Daß aber deßwegen die Ertz-Aempter ab omni usu militiæ auszuschliessen / damit wird niemand einig seyn / und ist dergleichen expediens bey dem Ertz-Bannier wol nie aufs Tapet kommen / wäre auch dessen hoher Würde nicht anständig. Es würde ja zu diesem Ertz-Amt das jus Vexillum ferendi ubilibet gehören müssen / desgleichen bereits / wie offt erwehnet / ein Hertzog zu Luca gehabt; obschon noch ungewiß / ob eben sein Amt das rechte und höchste Reichs Bannier betroffen. Auff die bey solennen Kayserl. Belehnungen ehemahlen gebräuchliche Blut-Fahne hat wohl auch niemand in diesem frangenti die Gedancken gehen lassen; also nicht nöthig davon zu reden. Doch incidenter, und weil alhier die Frage moviret wird / ob solche Blut-Fahne oder Vexillum purum rubri coloris, ohne alle Figur, eigentlich sey ein Vexillum Cæsaris, significans supremam ejus Majestatem, oder ein Vexillum Status, significans merum ejus Imperium; so hat man zu besserer Erläuterung dieses Streits etwas beyfügen wollen / und hält dafür daß beydes

des in seiner Maaß statt habe. Denn als zum Exempel Hertzog Eberhard zu Würtemberg bey erectione Ducatus und Lehn-Empfängniß / den Kayserl. Stuhl mit fünff Fahnen beremen lassen / darunter die Blut-Fahn; so kan Sie wohl hiebey nicht anders als eine Fahne des Hertzogs angesehen werden / gleich denen anderen vieren; uud muß also dessen hohes Regal bedeuten / über Blut zu richten und das Schwerdt zu der Unterthanen Schutz zu führen. Daß aber auch die Kayser selbst ein solch Vexillum rubrum purum zu Zeiten geführet / und daß solches nichts anders als eine flamma vel Auriflamma gewesen / gibt der locus Albertini Mussati Patavini Scriptoris contemporanei, lib. de gestis Henrici VII. cap. 2. Aquilas aureamque flammam explicans in Florentiæ fines processit. Daraus man sihet daß Auriflamma nicht nur von dem Vexillo Gallico S. Dionysii zu verstehen / (welches auch purum & rubri vel flammei coloris gewesen) sondern auch andern Fahnen / darinn nichts als die feurige gelb-rothe Farbe / und zu mahl der Kayserl. Blut-Fahnen / zugeleget worden. Ita in galeis ardebant cristæ rubentes, und von einer solchen sagt Virgilius:

Tam magis illa fremens & tristibus effera flammis
Quàm magis effuso crudescunt sanguine pugnæ.

Also wurde denen Römischen Kaysern und denen Königen

gen in Persien Feuer in Pompis vorgetragen. Solches Feuer/als nota summæ potestatis, ist durch die flammas vel auriflammas angedeutet worden / so auch in Krieges-Zügen zum Schrecken gedienet. Wie dann der Temir-Chan, oder Tamerlan bey Belägerungen Blut-Fahnen aufgesteckt / so auch noch nicht ausser Gebrauch; gleich wie hingegen die weisse Fahne ein Friedens-Zeichen. Scheinet also daß der Kayser Henricus VII. in terrorem Florentinorum rebellium diese Bluth-Fahne neben denen Aquilis fliegen lassen; sed hæc obiter. Denn was sonst alhier gegen ein eignes etwa bestellendes Reichs-Amt des Blut-Fahnen gemeldet / und gleichsam vorgebauet wird/ ist eine nicht nöthige præcautio, und noch unnöthiger sie zu beleuchten. Nur muß man hier annoch den offt angeführten Vexilliferatum Imperii Castrucii Ducis Lucani, gegen die in diesem §. einwendende Exception, gleich als ob vor alters alle Reichs-Fürstenthümer Vexilliferatus genennet/ und denen Hertzogen oder Fürsten nomen Vexilliferorum sacri Imperii zugeleget worden / verthädigen. Wiewol diese Ausflucht bereits benommen worden / im Discurs vom Unterscheid des Haupt-Banniers ꝛc. §. 18. Mann hätte gern sehen mögen/daß qualecunque exemplum talis usus angeführet worden. Daß aber in einem solenni diplomate ipsius erectionis Ducatus, & in Comitatus Palatini collatione, also in zweyen unterschied-

lichen Diplomatibus ejusdem Imperatoris, und in deren locis pluribus eine solche ungewöhnliche Metonymia beständig gebrauchet worden / ist aller Wahrscheinlichkeit zugegen/und ohne Exempel. Und damit auch niemand dem juri summi Signiferatus Hertzog Conrads zu Francken eine solche wunderliche und gantz gezwungene Außlegung geben möge/hat man auch in dicto Discursu §. 43. gnugsam vorgebeuget. Dieweilen aber solches höchste Reichs-Fahnen-Recht des Hertzogs Conrads zuvor allein in dem Pantheo Godefridi Viterbiensis bemercket worden/inzwischen aber sich ein viel älterer und zwar gleichzeitiger Scriptor gefunden/der des Conradi Krönung zu Meyland selbst gesehen / ja dabey gebrauchet worden; hat man dessen zustimmende Wort anführen sollen / nehmlich Landolphus à S. Paulo Mediolanensis in seinem Chronico nachdem erzehlet / daß Lotharius Saxo gegen Conradum die Oberhand und das Reich behalten / und S. Bernard zur Sühne gesprochen; setzt er darauf cap. 42. interea princeps Conradus altiori consilio potitus, Imperatoris Lotharii Vexillifer est factus. Er will so viel sagen/ es habe dieser vornehme Fürst verständig gethan / daß er damahls nachgegeben / und mit der Ehre eines Reichs-Banner-Herrn sich vergnüget. Daraus dann leicht abzunehmen / daß kein Signiferatus Metonymicus, sed verus zu verstehen / wie solten sonst zweene Autores, deren

einer

ner das ſeinige aus dem andern nicht genommen / in einer gantz ungewöhnlichen locutione figurata ſich rencontriret haben. Zugeſchweigen daß à ſenſu naturali & proprio ohne groſſe Vrſach/und klaren Beweiß/und zu mahl ohne Exempel, nicht abzuweichen. Indem alle Vmſtände alhier entgegen / und regni Vexilla oder des Reichs-Bannier apud Viterbienſem ausdrücklich gemeldet worden. Vnd wann Landulphus von Conrado nichts ander ſagen woll/enals manſiſſe Ducem,ſo hätte er nicht geſagt/Vexillifer eſt factus ; zumalen auch in Ducatu Conradi nichts/ſo nicht ihm bereits zukommen/ und mit andern gemein geweſen.

§. 42. Geſetzt aber es wäre noch etwas/ſo man doch nicht zeigen kan/daß dem bißherigen/bey dem Fürſtl. Haus Würtemberg befindlichen Reichs- und Sturm-Fahnen / ratione temporis vel loci, da derſelbe geführt werden könte/ oder ſonſten/ circa plenitudinem hujus Juris , etwa noch abgienge/ ſo wäre gleichwol IV. deßwegen kein neues oder anderwertes Reichs-Ambt/ oder ein weiterer Fahn / anzuſtellen/ ſondern vielmehr auch ſolches ex Capite prævalentiæ & juris potioris,dem Fürſtl. Haus Würtemberg / wann es darauf Anſpruch machen würde/ wie es ſich ſolcher geſtalt dazu allen falls gemüſſiget befände / vor allen andern Häuſſern/ zu zulegen / hoc enim exigit, totius rei vel negotii hujus controverſi æquitas , quæ ex omnibus perſonis , quæ negotio iſto continguntur , impletur ; nam hanc probo eſſe juſtitiam, quæ ſuum cuique ita tribuit, ut non diſtrahatur ab ullius perſonæ juſtiore repetitione

uti præclarè pronuntiavit Tryphoninus in l. 31. §. 1. ff. Depositi.

add. Grot. de J. B. & P. L. 2. c. 10. n. 1.

Gleich wie/ aber diese rationes sattsam erweisen/ daß wann dem Hoch-Fürstlichen Haus Hannover das quæstionirte Reichs-Ertzpannerer-Ambt / und insigne gegeben werden wolte / ein solches denen Juribus Domus Würtembergicæ höchst præjudicirlich und entgegen wäre; Also kan auch leicht dargethan werden / daß es nicht weniger wider die Constitutiones Publicas und Fundamental-Gesetz des Heil. Röm. Reichs ohnfehlbar lieffe / allermassen X. die disposition des Westphälischen Friedenschlußes gar klar ist / krafft welches omnes & singuli Status in antiquis suis juribus, prærogativis &c. horumque omnium possessione ita stabiliti firmatique sunt, ut à nullo unquam, sub quocunque prætextu, de facto turbari possint vel debeant.

Instr. Pac. Cæsar. Suecic. art. 8. §. 1.

Instr. Pac. Cæs. Gall. art. 62.

Auch XI. die Kayserliche Capitulationes, und zu mahlen die jenige so von Dero jetzo regierenden Kayserl. Maj. selbsten/ beschworen worden/ articulo 3. die Conservation der jurium Status, und dabey die Versicherung / gar nachtrücklich in dem Buchstaben mit sich bringet / daß Allerhöchstgedacht Ihro „ Kayserl. Maj alle und jede Ständ bey ihren Hoheiten/ Geist- „ und Weltlichen Würden / Rechten und Gerechtigkeiten / je- „ den nach seinem Stand und Wesen / verbleiben lassen/ ohne „ Deroselben und männigliches Eintrag und Verhinderung / „ und Sie auch dabey/ als erwehlter Römis. Kayser / handha- „ ben/ schützen und schürmen/ und niemand einig Privilegium „ darwieder ertheilen/ und da einige darwieder ertheilt worden „ wären/ dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren wolten. ꝛc.

Beant-

Beantwortung.

Das argumentum congruentiæ: daß (9) wenn jetzt ein gewisses Fahnen-Recht erigirt werden könte so in der Sturm-Fahne nicht begriffen / solches ehe derselben beyzulegen / als deswegen ein neues Ertz-Ambt aufzurichten / wozu man JCtum Tryphonimum und Hugonem Grotium angeführet; gehöret nicht ad fundamenta juris quæsiti, so die Kayserl. Gewalt in dem jure summo dignitates conferendi beschrencken könten; sondern ad rationes suasorias, worin man sich alhier nicht einlässet. Doch wenn etwa die Sturmfahne das principal, und ein Ertz-Bannier das accessorium vel saltem minus principale wäre / so könte man solche congruenz mit mehrern Schein treiben; es ist aber das Gegentheil. So sind es auch diversa & disparata jura, darin kein jus accrescendi zu zulassen / sonst müste folgen / so bald das Reich auffgehöret Oberste Bannermeistere zu wehlen / wäre solches Amt des höchsten Reichs Banniers / der Sturm-Fahne ipso jure zugewachsen. Solche accrescenz hat nicht statt in rei veritate, wol aber zu Zeiten in Hominum opinione, denn die es nicht besser gewust / und sonst keinen Reichs Bannermeister gesehen / und gleichwol etwas von einer Reichs-Fahne bey Würtemberg gehöret / sind leicht darauf verfallen / daß das höchste Reichs Bannier darin begriffen. Tryphoni-

phoninus und Grotius, locis citatis, reden de facti ſpecie diverſiſſima, nehmlichen nicht de acquiſitione vel poſtulatione novi juris, ſed de repetitione rei depoſitæ. De juribus Sereniſſimæ Domûs Wurtembergicæ contra (10.) Inſtrumentum Pacis & (11.) Capitulationem Cæſaream non imminuendis zu erinnern/wäre nicht nöhtig geweſen/denn ſolches faſt eine Imputation mit ſich führet; es iſt aber ſattſam erwieſen/daß ein neues Ertz-Pannerer-Amt denen angeführte Juribus im geringſten nicht entgegen.

§. 43. Gleich wie aber alle dieſe bißher allegirte fundamenten/ in ſtatu juris, ihren ohnwiederſprechlichen effect, verhoffentlich ſattſam demonſtriren / und dadurch zur gnüge erwieſen wird/ daß das Reichspannerer-Amt dem Hoch-Fürſtl. Haus Würtemberg allein gehöre / und ohne Deſſen groſſen præjudiz und Nachtheil / keinem andern Chur-oder Fürſten/ conferirt oder verliehen werden könne: alſo dörfften ſich in reifferer der Sachen Uberlegung/über daß auch noch allerhand bedenckliche Conſiderationes/und rationes ſuaſoriæ finden/ daß vieleicht ex capite Conſilii, hierunter gleichfals nichts Widriges verhenget werden ſolle: Man will ſich zwar in dieſem loco keines wegs diffundiren / noch ſich anmaſſen / ein und anderen allerhöchſten/ und hohen Orthen / was etwa zu thun rathſam ſeyn möchte / gleichſam an Hand zu geben: indeme aber gleichwohlen auch dergleichen rationes in ſolchen Fällen billig pflegen attendiret zu werden. So kan man ſich diſſeits nicht minder mit Fug darauff beziehen / geſtalten denn / daß in dieſem paſſu, und wegen des Reichspannerer Ambts / nichts innoviret werden möge / gantz heilſam und räthlich iſt / ſo wohl

wohl in regard Jhro Keyserl. Majest. und des Reichs/ als der beyden HochFürstl. Häuser Hannover und Würtemberg selbsten : Und zwar XII. in regard Jhro Kayſ. Maj. darumb/ weilen gegen Dieselbe deß regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg HochFürstl. Durchl. jederzeit mit allerunterthänigster fidelität/ und wie einem getreuen Reichs-Fürsten gezieret/ sich auffgeführt/ und noch ferner dergestalt zu verharren gedencken/ dahero nicht allein in conformität der ob-allegirten Reichs-Constitutionen/ und Keyserlichen Wahl-Capitulationen/ sondern auch nach disposition der gemeinen Lehen-Rechten/ quâ Dominus tenetur Vasallum ad vicem juvare, defendere & protegere

II. Feud tit. 6.
Borcholt. Comm. in Feud. c. 1. n. 22.

es ein Theil Dero allerhöchsten Keyserlichen Ambts zu seyn scheinet/ daß Sie hochermelten Herrn Hertzogens Hoch-Fürstl. Durchl. hierinnen mainteniren/ und dieses umb so mehr/ als allerhöchstgedacht Jhre Keyserl. Majest. in hâc ipsâ causa Noni Electoratus, hin und wieder die allergnädigste Versicherung gegeben/ daß Sie Fürsten und Stände mit Jhren gravaminibus und habenden Nothdurfft allermildist anzuhören/ auch pro justitia causæ selbige zu attendiren/ und behörige remedur vorzukehren/ gemeint seyn/ da dann in dieser verhoffentlich sattsam fundirten Angelegenheit des Hoch-Fürstl. Hauses Würtemberg eine considerable demonstration des gedeylichen effects geschehen kan: welches zumahlen XIII. in regard des Reichs/ so viel fruchten wird/ daß Chur-Fürsten und Ständ ein augenscheinliches Exempel daran nehmen können/ daß Jhre mit geziemenden respect etwa noch weiter vorzubringen habende repræsentationes gleichfals in allermildeste reflexion gezogen werden mögten/ wodurch ein und andere

Gemüh-

Gemühter wiederum adducirt, viel zu Schaden des gemeinen Wesens hier und da hervorgekommene Sentiments und opiniones unterbrochen / und insgesambt die zwischen Haupt und Gliedern / und dieser unter sich selbsten / besonders bey gegenwärtigen leydigen conjuncturen / so hoch-nöthige harmonia animorum & consiliorum, zu einem neuen vigor wiederumb gebracht werden dürffte: da im Gegentheil / wann wieder alles bessere Hoffen / dem Hoch-Fürstlichen Haus Würtemberg / in seiner so klaren Befugsamen / einige weitere difficultät erregt / oder Dero tragendem Reichs-Ambt eine Beschwerlichkeit zugezogen werden wolte / Seiten des Reichs / und sonderlich des Fürsten-Stands / man es ohne Zweiffel vor ein solches exempel ansehen würde / dessen præjudiz auch auff andere sich ziehen dörffte / so nur mehrere diffidenz verursachen könte; welches aber alles umb so ehender vermitten bleiben mag / als XIV. dem Hoch Fürstl. Haus Hannover es selbsten ja eine indifferente Sach seyn wird / was es vor ein Ertz-Ambt trage / oder wie dasselbige heisse / wann es nur in dem Haupt-Werck der Neunten Chur reussirt, und mit allgemeinem Consens selbiges zur vollkommenen Richtigkeit bringet: Es ist auch des regierenden Herrn Hertzogs zu Hannover HochFürstl. Durchl. bekante Generosität so groß / daß sonder Zweiffel Sie durch Beharrung des Reichspannerer-Amts / hier und da zu ein und anderen etwa nachtheiligen judiciis, keine Gelegenheit gern geben werden: dem HochFürstl. Haus Würtemberg aber ist XV. mehr daran gelegen / daß es in seiner alten prærogativ unperturbirt bleibe / indem es ja demselben nicht anderst als schmertzlich vor kommen könte / wann es hierunter etwas leiden solte / besonders des jetzmahls regierenden Herrrn Hertzogs HochFürstl. Durchl. welche in der guten Hoffnung leben / das Glück zu haben / daß Sie hiernechst zu einstmahliger exercirung sothanes Ihres tragenden Reichs-

Ambts

Ambts / eine bessere und bequemere Gelegenheit erlangen dörfften / als viele Dero Fürstlichen Vorfordern nicht gehabt haben ; Und weilen Sie hierunter nicht de lucro captando, sondern de damno vitando certiren / so getrösten Sie sich auch umb so mehr / Ihro Keyserl. Majest. und des gesambten Reichs favorablen Ausspruchs.

Beantwortung.

Auf die rationes suasorias, vel potius dissuasorias gegen das neue Ertz-Banner-Amt sich einzulassen / und Kayß. Maj. oder jemand anders darinn Rath zu geben / ist man alhier nicht gemeinet ; sondern hat allein die fundamenta Wurtembergica beleuchten wollen / krafft deren potestas Cæsaris in conferendis dignitatibus ex capite prætensi juris quæsiti beschrencket / und Chur-Braunschweig-Lüneburg fast eines unbilligen Absehens auf ein frembdes Recht beschuldiget werden wollen. Was Kayserl. Majest. noch dießfals schliessen werde / wird die Zeit geben. Was (12.) respectu Cæsaris angeführet wird / daß Kayserl. Majest. das Haus Würtemberg schützen würde / und zwar ut dominus Vasallum tueri tenetur ; gehöret zwar mehr ad rationes justificas, als suasorias, wie Grotius redet ; man siehet aber auch niemand gegen den dieß Hoch-Fürstl. Haus bey seinem Fahnen-Recht geschützet zu werden bedürffe. Was aber (13.) in regard des Reichs mit nachdrücklichen doch glimpflichen Worten erwehnet wird / von

Befriedigung der Gemüther / von Unterbrechung vorgekommener nachtheiliger sentimenten ; wie auch von harmonia animorum und deren Wiederbringung zu einem neuen vigor, dafern dem Würtembergischen Suchen gefuget ; und in Gegentheil von Præjudiz des Fürstenstandes und Sorgsamkeit solches Exempels / auch mehrer diffidenz, dafern solchem petito nicht deferiret würde; So wird man verhoffentlich weder Kayserl. Majest. noch des Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. dadurch gleichsam acculiren wollen / als ob sie an einigen Widerwertigkeiten Schuld hätten / so sich herfür gethan haben mögen. Kayserl. Maj. haben allezeit mit höchster Sorgfalt einen jeden hohen und niedrigen Stand bey seinem Recht zu schützen sich angelegen seyn lassen. Und (15.) Churfürst Ernst Augusti Durchl. haben Zeit ihrer gantzen Regierung bey allen Gelegenheiten ihre grosse moderation, uud wie sehr sie ab alieno appetendo entfernet / zu erkennen geben. Werden auch gewißlich nimmer es dahin kommen lassen / daß sie von einigen Menschen / will geschweigen von dem Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg / dessen Freundschafft sie jederzeit so hoch geschätzet / eines Wiedrigen mit Bestande des Rechten / beschuldiget werden solten.

§. 44. Man will also diese Deduction hiemit beschlossen/ und nochmahlen contestirt haben/ daß/ weilen diese gantze Ausführung bloß zu Demonstration der Hoch-Fürstlichen Würtembergischen Prærogativ/ von welcher man/ wie es geschienen/ nicht gnugsame information gehabt/ einzig und allein/ im übrigen aber zu keines Menschen offension, angesehen; also auch ex parte Lectoris, selbige nach solcher intention judiciret/ und falls wieder Verhoffen/ einige expression, so den geringsten Verdruß machen könte/ ohnvermuthet mit eingeschlichen wäre/ durch eine gütige interpretation auffgenommen und verstanden werden möge.

Beantwortung.

Ein gleichmässiges muß man auch hiebey zum Beschluß contestiren; und hoffet von jederman das Zeugnis/ daß bey dieser Beleuchtung der Würtembergischen Deduction und Rechte (ob und wie weit sie supremam Cæsaris potestatem conferendi Dignitates, & speciatim creandi novum vel qualificandi antiquum munus Archibanneriatûs, beschrencken könten) nächst Verthädigung der Befügnis des allerhöchsten Oberhaupts/ der Respect gegen hohe Häupter/ insonderheit aber gegen das Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg sorgfältigst beobachtet/ zugleich auch sonst in allem geziemender Glimpf gebrauchet worden.

Beylagen/

Zu vorhergehender

DEDUCTION.

SPECIFICATION

Der Beylagen.

Lit. A. Kupfferblatt/ mit zerschiedenen Figuren von Num. 1. biß 8. Als:

N. 1. Sturm- oder Reichs-Fahn.
2. Blut-Fahn.
3. St. Georgen-Fahn.
4. Straßburger-Fahn.
5. Graf Hartmanni Gröningensis Insignia.
6. Eberhardi Illustris Comitis Würtembergici Sigillum.

7. Sigillum Ulrici Comitis Würtembergici.
8. Nummus Jo. Friderici Ducis Würtembergici.

B. Ubergabs-Brieff Conradi Suevi Regis Romanorum an Graff Ulrichen zu Würtemberg / umb das Marschal-Ambt in Schwaben / &c. de dato Wasserburg Anno 1259. pridie Non. Januarij.

C. Tabula Genealogica, woraus erwiesen wird / daß die Grafen von Würtemberg und Gröningen eines Stammes und Geschlechts seyn.

D. Teutscher Lehn-Brieff Kayser Ludovici IV. in welchem Conraden von Schlüsselburg / als Fahn-Führer / Burg und Stadt Gröningen / verliehen wird d. d. Regenspurg A. 1322. proxima Dominica post Michaelis.

E. Lateinischer Lehn-Brieff in iisdem formalibus, sub eodem dato,

F. Literæ approbatoriæ, latinæ, Baldewini Archi-Episcopi Trevirensis d. d. Nüremberg in Vigilia assumptionis B. Virg. Mariæ A. 1332.

G. Consens-Brieff König Johannis zu Böhmen d. d. Regenspurg Anno 1331. nechst Tag post Vincula Petri.

H. Consens-Brieff der Pfaltzgrafen / Rudolff und Ruprecht / Gebrüderen / als Churfürsten / d. d. Amberg / A. 1332. Sambstag vor Martini.

I. Consens-Brieff Marggraff Ludwigs von Brandenburg / Churfürsten / d. d. Nürnberg 1333. Pfingst Abend.

K. Kay-

K. Kayser Ludwigs/ Willbriff/ an Conrad von Schlüsselburg/ daß Er mit Graf Ulrichen von Würtemberg gütlich handlen und übereinkommen solle/ wegen Grüningen/ Stadt und Burg/ cum appertinentiis d. d. Ulm. A. 1366. Sonntag vor Mittfasten.

L. Kauff- und Ubergabs-Brieff/ Graf Conraden von Schlüsselburg an Graf Ulrich von Würtemberg/ wegen Grüningen Burg und Stadt/ d. d. Sonntag vor Michaëlis An. 1336.

M. Kayser Ludwigs confirmation, über obbemeldten Kauff und Verkauff Grüningen Burg und Stadt/ und was darzu gehört/ d. d. Freisingen auff dem Feld A. 1336. Sonntag vor Michaëlis.

N. Anweisungs-Brief Conrad von Schlüsselburg/ als Er die von Grüningen / von sich ab/ und an die Herrschafft zu Würtemberg anweißt d. d. 1336. Dienstag nach Michaëlis.

O. Kayser Ludwigs Lehen-Brieff vor Graf Ulrich von Würtemberg und seine Mannliche Descendenten / über den Sturm-Fahnen/ auch Stadt und Burg Grüningen. d. d. Ulm A. 1336. Sonntag vor Mitt-Fasten.

P. Graf Ulrichs von Würtemberg Monumentum, wie solches zu Stuttgart in dem Chor der Stiffts-Kirchen befindlich.

Q. Extract Kayser Friderici III. diplomatis, über die / Marggraf Albrechten zu Brandenburg / und Ulrich dem Vielgeliebten / Grafen zu Würtemberg / conferirte Reichs-

Hauptmanschafft de d. Grätz Mitwoch nach St. Margrethen Tag. A. 1461.

R. Kayser Friderici III. diploma, über die / Graf Eberhard von Würtemberg / mit gleicher Vollmacht / conferirte Reichs-Hauptmannschafft de d. Grätz / Mitwoch nach dem Sonntag Reminiscere An. 1462.

S. Graf Ulrich / des Vielgeliebten / Monumentum, wie solches zu Stuttgart in dem Chor der Stiffts-Kirchen befindlich.

T. Extract Ordnung der Begräbnis Graf Ulrich des Vielgeliebten / geschehen in Stuttgart An. 1480. Sonntag vor Dionysii.

U. Eberhardi Barbati Hertzogs zu Würtemberg publique Gemählt mit dem Sturm-Fahnen in Löbl. Landschafft-Hauß zu Stuttgart.

X. Eberhardi Barbati Hertzogs zu Würtemberg / Grabstein / zu Tübingen in der Stiffts-Kirchen.

Y. Ejusdem Monumentum, so in dem Chor der Stiffts-Kirchen zu Tübingen an der Mauer auffgerichtet ist.

Z. Extract Actus, wie Hertzog Eberhard zu Würtembeug der Eltere auf dem Reichstag zu Worms An. 1495. zu einem Hertzog gemacht worden.

Aa. Copia Lehenbrieffs / König Maximiliani, Hertzog Eberhardten zu Würtemberg / umb den Sturm-Fahnen / und Stadt und Burg Gröningen / gegeben d. d. Worms den 23. Julii 1495.

Bb. Co-

Bb. Copia Lehen-Brieffs König Maximiliani, Hertzog Eberhard dem Jüngern/ Seiner Herrschafft und Regalien, wie auch des Sturm-Fahnen halber gegeben. de d. Augspurg den 11. Maj. 1496.

Cc. Extract Lehen-Brieffs König Maximiliani, Hertzog Ulrichen von Würtemberg/Seiner Herrschafft und Regalien, wie auch des Sturm-Fahnen halber/gegeben de d. Cölln den 27. Julii Anno 1505.

Dd. Extract Memorialis, Kayser Carolo V. von Georgio und Barnimo, Hertzogen zu Pommern / Gebrüdern / wegen der strittigen Session, auf dem Reichstag zu Speir de A. 1542. übergeben.

Ee. Extract Gegenberichts / auch Grund und Ursachen/an die Röm. Kayserl. Majest. von Herrn Ulrichen / Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. auf der Hertzogen von Pommern ꝛc. hievor zu Speyer A. 1542. übergebene Supplication, die Fürstl. VorSession, Stimm und Stand ꝛc. anlangend / auf dem Reichstag zu Augspurg Anno 1547. übergeben.

Gg. Copia Rescripti von Herrn Hertzog Christoff / an Dero Gesandtschafft zu Augspurg de d. 17. Febr. A. 1559.

Hh. Extract-Schreibens an Herrn Hertzog Christoff von Würtemberg/von dem Kayserl. Rath D. Zasio de d. Wien den 5. Aug. A. 1566.

Ii. Herrn Hertzogs Christoffs Rescript an Dero Räth zu Stuttgart de d. 15. Augusti A. 1566.

Kk. Extract aus Herrn Hertzog Friderichs von Würtemberg/

Instruction, Dero Gesandten auf dem Reichstag nacher Regenspurg / mitgegeben / de d. Stuttgart den 8. April Anno 1594.

Ll. Extract Lehenbrieffs Kayser Rudolfi II. vor Herrn Hertzog Friederich zu Würtemberg de d. Pilsen den 18. April An. 1600.

Mm. Extract Lehenbrieffs Kayser Rudolfi II. vor Herrn Hertzog Joh. Friderich zu Würtemberg de d. den 6. Octobr. An. 1608.

Nn. Extract Lehenbrieffs Kayser Matthiæ, vor Herrn Hertzog Joh. Friederich zu Würtemberg / de d. Regenspurg der 4. Octob. A. 1613.

Oo. Extract Lehenbrieffs Kayser Ferdinandi III. vor Herrn Hertzog Eberhardten zu Würtemberg d. d. Wien den 1. Decemb. A. 1650.

Pp. Extract Lehenbrieffs Kayser Leopoldi I. vor Herrn Hertzog Eberhardten zu Würtemberg d. d. Preßburg den 21. Octobr. 1659.

Qq. Extract Lehenbriefs von Kayser Leopoldo I. vor Herrn Hertzog Wilhelm Ludwig zu Würtemberg d. d. Wien den 9. Novemb. 1679.

B. Ober=

N:1 Stürm oder Reichs fahn.

N:2 Blüt fahn.

N:3. St: Georgen fahn.

N:4. Strasbürger fahn.

N:5. Hartmanni Com. Gröning: Insignia.

N:6 Eberharti Illüstris Comit. Würtemberg:: Sigillum.

N:7 Sigillum Ulrici. Comit. Würtenberg.

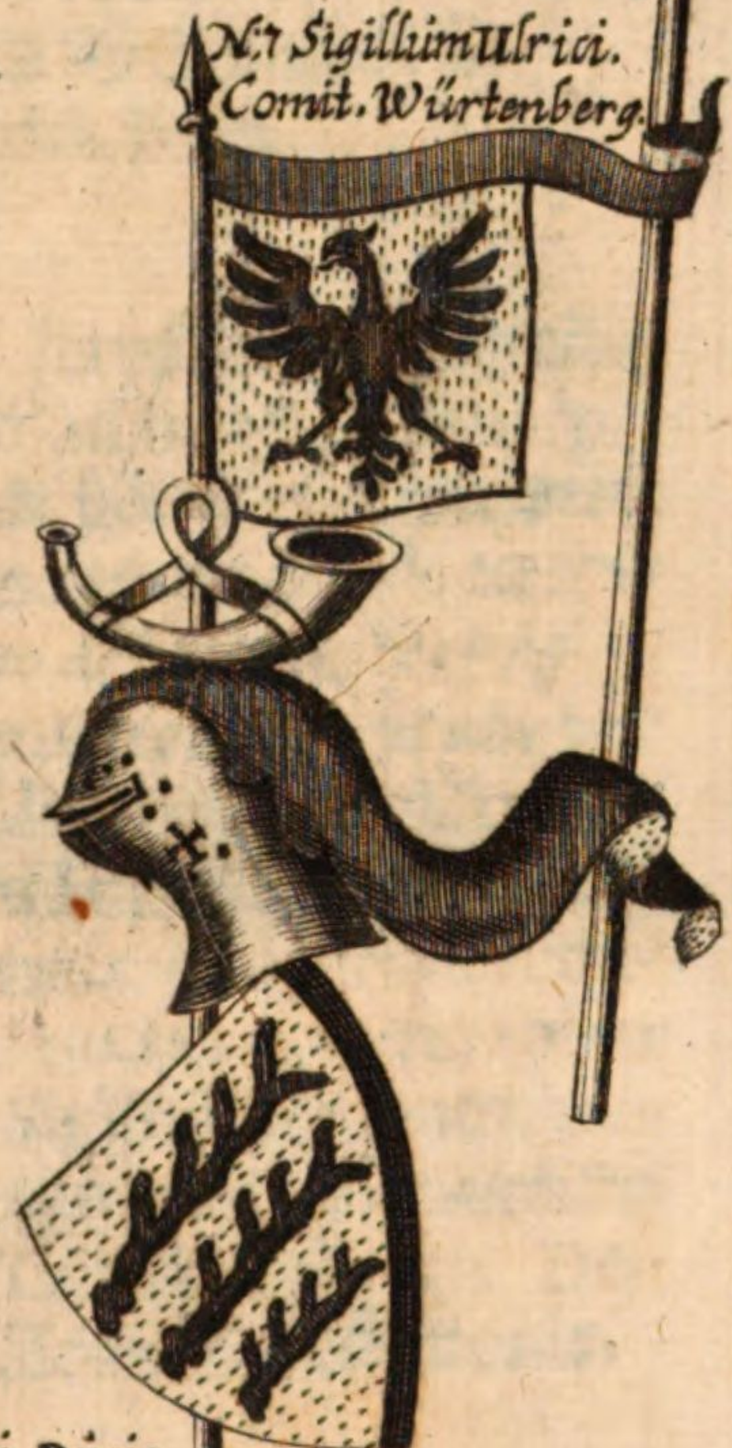

N:8 Numus Jo: Friderici Ducis Würtembergici

B.

Obergabsbrief König Conradi / als Hertzogen in Schwaben / an Graf Ulrich zu Würtemberg / umb das Marschall-Ambt in Schwaben. ꝛc. d. d. Wasserburg. A. 1259. prid. Non. Januar.

CHunradus Secundus Dei gratia Jerusalem & Syciliæ Rex, Dux Suevie. Omnibus ad quos presens pagina pervenit, gratiam suam & bonam voluntatem. Presentibus profitemur, quod nos ex innata nobis clementia dilecto Fideli nostro Inclito *Comiti Ulrico de Wirtemberg officium & omne jus Mareschalci*, quod ad nostrum Ducatum per totam Sueviam dinoscitur pertinere, Advocatiam in Ulmâ,& judicium in Pyersse, quæ nobis à Comite Harthmanno de Dilingen, qui viam adiit carnis universe, vacare ceperunt, contulimus liberaliter & benigne. Ut autem nostra collatio robur obtineat Firmitatis, presentem litteram Sigilli nostri munimine roboratam, dicto Comiti Ulrico porreximus in testimonium & cautelam. Datum in Castro Wazzerburck. An. Domini MCCLVIIII. Pridie Non. Januarij secundæ indictionis.

B.

A,
d Gröningen

/

ch.

n

und Gröningen/
in Hessen/ Starb

Erste Linì
Der Grafen zu Gröningen
bey dem Haus Würtemberg.

Ludwig
II. in
dessen

Rudolf Graf zu Würtemb. und Gröningen:
Seiner gedenckt das Dotations-Buch des Closters
Zwifalten.

Heinrich
im

Albrecht Graf zu Gröningen/
Stirbt jung / liegt im Closter
Zwiefalten begraben.

Eberhard
hat dem H
Zutritt zu
macht. † 12

Ulrich Graf zu Würt
Wird auch sonst g
Er den Stifft zu
das Jahr 1250. †

Graf zu Grönin-
1300.

Ludwig Graf zu Landau:
Zog wegen Kayſ. Ungnad in Ita-
lien/ allwo Petrus Landus Hertzog
zu Venedig von ihm hergestaṁt.

Eberhard/ der Durchl
† 1325. 5. Junii.

Landau/

A B U L A T

D.
Kayser LUDOVICI IV. Lehen-Brieff.

In welchem Conraden von Schlüssel-burg / als Fahn-Führern / Grüningen Stadt und Burg / sambt aller Zugehör verliehen wird. d. d. Regenspurg A. 1322. proxima Dominica post Michaëlis.

WIr Ludowich von Gots Guaden / Römischer Chunich ze allen Zeiten Merer dez Reiches. Entbieten dem Edlen Manne Cunraden von Schluzzelberg / Unserm lieben Getriwen / Uuser Hulde und allez gut. Wir achten billich / bescheiden und recht seyn / Daz Wir die / die Wir Uns und dem Heiligen Riche mit Trewe und Werchen andächtiger vinden mit grozzen Eren und Gunsten fürdern. Nu haben Wir angesehen / daz du allezeit / Uns / und dem Riche mit genaemen Diensten und Luterheit der Trewe andechtich gewesen und stetticklich ze gestanden bist. Und besunder setzen Wir für Ougen / daz du Van-Führer in dem Groztetigen Sige Unsers Strites veste warest. Wollen Wir dir umb sulche Dienst / trewe / Arbeit / und Vestichheit lonen / daz Wir dich fürbaz dester bereiter haben / mit Trwe und Dienst. Verlihen Wir dir und deinen Erben ze rechtem und ewigem Lehen / Grüningen / Stadt und Burch / mit allen ihren Rechten / Lehen / Kirchsatze / Gerichten / Dorfern Weiden / Waelden / Wazzern und und Wazzerflüzzen / und mit Laeuten und Mannen / und mit ander ir Gülden und mit allem dem daz dartzo gehört. Und gebieten allen / und ieglichen Laeuben und Mannen die zu den vorgenannten Stad / und Burch gehörent. Daz sie dir / und deinen Erben von den vorgeschrieten Rechten / und daz dartzo gehört Antwurten / und euch bereitlich

lich und dymütiglich gehorsam und unterthenich seyn. Und zu Urchund Unsers Lihens haben Wir dise Briefe heizzen schriben/ und mit Unserm Chunichlichen Insiegel mit Annerchunge der undergeschriben Gezuge versigeln. Daz seint die erbarn/ und Edel Manne Herman von Lichtemberg / Unser Cantzler / Bruder Cunrat von Gundelfingen / Landchumentewer zu Franchen/Bertolt der Alte von Greispach/ Friderich von Truhendingen/ Bertolt von Nyffen / und Bertolt der Junge von Greispach/ Grafen/ Ulrich/ Landtgrave von dem Liutemberg/ Albrecht Hummel von Lichtemberg / Heinrich von Ereuvels / Heinrich der Paulstorffer von Ruden / und andere Manige. Daz ist geschehen ze Regenspurg / an dem nehesten Suntag nach Sand Michels Tag / do man zalt von Christs Geburt / Dreutzehen hundert Jar / darnach in dem Zwey und Zweintzigistem Jare/in dem Achten — Jare — Unsers — Richs.

(L. S.)

E.

LITERÆ INVESTITURÆ LUDOVICI IV. IMPERATORIS

Conrado Schluſſelburgio Comiti, Vexillifero Imperii, ſuper Civitate & Caſtro Gröningen, cum adpertinentijs, datæ: Ratisbonæ, proxima die Dominica poſt Feſtum Michaelis. A. D. 1322.

LUdowicus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Nobili Viro, Chunrado de Sluzzelberch fideli

deli ſuo dilecto gratiam ſuam & omne bonum. Dignum, conveniens ac debitum arbitramur, ut quos nobis, & ſacro Imperio fide & opere, devotiores conſpicimus, pocioribus honoribus, & favoribus proſequamur. Attendentes igitur, quod tu ſemper nobis, & ipſi Imperio gratis obſequiis, & puritate fidei devotus extitiſti, & continue aſtitiſti, & ſpecialiter pre oculis collocantes, quod tu Vexillifer in magnifico triumpho belli noſtri ſtrenuus fuiſti. Te pro hujusmodi ſerviciis, fide, laboribus, & ſtrenuitate, remunerare volentes, ut te reddamus in antea prompciorem, Tibi & Tuis heredibus, praemiſſorum conſideratione, civitatem & caſtrum, Grieningen, cum omnibus ſuis Juribus, feodis, Jure Patronatus, Jurisdiccione, villis, paſcuis, nemoribus, aquis, & aquarum decurſibus, nec non hominibus, & Vaſſallis, ceterisq; ipſorum redditibus, & pertinenciis quibuscunque in foedum directum & perpetuum, duximus concedendum; Mandantes univerſis & ſingulis, hominibus & Vaſallis, ad dictam civitatem & caſtrum pertinentibus, ut tibi & tuis heredibus de predictis Juribus & pertinenciis reſpondeant, vobisque prompte, & humiliter obediant, & intendant. In cujus noſtre conceſſionis teſtimonium præſentes exinde conſcribi, & majeſtatis noſtre Sigillo cum annotatione teſtium ſubſcriptorum juſſimus communiri. Videlicet honorabilium, & nobilium Virorum Hermanni de Lichtenberch, Cancellarii noſtri, fratris Chunradi de Gundolfingen provincialis Comendatoris Frankonie, Bertoldi Comitis de Greyſpach, Senioris, Friderici Comitis de Truhendingen, Ulrici, Landgravij de Liutenberch, Bertoldi Comitis de Nyfen, Bertoldi Comitis de Greyſpach Junioris, Alberti Humelonis de Lichtenberch, Heinrici de Ernvels, Heinrici de Paulſtorf, & plurium aliorum. Datum & actum Ratispone proxima die Dominica poſt feſtum Beati Michael

Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Viceſimo ſecundo, Regni ——— vero noſtri ——— Anno ——— octavo

(L. S.)

F.

LITERÆ APPROBATORIÆ, BALDEVVINI,

Archi-Epiſcopi Trevirenſis & Archi-Cancellarii, de An. 1332.

NOs Baldewinus Dei gratiâ Sancte Taevirenſis Eccleſie Archiepiſcopus, Sacri Imperii per Galliam Archi-Cancellarius, ſancte Moguntinenſis ſedis proviſor. Notum facimus univerſis, quod nos ex ſpeciali gratia & favore quibus nobilem Virum Conradum de Sluzzelberg Amicum noſtrum dilectum proſequimur, gratiam ſibi & ſuis heredibus factam per Imperium perdictum, de Caſtro & oppido Gruningen ac ipſorum pertinenciis, ipſis per Idem Imperium in feodum conceſſis, ad hoc quod ipſi Vexillum ejusdem Imperii, dictum Sturmvane in volgari, debitis temporibus ratione dicti feodi ducere debeant, tanquam membrum & Archi-Cancellarius ſepe dicti Imperii in quantum in nobis eſt, juxta tenorem & continenciam literarum â dicto Imperio eis deſuper traditarum, tenore preſencium approbamus. In cujus rei teſtimonium Sigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum. Datum Nuremberg. Anno Domini milleſimo trecenteſimo triceſimo ſecundo, in vigilia Aſſumpcionis beate Marie Virginis glorioſe.

L. S.

G.

CONSENS-Brieff
König Johannis zu Böhmen/
d. d. Regenspurg A. 1331.

WIr Johans von Gottes Genaden / Chunig ze Behem/ ze Polen/ und Graf ze Lucemburch/ verjehen offentlich/ an diesem Brief/ allen den die in sehent und horent lesen/ daz Wir umb genemen Nuzen und besundern Dienst/ den Uns der Edel Man Conrad von Schlüzzelberch untz her oft erzaiget und gedinet hat/und fürbaz allezeit wol erzaigen mag/ alle die Genaden und Lehen / die im und sinen Nachchomen von der Burg nnd Statt wegen ze Grüningen / dar zu sinen Erben/ von Keysers Ludewigs wegen/ mit allem dem und dar zu gehoret und wie ez genant ist in aller der Weise/ also / des selben Kayſers Ludwigs Brief darüber sprechent und sagent/ als ein Gelid und Churfürste des Reiches / ganz und stet halden/ für Uns und Unsere Erben/ und also verre Wir daz ganz ze behalten / und besteten sullen / als ein König von Behem/ und Kurfürste des Reiches / So geben Wir darüber diesen Unsern gegenwortigen Brif mit unserm Insigel versigelt / zu einem Urchunde der Warheit/ daz ist geschehen/ und der Brief ist gegeben ze Regenspurch/ do man zalt von Christes Geburt Dreuzehenhundert Jare / darnach in dem ain und Dreizzgisten Jahre/ an dem nechsten Tag nach vincnla San. Petri.

L. S.

H.

CONSENS-Brieff
Der Pfaltzgrafen Rudolf und Ruprecht

Gebrüdern / als Churfürsten d. d. Amberg. Anno 1332. Sambstag vor Martini.

WIr Rudolf und Ruprecht Gebrüdere / von Gots Gnaden Pfaltzgrafen bi dem Rin/und Herzogen in Beyrn/ verjehen offentlich an diesem Briefe / und thun chund allen den die jn sehent oder hörent lesen / daz Wir umb die geneem nutze und besunder Dienst / die Uns der Edel Man Cunrat von Schluzzelberch Untz her oft erzaigt und gedient hat/ und für baz allerzeit wol erzaigen mag / alle die Genade und Lehen/ die jm / und sinen Nachkommen / darzu sinen Erben von der Burge und Stat wegen zu Grüningen / von Unsers lieben Herren und Vettern/ Cheysers Ludewiges wegen / mit allem dem und darzu gehört/ und wie ez genant ist / umb ein und auch umb endrin Gut/ in aller der Wise / als dezselben Cheysers Ludwigs Brief darüber sprechent und sagent / Unsern guten Willen und Gunst darzu gegeben haben / und geben auch mit diesem Brief daz gantz und steet ze halten / für Uns / und Unsere Erben / also frren Wir daz zu halten / für Uns und unsere Erben / also ferren Wir daz ze halten und ze besteetigen suln / als Kurfürsten deß Reichß thun suln. Dez ze Urkunde geben Wir jm und sinen Erben disen Brief mit Unsern Insigeln versigelten / der geben wart ze Amberch do man zalt von Christes Geburt Driuzehen Hundert Jar / zwei und drizzig Jar / an dem Samstag vor Martini.

L. S. L. S.

I.

CONSENS-Brieff
Marggraf Ludwigs von Brandenburg
Churfürsten / d. d. Nürnberg A. 1333. Pfingst Abend.

Wir

WIr Ludwig von Gotes Genaden/ Marggrafe ze Brandenburch verjehen offenleichen an diesem Brief/ allen den die jn sehent und hörent lesen/ daz Wir umb genemen Nutzen und besundern Dienst den Uns der Edel man Chunrad von Slüzzelberch Untz her offte erzaiget und gediente hat/ und fürbaz allezeit wol erzaigen mag/ alle die Genade und Lehen die jm und seinen Nachchomen von der Burk und Stat wegen ze Grüningen / dar zu seinen Erben / von Kayſers Ludweiges wegen/ Unsers Vaeter/ mit allem dem und darzu gehöret und wie ez genant ist/ in aller der Weise als desselben Unsers Vaeters Kayſers Ludwig Brief darüber sprechent und sagent / als ein Gelied und Kurfürste des Reiches gantz stete halden für Uns und Unser Erben / und also veren Wir daz gantz ze behalten und ze bestetigden sullen / als ein Margrave von Brandenburch und Kurfürste des Reychs. So gebe Wir dar über diesen gegenwärtigen Brief mit Unserm Insiegel versiegelt ze einem Urchunde der Warheit/ daz ist geschehen und der Brief ist gegeben ze Nürenberch do man zalt von Christes Geburte / Dreytzehenhundert Jare und darnach in dem drei und dreizigstem Jahr an dem heilgen Pfingest Abend.

L. S.

K.

Kayſer Ludwigs Willbrief / an Conrad von Schlüſſelburg / daß Er mit Graf Ulrich von Würtemberg gütlich handlen und übereinkommen soll / wegen Grüningen Stadt und Burg / cum appertinentiis. d. d. Ulm A. 1336. Sontag vor Mitfasten.

Wir

WIr Ludwig von Gottes Gnaden / Römischer Kayser / ze allen Ziten Merer dez Richs / entbieten dem Edlen Man Cunrat von Sluzzelberg / Unserm lieben Getrewen / Unser Huld und allez Gut. Wir lazzen dich wizzen / daz Wir den Edlen Man Ulrich Grafen ze Würtemberg Unsern lieben Oeheim und Landvogt haben angeheizzen / und Im auch empfohlen / daß Er mit dir friundlichen lieplichen Iber ein kom / umb Gröningen / Statt und Burch / und was darzu gehört / und wie er darum mit dir taidinget und über chumt / daz ist Unser gut Wille / und Gunst / und geheizzen och allez gantz stät / und unzerbrochen behalten. Ze Urchund dis Briefs der geben ist / ze Ulm an dem Suntag vor Mitterfasten nach Christus Geburt / driuzehenhundert Jar / nnd in dem sechsten und dreyzzigsten Jar / In dem Zwey und Zweinzigstem Jar Unsers Richs und in dem Neundten dez Kayserthumbs.

L. S.

L.

Kauf- und Vbergabs-Brief Graf Conrad von Schlüßelburg an an Graf Ulrich von Würtemberg / wegen Gröningen Burg und Stadt / d. d. Sontag vor Michaelis. A. 1336.

ICh Cunrad von Schlüsselberg / vergihe für mich und min Erben / und thue kunt allen den / die diesen Brief annsehennt / oder höreunt lesen / das Ich mit gesundem Libe / mit guter Betrachtunge / und mit Gunst / und Willen des Durchluhtigen / meines gnedigen Herren Kaiser Ludwigs von Rome / und mit meiner gemeinen Friunde Rat / Recht / und Redlich verkouffet han / und ze kouffen han geben / als ein Kouffe billich Krafft und Macht hat / und haben soll / für mich und mein

Erben

Erben dem Edlen Herrn minen lieben Oheime / Graue Ulrich von Würtemberg und allen sinen Erben / und Nachkommen / Gruningen / Burg / und Stadt / denn Kirchensatze / in derselben Statt zu Gruningen / und allen andern Lehen / wie die genannt sint / Leut und Gut / an Holtze / an Felde / an Eckern / an Wisen / an Wasser / an Waide bi Wege bi Stege / bi Wasen und bi Zwie / gesucht und und ungesucht / mit allen Rechten / Nuzen / und Gewouheiten / so darzu gehört / und auch allin mine Recht / so ich darzu het / von wem / oder wannen mir die kommen weren / umb Sechs Tausent Phunt guter / unnd geber Heller / der ich von In gar und genzlich geweret bin / und in minen Nuze kommen sint / und han den vorgescriben / Graue Ulrichen von Wirtemberg / und sin Erben gesezet / in nuzlich und liplich gewere / und setze si auch in nutzlich und liplich gewere an diesem Brief / der vorgescriben Burg und Stadt / Leut und Gut ewiclich ze han und ze niezzen / ze besezen / und ze entsezen / nach Irem Willen / one all min und miner Erben / Ansprache / geistliches oder weltliches Gerichts. Ich han auch gelobet / für mich und min Erben / das Wir den vorgenanten Graue Ulrichen / von Würtemberg / noch sin Erben / umbe die vorgescriben Burg und Statt / Leut / und Gut miner nicht angeraichen / noch angesprechen sullen / an gaistlichem / noch an weltlichem Gerichte In kainem Wege / ohne alle Geuerde. Ich han mich auch verzigen / und verzihe mich auch an diesem Brief gen dem egenannten Graue Ulrichen von Würtemberg und sinen Erben / aller der Recht / Vordernunge / und Ansprache so ich oder min Erben / zu der vorgeschriben Burg und Stat ze Gruningen / Leuten und Guten so darzu gehört hätten / gehan oder gewinnen mechten / an gaistlichem oder an weltlichem Gerichte / nu / und hernach und ze allen künfftigen Ziten / alles das hievor geschrieben stat / han ich geschworen zu dem Haylligen / für mich / und min Erben stet zelan / und ze halten / und

da wider nicht thun / noch schaffen gethane / in keinen Wege / one alle Geverde / des zu Urkunden und zu ainer Ewigen Gezeugnuße gibe Ich für mich und min Erben dem vorgenamten Graue Ulrichen / von Würtemberg / und sinen Erben / disen Brif versigelt mit meinem Insigel das daran hanget / der geben ist an dem nechstem Sunnentag vor sannt Michelstage. Do man zalt von Christes Geburt Driuzehen hundert Jare / und in dem Sechs und Drizzigsten Jare. ꝛc.

(L. S.)

M.

Kayser Ludwigs CONFIRMATION

über obbemelten Kauff und Vbergab Gröningen / Burg und Stadt / und was darzu gehört. d. d. Freisingen auff dem Feld. Sontag vor Michaelis. Anno 1336.

WIr Ludowig von Gottes Genaden Römischer Kayser ze allen Zeiten Merer des Reiches / verjehen und bechennen offentlich mit diesem Brief / wan der Edel Man Graf Ulrich von Würtemberg unser lieber Oheim und Landuogt / Grüningen / Burg und Statt / und was darzu gehöret / von dem Edeln Man Chunrad von Sluzzelberg gechauffet hat / So haben Wir statt denselben Chauf / und bestätigen in auch von Unserm Kayserlichem Gewalt / mit diesem Brief in aller der Wert als der Chauf zwischen jn geschehen ist / und als die Brief sagent / di si baider seitt dar über geben habent / wan derselb Chauf mit Unserm Willen und Wort / und auch mit Unser Hant geschehen ist / dar über ze Vrchund geben Wir disen Brief versigelten mit Unserm Kaiserlichen Insigel / der geben ist bey Freysing auf dem Veld am Suntag vor Michaelis /

lis/ nach Kristus Geburt Driuzehen hundert Jahr / darnach in dem Sechsten und Dreizzigisten Jar / In dem Zwey und Zwanzigisten Jar Unsers Reiches / und in dem Neunten des Kayserthums. ꝛc.

L. S.

N.

Anweisungsbrief Conrad von Schlüsselburg / als Er die von Gröningen / von sich ab / und an die Herrschafft zu Würtemberg anweißt. d. d. Dinstag vor Michaelis. A. 1336.

WIr Conrad von Schlusselberg enbieten den Erbern Wisen Lutten Unsern lieben Getrewen / Conrat dem Schulthaissen/den Richtern und der Gemeinde ze Gruningen Unser Hulde und allez Gut. Wissennt daz Wir haben geben ze koffen und verkoffet / recht und redlich / Unserm lieben Ohaime dem Edlen Graue Ulrichen von Würtemperg und allen sinen Erben Gröningen Burg und Stadt/ Leut und Gut/aigen und Lehen/ was dartzu gehöret/gesucht und ungesucht/mit dem Kirchsazze da selben zu Gröningen. Darum bitten Wir euch und haissen und gebieten euch / das Ir huldent / und gehorsam sient/ und swerent/ewiclichen/ dem vorgenanten Unserm lieben Ohaime dem Edlen Graue Ulrich von Würtemperg und sinen Erben/und lazzen euch ledig ewer Aide / und ewerer Gelupte/ und der Bintnüsse / die ir Uns/ und Unsern Erben hant gethan/ und dez ze Urkunde senden Wir euch disen Unsern offen Brief / mit Unserm Insigel besigelt daz daran hanget / der geben ist / do man zalt von Cristes Geburt Driuzehen hundert Jare/ und in dem Sechs uud Dreissigisten Jare/ An dem nechsten Dinstag nach Sannt Michels Tag.

L. S.

O.

Kayser Ludwigs Lehenbrief / vor Graf Ulrich von Würtemberg / und seine Mannliche Descendenten / über den Sturmfahnen / auch Stadt und Burg Grüningen d.d. Ulme A. 1336. Sonntag vor Mitterfasten.

Wir Ludowig von Gottes Genaden Römischer Kayser ze allen Zeiten Mehrer dez Reiches verjehen und thün chunt offentlich an disem Brieff / daz Wir Unsern und dez Riches SturmVanen enfohlen haben / dem Edeln Mann Ulrichen Grafen ze Wirtemberg Unserm lieben Oheim und LandVogt / und darzue haben Wir Im und allen sinen Erben / die Sin sint / ze rechtem Lehen verlihen und verleihen imt öch / mit diesem Unserm Brief / Grüningen Statt und Burch / mit Lüten / mit Gütern / und mit alle die daz dar zu gehört / Besuchts oder Ohnbesuchts / ez sin Aigen oder Lehen / und daz sie öch dieselben Lehen wie die genant sin / fürbaz leihen sullen und mügen / wan daz zu Unserm und dez Richs SturmVanen Lehen ist / und öch darzu gehört / mit der Bescheidenheit / daz der vorgenant Graf Ulrich von Wirtemberg / und sin Erben / die Sin sint / Uns und Unsern Nachkommen / an dem Riche / Künigen und Keißern öwikhlichen die Dienst thun sullen getriwlichen / die man do von ze recht und billich thun soll / Si sullent öch und habent geheizzen / daz si den SturmVanen besorgen und bewarnen / alz man den ze recht und billich besorgen und bewarnen sol. Und darüber ze einem Urchundt / geben Wir disen Brief versigelten mit Unserm Keyserlichen Insigel / der geben ist ze Ulme an dem Suntage vor MitterVasten / So man zahlt von Christus Geburt Driezehe hundert Jar / darnach in dem Sechsten und Dreizzigsten Jar / In dem Zwei und Zweintzigstem Jar Unsers Richs / und in dem Niunten dez Kaysertumb. L. S. P. Graf

MONUMENTUM ULRICI COMIT WIRTEMB: *in Templo Cathedrali Stutgardiano.*

ILUSRIS PRINCEPS ET DOMINUS
ULRICUS COMES WIRTEMBERGENSIS
OBIIT. XI. IULII. AN.
CIↃ CCCCXLIIII.

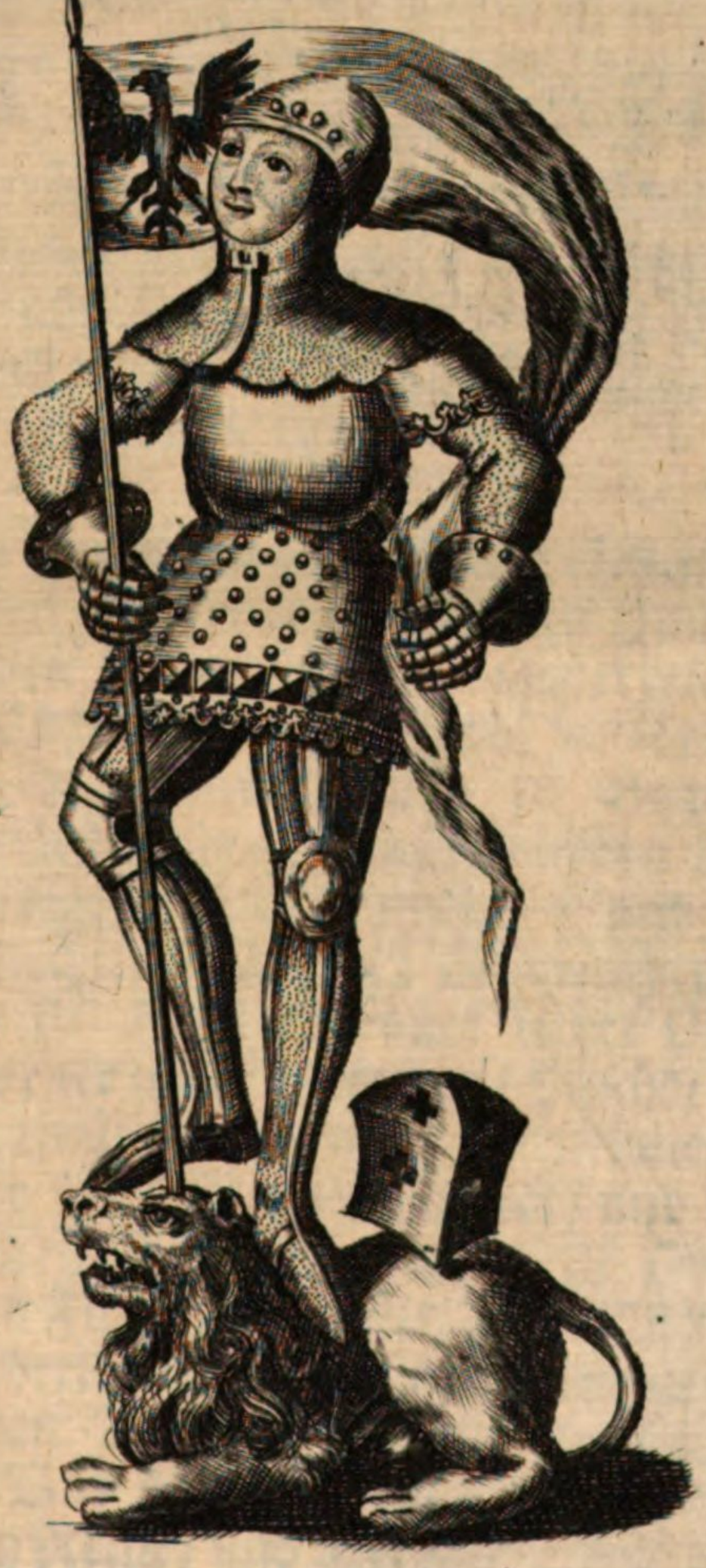

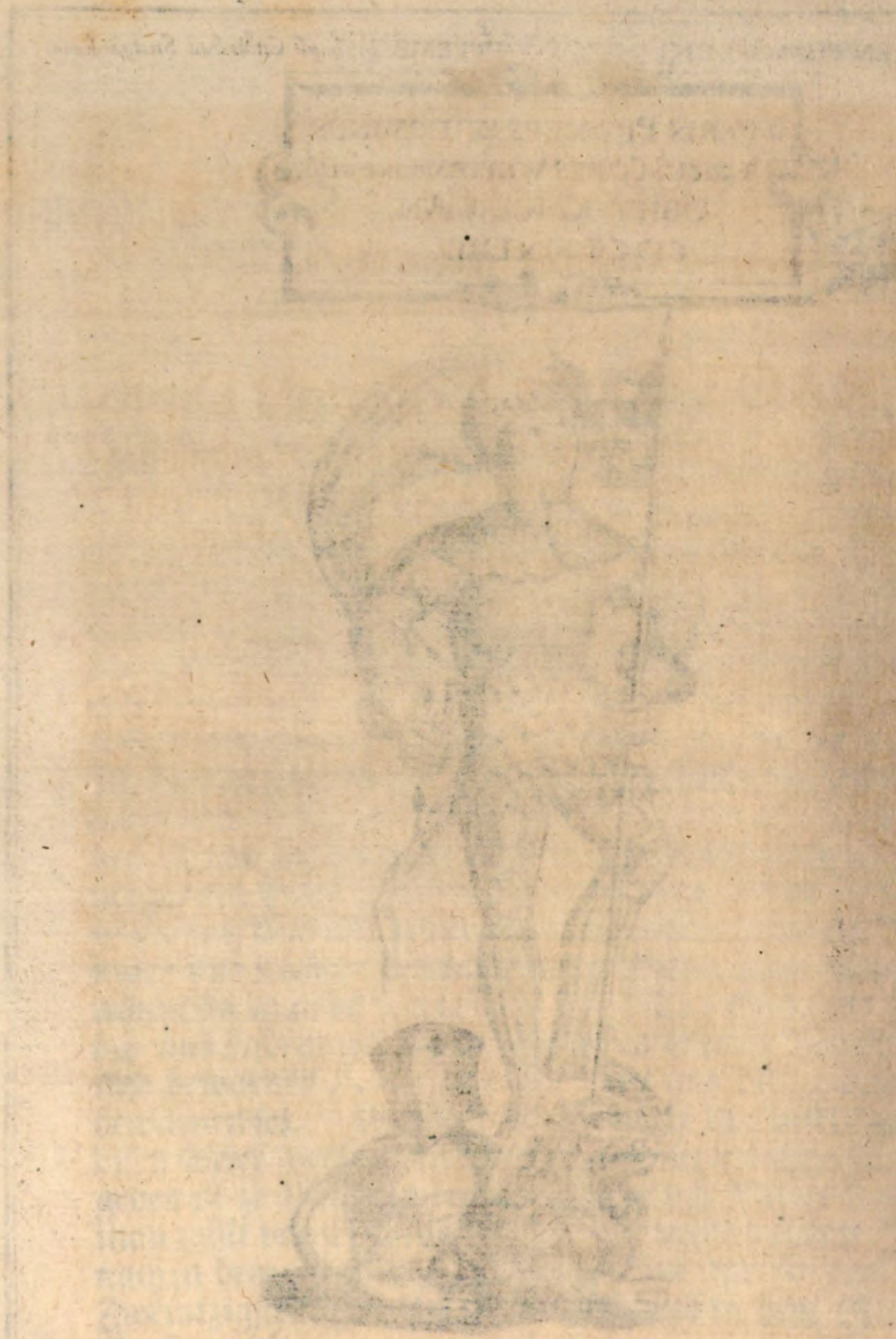

P.

Graf Ulrichs von Würtemberg Monumentum, wie solches zu Stuttgart in dem Chor der Stiffts-Kirchen befindlich.

videatur das Kupfferstück bezeichnet mit P.

Q.

EXTRACT Kayser Friderichs Diplomatis, über die / Marggraff Albrecht zu Brandenburg/ und Ulrich dem Vielgeliebten/Grafen von Würtemberg/ Conferirte Reichs-Hauptmanschafft. d. d. Grätz/ Mittwoch nach St. Margrethen Tag Anno. 1461.

WIr Friderich von Gottes Gnaden/Römischer Kayser/ zu allen Zeiten/ Merer des Reichs/zu Hungern/ Dalmatien/Croatiē Kunig/Herzog zu Oesterreich/zu Steir/ zu Kernden/ und zu Crain/Graue zu Tyrol ꝛc. Embitten dem Hochgebornen Albrechten Marggrauen zu Branndemburg und Burggrauen zu Nüremberg/ Unserm lieben Oheim/ und Fürsten/ und dem Wolgebornen / Unserm / und des Reichs lieben Getrewen/ Ulrichen Grauen zu Würtemberg / Unser Gnad/ und alles Gut. Hochgebornner lieber Oheim / und Fürste/ und Wolgeborner lieber Getrener / Nachdem Uns zu menigermaln angelaungt hatt/ ettwas Furnehmes / unfruntliches Willens/ wider Uns/ Unnser Laundt / und Leutte/ darInne der Hochgeboren Albrecht Herzog zu Oesterreich ꝛc. Unnser Brüder/ und Fürste/ steen solle/ haben Wir demselben/ Unnserm Bruder schreibenn lassenn/ und Uns gegen Ime erbottenn/ Alls desselben Unnsers Brieffs Innhalt / hernach geschrieben steet ꝛc. Und darauff dem Hochgebornen Ludwigen Pfalzgrauen bey Reine / und Herzogen Inn Bayern sol-

lich egerurt Unser Erbietung Guetlichs und Rechtlichs auß-
trags/ auch mit Unsern Kayserlichen Brieffen verkundet/ und
in damit von Unser Kayserlichen / des Heiligen Reichs Ober-
kheitt/ und des Rechtens wegen eruordert / und ermandt/ bey
aller der Pflichte/ die er Unns / als Romischen Kayser / alls
Vnser / und des Reichs geschworner Fürste / Vnns und dem
Rechten schuldig/ und Pflichtig ist / das er den vorgenannten
Unsern Bruder / daran weiste / das er sollich Unser Erbieten
auffnehme / und sich darüber niemaūds / wider Uns/ Unser
Lande und Leutte bewegen zu lassen / Sonder ob derselb Unser
Brūder/ Umns / Unser Lande und Leutte / über sollichs bekrue-
gen wollte/ das er dann zu Beschirmung und Hanndhabunge/
Unser Kayserlichen/ und des heiligen Reichs gewaltsam / und
Oberkeit / auch des Rechtens / und der Gerechtigkeit / Vnns
Vnsern Lannden/ und Leutten/ Hilff/ und Beystand thue/ sol-
chen vnrechtlichen Gewalt / und Freuel helffen zu wendenn/
und nachdem aber sollichs alles von Vns nicht auffgenom-
men / Sondern verachtet wordenn ist / und Vnnß/ Vnsern
Lannden/ und Leutten/ von dem egenannten Vnserm Bruder/
und Im Zuhilffe etwo vil auß dem Kunigreich zu Beheim/
mit sampt etlichen annder ain vnpillich Veindschafft gesagt
habenn/ vnd Vns/ Vnsern Lannden/ vnd Leutten/ Schadenn
zufuegenn/ vnd dann der vorgenannt Herzog Ludwig/ dem be-
nanten Vnserm Bruder/ Hertzog Albrechten / Inn sollichem
mercklich Zuschub thutt/ dardurch Wir alles wider Recht/ vnd
Unser vorgemelt erpietten/ auch vneruordert/ vnd vnerpollgt/
alles Rechtens beschädiget werden / Sein Wir nit klein vnd
billich bewegt/ Unnser Kaiserlich / vnd des heiligen Romischen
Reichs/ Oberkeit / und gewaltsam / dem Rechten / vnd der Ge-
rechtigkeit zu Hilffe/ mit Unser / und des heiligen Reichs Chur-
fursten/ ewer/ vnd ander Fürsten/ Grauen/ Herren/ vnd Stet-
ten Hilfe/ und Beystaudt/ Zu solichem zu gebrauchen / vnd zu

haundehabenn / vnd haben darauf denselben Unsern vud des Heiligenn Reichs Churfürsten/ Fürsten / Grauen/ Herren/und Stetten schreyben lassenn / vnd sie In solichem auffermant/ and erfordert/ auch Jneu damit verkündet / das Wir euch zu Vnsern Hauptleutten gesezt vnd geordnet / vnd euch Vnser Kayserlich Banyr / Jnn den Sachenn habenn beuolhen zu gehrauchenn/ und sie ermant / vnd erfordert / wann sie von euch Jnn den Sachen darumb ermant werden / das sie dann on alles Verziehen/ mit Jrer Macht auff sein / vnd euch / und Vnserm Banyr zuziehen sollenn/ Solichem vorgemelten unrechtlichem Gewalt / Freuell / vnd Fürnemen Widerstanndt zu thundt / zu wennden vnd helffen zu straffenn / Jr getrew Hilffe vnd Beystannd zethunde / Darumb so empfelhenn Wir euch gemainlich/vnd sonderlich/Jnn den Sachenn/Vnnser vnd des heiligen Römischen Reichs Hauptmannschafft und Banyr / an Vnnser statt / Geben euch auch des gantze Vollemacht / vnnd Gewalt / von Romischer Kayserlicher Macht / Volkommenheit/mit diesem Brieff/ Euch auch bey der Pflichte/ vnd Gehorsam / der Jr Vnns / dem heiligen Reiche / vnd dem Rechten schuldig und Pflichtig seint / ernstlich vnd vestiglich gebietende / das Jr one alles verziehen / Jnn den Sachenn/ Als Vnser vnd des Reichs Hauptleutte/ an Unser statt/ alle vnd Jegliche vorgemellt/ Vnnser / vnd des Reichs Churfürsten/ Fürsten / Prelaten/ Herren / Rittere/ Knechte/Stette/ und Leutten / so viel der Jn solichem vngeuerlich Notturfft sein würdet / mit Jrer Macht/ vnd bey den Penenn Jnn Unsern Aufferuorderung / vnd Manbrieffen begriffen / zu euch / vnnder Vnnser/ und des heiligen Reichs Banyr aufferuordert/ Sollich vorgemelt vnrechtlich Gewalt / Freuel vnd Fürnemen/ zu Handehabung Vnnser Kayserlichen / vnd des heiligen Reichs Oberkeit/ gewaltsam / und des Rechten / gegen den vorgenanten / Herzog Albrechten vnd Herzog Ludwigen / alle Jre

Helf-

Helffere/ vnd Helffers Helffer / vnd die so Jetzo der Sachenn halb/ mit Jnen sein/ vnd hernach sein werden / helffen Widerstand zu thumde/zu wennden/ vnd zu straffenn/ vnd sollichs auch mit ewer Jedes selbs Macht getrewlich / vnd vestiglich thutt/ Alls Wir nit zweiffeln Jr selbs verstet/nach solichem egemelten Vnsern Erbietē/Jr des Vns/dem heiligen Reiche/dem Rechtē/ vnd euch selbs schuldig/ vnd pflichtig seyt/darann thut ewr Lieb Vnser Ernnstlich Maynung vnd dancknem gut wolgefallēn/vnd Wir wellen auch das zusaimpt der Billichkeit/ gegen ewer Jedem besonnder/Jusonndern Gnaden gnediglichen erkennen/vnd dar Jnne ewer guediger Herre/vnd Schirmer sein/ Wir sezen/ maynen und wellen auch/ von Römischer Kayserlicher Macht/ Volkommenheit/ das hier Jnne nicht Jrren noch verhindern sollen noch mögen/ ainich Aynung/ Verpintnuß/ Burckfriede/ noch sonst iechts anuders/ wann Wir dieselben alle vnd Jede/ Jnn diesen Sachen anstellen/ vnd auffheben / Allso das sie dawider gantz khein Krafft/ noch Macht haben/ auch sollen/ noch mögenn/doch Jnn allwege Uns/ als Romischem Kayser/ vnd dem Heiligen Reiche an Vnser Oberkeit/Gewaltsam/Rechten/ vnd Gerechtigkeit vnuergriffenlich vnd vnschädlich / Geben zu Grez/ mit Vnserm Kayserlichen anhanngendem Jnnsigel besigelt/ am Mittichen nach sannt Margrethen Tag / nach Christi geburde/ Vierzehen hundert/ vnd im Ainß vnd Sechzigisten/ Vnser Reiche/des Römischen Jm Zway vnd Zwainzigisten/ des Kayserthumbs Jm Zehennden / vnd des Hungerischen Jm dritten Jaren.

Admandatum proprium Domini
Imperatoris
Ulricus Wölzli Cancellarius.
L. S.

R. Kayser.

R.

Kayser Friderichs DIPLOMA über die/ Graff Eberhardten von Würtemberg / mit gleicher Vollmacht conferirte Reichs-Hauptmanschafft. d. d. Grätz. Mittwoch nach dem Sontag Reminiscere Anno 1462.

WIr Friderich von Gottes Gnaden / Römischer Kayser zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs / zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König / Hertzog zu Oesterreich/ zu Steir/ zu Kernndeu/ und zu Crain/ Grave zu Tyrol ꝛc. Embietten dem Wolgebornnen Eberhardten Grauen zu Würtemberg/ vnd zu Mümpelgart/ Unserm und des Reichs lieben Getrewen/ Unser Gnad und alles Gut / Wolgeborner lieber Getreuer/ Wir sein umb sollich grob und merckhlich Verhandlung / Freuel / Verschuldigung und Vngehorsam / so Hertzog Ludwig von Bayern/ wider Vns vnd das hailig Reich manigfaltiglich hat fürgenommen vnd gethon/ über seyn Ayde/ Pflicht/ vnd Gehorsam/ der er Unser Kayserlichen Mayestat / vnd dem hayl. Römischen Reich gewandt vnd verbunden ist/ von Unser vnd des hayligen Reichs Notturfft / der Billichait / vnd des Rechtens wegen / beweget worden / vnd haben fürgenommen Ju darum zu straffen / vnd in Unser vnd des Reichs Gehorsam zu bringen/ vnd darauff denn Hochgebornnen Albrechten Marggrauen zu Brandenburg / vnd Burggraue zu Nürnberg / Carlen / Marggrauen zu Baden / vnd Grauen zu Sponhaim Unserm lieben Oheim / Geuatter/ Schwager vnd Fürsten / vnd dem Wolgeborn Vlrich / Grauen zu Württemberg/ Unsern und des Reichs lieben Getrewen / Unser vnd des Reichs Hauptmanschafft / vnd Kayserlich Bayr beuolhen/ darumb Wir dann Unser / vnd des hailigen Reichs

Thurfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ dich vnd Andere Unser vnd des Reichs Grauen/ Freyen/ Herrn/ Stätte/ Unterthonen vnd Getrewen/ Uns vnd den egenannten Unsern Hauptleutten/ In sollichem von des hayligen Reichs wegen/ Hilff und Beystand zu thun / durch Unser Kayserlich Brieff zue merermaln erfordert haben/ vnd ermaunt/ nach Innhalt derselben Unser Kayserlichen Brieff/ An sie vud dich ausgangen / umb das dann sollich Ir und dein Hilff vnd Beystanndt desster stattlicher In Gehorsam vnd mit gut Ordnung fürgenommen vnd vollbracht werde/ vnd du dann Uns / vnd dem hailigen Reiche gewandt/ vnd verpflicht bist/ vnd Wir dar Inne ein besonder Vertrauen zu dier haben / So Empfelhen Wir dir auch Unser vnd des Reichs Hauptmannschafft / vnd Banyr / in den Sachen an Unser statt/ in allermaß vnd Wir die / den vorgenannten Albrechten Marggrauen zu Brandenburg und Burggrauen zue Nürnberg/ Carlen Marggrauen zu Badē vnd Grafen zu Sponheim/ Unserm lieben Oheim / Geuatter/ Schwager und Fürsten / und Graff Ulrichen von Würtemberg Unserm und des Reichs lieben Getrewen/ durch Unser Kayserlich Brieff haben beuolhen/ geben dir auch das gantze volle Macht und Gewalt von Römis. Kayserl. Macht/ Vollkommenheit / und gepietten dir bey der Pflichte und Gehorsam/ der du Uns/ dem hayligen Reich und dem Rechten schuldig / und pflichtig bist / und darzu bey Allen und Jeglichen Penen / in Unserm Auferuorderung und Manbrieff vormals An dich Ausgegangen begriffen/ mit diesem Brieff ernstlich und vestiglich / das du dich solcher Unser des Reichs Hauptmannschafft annemest/ und darauff ohn alles Verziehen / Als Unser und des Reichs Hauptman/ An Unser statt/ Alle und Jegliche vorgemeltt Unser und des Reichs Churfürsten/ und Fürsten/ Prælaten/ Grauen/ Herrn/ Ritter/ Knecht/ Stett und Leuth / soviel du der in solchem ungeuarlich notturfftig sein würdest / mit Ir Macht und beyden Penen in Unsern Auferuorderung und Manbrieffen/ zu dir/ un-

der

der Unser und des Reichs Banyr/ Auferuorderst / sollichen vorgemellten unrechtlichen Gewalt/Freuel und Fürnehmmen/ zu Handhabung Unser Kayserlichen / und des hayligen Reichs Oberkheit/Gewalltsam und des Rechteus/gegen dem vorgenaũten Hertzog Ludwigen / Alle seine Helffer und Helffers Helffere / und die so Jetzo der Sachen halb mit Jhm sein/ und hernach sein werden/ helffen Widerstand zu thuen / zu wenden / und zu straffen/ und solliches auch mit deiner Macht getrewlich und vestiglich thust / daran thuest du Unser ernstlich Meinung und Wolgefallen/ und Wir wellen auch das zusampt der Billichheit / gegen dir in soudern Guaden gnediglich erkhennen / und darinnen dein gnediger Herre und Schirmer sein/ Wir sezen / meynen/ und wellen Auch / von egemellter Unser Kayserlichen Macht / Vollkommenheit / das hier Inne nicht Irren noch verhindern sollen/ noch mögen/einich Aynung/ Verpuntnuß/Burgfride/noch sonst Jchtz Anders / wann Wir dieselbe alle und Jede/ in disen Sachen anstellen / und Auffheben/ Also das sie dawieder gantz kein Crafft noch Macht haben / auch sollen und mögen / doch Jn Allweg Uns als Römischen Kayser / und dem hayligen Reiche/ An unser Oberigkeit / Gewaltsam/ Rechten und Gerechtigkeiten unvergreiffenlich und unnschedtich/Geben zu Gretz/mit unserm Kayserlichen Anhangendem Jnsigel besiegelt / Am Mittichen nach dem Sontag Reminiscere Jn der Basten/ Nach Christi Gepurt Vierzehen hundert und Jm Zwey und sechzigsten / Unser Reiche/ des Römischen / Jm Zwey und Zwanzigsten / des Kayserthums Jm Zehenden/des Hungerischen/Jm Viertten Jaren/

(L. S.)

S.

Graf Ulrich/ des Vielgeliebten/ Monumentum, wie solches zu Stuttgart in dem Chor befindlich.

videatur das Kupfferstück bezeichnet mit S.

T.

EXTRACT Ordnung Der Begräbnuß Graf Ulrichs von Würtemberg/ zu Stuttgart uff den Sonntag vor Dionysii Anno 1480.

HErr Graf Ulrich/ genannt der Vielgeliebte / von Würtemberg/ starb zu Leonberg In Beysein seines Sohns/ Graff Eberhardts/ Auch der Hochgebornen Fürstin/ Mathildis, Ertz-Hertzogin von Oesterreich/ und ihres Sohns/ Graf Eberhardten von Würtemberg/ und vieler Erbarer Personen/ Geistlichen und Weltlichen/ mit allen Sacarmenten ordentlich versehen / uff den 1. Septemb. Anno Christi 1480. Sein Begräbnis ward fürgenommen zu Stuggart Sonntag vor Dionysii, mit vigilien und Seel-Vesper: Morgens am Montag S. Dionysii mit Seel-Aemptern und Messen / wie volgt/ darzu sind kommen/ die Ertz-Herzogin von Oesterreich / Eberhardt von Würtemberg der Elter / und seiner Gn. Gemahel (Barbara Mantuana) Graf von Hohenlohe und seine Gemahl/ Sonsten 2 Grafen/ 17. Edle Frauen/ ohne die mit dem Frauen-Zimmer an Höfen gewest/ Der Weyhe Bischoff von Constantz/ der Weyhe Bischoff von Augspurg / 33. Aebbt / Pröbst und Prior; Sonsten bey 900. Priester/ deren haben ob 620. præsentz. Bottschafften der nachbenennten Fürsten: Deß Pfaltzgrafen am Rhein: Marggraff Albrechts und Friderichs von Brandenburg: Hertzog Othen/ Hertzog Georgen / Herzog Albrechts/ Hertzog Wolffgang und Christoffs vß Bayern: Landgraff Heinrichs vß Hessen: Marggraffen Christoffs von Baden

MONUMENTUM. ULRICI. BENEAMATI. COM. WIRTEMBERG. *in Templo Cathedrali Stutgardiano.*

ILLUSTRISS. PRINCEPS. ET DOMIN, DOMIN,
UDALRICUS. COMES. WIRTEMBERGIÆ Ac
MONTISPELIGARDI. ETC. NATURÆ.
SATISFECIT. KALEND. SEPTEMBRIS.
ANNO. SALUTIS. MCCCCLXXX.

E. Nunez or. f. et Soulp.

den: Graf Ludwigs von Oettingen. Deß Bischoffs von Wyrtzburg/Straßburg/ Augspurg/Aychstett/Bamberg/Costentz ꝛc. Probst von Ellwangen selbst: sonst 10. Grafen/ 33. Freyherren: 19. Ritter/ sambt 100. vom Adel ꝛc. Bottschafft von der hohen Schul Tübingen: der Abbtissin von Buochaw Bottschafft. Im Chor stund ein Grab mit schwartzem Tuch bedeckt biß auf die Erden/ und ein schwartz güldin Tuch darauf / und 10. grosse Kärtzen darbey: Under dem Chor in der Kirchen stund ein Heüßlein mit schwartzem Tuch bedeckt / bey 200. Kärtzen/ jede 1. Pfund schwer / darneben 6. grosser Kärtzen / jegliche 10. Pfund schwer / und stunden dabey sechs Schueler in schwartzem / mit fürgezognen Cappen / die hielten lange Steb Leychter. Item in Chor vff dem gestühl umb und umb / waren brennende Kärtzen gesteckt. Am Sontag zu Abend nach der Vesper und Complet/ sang man vigilien und Seel-Vesper/ dabey waren Herren und Frauen / und Prälaten / die stunden all in einer Ordnung / deßgleichen stunden sie auch Morgens bey den Aemptern: Namlich der Weyhe Bischoff von Costentz und Augspurg: der Abbt von Maulbron Pfaltzgräfisch: der Abbt von Wildeburg Brandenburgisch: der Abbt von Comberg Würtzburgisch: Abbt von Gengenbach Straßburgisch: Abbt von Schwartzach Bademisch: Abbt von Salmonsweyler / Elchingen; Abbt von Hyrschau; Lorch; S. Peter ꝛc. Abbt von Murrharddt: Bebenhausen: Zwyfalten: Blaubeyren: Herrenalb: Marchthal: Adelberg ꝛc. Probst von Denckendorff: Prior von Rüeden: Probst von Weyssensteig: Probst von Tübingen / Prior von Gutterstein / Prior von Sündelfingen: Probst von Backnang: Decanus von Elwangen: Probst von Göppingen; Probst von Faurnden: Nellingen: Prior von S. Blasi: Prior von Stuggart. Diese stunden alle uff einer Seytten im Chor/ und ward sonst kein Priester zu Chor gelassen ꝛc. Der Probst/ und der Prediger

von Stuggardt : der Dechant von Tübingen / führten die Prälaten uß der Sacrystey / stelleten ein jeden in sein stett. Auf der andern Seytten stunden Graff Eberhardt der Jünger/ und der von Hohenlohe / Als Kläger : Graff Eberhardt der Ellter ꝛc. darnach der Fürsten Bottschafft in der Ordnung wie vorsteht/ die stellet Herr Wilhelm von Zil : Züllenhardt/ Landthoffmeister / sampt Hn. Albrecht von Rechberg : Herr Conradt von Ahelfingen / und Hr. Conradt von Schencken. Die Bottschafft von Reichsstätten stunden an einem Ortt in der Kirchen und der gemein Adel am andern Ortt / Auch der Stätt Bottschafften giengen vor dem Adel zum Opffer. Morgens Montags frue sangen die Prüester uff dem Stifft zu Stuttgart Mettin/ Primi, Tertzi, Sexti und Noni uff ein und ander/umb 5. Uhr darnach sang man das erste Ampt vom H. Geist uff dem obersten Altar/ das sang der Abbt von Hyrschau/ under der Infül/ und 2. Chor-Herrn vom Stifft ministrirten Ihm ꝛc. In dem samleten sich die Prälaten und gantz Priesterschafft ; Auch die Herren/ der Fürst und Stätt Bottschafften im Schloß/ giengen in einer Proceß uß dem Schloß in die Kürchen/ und giengen auff die Proceß die Herren und Frauen hernach mit Liechtern/ Als man wieder stünd/ ein jeder in seiner Ordnung / wie vor steth / sang der Weyhe Bischoff von Augspurg das Ander Ambt auch im Chor / der Abbt von Lorch und Zwifalten ministrirten under der Infül. Zu disen beeden Opffern gieng jederman/ aber die Mann truegen nicht Liechter. Nach diesem Ampt sang der Weyhe Bischoff von Costantz das Dritte Ampt von den Selen / dem Ministrirten der Abbt von Hyrschaw : Abbt von St. Peter alle beede under der Infül.

Am ersten wurden die Pferdt gezogen/ denen gieng vorher / Herr Landthoffmeister und Herr Haußhoffmeister mit brennenden Liechtern. Der Pferdt waren sieben / thails

mit

mit schwartzem Tuch/ thails mit Harnisch/ Kyriß/ oder gantz stehlinen Deckhin/ auch Turnirzeug/ und anderm schwartzem Zeug überzogen/ auff jedem saß ein Mann mit gleichem Zeug/ und einem Wappenrockh/ die Wappen alle under sich gekehrt/ deren jeder führet etwas in der Hand/ das Kleinoth/ Schwert/ Spyeß/ Schildt/ Fähnlein/ wie ihm geordnet/ und wurde jedes Pferdt von zweyen vom Adel geführt. Zum ersten ein grosser Hengst/ mit schwartzem Duch bedeckht/ die Wappen under sich gekehrt/ darauff saß Gabriel Marstaller gewapnet mit einem Bein Harnisch Rucken Krebs/ darauff ein Wappenrock/ auch mit Wappen under sich gekehrt/ hatt ein Strytt Hauben uff dem Haubt/ darauff das Kleinoth gebunden/ und hing uff der rechten Seiten herab/ der führt das Reichs Pannir/ und klagt mit lautter Stimm und solcher Wortten: ICH klag hie den Hochgebornen Herrn/ Herrn Vlrichen/ Graven zu Würtemberg und Mompelgardt/ Löblicher Gedächtnuß/ des Panir Ich hie führe/ bey dem er sich im Leben allweg treulich hatt finden lassen/ sein Bluot umb der Seinen willen dabey vergossen ꝛc. Darum opffer Ich Ihm das Jetzo In den Todt zu einer Ehrlichen Gedächtnuß; seiner Seel wölle der Allmächtige gnedig sein/ und Ihn die Ewige Frewdt empfangen lassen: Dasselbig Pferdt führet Graff Ulrich von Helffenstein: Hr. Conradt von Ahelfingen ꝛc. Das Panir empfing Graff Ludwig von Helffenstein/ der Alt/ und stund dabey still/ biß zu Endt des Ampts bey dem Altar ꝛc. Das ander Pferdt war gantz verdeckt mit einer stählernen Deckhen wie zum Streit/ also auch gesattelt/ darauff saß Claus im Stall/ im gantzen Harnisch/ und mit

einer Streithauben oder Helmlein / darauff das Kleinod zu der rechten Seiten/herab gehaugt; Der hat auch einen Wappenrock mit dem Wappen unter sich kehrt / und führet in der Hand ein Schwerdt / den Spitz under sich kehrt / daran waren am Knopff und am Gehöltz drey brennende Lichter. Das Pferdt führten Grav Heinrich von Fürstenberg der Jung Herr Hans Späth. Das Schwerdt empfieng Grav Wilhelm von Kirchberg / und stund bey Grav Ludwigen mit dem Paner. Das dritte Pferdt. Darnach gieng ein Pferdt / darauff saß der Schweitzer im gantzen Harnisch / zum stechen gerüstet / darob ein WappenRock mit dem Wappen unter sich gekehrt / auff dem Halm das Kleinoth neben herab hangen/ er führt einen Spieß in der Hand/das Kleinod oben daran gehängt/er hatte vor Jhm einen Schild zum stechen/ mit schwartzem Tuch überzogen: darauff die Wappen unter sich kehrt/ und an dem Schild klebten drey brennende Lichter/ und das Pferdt war mit schwartzem Tuch überzogen/und auch die Wappen darauf/wie zuvor. Das Pferdt führten Grav Andreas von Sonnenberg und Herr Ulrich von Rechberg/und Herr Grav Johann von Sonnenberg empfieng den Schild/und trugen den zu dem Banir und Schwerdt/und stunden da biß nach dem Ampt. Nach dem Ampt trugen diese Vorgemeldte das Panier / das Schwerdt / den Schild / Jeglicher was Er empfangen hatt / an die Stätt / dahin er geordnet war. Das vierdte Pferdt. Auff das vorige Pferd gieng ein grosser Hengst mit einem Turnier Zeug / auch mit schwartz überzogen/ und die Wappen darauff wie zuvor/ darauff saß Zwiekhuff mit glattem Helm und anderm / wie zum Turnier gehört/ mit schwartzem Tuch überzogen / und die Wappen darauff

rauff auch unter sich gekehrt / auff dem Helm das Kleinod hieng under sich / er hatte einen Thurnier-Kolben schwartz in der Hand / das über sich kehrt. Diß Pferdt führten Junckher Hans von Steffeln / und Herr Georg von Ehingen. Das Fünffte Pferd. Darauff saß Schnöpperlin in einm Trab-Harnisch / mit schwartzem überzogen / der führt ein schwarzes Klag-Fähnlein an einem Spieß / das Eisen hieng unter sich und das Pferdt hatt einen schwartzen Zeug / oder getremt von Tuch / und war sonst nicht bedeckt. Diß Pferdt führten Herr Reinhardt von Wellwart / und Herr Hans Nothafft. Das Sechte Pferdt war ein Zeltter mit einem schwartzen Zeuglein / darauff saß ein Knab in schwartzem Kleidt / hatt in der Hand eine Garten-Axt. Das Pferdt führten Herr Sixt von Schönaw und Herr Hans Truchsäß von Bichißhaußen. Das Siebende Pferd war ein Knechts-Pferdt / darauff saß ein Knecht in Schwartzem / und der zog einen Hengst / darauff lag ein Sammetin Stück mit schwartzem Tuch überzogen / und der hatte keinen Führer; Die vorgemeldte Sieben Pferdt / führten sie alle in der Ordnung biß für die Kürchthür / darnach rütten sie in die Probstey / und thäten sich ab. Was von Tuch uff den Pferden lag / blieb den Priestern / die Pferdt löset man mit Geldt ꝛc. Darauff folgten hernach die Herren / der Fürsten und Herren Bottschafften / Grafen / Prälaten / und Adel / und trug Jedes ein brennendes Liecht / darein Geld gesteckt ward ꝛc.

U. Eberhardi Barbati Hertzogs zu Würtemberg publique Gemählt mit dem Sturm-Fahnen in Löbl. Landschafft-Hauß zu Stuttgart.

X. Eberhardi Barbati Hertzoges zu Würtemberg / Grabstein / zu Tübingen in der Stiffts-Kirchen.

Y. Ejusdem Monumentum, so in dem Chor der Stiffts-Kirchen zu Tübingen an der Mauer auffgerichtet ist.

videantur die Kupfferstück bezeichnet mit U. X. Y.

Z.

EXTRACT,

ACTUS, wie Hertzog Eberhardt zu Würtemberg der Eltere auff dem Reichs-Tag zu Wormbs A. 1495. zu einem Hertzogen gemacht worden.

SO seyn mit hochermeltem Herrn Eberhardten / Fürsten und Herrn zu Würtemberg und zu Teck / als er das Lehen von hochermeltem Kayser Maximiliano empfangen / nachfolgende Personen gewesen und ihn geführt / die beede Land-Grafen / der Mittler und der Jünger. Da hat Ihro Käyserl. Majest. den vorgenanten Herrn Eberhardten zu Würtemberg / &c. zu einem Hertzogen gemacht / mit allen Worten und Ordnungen / wie sich das gebührt; Ihne aus der Zahl der Grafen genommen / und Ihn gesetzt in die Zahl der Hertzogen. Zum Ersten Ihne begabet mit einem Mantel eines Hertzogen; Und dann zum andern mit einem Hut eines Hertzogen / so Ihme zugehört: Deßgleichen auch mit Wappen und Titul / wie nachfolget.

Zum Ersten haben diese Nachgeschriebene Wolgeborne Grafen die Römisch-Kayſ. Maj. gebetten / Ihren Herrn gnädiglich zu belehnen:

Eytel Ernst / Graf zu Zollern /
Hanß / Graf zu Wertenberg /
Crafft / Graf zu Hohenloe.

Dar-

V

EBERHARDI BARBATI DVCIS WIRTEMBERGICI.

Effigies in domo provinciali Stutgardiæ.

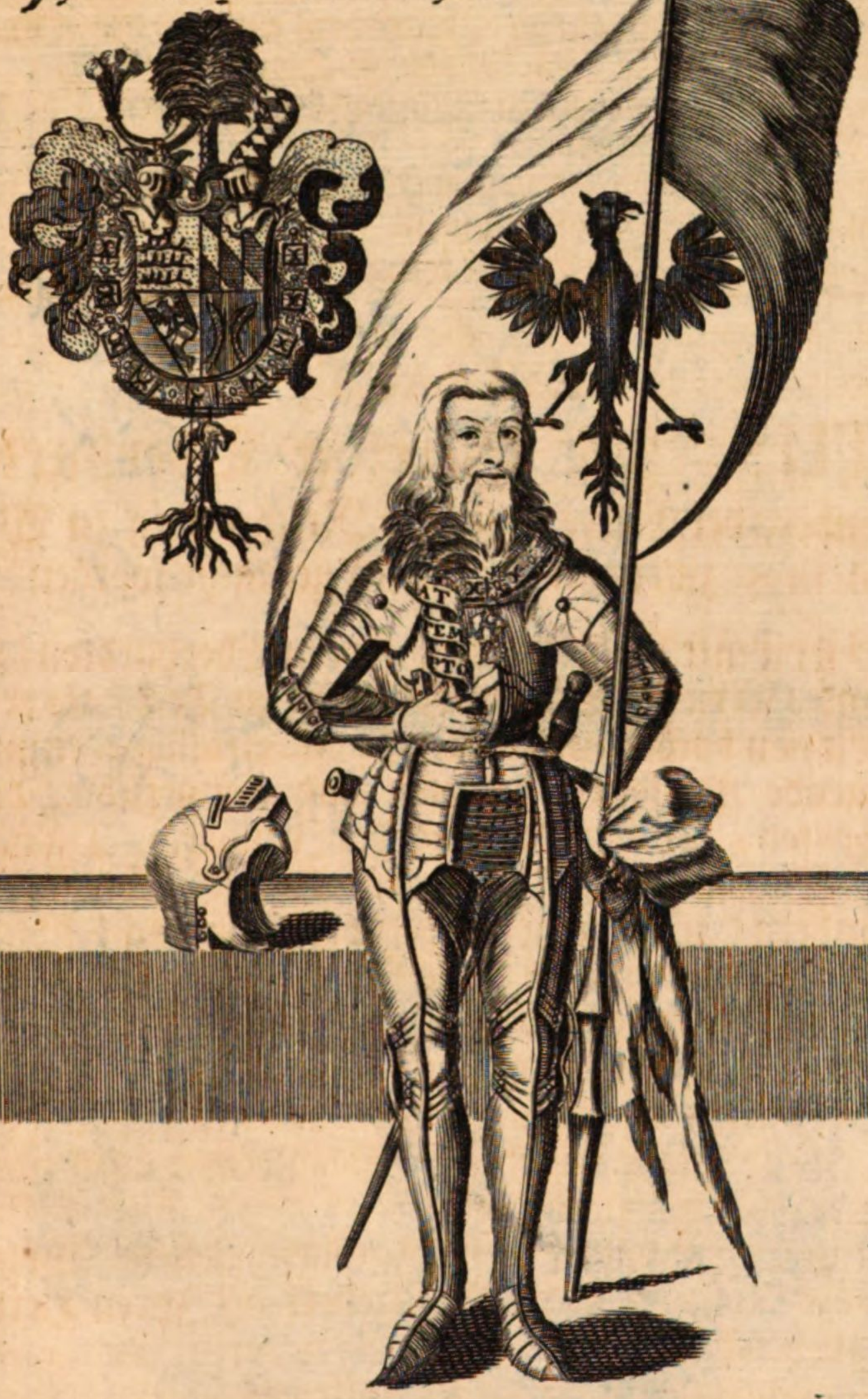

X.

EBERHARDI BARBATI DUCIS WIRTEMBERGICI

Labis Sepulchralis, in Templo Cathedrali Tubingensi.

IO. VI. KLN. MAR. ANN. MCCCC. XCVI.

LVSTRISSIMVS PIETATE ET PRVDENTIA PRINCEPS EBERHARDVS

MONTIS Q. PELIGARDI COMES HVIVS SCHOLÆ FVNDATOR

BARBATVS I. DUX WIRTEMB ET TECK

E. Nunez. S.

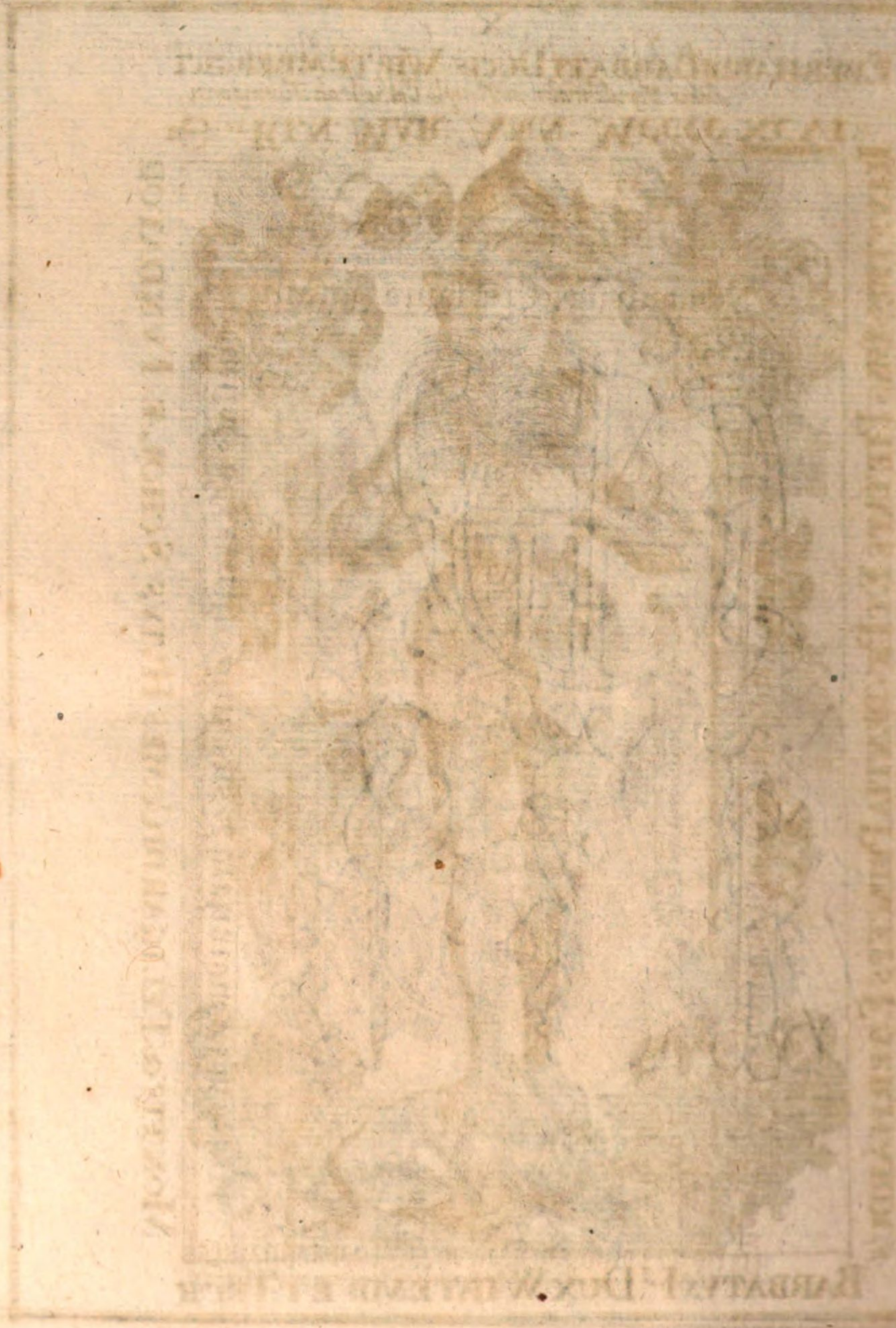

Eberhardi Barbati Ducis Wirtembergici Monumentum, in Templo Cathedrali Tubingensi.

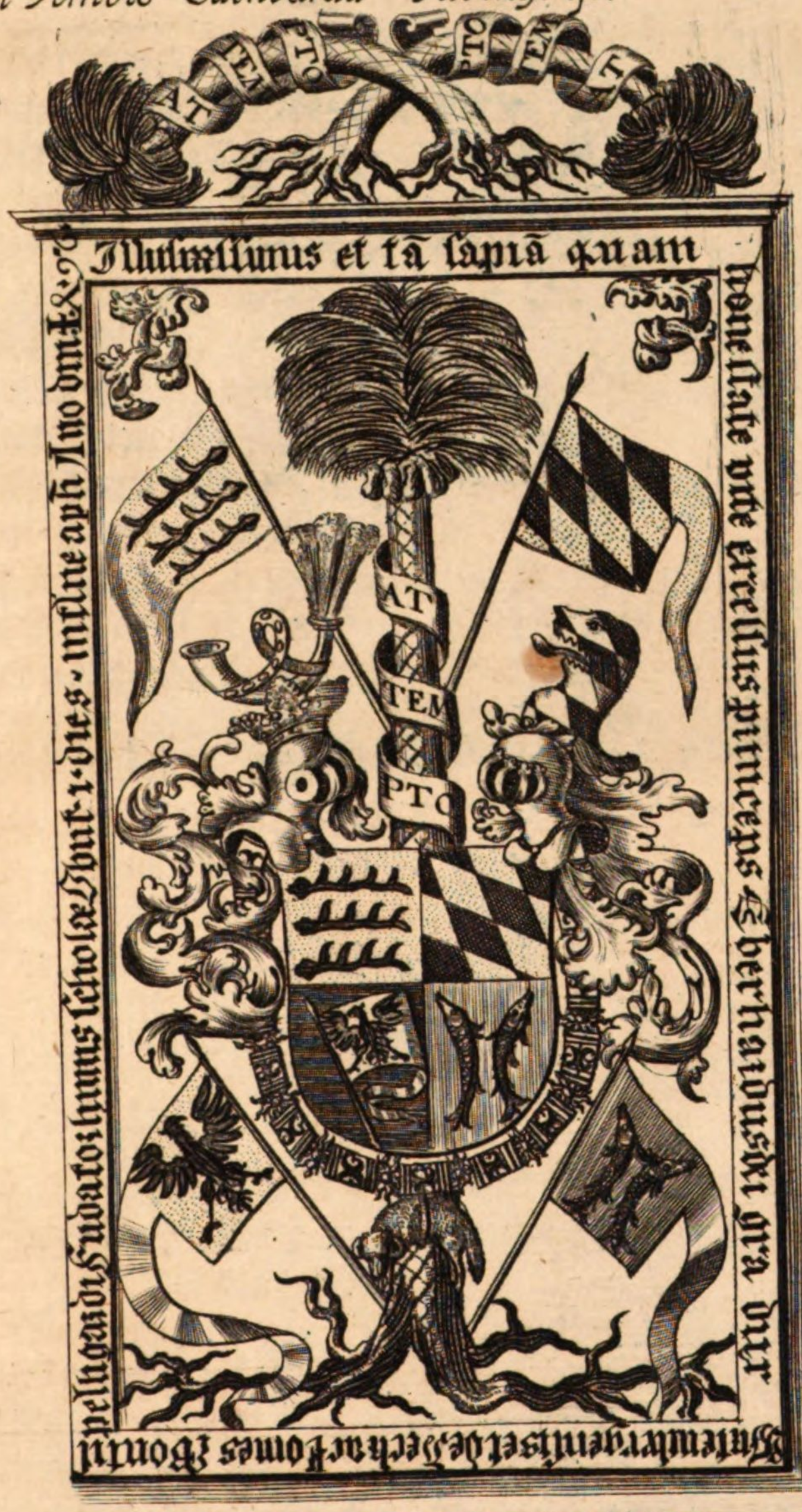

Darnach hat er der Kayserl. Maj. Stuhl lassen berennen mit einem schwartzen und gelben Fahnen/und auf das Berennen ist der Fürst hinnach gefolgt mit fünff Banner und 200. Pferden.

Das Erste ist gewesen das Hertzogthumb Würtemberg/ hat getragen Simon Wecker/ Graf zu Zweybrück und Herr zu Bütsch.

Das Ander ist gewesen das Hertzogthumb Theck; Das hat getragen Graf Wolff von Fürstenberg.

Das Dritte die Graffschafft Mümpelgard/ hat getragen Simon Herr zu Falckenstein.

Das Vierte ist gewesen ein gelb Banner/ mit einem schwartzen Adler/ hat des Heil. Römischen Reichs Sturm-Fahnen beditten. Hat getragen Bernhard/ Graf zu Eberstein.

Das Fünffte war gantz roth/ der Blut-Fahnen/ bedeut die Regalia, hat hat getragen Steffan Freyherr zu Gundelfingen.

A a.

COPIA Lehn-Brieffs Königs MAXIMILIANI, Hertzog Eberharden zu Würtemberg / umb den Sturm-Fahnen und Stadt und Burg Gröningen gegeben / de dato Worms / den 23. Jul. 1495.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Ungarn/ Dalmatien/Croatien ꝛc. König/Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund / zu Braband/ zu Geldern/ ꝛc. Graf zu Flandern/zu Tyrol/ ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem

sem Brieff / und thun kund aller Männiglich. Daß Wir Unsern und des Reichs Sturm-Fahnen empfohlen haben/ dem Hochgebohrnen Eberhardten / Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgardt dem Eltern/Unserm lieben Oheim und Fürsten / und darzu haben Wir Ihme und allen seinen Lehns-Erben zu rechten Lehn verliehen / und leyhen Ihm auch mit diesem Unserm Brieff / Gröningen Stadt und Burg mit Leuthen und Gütern und mit allem dem / das darzu gehört / besucht und unbesucht / es sey Eigen oder Lehen/ und daß sie auch dieselbe Lehen / wie die genant seyn / fürbaß leyhen sollen und mögen / wann das zu Unserm und des Reichs Sturm-Fahnen Lehen ist / und auch darzu gehöret / mit der Bescheidenheit / daß der vorgenante Hertzog Eberhardt und seine Lehens-Erben Uns und Unsern Nachkömmlingen am Reich / Königen und Kayserm / ewiglich die Dienst thun sollen getreulich / die man davon zurecht und billig thun soll. Sie sollent auch und haben Geheyß / daß Sie den Sturm Fahnen besorgen und bewahren / als man den zurecht und billich besorgen und und bewahren soll / und auch der genante Hertzog Eberhardt und seine Vor-Eltern von Unsern Vorfahren am Reiche solche Empfehle und Lehn gehabt und herbracht haben. Mit Uhrkund dieses Briefs / besiegelt mit Unserm Königlichen angehängten Insiegel. Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Worms / am drey und zwantzigsten Tage des Monats Julij / nach Christi Geburt / vierzehen hundert und im fünff und neuntzigsten / Unser Reiche/des Römischen im zehenden / und des Ungarischen in sechsten Jahr.

Ad mandatum Dni Regis proprium.

Bertoldus Archi-Episcopus Mogunt. Archi-Cancellarius.

L. S.

B b.

Lehen-Brieff.

König Maximilians / Hertzogen Eberhardten dem Jüngern / umb das Herzogthumb Würtemberg / und Teckh ꝛc. so dann den Sturm-Fahnen / und andere Freyheiten und Regalien, gegeben de A. 1496. die 11. May.

WIr Maximilian / von Gottes Gnaden / Römischer König zu allen Zeiten Merer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien / Croatien ꝛc. Kunig / Ertz Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Lotterickh / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lymburg / zu Luzemburg / und zu Gheldern / Grave zu Flandern / zu Habspurg / zu Tyrol / zu Phirrt / zu Kyburg / zu Arthois / und zu Burgund / Pfaltzgrave zu Henigew / zu Holland / zu Seeland / zu Namur / und zu Zutphen / Marg-Grave des H. Römischen Reichs / und zu Burgow / Landtgrave im Elsaß / Herr zu Krießland / auff der Windischen Marckh / zu Portenaw / zu Salinß / und zu Mecheln / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich / daß Uns der Hochgeborne Eberhart / Hertzog zu Wirtemberg / und zu Teckh / Grave zu Mümpelgart / Unser lieber Oheim / Fürst / und Rathe diemietiglich angeruffen / und gebeten hat / daß Wir ihm alle / und jegliche seine Lehen / die von Uns / und dem Heiligen Reiche zu Lehen rüren / und von seinen Vorfordern auff Ihne gefallen / mit sampt denen / so von seinem Bruder / und Vetter / Graven zu Wirtemberg / und zu Mümpelgardt / die noch im Leben wären / auch die / so durch Abgang weyland seines Vettern Hertzog Eberhards an ihne kommen sind / mit Nahmen das Hertzogthum Wirtemberg / und Teck / wie Wir das mit aller Herr-

lichkeit/ Regalien / Obrigkeit/ und Gerechtigkeit aufgericht / und erhebt haben / und alle und jegliche andere Gravschafften / Herrschafften und Lehen / mit allen und jeglichen ihren Herrlichkeiten/ Würden/ Ehren/ Rechten/ Mannschafften/ Hohen- und Nidern Gerichten / Wildpenen / Zollen / Geleiten/ Müntzen/ Gold / Silber/ auch Schätzen / Saltz / und anderen Ertzen/ darzu allen anderen herbrachten Regalien/ Landen/ Leuten/ und Zugehörungen / und den Pann in demselben Hertzogthum/ Gravschafften/ Herrschafften auch Lehen/ und allen andern seinen Herrschafften/ Gerichten und Gebieten/ über das Blut zu richten; deßgleichen / daß wir ihm all und jeglich Gnad/ Regalien/ Freyheiten/ Recht/ Briefe/ Privilegien Handvesten / und Pfandschafften/ so seinen Vordern / und ihme von weyland unsern Vorfahren/ am Reiche / Römischen Käysern / und Königen und uns gegeben seyn/ mit sampt ihrem alten Herkommen/ und guten Erwonheiten / so sie loblich hergebracht und gebraucht haben/ auch denen Verträgen / wie es mit Erbfällen / von Erben zu Erben gehalten werden soll/ und darzu unsern und des heiligen Reichs Sturm-Fahnen mit seiner zugebührenden Herrlichkeit und Gerechtigkeit/ zu Lehen zu verleihen/ zu bevehlen/ zuerneuen/ zu confirmiren/ und zu bestatten/ gnädiglich geruheten.

Deß haben wir angesehen solch diemütig zimlich Bitten / auch die getreue/ und nutzliche Dienste / so die berührten seine Vorfordern / unter den vorgemelten Unsern Vorfahren Uns und dem heiligen Reiche offt willliglich gethan haben/ er noch täglich thut / und hinfür in künfftig Zeit wohl thun mag/ und soll/ und darumb mit wolbedachtem Muthe/ gutem Rathe/ Unser und des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Edlen/ und getreuen/ und rechter Wissen/ demselben Hertzog Eberharden zu Wirtenberg / und Teckh / Graven zu Mompelgardt/ die obbestimpten Lehen/ das Hertzogthum Wirtenberg/ und Teckh mit allen Herrlichkeiten / Regalien / Oberkeiten/

keiten/ und Gerechtigkeiten/ wie Wir das auffgericht / erhebt/ nud gewürdiget haben/ und all und yeglich ander Gravschafften/ Herrschafften und Lehen / mit allen und yeglichen ihren Herrlichkeiten/ Wirden/ Ehren/ Rechten/ Mannschafften/ Hohen- und Nidern-Gerichten / Wildpennen/ Zöllen/ Geleiten/ Müntzen/ Gold/ Silber auch Schätzen / Saltz / und anderen Ertzen/ und allen andern herbrachten Regalien/ Landen/ Leuten und Zugehörungen/ und den Bann über das Blut zu richten/ in denen gemelten seinen Hertzogthumben/ Gravschafften/ Herrschafften/ und Lehen/ auch allen andern seinen Herrschafften/ Gerichten und Gebieten/ wie die seine Vorfordern / und Vettern/ Hertzogen/ und Graven zu Wirtenberg / und Mompelgardt/ besessen/ inngehabt / und herbracht haben / und er anjezo innhat / besizet / und auch herbracht hatt / mit sampt Unserm / und des Reichs Sturm-Fahnen / auch seiner zugebührenden Herrlichkeit / Gerechtigkeit / und Zugehörde zu Lehen gnediglich verliehen und befohlen ; Leyhen und befehlen ihm die also von Römischer Küniglicher Macht/ Vollkommenheit / wissentlich/ in Crafft dieses Brieffs/ was Wir ihme von Gnaden / Recht / und Billichkeit wegen daran verleyhen sollen / und mögen / die nun fürbaßhin von Uns und dem heiligen Reich in Lehensweise inn zuhaben / und wie auch seine Vorfordern / und Vettern Hertzoge und Graven zu Wirtenberg / und Er bißhero gethan / zu niessen und zugebrauchen ; Und nemlich / daß er den Bann über das Blut zu richten fürpasser einem oder mehr seiner Amptleuthen / die ihme darzu schicklich zu seyn / so offt ihn das nothdurfft beduncket / an seiner statt bevehlen / damit bey dem Eide / so Er Uns / alß hernach steet / darumb thun / und also sich gebürt/ von denselben seinen Ampleuthen nemmen soll/ zuhandeln/ richten / und verfahren gegen dem Reichen alß dem Armen / und dem Armen alß dem Reichen / und darinnen nicht an-

sehen

sehen Lieb / Leid / Gunst / Forcht / Freundschafft / Feindschafft / Miet / Gaab / noch gantz kein andere Sachen / dann allein gerechtes Gericht / inmassen daß ihr yeder an dem letzten Gericht gegen Gott dem Allmächtigen verantworten wöllen / getreulich und ohngefahrlich; Der vorgemeldte Hertzog Eberhard hat Uns auch darauff persontlich gewondtlich Glübd / und Eyde gethan / Uns und dem Reich von solcher Lehen wegen getreu / gehorsam und gewertig zu seyn / Unsern Nutz / und frummen zu fordern / und schaden zuverhüten / nach seinem besten vermögen / den Pann über das Blut zu richten / in vorgemelter massen zugebrauchen / zu dienen und zu tund / als sich davon gebürt / ungeverlich; Darzu haben Wir ihm / und allen seinen Erben / und Nachkommen / Hertzogen zu Wirtenberg / und Teck / alle und yegliche vorgemelte / Guad / Regalien / Freyheiten / Rechte / Briefe / Privilegien / Handvesten / und Pfandschafften / die seinen Vorfordern und Ihm / von weyland Unsern Vorfarn am Reiche / Römischen Käysern und Königen / und Uns gegeben seynd / mit sampt ihrem alten Herkomen / und guten Gewohnheiten / die sy lobelich hergebracht / und gebraucht haben / auch denen Verträgen / wie es mit Erbfällen von Erben zu Erben gehalten soll werden / in allem / und ihr yedes stucken / Puncten / Articuln / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen / wie dann die lautend / und außweisen / die Wir hiemit gemeldet haben wellen / als ob die von Wort zu Wort hiebey inserirt wären / als Römischer König / auß rechtem wissen ernewt / confirmirt / und bestättiget; erneuen / confirmiren und bestättigen auch die auß Römischer Königlicher Macht und Vollkommenheit und rechtem wissen / in krafft dieses Brieffs; Und meinen / setzen / und wellen / daß sy nu fürbaßer alle und jede kräfftig und mächtig seyn / und der gemeldte Herzog Eberhard / alle seine Erben / und Nachkommen / Herzoge zu Wirtenberg / und Teck ꝛc. dabey beleiben / der auch

nach

nach ihrer innhalt gebrauchen sollen und mögen von allermäniglich unverhindert; Und gebietten darauff allen und yeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen / und Weltlichen/Prälaten/ Graven/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten / Hauptleuten/ Vitz Domben/Landvögten/ Vögten/Hofrichtern/Landrichtern/ Stätten/ BurgerMeistern/ Richtern/ Räthen / Burgern/ Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen/ und getreuen/in was Würden/Standes oder Wesenß die seyn/ ernstlich/ und vestlich mit diesem Brieff/ und wöllen/ daß Sy den vorgenannten Hertzog Eberharden zu Wirtenberg/ und Teck / Graven zu Mömpelgardt / Seine Erben und Nachkommen an den obgemelten Lehen / Gnaden / Regalien/ Freyheiten/ Rechten / Privilegien / Brieven / Haudvesten / Pfandschafften/ alten herkommen/ guten Gewohnheiten/ und denen vorbestimpten Verträgen nicht hindern / noch irren / sondern ihne/ und Sy dabey beleiben / und geruelich gebrauchen/ und genihssen lassen / und hiewider nicht thun / noch yemand zu tun gestatten in kein weyse; als lieb einem yeglichen sey Unser und des Reichs schwere Unguad/ und Straffe; auch die Poenen in denen obberührten Privilegien / Gnaden/ Verleyhungen/ und Verträgen / Freyheiten / und andern Brieffen begrieffen/ zu vermeyden; Mit Urkund diß Brieffes / besigelt mit Unserm Küniglichen auhangenden Innsiegel. Geben zu Augspurg am aylfften Tag deß Monatß Maji / nach Christi gepurt / vierzehenhundert/ und im sechs und neunzigsten; Unserer Reiche/ deß Römischen im eilfften / und des Ungarischen im sibenden Jahren.

Ad Mandatum Dni Regis proprium.
Bertoldus Archi-Episcopus Mogunt. Archi-Cancellarius.

L. S.

C c.

EXTRACT Lehen-Brieffs/ König MAXIMILIANI, Herzog Ulrichen zu Würtemberg um den Sturm-Fahnen gegeben/ d. d. Cöln den 27. Jul. A. 1505.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden/ Römischer König ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermenniglich/ daß Uns der Hochgeborne Ulrich/ Hertzog zu Würtemberg und zu Teck/ Graf zu Mömpelgardt/ Unser lieber Schwager/ Fürst und Rath/demüthiglich angeruffen und gebetten hat/ daß Wir ihm alle und Jegliche Seine Lehen / die von Uns und dem Heil. Reiche zu Lehen rühren / und von Seinen Vorfordern auf Ihn gefallen und kommen sind / mit Namen / das Hertzogthum Würtemberg und Teck ꝛc. und darzu Unsern und deß Heiligen Reichs Sturm-Fahnen / mit seiner zugebührenden Herrlichkeit und Gerechtigkeit/ zu Lehen zu verleyhen / zu befelchen / zu verneuen / zu confirmiren und zu bestätten / guediglich geruehten Deß haben Wir angesehen / solch sein demütig zimlich Bitte/auch die Getreuen und Nützlichen Dienste/ so die berürten seine Vorfordern und Er den vorgemeldten Unsern Vorfordern / Uns und dem Heiligen Reiche offt williglich gethan haben/ Er noch täglich thut / und hinfür in künfftig Zeit wol thun mag und soll ; Und darum mit wohlbedachtem Mute/ gutem Rate/ Unser und deß Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Edlen und Getreuen/ und rechter Wissen/demselben Hertzog Ulrich zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgardt/ die obbestimpten Lehen/das Hertzogthum Würtemberg und Teck/ mit aller Herrlichkeit/ Regalia / Obrigkeit und Gerechtigkeit/wie Wir das auffgericht/ erhebt und gewürdigt haben/

ben/ und all und Jeglich ander Grafschafften / Herrschafften und Lehen/ mit allen und Jeglichen Ihren Herrlichkeiten/ Wirden/ Ehren/ Rechten/ Mannschafften/ hohen und Nidern Gerichten/ Wildpannen/ Zollen/ Glaitten/ Müntzen/ Gold/ Silber/ auch Schatzen/ und andern Ertzen/ und allen andern herbrachten Regalien/ Landen/ Leuthen und Zugehörungen/ und den Bann über das Bluth zu richten / in dem gemelten Seinem Hertzogthum/ Grafschafften / Herrschafften und Lehen/ auch allen andern seinen Herrschafften / Gerichten und Gebiethen/ wie die Seine Vorfordern und Vettern / Hertzog- und Grafen zu Würtemberg und Mömpelgardt besessen / Innengehabt und herbracht haben/ und er jetzo Inn hat / besitzet und „ auch herbracht hat / mit sampt Unserm und des Reichs „ Sturm-Fahnen / auch seiner zugebührenden Herrlichkeit / „ Gerechtigkeit und Zugehördte / zu Lehen gnediglich verlie„ hen und befohlen/ leyhen und befehlen Ihm die also von Rö„ mischer Königlicher Macht/ Vollkommenheit / wissentlich in „ Krafft diß Brieffs ꝛc.

Dd.

EXTRACT MEMORIALIS,
Kayser CAROLO V. von Georgio und Bernimo Hertzogen zu Pommern / Gebrüdern/ wegen der strittigen Session auf dem Reichstag zu Augspurg de A. 1542. übergeben.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster kayser / allergnädigster Herr; Auff E. Kayserl. May. gnädigsten Beschaid/ den E. Kayſ. May. im Anfang dieses E. Kayſ. M. Reichstags ungenarlich dergestalt geben haben/

haben/welche E. Kayſ. M. und des Heiligen Römiſchen Reichs Fürſten von wegen der Seſſion Irrung hätten / daß dieſelben im Anfang / zu verhinderung anderer des Reichstag Fürnehmen/ nicht geandet / ſonder hernach in dieſem Monadt mit eines jeden Gerechtigkeit und Beſchwernüß fürbracht werden / und darüber von E. Kayſ. M. verrers gnädigſten Entſchaidts gewertig ſeyn ſolle / und aber in mittler Zeit ein ungevarlich Seſſion halt/ han Wir E. Kayſ. May. in aller Unterthänigkeit dieſes Unſer Anzeyg ꝛc.

Und wöllen hiemit an dieſem Orth / was Wir zuevor/ und von Digniteten / wider den Land-und Marggrafen / auß „ Grund der Rechten geſetzt/ erholet haben/ Quod hi, qui ſunt „ in Dignitatibus, ceteris præcedere debeant , per L. 1. C. de „ digni. lib. XII. Auch über das E. Kayſ. M. Underthäniglich „ bericht/daß Unſer Vorfahren/und Wir/von E. Kayſ. M. Vor- „ fahren/ Röm. Kayſern und Königen mit des Heiligen Röm. „ Reichs Jäger-Ampt / von wegen Unſers Fürſtenthumbs „ Ruegen/ begabt und gewürdigt/ laut Unſer Privilegien und „ Brieve/ ſo Wir deshalb / von Römiſchen Kayſern und Köni- „ gen haben/ und zur nothdurfft alhie zeigen mögen ꝛc.

Ee.

EXTRACT Gegenberichts/

An die Röm. Kayſ. Maj. von Herrn Ulrichen Hertzogen zu Würtemberg / auf der Hertzogen zu Pommern ꝛc. Hievor zu Speyer A. 1542. übergeben Supplication, die Fürſtlich Vor-Seſſion, Stimm und Stand ꝛc. anlangent/ auf dem Reichstag zu Regenſpurg A. 1547. übergeben.

Aller-

Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster/ Unüberwindlichster Römischer Kayser/ Aller'gnädigster Herr. Wiewol der Durchleuchtig Hochgebohren Fürst und Herr/ Herr Ulrich Hertzog zu Würtemberg und Teck/ Grav zu Mümpelgart ꝛc. Unser gnädiger Herr/ und Ihrer F. G. Vor-Eltern/ Fürsten und Hertzogen zu Würtemberg/ und zu Teckh/ Hochlöbl. Gedächtnus/ viel Jahr lang/ und seither das Fürstenthumb Würtemberg/ zu einem Herzogthum erhöcht/ in des heiligen Römischen Reichs Versamblungen/ die Session, Stim̃/ Statt/ und Vorstand/ vor den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Jörgen und Bernim/ gebrüedern/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Herzogen/ Fürsten zu Rüegen ꝛc. erlangt/ gehabt/ gebraucht/ herbracht und solchen in Besitz Quasi Possession gewesen und noch seyndt/ und hiewiederumb aber die Hochgenanuten Herzogen zu Pommern/ und Ihrer Gnaden Vor-Eltern/ seliger Gedächtnus/ über Menschen Gedencken/ und verleicht noch weniger fürtan und anhin solcher Session, Stimm/ Freyheit/ und Herzogthumblicher Gewohnheit in Reichs-Versamlung nicht gebraucht/ auch dessen khains wegs in Ubung gewesen; Haben doch Ihre Gnaden durch derselben Gesandten Räthe/ auff gehaltenem Reichstag zu Speyer/ des 42. Jahrs/ unbefügter auch ungegründter Weis und Massen/ Hochgedachtem Unserm G. Fürsten und Herrn hierinn an Ihrer F. G. Herzogthumlichen Session, Stimme und Ehrenstand Eintrag und Verhinderung zu thun/ zu bekümmern und zu betrüeben/ und Ihren F. G. selbige wol hergebrachte Herzogthumliche Vor-Session, Stimme und Stand/ im Reich abzutringen und zu entneminen angemaßt auch unterfangen.

Und E. Kayſ. M. Bruder der Röm. Kü. M. Unserm allergnädigsten Herren derhalben ain Supplication auff vergangenem Im XLII. Jahr gehaltenem Reichstag/ übergeben/

und darinn sich auff ein andere Supplication, so auff gehaltenem Reichstag zu Augspurg/ E. Kayſ. M. von Jhrn Gnaden den Herzogen von Pommern/ überantwortt soll seyn worden/ referirt und gezogen/ derselben Sie dann auch Copej, Jhrer Kü. May. darneben haben zugestellt und behändigt: Damit Sie Pommerischen vermeinen und fürgeben wollen / Jhren gnädigen Herrn von Pommern/ von wegen einer und andern Ursachen/ auch angezogen Rechts-Spruch / die Prærogativam, Reichs-Vorstand/ Herzogthumbliche Session, Statt und Stand zuzumessen/ und Unsern gnädigen Fürsten und Herrn / in Ansehung selbiger fürgewendter Beschainung abzutreiben.

Als aber solche Sache/ der Herzogen zu Pommern Vorhaben und Handlung / Unserm gnädigen Fürsten und Herrn angebracht/ haben Jhr F. Gn. zu Handhabung und Beschirmung Jhr F. Gn. lang hergebrachten gebührlichen und Herzogthumlichen Ehren/ Session, Stimm und Stand im heiligen Reich / und die also hingegen abgenommen/ und abgetrungen worden/ kheins wegs zu sehen gedulten / noch zulassen künden und mögen/ Und haben Jhr F. G. Uns hierauff befohlen / E. Kayſ May. der Würtembergischen besitzlichen Handhabung/ erlangter und habender Gerechtsame unterthänigst zu berichten / und hingegen der Grund und Ursachen zu verständigen / warumb das Pommerisch Anzaigen und fürgeben von E. Kayſ. M. als unverfänglich Jhro F. Gn zu Nachthail und wider / nit angenommen / und hierunder auch gemellt Pommerisch Anregen/ so nit anderst dasselbig Jhro F. G. entgegen/ oder widerwertig möchte verstanden seyn / mit beständigen rechtmässigen Gründen / abgelaint und ausgelöscht möchte und solte werden / welches so E. Kayſ. M. angehört und vernommen / werden Sie unterthänigster tröstlicher Hoffnung und Zuversicht Jhr F. G. bey vielberührten Herzogthumbl. Session, Stimm und Ehrenstand/ handhaben/ auch dabey blei-

ben/

ben/ und davon nicht abtreiben lassen / als zu E. Kayſ. May. hochgemelts Unsers gnädigen Fürsten und Herrn unterthänigste und ungezweiffentliche Hoffnung und Vertrauen ist und stehet.

Hierüber wollen E. Kayſ. May. von wegen und in Nahmen hochgenannts Unsers Gn F. und Herrn zu Würtemberg Abwendung der Pommerischen angetragenen fundament und Ursachen / unverdrossenlich anhören / und in solchem auch eingeflochtne Würtembergische verfängkliche wohlgegründte Ursachen / Rationes & Juris fundamenta, zu Bestätigung und Bevöstigung Unsers Gn F. besitzlichen Herzogthumlichen Herkommens und Gerechtsame / gnädigst vermercken und vernehmen

Vnd erstlich gedenckt Unser gnädiger Fürst und Herr / ohne von nöthen seyn / zu disputiren oder sich einzulassen / was Gerechtigkeiten Pommern / gegen und wieder Hessen / Meckelburg / Gülch / Cleve / Baden / und entgegen auch Sie wieder Pommern haben / sonder allein von Ihro Fürstl. Gn. wegen / anzuzaigen / und außzuführen seyn / was Ihro F. G. solcher Sach halben wider Pommern gegründt und befueget seyen.

Auf solches befindt sich auß vorberührter Pommerischen Suplication, daß Pommern außer zweyen Vrsachen / Ihnen den Ehrn Herzogthumlichen Vorstand / im heiligen Röm. Reich / vor Württemberg zuzumessen vermainen / zum Ersten daß Pommern in dignitate Ducali älter seyn solle.

Zum Andern / daß Sie für andere / von den Röm. „ Käyseren in dignitatibus constituirt worden / von wegen Ih- „ res Fürstenthumbs Rügen / mit deß heiligen Reichs Jäger- „ Ampt gewürdigt und begabt / der Vrsachen halben Sie vor Vnserm gnädigen Fürsten und Herren / die Session, Stimm und Stand im Reich haben sollen ꝛc.

Ist aber wahr / daß die auß Pommern derhalben ett-

lichen

lichen andern Hertzogen im Reich vermeinen vorzugehen/ umb der Vrsach willen / daß sie mit einer Dignität/ Ornat und Kleinot von einem Römischen Kayser ornirt und belehnet seyen/ also daß sie deß heiligen Reichs Jägeraimbt von wegen Ihres Fürstenthumbs Rügen haben sollen.

Wegen der Pommerischen jezberührten Behelff lassen „ Wir Uns gefallen / nehmen den an /und sagen hierunter/ so „ die Pommerischen vor andern Hertzogen wollen den Vor- „ stand haben / dieweil Sie ein Ornat Insigne entpern / das ist „ das Jägerampt haben / daß Unser gnädiger Fürst und Herr „ gleicher gestalt arguiren köndt und möge sagen / sollen der Or- „ nat, und insigne prioritatem in ordine arguirn/ wie die Pom- „ merische für sich anziehen / So denn Ihr F. Gn. mit deß „ heiligen Reichsfahnen und Adler belehnet / daß Ihr „ Fürstl. Gn hierumb billich und abermals den Herzogen von Pommern vorgehen sollen/ dann zugleich Ein Römischer Kay- „ ser derhalben Augustus genennt wird / Quod belli & pacis „ artibus augeat imperium, wie am Tag ligt/ Et sit tam or- natus armis, quam munitus legibus. it. dicit tex. Institu. in princip.

„ So ist Eins Römischen Kayserς in bello & pace Klai- „ not Ein Adler/ so viel nun des heiligen Reichs Fahn und Zai- „ chen/ der Edel Adler / höher dann etwas anders / das zum „ Jagen dienlich / so viel ist auch des heiligen Reichs Fendrich „ als ain Herzog von Würtemberg höher / dann ein Jäger/ „ folgt darauß/ daß ausser aigner Bekantnus des Ornats und „ Insignie halb / die Pomerischen sich selbs gefangen und wi- „ dertrieben haben.

Ff.

COPIA RELATIONIS,

An Herrn Hertzog Christoph von Würtemberg / von dero auf dem Reichstag zu Augspurg gehabten Räthen und Gesandten / Ludwig von Frauenberg / Hans Schletz / und Kilian Bertschin / erstattet / de Dato den 15. Februar. Anno 1559.

DUrchleuchtiger Hochgeborner Fürst / gnädiger Herr. E. Fürstl. Gn. seyen Unser underthänige / neben schuldiger Pflicht / gehorsame willige Dienst / jederzeit mit Fleyß zuvor berait / Guediger Fürst und Herr. Als uff heut Mittwoch den 15ten Wir vermög E. F. Gn. Befelch / bey Graf Ludwig von Oetingen / sambt deren Gebrüedern erschienen / hat wolgedachter Graf Ludwig / auch die Pfältzische Gesandten / der Cantzler von Neuburg / und D. Philipps Hailoß / und Wir anfahen / alß sonsten kein Geschäfft vor der Hand gewesen / von der künfftigen Begenngnus der gewesenen Kayſ. Maj. zu reden / da sich die Pfältzische Gesandten unter andern vernehmen lassen / daß sie Bericht / daß zu dem grossen vorhabenden Ceremonialischen Werck der Begenngnus / allen Chur- und Fürsten / auch andern Ständen des Reichs / so gegenwertig / und der abwesenden Pottschafften / würde darzu angesagt werden / und daß Sie derhalben nach dem Statthalter gen Newburg geschickt / liessen auch ein Clag-Mantel darauf machen / damit Sie uff die Zeit gefaßt / doch hätten Sie deßhalben von Ihren gnädigsten Herren / wie auch in andern Sachen / Befelch / sich mit Uns / und andern der Augspurgischen Confessions-Verwandten / da die Kayſ. Maj. Uns erfordern würde / zu vergleichen / dabey es bliben.

Es liesse sich aber Graf Ludwig von Oetingen / gegen Uns

ad partem vernehmen/ daß Er gehört/ daß den Würtembergi-
„ schen/nit allein zu der Proceſſion, beſonder auch den Reichs-
„ Fahnen In derſelbigen zu tragen / angeſagt werden ſolte/
welches Uns dann allerley Nachgedenckens (dieweil Uns von
der Kayſ. Maj. noch nichts kund gethan) gemacht/ und dero-
wegen in Gehaim und Vertrauen bey Herrn D. Zaſio, der
Sachen Erkündigung gehabt / welcher anfängklich doch in
höchſtem Vertrauen/angezaigt/ daß Sein Rath/dieweil ohne
das/ Wir die Geſandten alhie/daß Eine unter Uns den Groß-
Hofmarſchalcken/ den von Trauttſon/ von wegen der Reichs-
fahnen / den an ſtatt E. Fürſtl. Gn. zu tragen/angeſprochen/
und ſo einem derſelbig zugeſtellt / daß derſelbig den in die Kir-
chen trageu/ und an ſein gewohnlich Ort ſtecken / doch einen
andern für Jhne opffern/und umb den Altar gehen laſſen ſol-
te/ mit weiterem vermelden/ der Fahn gehör gleichwol in das
Feld/ das ſeyen aber Ceremonien / die der Kayſ. Maj. ſeines
Erachtens/zu gnädigem Gefallen raichen möchten. Als Jh-
me aber weiter angezaiyt/ daß E. Fürſtl. Gn. Wir die Sach
noch nit bericht/ und Er wüßte/ was Religion dieſelbig wäre/
ſo könten oder wiſſten Wir Uns ſo weit nit einzulaſſen / der-
halben würden wir ſollichs/wa die Zeit es erleiden möchte/an E.
Fürſtl.Gn. Unterthäniglich gelangen laſſen/das Er Jhme auch
nit mißfallen laſſen/wir haben auch ferner vernommen/daß die
Kayſ. Maj. Ein jeden Chur und Fürſten ꝛc. zu ſeim tragenden
Ampt in gemelter Proceſſion brauchen wolte.

Dieweil dann Wir nit / noch fürgewiß wiſſen köndten/
was uns möchte begegnen/ und dannoch ſo viel verſton künn-
den/daß die Pfaltziſchen ſich auch zu der Sachen richten / dar-
mit Wir dann niemand Unſerer Chriſtl.Confeſſion und Religi-
on kein Ergernus geben/darneben aber auch E.Fürſtl. Gn. an
deren Reputation/Fürſtl. Hochaiten/ und Regalien nichts ver-
geben/ oder den Reichsfahnen einem andern zu tragen beveh-

len/

len/ So E. Fürstl. G. villeucht nit gefallen/oder deren Fürstl. Stand zu Abbruch nicht zu geschehen / haben Wir alsbald so Tag so Nacht E. Fürstl. Gn. sollichs bey aigener Post zu schreiben/und Unns hierauf/weß Wir Uns halten/ Unterthäniglichen bey E. Fürstl. Gn. umb gnädiger Resolution erholen sollen/und thun E. Fürstl. Gn. Uns hiemit zu Gnaden Underthenig bevehlen. Datum Augspurg in Eil den 15ten Februarii/ umb 7. Uhr. Nachmittag. Anno 1559.

Gg.

COPIA RESCRIPTS,

Von Hertzog Christoph von Würtemberg/ hierauff an die Gesandtschafft / bey dem Reichs-Tag zu Augspurg/ abgelassen de dato Stuttgardt den 17. Febr. 1559.

UNsern Gruß zuvor Lieben Getreuen/Eur Schreiben an dato den 15. diß/die Handlungen/so Euch von wegen der vorstehenden Begennugnus der gewesen Röm. Kayf. Maj. und des Reichsfahnen/der Euch von unsertwegen zu tragen/ Inn solcher Begennugnus zugestellt möchte werden/ auch was Ir derowegen gehandelt / betreffendt / ist Unns zwischen 11. und 12. Uhren in der Nacht heut dato geantwort worden / und geben euch darauff gnädiger Meinung wiederumb zu erkennen/ daß Wir diese Sachen/und daß die Chur/und Fürsten/ mit Ihren Reichs Emptern/ Hochaiten und Dignitäten solchem Actu beywonnen sollten / so viel in Eil und Kürtze der Zeit beschehen mögen/ hin und wieder erwogen/und Uns allerhand Bedencken/ des Ewigen und Zeitlichen betreffend fürgefallen/dann so viel anfänglichen die weltlichen Chur und Für-

sten/Vnserer Christlichenwahren Religion/und der Augsprugischen Confession belangen thut/können Wir bey Vns nit befinden/daß solches mit guttem Gewissen one freffentliche grosse Anstoß/und Ergernus/viler gutthertziger Christen möge beschehen/ daßauch Innsonderheit da dem Actu außgewartet und beygewonet solte werden/Vnser Confession zuwider/das Fegfeuer bestettiget / die gewesene Kayſ. May. wie guttlich zuverhoffen / In dem Herrn seliglich entschlaffen / mit höchster Contumelia angriffen/ als solte Ihrer May. durch solche Begeungnus/ausser solcher erdichten Gefahr geholffen/ auch Ihr May. also lang in dieser Qual und Gefahr gelassen worden / daß auch darmit der Libertati Vnser Christlichen Confession zum höchsten vorgriffen/und besorgen nicht ohn Gefahr / sonderlich dieser Zeit / und zu Eingang der jetzigen Röm. Kayſ. May. Regierung / damit der Chur und Fürsten unserer wahren Christlichen Confession Standhafftigkeit zu erkundigen/und zuerlernen fürgenommen.

Also auch so viel das Zeitlich belangen thut/können Wir Vns nit berichten / daß jemahlen im Reich erholt noch gebraucht worden/ daß die Chur und Fürsten mit Ihren Euptern und Hochheiten solchen privatis Actis beygewohnet / sondern dieselbige allein in publicis, und gemeinen Reichs-Sachen gebraucht / und da solcher Privat-Sachen halben/ die Officia und Dignitates Imperii solten gebraucht werden / solches nicht ein gering præjudicium ſubjectionis, den Chur und Fürsten des Heil. Reichs geben und bringen möchte/wie dann zweiffels ohn die anwesenden Rath und Bottschafften solches wohl bey sich auch zu erwegen wissen werden.

Demnach ist unser gnädiger Befelch/ Ihr wöllend dieser Sachen halben/weiter mit nichten/weder bey der Kayſ. Maj. Räthen/noch andern Orthen/Nachfragen haben/sondern also stillschweigen/doch da von den andern Chur-und Fürsten/auch

des

der abwesenden Räthen Unserer Christlichen Confession / diese Handlung in Berathschlagung zogen / und erwogen wolte werden/Ihr euch davon nit absondern/und in Geheim / auch Vertrauen mit besten fügen/ obgemelte Bedencken / als für Euch selbst/ anregen/ und außführen / auch da dieselbigen auf den Dienst biß zu der Kirchen warten würden/Euch davon nit absondern/ wie Ihr auch / im Fall Euch zu dem Dienst/ vonn der Kayſ. May. wegen angesagt würde / du unser Obervogt Ludwig von Frauenberg/demselbigen/mit gebührlichen Klag-Kleydern beywohnest / und den Dienst / biß für die Kirchen / und folgends wiederum von der Kirchen außwarttest. Im fall aber solche Deliberation nicht in gemeine Berathschlagung zogen / und auff obgemelten Weg die Sachen bedacht / und Euch zu dem Dienst angesagt würde/ so wollest du von Frauenberg / solchen obgehörter massen außwarten/und da dir des Reichs Fahn von unsertwegen zu führen/ zugestellt wolte werden / vermelden / daß uns gleichwohl solche Hocheit von „dem Heil. Reich / gebühre/ aber wisstest nicht/ daß die zu solchen Actibus solten gebraucht werden / hättest auch derowegen von Uns kein Bevelch / und wissest ohn unsern sondern Befelch denselbigen dißmal nicht zu tragen / und also die Sachen beruhen lassen/ und allein dem Dienst/wie obgemelt/außwarten/ doch dein gute Achtung haben/ob und wer sonsten solchen Fahnen / bey solchen Ceremoniis führen werde / An dem geschicht Unser gnädiger Bevelch und Meinung. Datum Stuttgardt den 17. Febr. Anno 1559. ꝛc.

Hh.

EXTRACT Schreibens/ An Herrn Hertzog Christoff von Würtemberg / von dem Kayserlichen Rath D. Zasio, d. d. Wien den 5. Augusti Anno 1566.

GNädiger Fürst und Herr / neben dem / daß die Kayserl. Maj. hiemit selbst wohlmainlich anfüget / hab ich nit viel weiters hinzuzumelden / als allein daß nechstverschienes Montags deß 29. Julii Ihr Kayserliche Maj. dero Hof-Fahnen gemustert / und obwohl noch viel Abgangs etlicher noch abwesent gewesten Fürsten / Graven- und Herren-Stand / gespürt / so ist doch derselb ob 1200. guter wohlgerüsteter Pferd / und neben derselben trefflichen Rüstzeug / auch mit viel schönen Geschmuck gezieret gefunden worden / und würdet solcher Hof-Fahnen / wann der nun gar ergäntzt / wohl in 2000. starck seyn / Ihr Kayf. Maj. seyen sollicher Musterung persöhnlich beygewohnet / und auf ihrem Gotschy (weil Sie noch übel zu Fuß waren) darbey gehalten.

Nach vollendeter Musterung / ist die Außtheilung 'gemacht worden der Glieder von allen Hof Diener.

Darauff eine geschrenckte Ordnung gemacht / und folgends durch der Kayf. Maj. Obersten Feld-Marschall Herrn Hansen von Oppersdorff / Freyherrn auf Aich und Fridstain / Hauptman der Fürstenthümer Oppel und Ratibar / der Herr Harrach Hofmeister / zu Obristen über solchen Hof-Fahnen erklärt / folgends dem Hertzog von Pommern mit aller Solennität der Kayf. Reichs-Hof-Fahnen überantwortet / und von Sr. Fürstl. Gnaden angenommen / auch dem gantzen Hauffen zugesprochen / zu sollichem Kayserlichen Reichs-Fahnen mit Auffsetzung Leib / Gut und Bluts / auch deß Lebens / zu mehren und beypflichtig zu werden / wie dann beschehen / und folgends / mit guter Ordnung der Stadt zu gezogen / zum Burg-Thor hinein / und fürter durch die Stadt / sollicher Reichs-Fahnen / biß in deß Herzogs Herberg / von den. Herrn Obristen und Vns allen beglaitet worden.

Ihr Maj. haben Vns Rähte / so wohl die Gelehrten / als der andern / gerüst / auch auf der Musterung haben wollen / wie

wie dann ich für mein Persohn selbst neunter / ohn Ruhm / wohlgerüst erschienen / und in das sibende Glied zum Herrn von Auersperg / und Herrn Otto von Neidegg verordnet worden.

Als sich auch solliche Musterung und die andern Actus sehr lang verzogen / also daß Uns allen zehen gantzer Stund gebührt zu Roß zu bleiben / haben die Kayserl. Maj. mir in die Ordnung zu einer Labung bey einem Cammerdiener ein silberin Falschen mit Genspüesser und von Ihrer Maj. Brodt geschickt / dardurch ich wiederumb Erquickung empfangen / doch zu Verzehrung sollicher Proviant bald Gäst gnug bekommen.

Den Herrn D. Weber / haben Ihr Maj. auff sein groß Bitt / des Zugs erlassen / dargegen er sechs wohlgerüst Pferdt geschickt / und den Zug über unterhält / und darneben allhie allerhand Geschäffte verrichtet ꝛc.

Ihr Maj. haben jetzo dem Hauffen von allen Landen anfferlegt / stracks gen Preßburg zuziehen / und allda Ihrer Maj. zu erwarten.

Meines Ermessens würdet unter denen Weilen / biß Ihr Kayf. Maj. nunmehr alle Hauffen zusammen führen / und Ihr Haupt-Feld-Läger schlagen / dieser Orten nicht viel Schreibwürdiges vorfallen / angesehen / daß Ihr Kayf. Maj. den beyden Graven aufferlegt / dasselbig Kriegs-Volck alles zu Roß und zu Fuß wieder berauff nach Raab zuführen / und Ihrer Maj. allda zu erwarten / also / daß auch da entzwischen weder mit Gran noch andern Bevestigung einige Belagerung vorgenommen wurdet / und dasselbe auß sondern wichtigen Bedencken / und stattlichen Ursachen / Ihr Kayf. Maj. werden aber jetzt kommenden Montags den 12. Augusti von hinnen gewißlich mit Ihrem Hof-Fahnen / und den Landschafften von Oesterreich / unter und ob der Enß / sampt den fünff Fendlen Knechten / so solche Landschafften an statt des Auffbotts deß zehenden Manns underhalten / und hie in der Vorstadt ligen haben / im Nahmen des Allmächtigen auffziehen. ꝛc.

Ii.

Herrn Hertzog Christophs von Würtemberg RESCRIPT

An dero Räthe zu Stuttgart/ d. 15. Aug. A. 1566.

WAs uns Doctor Zasius schreiben thut/ das werden ihr hiebey zuunerlesen finden. Dieweil dann er darinnen unter andern vermelden thut; daß die Röm. Kayſ. M. den Reichs-Fahnen fliegen/ und denselben dem Hertzogen von Pommern zustellen lassen wölle/ so ist Unser Bevelch/ ihr wöllend erwegen/ ob nit zuthun/ das demnegsten ein reutender Bott/ zu dem von Leipzig abgefertigt/ und ihme geschrieben wurde/ sich eigentlich zuerkundigen/ wie es mit solchem Fahnen in allweg ein Gelegenheit hätte.

So dann wöllent auch ihr in der Registratur suchen lassen/ wie und welcher massen solcher Fahn/ Unsern VorEltern erstlich geliehen worden/ auch wie es in solchem/ oder dergleichen Fällen hievor damit gehalten worden seye/ und Uns solch euer Bedencken fürderlichen zu schicken/ auff daß wo Wir Uns hierinnen beschwert befinden/ daß Wir Uns dessen bey Röm. Kayſ. M. so eist beklagen möchten/

„Dann Wir wöllen euch darneben nicht bergen/ daß in „dem grossen TürckenZug Anno ꝛc. 32. Kaiser Carl auch wil„lens gewesen ist/ den Reichs-Fahnen fliegen zu lassen/ „und wolte denselben Hertzog Philipsen gewesnem Statt„halter zu Stuttgarten zustellen/aber/und als Wir solches ver„nommen/ da thäten Wir Uns dessen mit Rath beeder Unse„rer Vettern Hertzog Wilhelm/ und Hertzog Ludwig/ dieweil „solcher Faan niemand/ dann einem Hertzogen zu Würtem„berg zu führen gebührte/ und aber Unser Vatter dannzumal „abwesent/ und des Lands verjagt ꝛc. bey der Kaiſ. M. be„schwe-

„ schweren/ und nachdem wir aber dannzumal noch jung und „ uns solcher Fahn derwegen nit kont zugestellt / noch be- „ vohlen werden / würde von Ihrer M. der Reichs-Fahn „ abgestellt/ und dargegen ein anderer Haupt-Fahn/ darinnen „ ward der Ritter Sanct Jerg gemahlet / gemacht / und vol- „ gends Hertzog Rupprechten/ an statt des Reichs-Fahnen / zu- „ gestellt/ wolten wir Euch zu Bericht der Sachen nit verhal- ten/ Actum ut in Literis. 15. Augusti 1566.

Kk.

EXTRACT

Auß Herrn Hertzog Fridrichs von Wür- temberg/ Instruction, dero Gesandten auff dem Reichs- tag nacher Regenspurg mitgegeben d. d. Stuttgart den 8. April. A. 1594.

2c. UNd im Fall/ wie Wir Uns gäntzlich versehen / Ihr Maj. solche confirmation allergnädigst zu ertheilen bewilligen/ sollen Unsere Gesandten sich auch bey dem Kayserlichen Vice-Cantzler privatim und vertreulich erkundi- gen/ ob nit in jetzt vorstehendem Türcken-Zug/ Ihre Maj. des Reichs-Sturm-Fahnen fligen lassen werden / und sich vielleichten jemanden in diese præeminenz und Gerechtigkeit einzudringen/ unterstehen möchte/ mit fleissigem ersuchen / da dergleichen etwas fürlauffen solte/ oder Uns/ die Wir erst neu zu dieser Unsern weitläufften Regierung kommen/ und noch nit aller Sachen gnugsam Bericht hätten / (dann Wir sonsten an obgelegener Schuldigkeit diß Orths gewißlichen Uns nicht- zit würden ermanglen lassen) sonsten in solchem Werck etwas anzubringen und Uns zu offeriren abgelegen seyn wolte / Er wölle sie Unsere Gesandten deßwegen privatim und in Ver-

trauen erinnen und aviſiren/ das wolten ſie gegen Uns rühmen/ und Wir wurden es in Gnaden hinwiederumb gegen ihme erkennen/ was ſie dann alſo erkundigen und in Erfahrung bringen/ das ſollen ſie Uns gleicher Geſtalt berichten / und ferners Beſcheids erwarten ꝛc.

LI.

EXTRACT Lehen-Brieffs Der Römiſchen Kayſerlichen Maj. RUDOLPHI II. Hertzog Friedrichen zu Würtemberg/ umb den Sturm-Fahnen gegeben.

De Dato Pilſen/ den 18. Aprilis, Anno 1600.

ꝛc. UNd darum mit wolbedachtem Muth / gutem Rath/ auch Unſer und des heiligen Reichs Chur-Fürſten rechtem Wiſſen / demſelben jetzt-regierenden Hertzog Fridrichen zu Würtemberg und Teck/ Grafen zu Mömpelgard/ die obbeſtimmte Lehen / das Hertzogthum Würtemberg und Teck/ mit aller Herrlichkeit/ Regalien / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Mitt ſambt „ Unſern und des Reichs Sturm-Fahnen/ auch ſeiner zugebühren „ den Herrlichkeit / Gerechtigkeit und Zugehör / zu Lehen „ gnädiglich verliehen und befohlen; Leyhen und befehlen Ihme „ die auch alſo/ von Römiſ. Kayſ. Macht und Vollkommen„ heit/ wiſſentlich in Krafft diß Brieffs/ ꝛc.

Mm.

EXTRACT Lehen-Brieffs/ Der Römiſch = Kayſerlichen Maj. RUDOLPHI II. Hertzog Johann Friederichen zu Würtemberg/ um den Sturm-Fahnen gegeben.

De Dato Prag/ den 6. Octobr. A. 1608.

ꝛc. Und

2c. UNd darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / demselben jetzt Regierenden Hertzog Johann Friedrichen zu Würtemberg und Teck / Graffen zu Mömpelgard / die obbestimpte Lehen das Hertzogthum Würtemberg und Teck / mit aller Herrligkeit und Regalien 2c. 2c. 2c. mit sampt Unserm und des Reichs Sturm-Fahnen / auch seiner zugehörenden Herrlichkeit / Gerechtigkeit und Zugehörd / zum Lehen gnädiglich verliehen und befohlen / leyhen und befehlen Ihme die auch von Römisch-Kayserl. Macht und Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Briefs / 2c.

Nn.

EXTRACT Lehn-Briefs Der Römisch-Kayserlichen May. MATTHIÆ &c. Hertzog Johan Friderichen zu Würtember / 2c. umb den Sturm-Fahnen gegeben. de Dato Regenspurg / den 4. Octobr. A. 1613.

2c. UNd darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / demselben jetzt-Regierenden Hertzog Johann Friederichen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard / die obbestimmte Lehen / das Hertzogthum Würtemberg und Teck mit aller Herrligkeit Regalien / 2c. 2c. 2c. mit samt Unsern und deß Reichs Sturm-Fahnen / auch seiner zugehörenden Herrlichkeit / Gerechtigkeit und Zugehördt / zum Lehen gnädiglich verliehen und befohlen / leyhen und befehlen Ihme die auch von Römisch-Kayserl. Macht und Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Briefs / 2c.

Oo.

EXTRACT

Kayſers FERDINANDI III. Reichs-Lehen-Brieffs / Hertzog Eberhardten zu Würtemberg/ um den Sturm-Fahnen gegeben. de dato Wien/ den 1. Decembr. A. 1650.

ꝛc. UNd darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wiſſen / demſelben jetz-Regierenden Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard / die obbeſtimmte Lehen deß Hertzogthums Würtemberg und Teck / mit allen Herrlichkeiten / Regalien / ꝛc. ꝛc. mit ſamt Unſerm und deß Reichs Sturm-Fahnen / auch ſeiner zugehörenden Herrlichkeiten und Zugehörd / zum Lehen gnediglich verliehen und befohlen / leyhen und befehlen Ihme die auch alſo von Römiſch-Kayſerl. Macht / Vollkommenheit / wiſſentlich in Crafft diß Brieffs / ꝛc.

Pp.

EXTRACT Lehen-Brieffs / Von Ihro Kaiſerlichen May. Herrn LEOPOLDO I. über die Würtembergiſche Reichs-Lehen / Herrn Hertzog Eberharden zu Würtemberg/ um den Sturm-Fahnen gegeben.

De Dato Preßburg / den 21. Octobr. 1659.

ꝛc. UNd darum mit wohlbedachtem Muth / guthem Rath und rechtem Wiſſen / demſelben jetzt Regierenden Hertzogen Eberharden zu Würtemberg und Teck / Grafen

Grafen zu Mömpelgardt / die obbestimmte Lehen deß Hertzogthums Würtemberg und Teck / mit allen Herrlichkeithen / Regalien / ꝛc. ꝛc. mit samt Unserm und deß Reichs Sturm-Fahnen / auch seinen zugebührenden Herrlichkeiten und Zugehörd zum Lehen gnädiglich befohlen / leyhen und befehlen Jhme die auch also von Römisch-Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Briefs / ꝛc.

Qq.

EXTRACT Reichs-Lehen-Briefs Von der Römisch-Kaiserlichen Maj. Herrn LEOPOLDO I. für Herrn Hertzog Wilhelm Ludwigen zu Würtemberg / um den Sturm Fahnen ertheilt.

De Dato Wien / den 9. Novembr. 1676.

ꝛc. UNd darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / demselben jetzt Regierenden Hertzogen Wilhelm Ludwigen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard / die obbestimmte Lehen deß Hertzogthums Würtemberg und Teck / mit allen Herrlichkeiten / Regalien / ꝛc. ꝛc. mit samt Unserem und des Reichs Sturm-Fahnen / auch seiner zugebührenden Herrlichkeiten und Zugehördt / zum Lehen gnädiglich verlihen und befohlen / leyhen und befehlen Jhme die auch also von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Briefs / ꝛc.

Rr.

ATTESTATUM
und
VIDIMUS.

Der Kayserl. Reichs-Hof-Canzley.

Uber inſpecificirte / und in vorhergehender Deduction allegirte Documenta.

de dato Wien / den 7. Octobr. 1693.

Die vorher gedruckte und in folgender ſpecification ſub Lit. B. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P Q. R. wie auch Aa. Bb. Cc. Ll. Mm. Nn. Oo. Pp. Qq. enthaltene Beylagen / ſeynd theils mit denen producirten originalien / theils mit denen bey der Kayſerlichen Reichs-Hof-Canzley liegenden Regiſtratis (facta Collatione) meiſtens durchaus / einige aber ſecundum extractum gleichlautend befunden worden. Wien / den 7. Octob. 1693.

(L. S.) Virgilius Andr: Göpffert. VS.
Regiſtrator allda.

ENDE.

Bey-

Beylagen

Der vorhergehenden

Beantwortung.

SPECIFICATION

und Absehen dieser Beylagen.

⊙. LUDOVICI Bavari Imperatoris Diploma Erectionis Lucæ cum territorio vicino in Ducatum, & creatio primi Ducis Lucani Castrucii de Antelminellis, qui & creatus *Imperii Vexillifer* cum Jure *Vexillum Cæsaris & Imperii* ferendi *ubilibet.* datum Romæ 15. Febr. 1328.

☾. Eidem confertur Comitatus Palatinus Romanus, & dicitur Dux Lucanus, Sacri Lateranensis Palatii Comes, & Romani Imperii Vexillifer; Romæ 14. Mart. 1328. Ubi notanter *divellitur Ducatus à Vexilliferatu*, interpositio titulo Palatini Comitis, ut vel hinc appareat, diversa esse jura. Item notabile est inter testes nominari ipsum Conradum de Sluffelberg, qui tunc habebat *Vexillum, Sturmvane*, ab eodem Cæsare datum 1322. nec creatione *generalis*

ralis Imperii Vexilliferi suo juri aliquid decedere putavit.

♂. Extract aus einem Manuscripto, de l'ordre des Pairs, & comment il portoient les honneurs aux Sacres des Rois de France, daraus man siehet daß dreyerley Reichs-Fahnen von den grössesten freyen Fürsten der Cron Franckreich geführet worden/ 1364.

♀. Extract aus den Memoiren des bekandten Olivier de la Marche lib. I. c. 25. Wie Philippus Bonus Hertzog zu Burgund / als er im Jahr 1452. einen Ritter zum Bannerherrn erhoben / von dessen Pennon die Spitze oder das Syrma abgeschnitten/ und also daraus eine freye gevierte Fahne/ oder Bannier gemacht.

♃. Bericht der Haupt-Leute der Stadt Straßburg an ihre Obern aus dem Kayserlichen Lager ohnweit Neuß 1475. Daraus zu sehen/ daß Graf Eberhard zu Würtemberg auch alda gewesen/ aber niemand ein Reichs Pannier gegeben worden/ als dem erwehlten Pannermeister Hertzog Albrechten zu Sachsen/ und den freyen Städten.

♀. Das Kupffer/ darinnen der Unterscheid zwischen dem rechten Reichs-Bannier/ und einem Pennon vorgestellet wird. Die Form dieser beyden Fahnen ist genommen aus der Beschreibung des Leichbegängniß Ertz-Hertzog Albrechts Erb-Stadthalters der Spanischen Niederlande.

⊙.

LUDOVICI Bavari Imperatoris Diploma Erectionis Lucæ cum territorio vicino in Ducatum, & creatio primi Ducis Lucani Castrucii de Antelminellis, qui & creatur *Imperii Vexillifer*, cum Jure *Vexillum Cæsaris & Imperii* ferendi *ubilibet*. datum Romæ 15. Febr. 1328.

LUDO-

LUDOVICUS Dei gratia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, illuſtri Caſtruccio de Antelminellis Duci Lucano, Comiti Sacri Lateranenſis Palatii, *& vexillifero Imperii*, ſuo & Imperii fideli dilecto, gratiam ſuam & omne bonum. Principalis liberalitatis clementia in ſuis fidelibus dona multiplicans, illis præcipue conſuevit aſſurgere larga manu, qui per pugnam continuam in rebelles pro exaltatione Coronæ ſingulares triumphos & nomen laudabile ſunt ſortiti. Sanè cum veraciter ſciamus, experientia nobis exiſtente magiſtra, te præcipuum & ſtrenuum in partibus Italiæ pro ſacro Imperio pugilem extitiſſe, nulli parcendo oneri, periculo vel labori, ac juſtitia tua & animi probitate victos de hoſtibus devotos pro Imperio tenuiſſe, & devios infideles ad fidem gratioſis meritis invitaſſe; tantoque magis Imperiale ſceptrum extollitu, rtanto curâ regiminis à ſollicitudinibus & laboribns relevatur, quanto fideles in circuitu Imperii circumſpicit digniores. Et de fulgore throni Cæſarei, velut ex ſoleradii, ſic cæteræ prodeunt dignitates, ut prima lucis integritas minorati luminis non ſentiat detrimentum.

§. 2. Hac igitur conſideratione commoti, qui cœleſti providentia Romani Imperii moderamur habenas, ac ſolii noſtri decus tam veterum dignitatum ornatibus confovemus, quàm novis honoribus ampliamus: Volentes præmiſſorum obtentu extollere nomen tuum & te prærogativa ſpeciali magnifice honorare; de plenitudine poteſtatis, & de certa ſcientia, & de conſilio Principum & Baronum, *Civitates Lucæ, Piſtorii, Volaterrarum & Lunæ* cum omnibus & ſingulis caſtris, villis, & locis ſitis in Dioeceſibus ipſarum, & cum omnibus earum & cujuscumque earum pertinentiis, territoriis & jurisdictionibus quibuscumque, ad jus, honorem

& nomen Ducatus pertinentibus, transferentes & volentes ſub uno dignitatis vocabulo contineri *Ducatus Lucani*; te pro te & ſucceſſoribus tuis, ex te *per lineam maſculinam* natis & naſcituris, in perpetuum ipſius Ducatus Ducem & *vexilliferum noſtrum & ſacri Romani Imperii* ubilibet, de præmiſſæ noſtræ poteſtatis plenitudine & principali munificentia promovemus; eisdem libertatibus, immunitatibus & juribus prædictum Ducatum tuum præſentium auctoritate donantes, quæ ducalem deceant dignitatem; præfatasque Civitates & quamlibet earum, & omnes terras, caſtra, territoria atque loca, quæ in Dioeceſibus ſeu Epiſcopatibus & territoriis ſdictarum Civitatum & pertinentiarum ipſarum Civitatum eu cujuslibet earum, ſeu intra confines diœceſium, Epiſcopatuum, pertinentiarum & territoriorum præfatarum civitatum, & cujuslibet earum ſitæ ſunt ſeu ſita, in perpetuum tibi & legitimis ſucceſſoribus tuis ex te deſcendentibus natis & naſcituris per lineam maſculinam ex certa ſcientia damus, concedimus & donamus; cum omnibus & ſingulis villis, caſtris, terris, fortalitiis, caſalibus, vaſſallis, hominibus, poſſeſſionibus, honoribus, uſibus, *derittis*, demaniis, feudis, homagiis, patronatibus vacantium & non vacantium Eccleſiarum & locorum, ad nos & ſacrum Romanum Imperium ſpectantibus ſeu pertinentibus, & cum terris cultis & incultis, ſylvis, paſcuis, nemoribus, ſalinis, balneis, ſtagnis, lacubus, atque quibuscumque aquis & aquarum decurſibus, molendinis, piſcariis, piſcationibus, venationibus, montibus, planis, vallibus, & omnibus & ſingulis locis, juribus & pertinentiis tam maris quam terræ præfatarum Civitatum, terrarum & locorum, & cujuscumque ipſarum & ipſorum, exiſtentium infra prædictas Diœceſes confines & loca, quæ in hujusmodi noſtra conceſſione & donatione ſub ſpeciali aut generali vocabulo poſſint intelligi ſeu comprehendi, & quæ

ad

ad nos & Romanum Imperium ſpectare noſcuntur. Et ſic te & ſucceſſores tuos prædictos in Ducem & Duces prædicti Ducatus, cum dignitate illuſtri eligimus, conſtituimus, præficimus & creamus; dantes & concedentes tibi & ſucceſſoribus tuis prædictis in præmiſſo Ducatu pleniſſimam jurisdictionem & liberam auctoritatem & poteſtatem juris dicendi per te & per alios, & etiam *merum & mixtum Imperium*, ut exercere valeas & valeant gladii poteſtatem ad animadvertendum in facinoroſos & malos.

§. 2. Et ut ipſius Ducatus dignitate te, & præfatos tuos ſucceſſores cognoſcas ampliùs & favorabiliùs ab imperiali eminentia ſublimari, tibi & ſucceſſoribus tuis prædictis ex ipſa dignitate Ducatus perpetuò decrevit competere noſtra Serenitas, auctoritatem & *poteſtatem creandi* & ordinandi perpetuò & ad tempus (prout vobis placuerit) *in ſingulis Civitatibus, caſtris, oppidis, villis, terris dicti Ducatus, Vicarios, Capitaneos, poteſtates, Judices ſeu Rectores*, & quoslibet ordinarios Magiſtratus, vel etiam Delegatos, et quoscumque *honores & dignitates*, atque honorum & dignitatum officia cum auctoritate & poteſtate juris dicendi & mero & mixto imperio, *ſtatuta municipalia condendi*, juri divino & naturali non contraria, prout utilitati & pacifico ſtatui expedire videritis ſubjectorum, Ad hæc quoque in prædicto tuo Ducatu flumina navigabilia, & ex quibus navigabiles fuerint portus, *plagas*, (ſicut nunc dignoſceris poſſidere) ripas & *ripatica*, nec non vectigalia, telonia, auri & argenti, & *metallorum* omnium queſtum, *nunc nobis & Imperio pertinentes*, tibi tuisque ſucceſſoribus memoratis concedimus & donamus; ac *monetæ* tam auri quàm argenti & æris condendæ, juſti & recti ponderis, in ipſo tuo Ducatu, tibi prædictisque tuis ſucceſſoribus præſenti privilegio facultatem liberam indulgemus; & feuda antiqua et nova, & recta &

regalia conferendi, & infeudandi Vaſſallos Imperii de feudis, quæ *manu*, *velore*, aut quocumque alio modo fuerint conferenda, & recipiendi à Vaſſallis Imperii fidelitatem & homagii ſacramenta, & mulctarum ſeu pœnarum compendia & confiſcationes bonorum, & cæterorum, quæ dicuntur *regalia*, in ipſo Ducatu, ad tuum & prædictorum tuorum ſucceſſorum compendium volumus pertinere; *milites* quoque in dicto Ducatu & extra *conſtituendi*, *& militari cingulo* decorandi, & judices ordinarios & *notarios* publicos creandi, & ordinandi, ac conficiendi; filios & filias naturales tàm ſpurios quàm vulgò quæſitos ex damnabili coitu natos *legitimandi* & cum ipſis ſuper natalium defectu, & alio quolibet diſpenſandi, tibi & ipſis auctoritatem & poteſtatem plenariam indulgemus. Ut tamen pro honore, quem tibi libenter adjicimus, nullum jus ſubtrahatur obedientibus vel obedituris nobis & Imperio, in eorum bonis et feudis, jura tamen Imperii remaneant Ducatui ſupra dicto. Volumus inſuper, quod in præmiſſis *Ducatu ſeu vexilliferatu* ſemper *major natu* ſeu ſenior ex generatione tua ex te, & ſucceſſoribus tuis legitimè deſcendentibus excluſis aliis filiis ſeu heredibus minoribus ſolus & in totum ſuccedat.

§. 3. Et propter præmiſſa omnia te pro te ipſo & prædictis ſucceſſoribus tuis, nobis pro nobis ipſis ſucceſſoribus que noſtris homagium & debitæ fidelitatis juramentum præſtantem de præmiſſis Ducatu & vexilliferatu *per ſcriptum* (*melius*: *ſceptrum*) *quod in manu tenemus*, *præſentialiter inveſtimus* et infeudamus. Porro omnia & ſingula ſupra dicta valere & tenere volumus & firmamus, non obſtante aliqua lege, conſuetudine aut jure, quibus contrarium caveretur; quibus omnibus & ſingulis ſpecialiter & expreſsè, tanquam nominatim de illis in præſenti privilegio fieret mentio, intendimus, ut eſſe debeat *derogatum*, & potiſſime *juri & conſuetudine*,

ſuetudini, quo & qua *cavetur*, ſeu cautum diceretur, *quod heres in Ducatu, Comitatu vel Marchia nullo modo ſuccedat, niſi ab Imperatore acquiſierit per inveſtituram*, quantum ad caſum præſentem; in aliis vero caſibus in ſuo robore ſemper durent. Volumus tamen, quod tu & ſucceſſores tui à nobis & ſucceſſoribus noſtris & ſacro Romano Imperio requiſitus & requiſiti perpetuò tenearis & teneatur, plenam & liberam obedientiam facere, & in omnibus noſtris mandatis ſucceſſorum que noſtrorum & ſacri Romani Imperii liberè intendere & parere, & omnia mandata noſtra obſervare & efficaciter adimplere juxta poſſe, & executioni mandare.

§. 4. Meminit quoque noſtra Serenitas de prædictis *ante noſtræ coronationis ſolemnia* tibi & prædictis tuis ſucceſſoribus *privilegium ſimile indulſiſſe.* Quæ & omnia in ipſo contenta ex certa ſcientia, & de poteſtatis plenitudine, ac de conſilio & aſſenſu Procerum & Baronum Imperiali auctoritate ratificamus, approbamus & confirmamus; ſtatuimus etiam & mandamus, quatenus nulla Civitas, nulla perſona cujuscumque conditionis ſeu ſtatus & præeminentiæ exiſtat, huic noſtræ paginæ audeat in aliquo *contra facere* vel venire, ſeu te aut prædictos tuos ſucceſſores in aliquo moleſtare, de his quæ ſupra tibi & eis à noſtra clementia liberaliter ſunt conceſſa, Si quis autem temerario auſu præſumpſerit contravenire, mille marcharum auri pœnam incurrat, pro dimidia Cameræ noſtræ perſolvendam, & pro alia dimidia *Cameræ dicti Ducatus & vexilliferatus* in quorum præjudicio aliquando extiterit attentatum. Quibus omnibus & ſingulis ſupra dictis teſtes fuerunt infra ſcripti, videlicit; *Rudolphus* Dux Bavariæ Princeps & Patruus noſter chariſſimus, venerabilis Jacobus Epiſcopus Caſtellanus, venerabilis frater Bonifacius Epiſcopus Chirenenſis, Hermannus de Lithelberg Cancellarius noſter, *Henricus*

Dux Brunſvicenſis, *Ludovicus Dux de Tech*, Albertus de Lithelberg *Mareſcallus noſter*, *Henricus Lantgravius Alſatiæ*, Fridericus de Nurenberg, Merchardus (*al. Meinhardus*) Comes de Hortemburg, Otho Comes de Truhendinguen, Johannes Comes dictus de Claromonte; nec non nobiles viri Jacobus Sciarra de *Columnis*, (*al. Sclara de Columna*,) Jacobus de *Sabellis* Senatores Urbis, Manfredus de Vito *Almæ Urbis Præfectus*, Theobaldus de Sancto Cuoſtacchio, (*forte: Euſtachio,*) Et ad prædictorum omnium teſtimonium & corroborationem præſentes conſcribi & *ſigilli Majeſtatis noſtræ* robore juſſimus communiri. Datum Romæ apud Sanctum Petrum, 15. die menſis Februarii, indictione undecima, anno Dominicæ Incarnationis, milleſimo trecenteſimo vigeſimo octavo, Regni noſtri anno decimo quarto; Imperii verò primo.

C.

Eidem confertur Comitatus Palatinus Romanus, & dicitur dux Lucanus, Sacri Lateranenſis Palatii Comes, & Romani Imperii Vexillifer; Romæ 14. Mart. 1328. Et notanter *divellitur Ducatus à Vexilliferatu*, interpoſito titulo Palatini Comitis, ut vel hinc appareat, diverſa eſſe jura. Item notabile eſt inter teſtes nominari ipſum Conradum de Sluſſelberg, qui tunc habebat *Vexillum*, *Sturmvane*, ab eodem Cæſare datum 1322. nec creatione *generalis Imperii Vexilliferi* ſuo juri aliquid decedere putavit.

LUdovicus Dei gratia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, illuſtri Caſtrucio Duci Lucano, ſacri Lateranenſis Palatii Comiti, & *Romani Imperii Vexillifero*, ſuo &

ſuo & Imperii fideli dilecto, gratiam & omne bonum. Dignum & Majeſtati Imperiali proprium eſt, ut ſicut quotidie fidelium augetur ſubſtantia & devotio, ita eis Imperiale culmen augeat dignitatis privilegia & honores. Sanè experientia docente novit Imperialis Majeſtas maximam fidem, devotionem, & conſtantiam tuam, & ante & poſt à nobis tibi collatos honores, ultra cæteros fideles Imperii de bono in melius quotidie profeciſſe.

§. 2. Ut igitur præmiſſorum contemplatione ad ampliores dignitatum apices per Imperiale culmen tua devotio attollatur; de conſilio & aſſenſu Procerum noſtræ Imperialis Aulæ, tibi & ſucceſſoribus tuis ex te natis & naſcituris per lineam maſculinam in perpetuum, *Comitatum ſacri Lateraneuſis Palatii* (quem ad fiſcum noſtrum & ſacrum Romanum Imperium juſtis & legitimis cauſis devolutum & applicatum pronuntiamus & declaramus, & ad omnem dubietatem tollendam devolvimus & applicamus) damus, concedimus, & donamus, & ex certa ſcientia & plenitudine poteſtatis; & te & prædictos ſucceſſores tuos in perpetuum eligimus, conſtituimus, præficimus & creamus Comitem & Comites ipſius ſacri Palatii Lateranenſis, vosque de Comitatu prædicto inveſtimus & infeudamus, tanquam veros & fideles Imperii Vaſallos: dantes & concedentes, & tribuentes tibi & eis, omnes & ſingulos honores & omnia & ſingula privilegia & emolumenta, quos & quæ Comites prædicti ſacri Palatii habent & habuerunt quoquo tempore, de tempore, de conſuetudine vel de jure

§. 3. Declarantes & nunc per hoc noſtræ ſerenitatis indultum, tibi & prædictis ſucceſſoribus tuis, ex prædicta comitatus dignitate competere jus aſſiſtendi perpetuò benedictioni, ſacræ unctioni, & coronationi ſucceſſorum noſtrorum Principum Romanorum, & omnibus & ſingulis ipſius Coronationis

nationis ſolemnitatibus: & præcipuè ſociandi & deducendi ipſos Romanos Principes, tempore coronationis fienda de eis, ad ſacram unctionem de ipſis faciendam, & eosdem Romanos Imperatores ſucceſſores noſtros tenendi & juvandi in ipſa ſacra unctione & actu ipſius, & eadem unctione perfecta, eos reducendi & ſociandi ad altare, & thalamum, prout & quoties Principes expediunt redire. Item jus levandi & tenendi Imperiale diadema, de noſtro & ſucceſſorum noſtrorum Romanorum Principum capite, tempore, quo Imperialis coronationis ſolennia celebrantur, & etiam quocunque alio tempore, quoties pnblicè ipſum diadema expedierit elevare de capite noſtro, & ſucceſſorum noſtrorum Romanorum Principum * reponi. (forte: & reponi)

§. 4. Quæ omnia & ſingula ſcripta valere & tenere volumus, & jubemus ex certa ſcientia, de plenitudine poteſtatis, jure aliquo non obſtante. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtram paginam in aliquo violare, vel ei auſu temerario contraire. Si quis verò hoc attentare præſumſerit, gravem indignationem noſtram ſe noverit incurriſſe. In cujus rei teſtimonium præſentes conſcribi, & ſigilli Majeſtatis noſtræ robore, cum annotatione teſtium ſubſcriptorum juſſimus communiri: *Rudolphi Ducis Bavariæ* Principis ac *patrui noſtri* chariſſimi, *Henrici Ducis Brunsvicenſis*, *Ludovici Ducis de Teck*, Hermanni de Linthelberg Cancellarii noſtri, Alberti dicti Symiel de Linthelberg Marſchalli noſtri, Meinhardi Comitis de *Ortenberg*, Ottonis Comitis de *Orlamende*, Johannis Comitis de Claramonte, Conradi Comitis de Truchendinguen, Conradi de * *Zoluſelberg*: nec non Nobilium Virorum Jacobi de *Columna* Sciaræ, & Jacobi de *Sabellis*, Senatorum Urbis. Datum Romæ 14. menſis Martii, indictione 11. Anno Domini 1328. Regni noſtri Anno 14. Imperii verò primo.

* Conr. de Schluſſelberg v. Alb. Arg. ad 1323.

Extract

♂.

Extract aus einem Manuſcripto, de l'ordre des Pairs, & comment ils portoient les honneurs aux Sacres des Rois de France; daraus man ſiehet/daß dreyerley Reichs-Fahnen von den gröſſeſten freyen Fürſten der Cron Franckreich geführet worden/ 1364.

AU Couronnement de Charles cinquieme en May 1364. de tous les Pairs ſeculiers, on n'y trouva que Louis Comte de Flandres, qu'on dit y avoir porté l'espée Royale, & Philippes le Hardy frere du Roy, auquel le Duché de Bourgogne avoit eſté donné par ſon Pere, peu apres la reunion d' icelluy, à la pourſuitte des Etats d' icelluy pais; avec le tiltre de premier Pair de France, lequel en cette qualité portoit la Couronne du Roy. Cependant au lieu du Duc de Guyenne, Louis Duc d'Anjou portoit la *premiere banniere*. Cy apres Wenceslas Duc de Brabant ſon oncle, au lieu du Duc de Normandie, *la ſeconde*. Robert Duc de Nevers, à la place du Comte de Toulouse, portoit les eſperons. Le Duc de Lorraine au lieu du Comte de Champagne, la Royale *Banniere* ou enseigne de guerre. L'Archevesque de Reims faiſoit ſa charge accouſtumée, qui eſt d'oindre & conſacrer le Roy. L'Evesque de Laon portoit la Ste Ampoule. L'Evesque de Beauvais tenoit le manteau Royal. L'Evesque de Noyon la ceinture ou baudrier. L'Evesque de Chaalons l'anneau.

♀.

Extract aus den Memoiren des bekanten Olivier de la Marche lib. I. c. 25. Wie Philippus Bonus Hertzog zu Burgund/ als er im Jahr 1452. einen Ritter zum Banner-Herrn erhoben/ von deſſen Pennon die Spitze oder das Syrma abgeſchnitten/ und alſo daraus eine freye gevierte Fahne/ oder Bannier gemacht.

LE Roy d'armes de la Toiſon d'or le preſenta: & le dit Meſſire Louis tenoit en une lance *le pennon* de ſes plei-

nes armes, & dit le dit Toiſon d'or: Mon tres redouté & ſouverain Seigneur (qui eſtoit Philippe Lebon Duc de Bourgoigne) voicy voſtre humble ſujet Meſſire Louis de la Vieuville, *iſſu d' ancienne Banniere*, à vous ſubjette, & eſt *la Seigneurie de leur banniere* entre les mains de ſon aiſné: & ne peut, ou ne doit ſans meſprendre porter banniere, quant à la cauſe de la Vieuville, dont il eſt iſſu: mais il a partagé la Seigneurie de Sains, anciennement *terre de Banniere*: par quoy il vous ſupplie (conſideré la nobleſſe de ſa nativité, & les ſervices faits par ſes predeceſſeurs) qu' il vous plaiſe de *le faire Bannerer*, & le relever en *Banniere*: & il vous preſente *ſon pennon armoyé* ſuffiſamment accompagné de vingtcinq hommes d' armes pour le moins, comme eſt & doit eſtre l'ancienne couſtume. Le Duc luy reſpondit, que bien fut il venu, & que volontiers le feroit. Si bailla le Roy d'armes un couteau au Duc, & print *le pennon* en ſes mains, & le bon Duc ſans oſter le gantelet de la main ſeneſtre, fit un tour au tour de ſa main de la queue du pennon: & de l'autre main *coupa le dit pennon, & demeura quarré*, & *la Banniere faite*. Le Roy d' Armes bailla la banniere au dit Louis & luy dit: Noble Chevalier, recevez l'honneur que vous fait aujour d' huy voſtre Seigneur & Prince, & ſoyez aujourd' huy bon Chevalier, & conduiſez voſtre *Banniere* à l'honneur de voſtre linaige. Ainſi fut le Seigneur de Sains *relevé en Banniere*.

4.

Bericht der Haupt-Leute der Stadt Straßburg an ihre Obern/aus dem Kayſerlichen Lager ohnweit Neüß 1475. Daraus zu ſehen/ daß Graf Eberhard zu Würtemberg auch alda geweſen/aber niemand ein Reichs Pannier gegeben worden/ als dem erwehlten Pannermeiſter Hertzog Albrechten zu Sachſen/ und den freyen Städten.

Strem-

STrengen Fürsichtigen Ersamen und Wisen lieben Herren / uch sy unser schuldig willig Dienst allzeit voran bereit / lieben Herren / Wir tunt uch zu wissen / daß die Käyserl. M. uff den bestimpten Tag / so uwer Wißheit vor in geschrifft zugesant ußgezogen ist und sich uff ein groß Mile weges vor Nuss by Suntz gelegert hat / uff Donnerstag vor dem heiligen Pfingstage / doselbs er noch lit / wend oder welche Zit er aber neher hin by rucken will / ist uns eigentlich nit zu wissen / es sind uff disen Tag vast vil guter und wolerzugter Lut by einander / und ist man tegelich viel zuges warten. Der Hertzog von Burg: stat noch zur zit stille / es gat aber gemein Rede er sy gerust / und welle dem Keyser zuziehen / der Legat ritet vast darzwischen / und sucht allerley / obe er die dinge gütlich hinlegen möge / uff den obgent Donrstag rite der Legat von dem Burgundischen Here / gab im der Hertzog zwen Knecht zu in zu geleiten / denselben auch der Legat Geleit zusagt biß gen Suntz und wird an jr gewarsame / in dem koment etlich unsers Herren Graff Eberhartz von Würtemberg Diener / als die uff der Wart warent besundert nach dem man fürter zohe dieselben an / noment ihnen Gelt auch ytlich Silber / in dergestalt / daß der Legat für sich selbs nicht macht hätte sie zu geleiten / wie aber daß nidergeleit ist uns nit zu wissen / und uff den Tag als alle Fürsten und huffen zu Roß und zu Fuß ins Velt zusamen kamen / Hohe und nyder / Ist dem Hertzogen von Sachsen das groß Panier geben worden / und im blieben / und sunst allen Chur-Fürsten und Fürsten keins / nachdem ist der Regent unser Gnädige Herr der Marggrave von Brandenburg mit grossen gescheiden Worten an mich Philipps von Mülnheim Ritter ꝛc. kommen / und ein Ritter von Nürnberg genant Herr Sigmund von Megloffstein uff ein sit / und mich uff die ander genommen / und by im gehabt den Hertzogen von Sachsen / und geret lieben Ritter / die Kayserl. M. will uff diesen hüttigen Tag tun den Erben Stetten / daß nie geschen ist / und ine ein deß heiligen Richs Panir geben / und das zugeordnet dem genanten Herrn Sigmundt / an statt der von Nürnberg / der soll das von aller Stette wegen haben / so habe auch die K. M. verschafft dz dowider nymans reden noch tun sulle / daby jr mercken die Meynunge so gewesen ist / daruff ich als ein Haubt-mann antwort / was die K. M. mit uns schaffe wellent wir zu thun alzeit gehorsam sin / und uff stund unbedocht / desmols geredt demnach zu kommen sy ich gantz nit geneygt / und sy daß die Ursach darumb es unbillig und unzymlich were zuverfolgen / mir zwiefell nit der Statt Straßburg loblich underthenig Dienst dem heiligen Rich / auch K. und Künigen gethon löblicher Gedechtnuß unvergessen sy / auch in diser sach lange Zit mit Lib und Gut erlich und nutzlich zu widerstant / und abbruch dem

Hertzogen von Burgunde/ sich lossen bruchen und sich abbruchlich erscheint / die ander ursach darum es aber unbillich were/ so ziehe ein Statt von Straßburg vor allen Stetten/ sy sitze obe in und tuge auch alle Rede vor in/ deß mer so habe Sy also do viel guter fromer Ritter und Edeln/ auch jr Ersamen Burgere/ die do nit ziehen umb solt/ sundern als uß Gehorsamkeit und umb eren willen me dann kein Statt/ so uff den Tag im Velde sy/ harum und dann ere und Zucht den Stetten/ mit eim deß heiligen Richs Paner beschehen solle/ vor allen andern Fürsten/ sundern dem Hertzogen von Sachsen/ hoff ich daß der Statt Straßburg als billig beschehe als keiner Statt/ beschehe das/ she ich wol/ beschehe aber das nit/ so hiesth notdurfft furter darzu zu reden / und sich des mit dienst zu halten/ das man sehen solt/ das ich mynen Herren von Straßburg kein veracht nachgeben oder zuverschaffen wolt/ wel ich bekant daß die K. M. alle myn Herren und Fründe von Straßburg zu regieren hette/ und auch mich/ wir jne nit/ aber glich Regierung und empfehle/ brecht guten willen/ denn solt daß syn fürgang haben/ konten wir von Straßburg Gnade oder gaten willen nit vermercken/ doch so bete ich gnade min antwort gnediglich uffzunehmen/ ich auch hoffe mir gebürlich sin/ daruf unser gnediger Herre der Marggrave redte ich solte mit im riten zum K. und die Wort auch reden/ sprach ich gern/ und rit von stunden an mit jm zum K. und nach redte noch grüntlicher mit ermanunge aller guten gedat lange harkomen geton ꝛc. redte der K. so/ werlach wir müssen in die Sachsehen/ und bevahl dem Marggraven die dinge zu gutem zu bringen / demnach sint Hanß von Kageneck/ Adam Zorn und Ich mit rat der andern zu dem vermelten usserm Herrn dem Marggraven geritten/ und im die Sach aber treffenlich fürgeleit/ dar in zusehen daß sin/ Uff das ist betracht und angesehen worden/ daß die Statt Straßburg / auch Cölne/ Augspurg/ Nürmberg/ Franckfurt und Ulme/ das Paner ein Tag umb den andern haben sullen/ das ist von den ytzgemelten Stetten allen fründlichen verfolgt und zugelassen wordē/ und nach der Zusage hat unser Herr der Margrave uns alle sechs Stette tun zusamen neben einander halten/ und das Paner im Velde vor allen Fürsten in der Hende gehabt/ und geredt/ wem soll ich das nu geben/ do ist der von Colne Hauptmann/ der von Arburg hinfür gewischt/ und dem Marggraven das Venlin uß der Hand genommen/ hab ich kurtz geredt/ der von Colne gebe unserm Herrn dem Marggraven das Paner wieder/ wann ich laß uch daß nit zu/ dañ erhat uch das nit geben/ das auch unser Herr der Marggrav geständig was/ uff daß nam uuser Herr der Marggrav dem von Colne des Paner wider/ und gab mir Philipps von Müllenheim daß zu mynen handen/ daruf ich vor allen Fürsten/ Herren und Stetten redte/ daß die Statt Straßburg es billich den erstē Tag so es ußgebē würdte habē solt/ habe auch daß also mit erlichen und nothurfftigen Worten Mannlich uch zu eren behalten/ darumd uns dann Ere und Lob gesagt ist/ ꝛc. Uff den Pfingst Abend ist der Hertzog von Burgunde selb im Velde gewesen/ mit eim grossen Huff/ und mit unsern Wartlüden ein Scharmützel angefangen/ und uff unserm teil ein Edelmann niedergeworffen/ stebt unserm obgenten Herrn dem Marggraven zu. Was sich fürter machen will oder wüxt/ wollent wir uwer Ersamen Wißheit auch verkünden/ und bedencken im besten daß wir uch nit mer schrieben/ den uch vergeben so wit botschafft zu tun/ bedunckt uns nit not sin / was aber zu nutz oder zu schaden dint/ wellent wir uwer Wißheit Jlent zuschrieben und nit verhalten/ Wir sint von den Gnaden des Allmächtigen all noch frisch und gesund/ deßgleichen begeren wir auch allzit als von unsern Herren zu vernemm. Datum im Keyserlichen Here uff den Pfingstmontag Anno etc. lxxv.

ENDE.

XXXXX I.91

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wechselschriften vom Reichs Bannier in sich haltend einen Beweiß vom Unterschied zwischen demselben und der Würtembergischen Sturm-Fahne ... dann ferner die Hochfürstlich Würtemberische Deduction ; mit Kupfern

S.l. 1694

4 J.publ.g. 1119#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10517231-4
VD17 23:300347K